



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

**SEMINAR ÜBER IM WESENTLICHEN
ABGELEITETE SORTEN**

22. Oktober 2013 (Genf, Schweiz)

SEMINAR ÜBER
IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN^{1*}
Genf, 22. Oktober 2013

PROGRAMM	3
BEGRÜSSUNGSANSPRACHE	
<i>Herr Francis Gurry, Generalsekretär der UPOV</i>	5
Eröffnung	
<i>Frau Kitisri Sukhapinda, Vizepräsidentin des Rates der UPOV</i>	6
SITZUNG I:	7
TECHNISCHE UND JURISTISCHE GESICHTSPUNKTE ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN UND MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZÜCHTUNG UND DIE LANDWIRTSCHAFT	7
Die Entwicklung der Bestimmungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten	
<i>Herr Joël Guiard, Vorsitzender des Technischen Ausschusses der UPOV</i>	9
Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens:	
ein kurzer Rückblick	
<i>Herr Raimundo Lavignolle, Direktor Sortenregister, Nationales Saatgutinstitut (INASE), Argentinien</i>	13
Im wesentlichen abgeleitete Sorten aus technischer Sicht	
<i>Frau Hedwich Teunissen, Naktuinbouw, Niederlande</i>	19
Im wesentlichen abgeleitete Sorten aus juristischer Sicht	
<i>Herr Gert Würtenberger, Würtenberger Kunze, Deutschland</i>	25
<i>Herr Edgar Krieger, Generalsekretär, CIOPORA</i>	
<i>Herr Jan de Riek, Molekulare Genetik und Züchtung - Gruppenleiter, Institut für Forschung in Landwirtschaft und Fischerei (ILVO), Belgien, Mitglied des CIOPORA-Vorstands</i>	31
Ansichten des Internationalen Saatgutverbandes (International Seed Federation - ISF) zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten	
<i>Herr Marcel Bruins, Generalsekretär, ISF</i>	
<i>Herr Stephen Smith, DuPont Pioneer, Vereinigte Staaten von Amerika, Vorsitzender des ISF-Ausschusses für geistiges Eigentum</i>	33
Im wesentlichen abgeleitete Sorten und die Sichtweise von Landwirten-Züchtern	
<i>Frau Normita Gumasing Ignacio, Exekutivdirektorin, South East Asia Regional Initiatives of Community Empowerment (SEARICE)</i>	41
Im wesentlichen abgeleitete Sorten und die Sichtweise von Pflanzern	
<i>Frau Mia Buma, Sekretärin, Ausschuß für den Schutz der Neuheit, Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH)</i>	47
Erörterungen zu Sitzung I (Niederschriften)	
<i>Moderator: Herr Peter Button, Stellvertretender Generalsekretär, UPOV</i>	53
TAGUNG II:	59
Erfahrung im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in Australien	
<i>Herr Doug Waterhouse, Registerbeamter für Züchterrechte, IP Australia</i>	61
Gerichtsentscheide zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten in den Niederlanden	
<i>Herr Tjeerd F. W. Overdijk, Vondst Advocaten N.V., Niederlande</i>	69

^{*} Die in diesen Referaten und Zusammenfassungen der Erörterungen zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind diejenigen der Redner und/oder Teilnehmer und sind nicht unbedingt diejenigen des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

Gerichtsentscheid zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Israel <i>Herr Arnan Gabrieli, Seligsohn Gabrieli & Co., Israel</i>	79
Erfahrung im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in Japan <i>Herr Mitsutaro Fujisada, Senior Policy Advisor: Geistiges Eigentum, Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Japan</i>	83
TAGUNG III:	85
MÖGLICHE ROLLE EINER KÜNFTIGEN UPOV-ANLEITUNG ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	
Die Rolle von „soft law“/Anleitung in verschiedenen rechtsprechungen <i>Herr Charles Lawson, Associate Professor, School of Law, Griffith University, Nathan Queensland, Australien</i>	87
Mögliche Rolle künftiger UPOV-Anleitung in Fällen, die vor Gericht verhandelt werden <i>Herr Gordon Humphreys, Mitglied der zweiten Beschwerdekammer, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)</i>	101
Mögliche Rolle Von Schiedsgerichts-, Schlichtungs- Und Gutachterverfahren <i>Herr Erik Wilbers, Direktor, Schiedsgerichts- und Schlichtungszentrum der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)</i>	107
Erörterungen zu den Tagungen II und III (TransKriptionEN) <i>Moderator: Herr Martin Ekvad, Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses</i>	111
SchluSsworte <i>Frau Kitisri Sukhapinda, Präsidentin des Rates der UPOV</i>	117
BIOGRAPHIEN DER REFERENTEN	119
TEILNEHMERLISTE	143

PowerPoint-Präsentationen sind auf der UPOV-Website verfügbar
(http://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=29782)

PROGRAMM

- 8.30 Registrierung
- 9.30 Begrüßungsansprache von Herrn Francis Gurry, Generalsekretär, UPOV
- 9.35 Eröffnung durch Frau Kitisri Sukhapinda, Präsidentin des Rates der UPOV
- Sitzung I: Technische und juristische Gesichtspunkte zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten und mögliche Auswirkungen auf die Züchtung und die Landwirtschaft
Moderator: Herr Peter Button, Stellvertretender Generalsekretär, UPOV
- 9.45 Die Entwicklung der Bestimmungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten
Herr Joël Guiard, Vorsitzender des Technischen Ausschusses der UPOV
- 10.00 Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens:
ein kurzer Rückblick
Herr Raimundo Lavignolle, Direktor Sortenregister, Nationales Saatgutinstitut (INASE), Argentinien
- 10.15 Im wesentlichen abgeleitete Sorten aus technischer Sicht
Frau Hedwich Teunissen, Naktuinbouw, Niederlande
- 10.30 Im wesentlichen abgeleitete Sorten aus juristischer Sicht
Herr Gert Würtenberger, Würtenberger Kunze, Deutschland
- 10.45 Kaffeepause
- 11.20 Ansichten der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten
Herr Edgar Krieger, Generalsekretär, CIOPORA
Herr Jan de Riek, Molekulare Genetik und Züchtung - Gruppenleiter, Institut für Forschung in Landwirtschaft und Fischerei (ILVO), Belgien, Mitglied des CIOPORA-Vorstands
- 11.40 Ansichten des Internationalen Saatgutverbandes (International Seed Federation- ISF) zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten
Herr Marcel Bruins, Generalsekretär, ISF
Herr Stephen Smith, DuPont Pioneer, Vereinigte Staaten von Amerika, Vorsitzender des ISF-Ausschusses für geistiges Eigentum
- 12.00 Im wesentlichen abgeleitete Sorten und die Sichtweise von Landwirten-Züchtern
Frau Normita Gumasing Ignacio, Exekutivdirektorin, South East Asia Regional Initiatives of Community Empowerment (SEARICE)
- 12.15 Im wesentlichen abgeleitete Sorten und die Sichtweise von Pflanzern
Frau Mia Buma, Sekretärin, Ausschuß für den Schutz der Neuheit, Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH)
- 12.30 Mittagessen
- 14.30 Erörterungen zu Sitzung I

Sitzung II: Erfahrung im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten

Moderatorin: Frau Kitisri Sukhapinda, Vizepräsidentin des Rates der UPOV

- 15.00 Erfahrung im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in Australien
Herr Doug Waterhouse, Registerbeamter für Züchterrechte, IP Australia
- 15.15 Gerichtsentscheide zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten in den Niederlanden
Herr Tjeerd F. W. Overdijk, Vondst Advocaten N.V., Niederlande
- 15.30 Gerichtsentscheid zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Israel
Herr Arnan Gabrieli, Seligsohn Gabrieli & Co., Israel
- 15.45 Erfahrung im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in Japan
Herr Mitsutaro Fujisada, Senior Policy Advisor: Geistiges Eigentum, Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Japan
- 16.00 Kaffeepause

Sitzung III: Mögliche Rolle einer künftigen UPOV-Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten

Moderatorin: Herr Martin Ekvad, Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

- 16.30 Die Rolle von „soft law“/Anleitung in verschiedenen Rechtssprechungen
Herr Charles Lawson, Associate Professor, School of Law, Griffith University, Nathan Queensland, Australien
- 16.45 Mögliche Rolle künftiger UPOV-Anleitung in Fällen, die vor Gericht verhandelt werden
Herr Gordon Humphreys, Mitglied des Zweiten Berufungsausschusses, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)
- 17.00 Mögliche Rolle von Schiedsgerichts-, Mediations- und Gutachterverfahren
Herr Erik Wilbers, Direktor, Schiedsgerichts- und Schlichtungszentrum der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
- 17.15 Erörterungen zu den Sitzungen II und III
- 17.50 Schlußworte von Frau Kitisri Sukhapinda, Präsidentin des Rates der UPOV
- 18.00 Ende des Seminars

BEGRÜSSUNGSANSPRACHE

Herr Francis Gurry, Generalsekretär der UPOV

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, Sie alle begrüßen zu dürfen.

Es ist sehr erfreulich, so viele von Ihnen heute Morgen hier zu sehen. Dies zeugt von der großen Bedeutung, die Sie und die wir dem Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten, der mit der Akte von 1991 in das UPOV-System eingeführt wurde, beimessen. Das ist nun 22 Jahre her, weshalb es vielleicht etwas untertrieben ist zu sagen, daß es 'an der Zeit ist', die Umsetzung dieses Konzepts zu überprüfen. Im wesentlichen abgeleitete Sorten sind ein Grundkonzept. Sie sind das Mittel, über das wir ein Gleichgewicht zwischen dem Inhalt der Züchterrechte einerseits und der Züchterausnahme andererseits herstellen können. Das Konzept hat zwei Grundprinzipien mit allen geistigen Eigentumsrechten gemeinsam. Erstens den Begriff der Ableitung, den man nicht nur in Bezug auf Pflanzensorten, sondern zum Beispiel überall im Urheberrecht vorfindet, wo die Frage, was ein abgeleitetes Werk ist, allgegenwärtig ist. Ab welchem Punkt wird ein Werk ein abgeleitetes Werk und wie beurteilt man das? Zweitens ist da die Frage des Gleichgewichts. Das UPOV-System dient dazu, einen wirksamen und effizienten Anreiz zu Innovationen in der Pflanzenzüchtung zu geben. Wie gleicht man diesen wirksamen Anreiz, den das System geben muß, mit dem Konzept des Zulassens von Forschung aus, um die Innovation bei Pflanzensorten fortzusetzen?

Ich denke, daß heute eine sehr interessante Veranstaltung vor uns liegt. In der ersten Sitzung werden wir uns mit technischen und juristischen Aspekten befassen; die zweite Sitzung ist der Erfahrung von Verbandsmitgliedern im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten gewidmet und in der dritten Sitzung wird es um die sehr wichtige Frage der möglichen künftigen Rolle von UPOV-Anleitung oder soft laws im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten gehen. Wir werden einen Blick darauf werfen, welche Rolle alternative Streitbeilegungsverfahren in anderen Sparten des geistigen Eigentums oder im Hinblick auf andere technische Fragen spielen, wo bereits seit Langem Sachverständige hinzugezogen werden, um Fachgutachten für spezifische Angelegenheiten zu erhalten. Die Erforschung dieses Bereichs ist ebenfalls sehr interessant.

Damit möchte ich Sie noch einmal herzlich begrüßen und Ihnen allen für Ihre Teilnahme danken. Ich habe nun das Vergnügen, das Wort an die Präsidentin des UPOV-Rates, Frau Kitisri Sukhapinda, weiterzugeben.

ERÖFFNUNG

Frau Kitisri Sukhapinda, Vizepräsidentin des Rates der UPOV

Im Namen des UPOV-Rates möchte ich Sie ebenfalls herzlich zu dem lang erwarteten Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten begrüßen. Wie viele von Ihnen wissen, ist dieses Thema sehr wichtig für uns alle und ich glaube, das ist der Grund, aus dem Sie alle hier sind. Wir sollten keine spezifischen Schlußfolgerungen aus den heutigen Vorträgen erwarten. Unser Ziel ist es, die Information, die wir von den Rednern und aus den heutigen Erörterungen erhalten, zusammenzutragen und diese Information für die Entwicklung von Informationsmaterial über im wesentlichen abgeleitete Sorten zur Unterstützung unserer Mitglieder und Interessenvertreter zu verwenden.

SITZUNG I:

TECHNISCHE UND JURISTISCHE GESICHTSPUNKTE ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN UND MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZÜCHTUNG UND DIE LANDWIRTSCHAFT

DIE ENTWICKLUNG DER BESTIMMUNGEN ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

Herr Joël Guiard, Vorsitzender des Technischen Ausschusses der UPOV

Eine der wichtigsten Änderungen des UPOV-Übereinkommens bei seiner Überarbeitung im Jahr 1991 war die Einführung des Konzepts der wesentlichen Ableitung.

Artikel 14 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, der den Inhalt des Züchterrechts definiert, sieht in Absatz 5 Buchstabe a Nummer i vor, daß der Inhalt des Züchterrechts *anzuwenden ist auf Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.*

Absatz 5 Buchstabe b von Artikel 14 enthält eine Definition einer im wesentlichen von einer Ausgangssorte abgeleiteten Sorte:

- i) *sie ist vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die ihrerseits vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet;*
- ii) *sie unterscheidet sich deutlich von der Ursprungssorte und*
- iii) *sie entspricht, abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte.*

Absatz 5 Buchstabe c von Artikel 14 enthält Beispiele für Züchtungsverfahren, aus denen im wesentlichen abgeleitete Sorten erhalten werden könnten.

Ziel des Papiers ist, an die Entwicklung der Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten zu erinnern. Zunächst werden die Hauptelemente, die bei der Einführung dieses Konzepts von den Interessenvertretern berücksichtigt wurden, überprüft werden; dann wird der Hintergrund, der zur Entwicklung der Definition in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b geführt hat, erklärt werden (siehe oben).

Die von den Interessenvertretern geprüften Hauptelemente

Bei der erneuten Durchsicht der Berichte der vorbereitenden Tagungen vor der Diplomatischen Konferenz von 1991, sehen wir, daß die berücksichtigten Hauptelemente folgende waren:

- Die Notwendigkeit, dem Züchter ein wirksames Recht bereitzustellen, um über Lizenzgebühren eine angemessene Vergütung für die Investition bereitzustellen. Unter Hinweis auf das Patentsystem, bei dem Erfindungen, die eine Verbesserung der ursprünglich patentierten Erfindung darstellen, als von letzterer abhängig betrachtet werden können, sprachen sich die Interessenvertreter für die Einführung einer ähnlichen Möglichkeit im Züchterrechtssystem aus. Zudem bot die Entwicklung neuer Technologien in der Gentechnik seit Anfang der 80er Jahre die Möglichkeit, eine bestehende Sorte durch die Einführung eines einzigen Gens zu verändern. Diese Einführung kann zu einer neuen Sorte führen, die unabhängig geschützt werden kann, obwohl sie das gesamte Genom der bestehenden Sorte enthält. Zudem könnte die neue Sorte mit einem patentierten Gen Teil der Patentansprüche sein, eine Situation, die zu einer Unvereinbarkeit zwischen den beiden Systemen zum Schutz geistigen Eigentums führt.
- Ausgehend von der seit Beginn des Sortenrechtssystems im Jahr 1961 gesammelten Erfahrung wurde deutlich, daß der Mindestabstand zwischen Sorten, zumindest bei einigen Arten kleiner wurde, weshalb die Qualität des Schutzes abnahm, obwohl die Sorten eindeutig unterscheidbar waren. Auch die Einführung statistischer Tests zur Begründung der Unterscheidbarkeit, insbesondere für Arten mit relativer Homogenität, wurde in Frage gestellt, da die Unterschiede nicht notwendigerweise sichtbar waren.
- Zudem erhöhte die Tatsache, daß Merkmale, die zur Erstellung der Beschreibung und Begründung der Unterscheidbarkeit verwendet wurden, im Allgemeinen nicht mit dem Wert der

Sorte verknüpft waren, die Sorge der Züchter, wenn sehr ähnliche Sorten unabhängig von der Ursprungssorte geschützt wurden.

- Auch einige Züchtungsverfahren gaben Anlaß zur Sorge, da man davon ausging, daß sie zu „Plagiarismus“ führen. Dies bezog sich insbesondere auf die Selektion von Mutanten oder die Verwendung wiederholter Rückkreuzungen, die zu Unterschieden bei den Merkmalen führen, die von geringer Bedeutung für den Wert der Sorte sind. Im Falle von Mutationen wurde diese Sorge im Zierpflanzensektor zunehmend akut. Die Einführung kleinerer Änderungen durch Rückkreuzung wurde auch bei Mais beobachtet. Diese neuen Sorten waren gemäß den geltenden UPOV-Grundsätzen unterscheidbar, aber wiederum ging die Qualität des Schutzes zurück. Zudem bot, wie oben dargelegt, die Entwicklung von Gentechnik neue Instrumente mit der Möglichkeit der Übertragung eines einzelnen Gens in eine bestehende Sorte und des Erhalts neuer Sorten, die der Ursprungssorte sehr ähnlich sind, innerhalb einer sehr kurzen Zeit. Die Angelegenheit wurde in Bezug auf das Wesen der Merkmale, die zur Begründung der Unterscheidbarkeit benutzt wurden, erörtert. Es wurden einige Argumente vorgebracht, daß Prüfungsrichtlinien mit Merkmalen, die mit dem Wert der Sorten verknüpft sind, erstellt werden sollten; sogenannte „wichtige Merkmale“, um die Gefahr des Plagiarismus einzuschränken. Die Erörterungen zeigten, daß dieser Vorschlag, wohlwissend, daß die Bedeutung der Merkmale je nach Verwendung einer Sorte mit der Zeit variieren kann, nicht wirklich sinnvoll war.

Bei allen diesen Elementen ist es wichtig hervorzuheben, daß alle an den vorbereitenden Tagungen beteiligten Interessenvertreter zum Zwecke der Bereitstellung eines effektiveren Schutzes nachdrücklich die Aufnahme des Konzepts der wesentlichen Ableitung in die neue Fassung des Übereinkommens befürworteten, wobei sie sich aber nachdrücklich dafür aussprachen, einen der Meilensteine des UPOV-Übereinkommens beizubehalten: die Züchteraussnahme.

Der Hintergrund der Definition

Bei den Erörterungen während der vorbereitenden Arbeiten im Vorfeld der Diplomatischen Konferenz von 1991 ging es hauptsächlich um die Auswirkungen der Einführung des Konzepts der wesentlichen Ableitung. Folgende Abhängigkeitsalternativen wurden geprüft:

[Alternative 1] könnte alle Personen, die nicht über seine Zustimmung verfügen, davon abhalten, die in Absatz 1 oben beschriebenen Handlungen in Bezug auf die neue Sorte auszuführen.

[Alternative 2] hat Recht auf eine angemessene Vergütung im Hinblick auf die gewerbliche Verwertung der neuen Sorte.

[Alternative 3] könnte alle Personen, die nicht über seine Zustimmung verfügen, davon abhalten, die in Absatz 1 oben beschriebenen Handlungen in Bezug auf die neue Sorte auszuführen. Weist die neue Sorte jedoch eine wesentliche Verbesserung gegenüber der geschützten Sorte auf, so hat der Rechtsinhaber lediglich Anspruch auf angemessene Vergütung im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung der neuen Sorte.

Allerdings wurde eine Definition von wesentlicher Ableitung nicht ausführlich erörtert.

Der Grundvorschlag, der während der Diplomatischen Konferenz erörtert wurde, lautete wie folgt:

b) Zum Zwecke des Unterparagraphen a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („der Ursprungssorte“) abgeleitet betrachtet, wenn:

i) sie vorwiegend von der Ursprungssorte oder einer Sorte, die selbst überwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, abgeleitet ist, insbesondere durch Verfahren, die bewirken, daß die wesentlichen Merkmale erhalten bleiben, die die Ausprägung des Genotyps oder die Kombination von Genotypen der Ursprungssorte sind, wie etwa die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines Abweichers, die Auslese einer Variante, Rückkreuzung oder gentechnische Transformation,

ii) sie sich deutlich von der Ursprungssorte unterscheidet und

iii) sie abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte entspricht.

Diese Definition hat drei Elemente, die auf technischen Elementen basieren: der Ursprung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte, ihre Unterscheidbarkeit von der Ursprungssorte und die Übereinstimmung hinsichtlich der Ursprungssorte.

Nichtsdestotrotz blieb der Wortlaut dieser Definition, außer für Unterscheidbarkeit, die sich auf Artikel 7 bezieht, allgemein und deckt je nach Art und Züchtungsverfahren ein breites Spektrum an Situationen ab.

Auf der Diplomatischen Konferenz wurden verschiedene Vorschläge für Änderungen am Basisvorschlag erörtert:

- Der Fakt, daß eine wesentliche Sorte von nur einer Ursprungssorte abgeleitet ist. Der erste Teil der Definition schließt eindeutig die Kaskade von Ableitungen aus, indem es heißt, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, und die zwei folgenden Teile der Definition beziehen sich nur auf die Ursprungssorte. Eine Sorte C kann im wesentlichen von einer Sorte B abgeleitet sein, die im wesentlichen von einer Ursprungssorte A abgeleitet ist, aber die Abhängigkeit wird sich lediglich auf die Sorte A beziehen.
- Es wurden zahlreiche Erörterungen über die Klarstellung der Definition von wesentlicher Ableitung geführt, wobei in Betracht gezogen wurde, daß es schwierig wäre zu entscheiden, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist oder nicht. Daraus ging klar hervor, daß die Definition der wesentlichen Ableitung nicht auf dem Züchtungsverfahren basieren könne.
- Je nach Ziel des Züchters kann jegliches Züchtungsverfahren zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen und ausgehend von neuen wissenschaftlichen Entwicklungen wird es einfacher, kleine Teile des Genoms zu verändern. Deshalb wurde der Hinweis auf bestimmte Züchtungsverfahren aus dem ersten Teil des Basisvorschlags gestrichen. Einige Delegationen sprachen sich gegen das Anführen von Züchtungsverfahren aus, da sie der Ansicht waren, daß das irreführend sein könnte. Schließlich wurde zu Artikel 14 Absatz 5 der Buchstabe c mit Züchtungsverfahren, die als Beispiele angeführt sind, hinzugefügt.
- Die Verwendung des Wortes „entspricht“ im dritten Teil der Definition weist eindeutig darauf hin, daß die Entwicklung von wesentlicher Ableitung auf der Ähnlichkeit mit der Ursprungssorte basiert. Es wurde viel über die Bedeutung der Übereinstimmung diskutiert, aber die meisten Delegationen waren sich darin einig, zu berücksichtigen, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte nur kleine Unterschiede im Vergleich zur ursprünglichen Sorte haben sollte und sprachen sich nicht für die Bereitstellung einer präzisen Festlegung von Anzahl und Größe der Unterschiede aus. Auf der Diplomatischen Konferenz wurde beschlossen, daß die UPOV Richtlinien dazu, wie wesentliche Ableitung beurteilt werden könnte, wird erstellen müssen.

„Entschließung zu Artikel 14 Absatz 5

„Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat, ersucht den Generalsekretär der UPOV, unmittelbar nach der Konferenz die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs von Standardrichtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Annahme durch den Rat der UPOV aufzunehmen.“

- Bezüglich des Wortes „entspricht“ wurde eine wichtige Änderung erörtert. Der Basisvorschlag verwies auf die Übereinstimmung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen. Mit der Änderung wurde die Einführung des Wortlauts, wie in der Definition von Sorte (Artikel 1 Ziffer vi) enthalten, die sich auf die Ausprägung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen, in anderen Worten den Phänotyp bezieht, vorgeschlagen. Hauptgrund für diese Änderung war, daß es kein eindeutiges

Verfahren zur Prüfung der Übereinstimmung auf Ebene des Genoms gebe. Dieses Argument erhielt breite Unterstützung und die Änderung wurde angenommen.

Nach diesem sehr kurzen Überblick über die Erörterungen auf der Diplomatischen Konferenz ist es wichtig, einige Elemente der Definition der im wesentlichen abgeleiteten Sorte, wie in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens angenommen und wie in der Einleitung dieses Papiers wiedergegeben, zu prüfen.

Im ersten Teil der Definition heißt es, daß die im wesentlichen abgeleitete Sorte vorwiegend auf der Grundlage der Ursprungssorte gezüchtet wurde. Das bedeutet, daß das Züchtungsschema die Ursprungssorte beinhaltet, mit dem Ziel, einen Großteil ihrer Merkmale, so genannte wesentliche Merkmale, bei der im wesentlichen abgeleiteten Sorte beizubehalten. Sie schließt den Fall einer Sorte, die einer Ursprungssorte sehr ähnlich ist, bei dem die Ursprungssorte aber nicht im Züchtungsschema verwendet wurde, aus. Der Züchter einer Sorte B, die vom Züchter der Sorte A als im wesentlichen abgeleitet betrachtet wird, da sie zu ähnlich ist, muß die Verwendung von Sorte A bei der Züchtung von Sorte B nachweisen.

Dieser Absatz enthält keinen Hinweis auf irgendein Züchtungsverfahren. In Buchstabe c von Artikel 14 Absatz 5 sind einige Beispiele für Züchtungsverfahren aufgeführt, die zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten führen könnten, aber diese Liste ist nicht erschöpfend und bedeutet nicht, daß alle unter Verwendung dieser Verfahren gezüchteten Sorten im wesentlichen abgeleitet sind.

Das Hauptziel dieses ersten Teils der Definition ist die Befassung mit dem Ursprung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte.

Der Ausdruck „wesentliche Merkmale“ wird nicht in anderen Artikeln des Übereinkommens verwendet. Ebenso wie er für Merkmale zur Begründung der Unterscheidbarkeit verwendet wird, resultieren sie aus der Ausprägung des Genotyps, sind aber nicht notwendigerweise dieselben. Dieser Punkt ist grundlegend wichtig bei der Auslegung der Bedingung „vorwiegend abgeleitet“, die auf den Merkmalen, die für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit verwendet werden, aber auch auf anderen Merkmalen basieren kann. Sie können beispielsweise mit dem Wert der Sorte verknüpft sein.

Absatz 5 Ziffer i von Artikel 14 besagt, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte nicht von einer Sorte abhängen kann, die selbst im wesentlichen von einer Ursprungssorte abgeleitet wurde. Mit dieser Bedingung soll eine Folge von Abhängigkeiten, die zu einer Serie wesentlicher Sorten für eine Ursprungssorte führt, verhindert werden. Die Beurteilung einer wesentlichen Ableitung erfolgt deshalb immer im Hinblick auf die Ursprungssorte.

Der zweite Teil der Definition erfordert, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte von der Ursprungssorte unterscheidbar sein muß. Das zeigt eindeutig, daß sich die wesentliche Ableitung auf Sorten bezieht, die nach Artikel 7 des Übereinkommens unterscheidbar, aber dennoch der Ursprungssorte ähnlich sind. Das bedeutet, daß eine Sorte mit kleinen Unterschieden zu einer Ursprungssorte potentiell eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sein kann, aber nicht zwingend ist.

Der dritte Teil befaßt sich mit Übereinstimmung und besagt, daß die im wesentlichen abgeleitete Sorte außer für die sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede bei der Ausprägung der wesentlichen Merkmale mit der Ursprungssorte übereinstimmt.

Dieser Teil scheint eine Wiederholung des ersten Teils zu sein, aber der erste Teil bezieht sich auf die Beibehaltung der wesentlichen Merkmale und der zweite Teil auf die Übereinstimmung, was präziser ist.

In der Tat bleibt dieser Teil allgemein, da, wie auf der Diplomatischen Konferenz erörtert wurde, die Prüfung der Übereinstimmung von den für den Züchter verfügbaren Arten, der Sortenstruktur und der genetischen Variabilität abhängt.

Die Übereinstimmung wird auf Ebene des Phänotyps der wesentlichen Merkmale, zwischen der im wesentlichen abgeleiteten Sorte und der Ursprungssorte, definiert, aber die phänotypische Übereinstimmung kann auf unterschiedlichen genetischen Hintergründen beruhen. Dieser Punkt rechtfertigt die Existenz der Teile 1 und 3 in der Definition.

Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens: ein kurzer Rückblick

**Herr Raimundo Lavignolle, Direktor Sortenregister, Nationales Saatgutinstitut (INASE),
Argentinien**

Ziel dieses Referats ist es, einen kurzen Überblick über die Entwicklung von Richtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Diplomatischen Konferenz von 1991 zu geben.

1 - Einführung: das Mandat

Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1991 nahm zusätzlich zu der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens weitere Instrumente an, darunter folgende Resolution:

„Resolution zu Artikel 14 Absatz 5

Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat, ersucht den Generalsekretär der UPOV, unmittelbar nach der Konferenz die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs von Standardrichtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Annahme durch den Rat aufzunehmen.“

2 - Erstellung von Richtlinien betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten: gemäß dem Mandat der Diplomatischen Konferenz

Im Anschluß an die Resolution wurde Dokument CAJ/29/2 „Richtlinien betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten“ vom Verbandsbüro erstellt. Die Richtlinien wurden vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf seiner 29. Tagung am 21. und 22. Oktober 1991 und auf seiner 30. Tagung am 8. und 9. April 1992 geprüft. Auf beiden Tagungen prüfte der CAJ die Bedeutung der Einbeziehung von Züchtern in die Entwicklung der Richtlinien, wobei er die Rolle, die sie bei der Verwaltung des Systems spielen sollten, berücksichtigte.

Die Richtlinien wurden dann auf der Sechsten Tagung der Internationalen Organisationen (IOM/6), die am 30. Oktober 1992 in Genf abgehalten wurde, vorgestellt.

Der vollständige Vorschlag ist in Dokument IOM/6/2 enthalten, aber wir können die Kernelemente des Vorschlags wie folgt zusammenfassen:

2.1 - Wesen der Richtlinien:

Zur Zeit der Entwicklung der Richtlinien waren die anderen Anleitungen, die von der UPOV entwickelt wurden, die Prüfungsrichtlinien (TG), TG/1/3 und die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen. Es war klar, daß die anderen Anleitungen sich auf die Praxis der Ämter der UPOV-Mitglieder bezogen und an die Regierungen der UPOV-Mitglieder gerichtet waren. Ferner wurde klargestellt, daß Angelegenheiten in Bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten nicht in den vor der Erteilung von Züchterrechten zu erfüllenden Kriterien enthalten sind. Bei den Erörterungen zur Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz und während der Konferenz wurde mehrfach die Ansicht geäußert, daß die Beziehung zwischen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte und einer Ursprungssorte eine Angelegenheit zwischen Züchtern sei. Folglich sollten sich die Richtlinien vom Wesen her von anderen Richtlinien unterscheiden.

2.2 Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten

Die vom CAJ und von der IOM zu prüfenden Richtlinien lieferten Erläuterungen zum Wortlaut von Artikel 14 Absatz 5. Die in den Erklärungen enthaltenen Hauptkonzepte könnten wie folgt zusammengefaßt werden (vollständige Erklärungen in Dokument IOM/6/2)

- Abhängigkeit:

Die Abhängigkeit ist diejenige der im wesentlichen abgeleiteten Sorte von ihrer Ursprungssorte und nicht die Abhängigkeit zwischen im wesentlichen abgeleiteten Sorten untereinander und liefert eine Möglichkeit für den Züchter einer angeblich im wesentlichen abgeleiteten Sorte, zu zeigen, daß die Ursprungssorte selbst eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.

- Ableitung - Art. 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer i:

Eine Sorte kann nur im wesentlichen von einer Sorte, der Ursprungssorte, abgeleitet sein, wenn sie unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte abgeleitet ist. Sie könnte lediglich eine im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitete Sorte sein, wenn sie nahezu den gesamten Genotyp der anderen Sorte beibehielte. Dies bezog sich auf „die Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale“, wie in Art. 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer i dargelegt. Ferner wurde erklärt, daß „unter Beibehaltung“ erfordere, daß bei der Ausprägung der wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleiteten Merkmale, sämtliche Merkmale, also morphologische, physiologische, agronomische, industrielle sowie auch molekulare, berücksichtigt werden sollen. Nichtsdestoweniger sollten diese Merkmale jene sein, die genetisch vererbt werden können.

- Unterscheidbar - Art. 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer ii

Im wesentlichen abgeleitete Sorten können nur Sorten sein, die eindeutig von der Ursprungssorte unterscheidbar sind und demzufolge unabhängig von der Ursprungssorte geschützt werden könnten.

- Entsprechung - Art. 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer iii

In den Richtlinien wurde erklärt, daß die Bestimmungen, die die Übereinstimmung betreffen, keine Höchstzahl für die Anzahl an Unterschieden zwischen der Ursprungssorte und der im wesentlichen abgeleiteten Sorte festlegen. Die Obergrenze sei festgelegt, wenn es um Ableitung gehe, bei der die Beibehaltung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte erforderlich ist. Die Beispiele in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c verdeutlichten, daß die aus dem Ableitungsvorgang resultierenden Unterschiede nur sehr wenige sein sollten.

2.3 Begründung der wesentlichen Ableitung einer Sorte

In den vorgeschlagenen Richtlinien wurde erklärt, daß die Begründung der Unterscheidbarkeit keine weiteren Bemerkungen erfordere. Es gelten dieselben Kriterien wie für andere Kandidatensorten.

Die Begründung des Ursprungs erfordere die Verwendung sämtlicher verfügbarer Informationen (Eintragungsbücher, Stammbaum, genetisches Wissen, DNS-Analyse usw.). Was den genetischen Ursprung betrifft, so wurde im Verlauf der Erörterungen vorgeschlagen, in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine gewisse Änderung der Beweislast vorzusehen, was aber nicht aufgegriffen wurde. Das UPOV-Übereinkommen sage nichts über die Frage der Beweislast aus und die Entscheidung bliebe in dieser Angelegenheit den UPOV-Mitgliedern überlassen.

Bei der Behandlung der Frage der Ähnlichkeit war man der Ansicht, daß der Begriff „wesentlich“ die Bedeutung von „grundlegend“ oder „unabkömmlich“ habe. Es wurde nahegelegt, daß sowohl der ursprüngliche Vorschlag als auch der Vorschlag Japans, der ihn ersetzte, verlange, daß der Grad an Ähnlichkeit zwischen zu prüfenden Sorten auf der Grundlage der Merkmale der Sorte in ihrer Gesamtheit und nicht Merkmal für Merkmal geprüft werde. Es sei ferner nicht wünschenswert, daß Entscheidungen darüber, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist oder nicht, in UPOV-Mitgliedern unterschiedlich gefällt werden. Ferner wurde erklärt, daß die beabsichtigte Auslegung nicht gewesen sei, daß das Ergebnis einer Kreuzung zweier Sorten zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen könnte.

Schließlich wurde eine Reihe von Beispielen angeführt: die Addition einer Reihe von Merkmalen, gentechnisches Pflanze-für-Pflanze-Verfahren; Neuauslese innerhalb einer Sorte; Rückkreuzung; Transformation durch Gentechnik; somoklonale Mutanten; natürliche oder künstliche Mutanten; Veränderung der Anzahl der Chromosomen und Zellfusion.

Bei den Erörterungen der Richtlinien waren die bei der IOM/6 aufgeworfenen zentralen Konzepte die Beziehung zwischen den Nummern i und iii von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b; die Notwendigkeit der Begründung der Unterscheidbarkeit vor der Prüfung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte; und die Prüfung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte, die einen anderen Ansatz als denjenigen für Unterscheidbarkeit erfordern könnten, wobei in diesem Fall der Begriff des „Abstands“ berücksichtigt werden sollte, der je nach genetischer Struktur der Sorten unterschiedlich angegangen werden könnte und grundsätzlich Art für Art geprüft werden müßte. Ferner wurde geäußert, daß eine Ursprungssorte und deren im wesentlichen abgeleitete Sorte sehr nahe stehende Sorten sein sollten, wobei in diesem Fall der Grundsatz der Abhängigkeit in einigen Fällen zuträfe.

Auch das Erfordernis der Klarheit, insbesondere für Dritte, die einen eindeutigen Anhaltspunkt dafür, wann sie bei der Züchtung neuer Sorten möglicherweise in das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten vordringen, wurde angesprochen.

2.4 Schlußfolgerung

Der Entwurf der Richtlinien und die auf der IOM/6 geführten Erörterungen wurden vom CAJ auf seiner 32. Tagung am 21. und 22. April 1993 und vom Technischen Ausschuß (TC) auf seiner 29. Tagung am 21. April 1993 geprüft. Beide Ausschüsse stimmten darin überein, daß es voreilig sei, zu diesem Zeitpunkt Beispiele festzulegen und daß die Arbeit der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) zur Definition von im wesentlichen abgeleiteten Sorten beitragen könnte, weshalb die Erörterung über Richtlinien für im wesentlichen abgeleitete Sorten *sine die* vertagt wurde.

3 – Angelegenheiten betreffend die Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten

3.1 Ausweitung des Schutzes von der Ursprungssorte auf deren im wesentlichen abgeleitete Sorte

Auf Ersuchen des TC erörterte der CAJ auf seiner 47. Tagung am 10. April 2003 die Fälle der etwaigen Ausweitung des Schutzes der Ursprungssorte auf Züchtungsergebnisse, die dem Begriff einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte entsprechen. Das erste Beratungsgespräch fand zwar bei der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) statt, aber man stimmte darin überein, daß diese Fälle bei allen Pflanzenarten möglich seien. Ein Kernelement dieses Falles sei, daß der Schutz der Ursprungssorte in Kraft ist, was die Notwendigkeit des Erhalts der Ursprungssorte erfordere. Ein weiteres ermitteltes Element sei die Gefahr für den Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte, daß der Status einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte von Dritten in Frage gestellt wird oder ähnlich, daß die im wesentlichen abgeleitete Sorte von einem Züchter, der nicht der Züchter der Ursprungssorte ist, erhalten wird (siehe endgültiger Wortlaut in Anlage III von Dokument CAJ/47/18 „Bericht“).

4 – Entwicklung der Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten: UPOV/EXN/EDV

4.1 - Annahme von UPOV/EXN/EDV/1

Im Jahr 2005 stimmte der CAJ der Ausarbeitung von Informationsmaterialien betreffend das UPOV-Übereinkommen, einschließlich der Entwicklung von Informationsmaterialien im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten zu. Diese Informationsmaterialien mußten von der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) erörtert werden und vor der Erstellung von Entwürfen ersuchte das Verbandsbüro Nichtregierungsorganisationen um Information in dieser Angelegenheit. Es gingen Informationen vom Internationalen Saatgutverband (ISF) und vom Internationalen Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH) ein.

Im Anschluß an die Erörterungen auf der ersten Tagung der CAJ-AG vereinbarte der CAJ auf seiner 55. Tagung am 29. März 2007, daß eine Ursprungssorte nicht geschützt sein müsse, um als Ursprungssorte betrachtet zu werden. Der erste Entwurf der Erläuterung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten (UPOV/EXN/EDV Draft 1) wurde von der CAJ-AG auf ihrer zweiten Tagung geprüft. Es wurde vereinbart, keine Anleitung zur Lizenzierung zu entwickeln. Es wurden einige Bemerkungen angebracht und ein zweiter Entwurf (UPOV/EXN/EDV Draft 2) wurde dem CAJ auf seiner 57. Tagung am 10. April 2008

vorgelegt. Auf dieser Tagung kündigte die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CLOPORA) die Entwicklung ihrer Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten an und ersuchte um Berücksichtigung der CLOPORA-Richtlinien. Auch der ISF ersuchte um Aufnahme einiger Entwicklungen in die Richtlinien für im wesentlichen abgeleitete Sorten. Mehrere UPOV-Mitglieder erachteten die in Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2 dargelegte Information als nützlich und verwiesen auf die dringende Notwendigkeit der Annahme der Anleitung, wodurch die Berücksichtigung der Anmerkungen von CLOPORA und ISF bei der künftigen Entwicklung einer überarbeiteten Fassung der Anleitung nicht beeinträchtigt würde. Auf seiner 58. Tagung am 27. und 28. Oktober 2008 wurde vereinbart, Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2 für die Annahme durch den Rat vorzuschlagen und die Arbeiten zu seiner Überarbeitung aufzunehmen. Ferner wurde vereinbart, die Bemerkungen von CLOPORA und ISF bei einer künftigen Überarbeitung zu berücksichtigen.

Auf seiner 43. ordentlichen Tagung am 22. Oktober 2009 nahm der UPOV-Rat UPOV/EXN/EDV/1 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ an.

Das Inhaltsverzeichnis dieses Dokuments liefert einen kurzen Überblick:

VORWORT	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	4
a) <i>Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens</i>	<i>4</i>
b) <i>Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte</i>	<i>6</i>
c) <i>Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten</i>	<i>9</i>
d) <i>Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens</i>	<i>12</i>
ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	13

4.2 – Weitere Elemente für die Erörterung und Entwicklung von UPOV/EXN/EDV/2

Die von CLOPORA und ISF zur weiteren Erörterung vorgeschlagenen Elemente waren:

- Alle Beispiele in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c führten zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten;
- Beziehung zwischen den Nummern i und iii von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b
- Aufnahme einer Sorte „D“ in das Schema der indirekten Ableitung

Die CAJ-AG prüfte auf ihrer 3. Tagung CAJ-AG/8/3 oben genannte Angelegenheiten und vereinbarte, daß es nicht zweckmäßig wäre, alle Sorten, die gemäß den in den Beispielen von Artikel 14 Absatz 5 Absatz Buchstabe c angeführten Verfahren gezüchtet werden, als im wesentlichen abgeleitete Sorten zu betrachten; die Beziehung zwischen den Nummern i und iii von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b weiter zu erörtern und sie ersuchte das Verbandsbüro, einen Entwurf für eine Anleitung zur Situation im Hinblick auf eine Sorte „D“ zu entwickeln. Der CAJ befürwortete auf seiner 59. Tagung am 2. April 2009 die Schlußfolgerungen der CAJ-AG.

Die CAJ-AG erörterte auf ihrer 4. Tagung CAJ-AG/9/4 nicht die Beziehung zwischen den Nummern i und iii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b und vereinbarte die Aufnahme einer Sorte „D“ in das Schema der direkten Ableitung. Die Vertreterin von CLOPORA erklärte, daß CLOPORA nicht mit der Aussage in Absatz 12 von Dokument IOM/6/2 einverstanden sei und daß die „sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede einer oder sehr wenige sein sollten.“

Auf ihrer 5. Tagung am 18. Oktober 2010 stimmte die CAJ-AG dem für die Aufnahme von Sorte „D“ vorgeschlagenen Schema zu.

Auf ihrer 6. Tagung am 11. Oktober 2011 erörterte die CAJ-AG die Beziehung zwischen den Nummern i und iii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b; insbesondere prüfte sie Hintergrundinformation aus den Erörterungen vor während und nach der Diplomatischen Konferenz 1991. Zudem prüfte sie den ersten Entwurf für die Überarbeitung der Erläuterungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten, UPOV/EXN/EDV/2 Draft 1. Andere geprüfte Angelegenheiten waren die Möglichkeit des indirekten Erhalts von Sorte „D“ durch Verwendung von Information der Ursprungssorte, z.B. DNS-Information, und die Möglichkeit der Aufnahme der Angelegenheiten betreffend die Entwicklung von im wesentlichen

abgeleiteten Sorten (siehe Punkt 3 oben). Sie vereinbarte, die oben angeführten Angelegenheiten auch weiterhin zu erörtern, die Möglichkeit der indirekten Ableitung für Sorten, „E“ usw., freizugeben. Sie nahm ferner zur Kenntnis, daß klare Regeln im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten den Züchtern helfen könnten, vom Schutz für im wesentlichen abgeleitete Sorten zu profitieren, was ihnen eine Kostenersparnis einbringen würde. Information darüber, wie das Gemeinschaftliche Sortenamt der Europäischen Union (CPVO) und das australische Amt für geistiges Eigentum mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten verfahren, würde für 2012 verbreitet werden.

Auf ihrer 7. Tagung am 29. und 30. Oktober 2012 wurden dieselben Angelegenheiten zusammen mit einer neuen Fassung der Erläuterungen UPOV/EXN/EDV/2 Draft 2 für die Erörterungen geprüft. Züchterverbände waren der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, Anleitung zu „nicht geschützten“ im wesentlichen abgeleiteten Sorten aufzunehmen und daß die Beurteilung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten Sache der Züchter sei, aber daß UPOV Anleitung bereitstellen solle. Die Europäische Koordination Via Campesina (ECVC) betrachtete das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten als eine Einschränkung der Züchteraussnahme und warnte davor, daß traditionelle Sorten nicht unter das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten fallen sollten. CIOFORA rief ihre Auffassung in Erinnerung, daß alle Mutanten als im wesentlichen abgeleitete Sorten betrachtet werden sollten und daß sie die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 5 Buchstabe b Nummern i und iii als unvereinbar erachte. Der ISF rief in Erinnerung, daß er stets die Ansicht vertreten habe, daß es eine begrenzte Anzahl von Merkmalen, eines oder sehr wenige, geben sollte, damit eine Sorte als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet werde.

4.3 Zusammenfassung der Angelegenheiten, die derzeit noch erörtert werden

- Beziehung zwischen den Nummern i und iii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b
- Verwendung von Information der Ausgangssorte für indirekte Ableitung
- Anleitung zu „nicht geschützten“ im wesentlichen abgeleiteten Sorten
- Anzahl der Unterschiede, um als im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet zu werden.

IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN AUS TECHNISCHER SICHT

Frau Hedwich Teunissen, Naktuinbouw, Niederlande

Einführung:

Die Definition¹ einer gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der UPOV-Akte von 1991 im wesentlichen abgeleiteten Sorte besagt eindeutig (im allgemeinen), daß sich die *Ausprägung wesentlicher Merkmale* aus dem *Genotyp oder der Kombination von Genotypen ergibt*. Dies impliziert eine direkte Beziehung zwischen dem Genotyp und dem Erscheinungsbild oder Phänotyp von Pflanzen, die zu der Sorte mit diesem Genotyp gehören. Sollten sich Änderungen im Genotyp immer in einem veränderten Phänotyp widerspiegeln? Oder sind dagegen alle Pflanzen mit identischen Genotypen in ihren wesentlichen Merkmalen gleich ausgeprägt? Sehen sie identisch aus? Einige Beispiele werden uns zeigen, daß das nicht immer der Fall ist.

Die Entscheidung darüber, ob eine Sorte eine von einer anderen Sorte (der Ursprungssorte) abgeleitete Sorte ist, basiert folglich auf der Ausprägung der wesentlichen Merkmale. Der Phänotyp (definiert als erfaßbare Eigenschaften oder Merkmale) ist entscheidend und sollte stets untersucht werden. Allerdings kann die Untersuchung des Genotyps ein sehr nützliches Instrument zur Vorhersage einer wesentlichen Ableitung sein. Gemäß dem Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (engl.: *Essentially Derived Variety* (EDV)) wird eine vermutliche EDV lediglich in der Ausprägung eines oder weniger wesentlicher Merkmale im Vergleich zur Ursprungssorte abweichen. Und da diese wesentlichen Merkmale aus dem Genotyp resultieren, ist in den meisten Fällen eine ausgeprägte genetische Übereinstimmung zwischen der Ursprungssorte und der vermutlichen EDV zu erwarten. Genetische Übereinstimmung kann deshalb ein gutes Anzeichen für essentielle Ableitung sein.

Wenn genetische Übereinstimmung als Instrument zur Vorhersage essentieller Ableitung verwendet wird, müssen viele Fragen darüber, wie genetische Übereinstimmung zu bestimmen ist, beantwortet werden, wie etwa: welche Art von genotypischen Verfahren oder DNS-Marker-Technologien sollten verwendet werden, welche genetische Ähnlichkeit weist auf wesentliche Ableitung hin? In diesem Papier wird für einen harmonisierten allgemeinen Ansatz zur Erteilung einer gewissen technischen Anleitung zu EDV-Konformitätsstudien auf artspezifischer Basis plädiert.

Vorgeschlagener harmonisierter Ansatz für genetische Konformitätsstudien

Genetische Übereinstimmung sollte artenspezifisch untersucht werden, da jede Pflanzeart einzigartige Besonderheiten aufweist. Eine heterogene fremdbefruchtende Art, bei der alle einzelnen Pflanzen genetisch unterschiedlich sind, wird einen anderen Ansatz als eine vegetativ vermehrte Art, bei der alle einzelnen Pflanzen einer Sorte genetisch identisch sind, erfordern. Zudem werden bei intensiv gezüchteten Arten und/oder Arten mit begrenzter genetischer Vielfalt in ihrem Genpool mehr DNS-Marker benötigt, um beim Vergleich mit hoch polymorphen Arten die erforderliche Unterscheidungskraft zu erreichen.

Im Allgemeinen ist für die Bestimmung genetischer Übereinstimmung wichtig, einerseits einen gut definierten Satz von Sorten, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie als EDV bekannt und akzeptiert sind, und andererseits einen Satz von Sorten, die als Nicht-EDV bekannt oder als solche vereinbart wurden, zu untersuchen (siehe Abb. 1). Diese Sätze von Sortenpaaren repräsentieren zwei (unterschiedliche) Gruppen. Mit der Verwendung von DNS-Markern zielen wir darauf ab, die Mindestähnlichkeit von Sortenpaaren, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie echte EDV sind (siehe Abb. 1 - Pfeil C), und zusätzlich die höchste Ähnlichkeit von Sortenpaaren, bei denen davon

¹ Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der UPOV-Akte von 1991:

Eine Sorte wird als im wesentlichen von einer anderen Sorte („der Ursprungssorte“) abgeleitet betrachtet, wenn

i) sie vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die ihrerseits vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, abgeleitet ist, aber weiterhin die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die aus dem Genotyp oder Kombination von Genotypen der Ursprungssorte resultieren, aufweist,

ii) sie sich deutlich von der Ursprungssorte unterscheidet und

iii) sie, abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

ausgegangen wird, daß sie keine EDV sind (siehe Abb. 1 - Pfeil B) festzulegen. Somit konzentrieren wir uns auf den Bereich der 'Ungewissheit'. Idealsituation wird sein, daß die durch Pfeil B angezeigte Ähnlichkeit (viel) niedriger als die durch Pfeil C angezeigte Ähnlichkeit ist. Die Differenz zwischen diesen Ähnlichkeiten (siehe Abb. 1 - roter Balken) kann daraufhin vom Züchter zur Festsetzung eines Schwellenwertes für EDV benutzt werden. Da solch ein Schwellenwert lediglich auf genetischer Übereinstimmung basiert und phänotypische Merkmale nicht berücksichtigt werden, sollte dies dazu verwendet werden, die Beweislast umzukehren.

Vor der Durchführung einer genetischen Konformitätsstudie sind zwei Hauptfragen zu klären:

1. Wie umfassend müssen wir die Vielfalt untersuchen (Auswahlmöglichkeiten für Rahmen von Vergleichssorten und Bedeutung von Vergleichssorten)?
2. Wie gründlich müssen wir die zu vergleichenden Genome untersuchen (wie viele Marker und welche Art von DNS-Markertechnologie)?

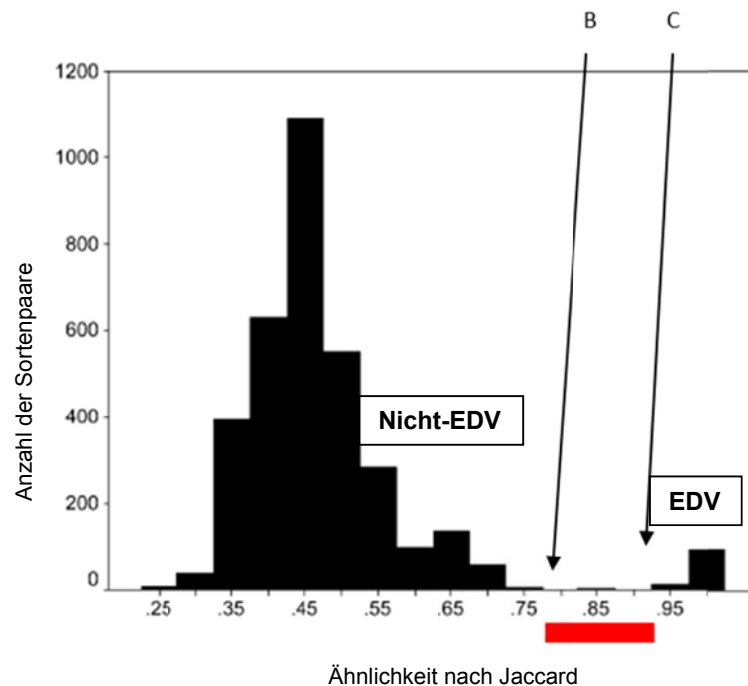


Abb. 1: Schaubild der EDV-Studie für Rose unter Verwendung von AFLP® (Vosman et al. 2004) als Beispiel. Ähnlichkeitsverteilung über alle Sortenpaare hinweg. Alle Mutanten/EDV-Ähnlichkeiten werden zwischen 0,95 und 1,0 gefunden. Alle Nicht-EDV werden < 0,80 vorgefunden mit 75% der Nicht-EDV < 0,50.

Genetische Breite - Wahl des Vergleichssortenrahmens:

Für die Untersuchung der genetischen Übereinstimmung ist es grundsätzlich wichtig, Vergleichssorten auszuwählen, die einen maßgeblichen Rahmen darstellen, der eine repräsentative Probenentnahme der speziellen Pflanze garantiert und die Unterscheidungskraft von Markern justiert. Es werden mehrere Kategorien für die Auswahl von Proben vorgeschlagen:

- a. Um die gesamte genetische Breite abzudecken, muß die in der genetischen Übereinstimmungsstudie verwendete Vergleichssammlung die vollständige phänotypische Vielfalt innerhalb der derzeit auf dem Markt befindlichen Art/Pflanze repräsentieren. Alle maßgeblichen wesentlichen phänotypischen Merkmale sollten bei einer vergleichbaren Zahl von Sorten vorhanden sein.
- b. Zusätzlich zur genetischen Breite ist es sehr wichtig, sich auf Proben zu konzentrieren, von denen angenommen wird, daß sie genetisch mit einer wohlbekannten Stammbaumverbindung verwandt sind. Zur Feinabstimmung des kleinsten genetischen Abstands zwischen verwandten, aber nicht abgeleiteten Proben müssen wir Sorten analysieren, die von mindestens einem gemeinsamen Elternteil und/oder Nachkommen aus einer Kreuzung zwischen zwei (nicht) verwandten Elternteilen stammt. Züchtungsmaterial aus Züchtungsprogrammen aus den

- letzten 15 Jahren wird sehr nützlich sein. Es ist von entscheidender Bedeutung, die höchste Ähnlichkeit von Sortenpaaren in dieser Kategorie festzulegen (siehe Pfeil B in Abb. 1).
- c. Die genetische Analyse sollte bekannte und akzeptierte Mutantensorten und deren ursprüngliche Sorten einschließen. Sorten, von denen angenommen wird, daß es sich um EDV handelt, und deren Ursprungssorte. Mutanten sind zwar ausgehend von phänotypischen Merkmalen von der Ursprungssorte unterscheidbar, doch werden ihre genetischen Fingerabdrücke erwartungsgemäß fast identisch oder völlig identisch sein. Dies dient zur Festlegung der zuverlässigen Mindestähnlichkeit von Sortenpaaren, bei denen davon ausgegangen wird, daß es sich um EDV handelt (siehe Pfeil C in Abb. 1).
 - d. Verschiedene Ursprünge (von verschiedenen unabhängigen Pflanzern) und/oder verschiedene Generationen sollten in die Analyse einbezogen werden, um die zulässige genetische Variation innerhalb einer Sorte aufgrund von Auslese oder genetischem Drift zu untersuchen.
 - e. Von allen in die genetische Analyse aufgenommenen Sorten sollten Proben *in duplo* analysiert werden. Das heißt, daß am selben Material (Blatt) zwei unabhängige DNS-Extraktionen durchgeführt werden sollten. Die zwei DNS-Proben werden während des gesamten technischen Verfahrens als unabhängige Proben behandelt werden und dienen als Maßstab für die intrinsische/technische Fehlerrate im Protokoll.

Die Auswahl von Sorten, die einen Überblick über die maßgebliche Breite an genetischer Vielfalt darstellen und wahrscheinlich bei künftigen EDV-Bestimmungen anzutreffen sind, ist Sache der Züchter der jeweiligen Pflanze.

Für die Bestimmung der Höchstähnlichkeit von Sortenpaaren, von denen angenommen wird, daß sie keine EDV sind, werden Sorten aus den Kategorien a und b verwendet.

Für die Bestimmung der Mindestähnlichkeit von Sortenpaaren, von denen angenommen wird, daß sie echte EDV sind, werden Sorten aus den Kategorien c und d verwendet.

DNS-Profile sollten in Datenbanken gespeichert werden, so daß sie mit allen anderen in der Vergangenheit generierten Profilen und Profilen, die in der Zukunft generiert werden, verglichen werden können. Zur Gewährleistung der Identität der Proben in der Datenbank kann 'Identitätsmaterial', welches bei den DUS-Prüfungen verwendetes Originalmaterial ist und für das ein Züchterrecht erteilt wurde, verwendet werden, sofern die Inhaber der Sorten zustimmen.

Genetische Tiefe - Wahl der DNS-Markertechnologie:

Seit der Entdeckung der Doppelhelix, der Struktur des DNS-Moleküls, durch Watson und Crick im Jahr 1953, hat sich der wissenschaftliche Bereich der Molekularbiologie sehr schnell entwickelt. Technologien wie etwa Polymerase Kettenreaktion (*Polymerase Chain Reaction* (PCR)) und in jüngerer Zeit Next Generation-Sequenzierung (*Next Generation Sequencing* (NGS)) haben die Welt verändert und hatten auch großen Einfluß auf die Pflanzenzüchtung.

Für genetische Konformitätsstudien eignen sich mehrere Genotypisierungs- oder DNS-Markertechnologien. Im Allgemeinen generieren alle DNS-Markertechnologien Informationen zu lediglich einem Bruchteil des Genoms und (noch) nicht zum gesamten Genom. Welche Technologie leistungsfähiger oder wertvoller ist, hängt von vielen Faktoren ab. Sie haben alle ihre jeweiligen Vorteile, Nachteile und einzigartigen Eigenschaften. Deshalb ist es nicht sinnvoll oder maßgeblich, sie (wie Äpfel und Birnen) zu vergleichen. Jeder Fall sollte einzeln betrachtet werden und die geeignetste Technologie sollte nach Prüfung von Anforderungen, Zweck, Pflanze und Kosten ausgewählt werden (es ist nicht immer notwendig, eine Fliege mit einer Kanone zu erschießen).

Um einen kurzen Überblick zu geben, kann zwischen zufälligen DNS-Markern und gezielten DNS-Markern unterschieden werden. Die von Keygene N.V. in Wageningen, Niederlande, entwickelte und von Vos et al. (1995) beschriebene *Amplified Fragment Length Polymorphism*-Technologie (AFLP®) gehört zur ersten Kategorie. Es ist keine im Vorfeld vorliegende DNS-Sequenzinformation erforderlich, weshalb diese Technologie flexibel und allgemein auf alle Pflanzen anwendbar ist. AFLP® wird häufig für genetische Konformitätsstudien auch in Verbindung mit EDV verwendet (Vosman et al., 2004; van Eeuwijk und Law, 2004; de Riek et al. 2001a und 2001b; Debener et al. 2000; ISF: *Guidelines for the Handling of a Dispute on EDV in Lettuce*). AFLP® ist zwar relativ alt, aber das Verfahren funktioniert besonders gut bei polymorphen Pflanzen ohne vorherige Sequenzkenntnisse. Diese Technologie ist weniger effizient, wenn es um intensiv gezüchtete Pflanzen und/oder Pflanzen mit einem kleinen genetischen Genpool geht. Die meisten DNS-Fragmente der generierten Profile erscheinen dann als monomorph (bei allen Sorten vorhanden) und haben keine Unterscheidungskraft.

Eine etablierte und häufig verwendete Technologie für genetische Konformitätsstudien sind die einfachen Sequenzwiederholungen (*Simple Sequence Repeats* (SSR) (Synonyme sind *Short Tandem Repeats* (STR), *Sequenced Tagged Microsatellite Site* (STMS) oder einfach nur Mikrosatelliten). SSR sind gezielte DNS-Marker. Die hochgradig polymorphen Marker mit mehreren Allelen werden unter Unterscheidung zwischen Homozygotie und Heterozygotie auf kodominante Weise erfaßt und erweisen sich bei vielen Pflanzen als sehr leistungsstark. In mehreren Papieren werden genetische Konformitätsstudien zur Bestimmung wesentlicher Ableitung unter Verwendung von SSR-Markern beschrieben (Reid et al. 2011; Reid 2012: *ESA-revised report on determining a threshold for genetic conformity in potato seedlings* (2012); Vosman (2006) *CPVO-final report on a European reference collection of rose varieties*).

Mit der Einführung der Next Generation-Sequenzierungstechnologien nahmen die Möglichkeiten zur Schaffung von DNS-Sequenzinformation stark zu, während die Kosten für diese Information sanken (angegeben durch die Kosten pro roher Megabase in Abb. 2a und die Kosten pro Genom in Abb. 2b). In diesen Schaubildern ist die Kostensenkung im Verlauf der Zeit anhand des Mooreschen Gesetzes für Computer graphisch dargestellt.

Der enorme Kostenrückgang für Sequenzinformation im Verlauf der Zeit ermöglichte genomweites Screening und die Entdeckung des Polymorphismus des einzigen Nukleotids (*Single Nucleotide Polymorphism* (SNP)) bei einem breiten Spektrum von Pflanzen. Nach bedeutenden Investitionen und Forschung ist nun bekannt, wo sich informative SNP befinden und es ist möglich, bei einer einfachen und kosteneffizienten Probe ein systematisches Screening nach diesen speziellen (gezielten) Stellen in der DNS durchzuführen. Pflanzenspezifische SNP-Proben oder -Arrays werden Hunderte bis Millionen von Datenpunkten offenbaren.

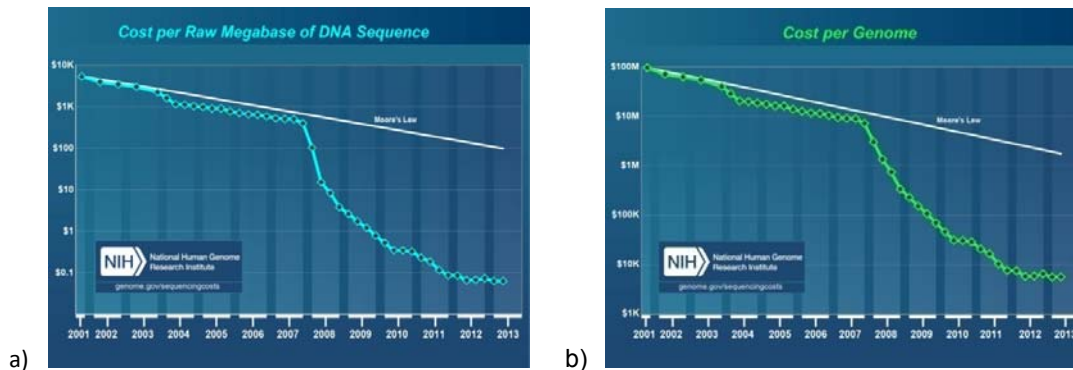


Abb. 2a und b: Kosten der DNS-Sequenzierung (Kosten pro roher Megabase in Abb. 2a; Kosten pro Genom in Abb. 2b) verglichen anhand des Mooreschen Gesetzes für Computer. Das Mooresche Gesetz besagt, daß Computer ungefähr alle zwei Jahre ihre Leistungsstärke verdoppeln - eine mehr als 30fache Steigerung im Verlauf eines Jahrzehnts bei gleichzeitigem Kostenrückgang. (<http://www.genome.gov/sequencingcosts/>)

Ein weiterer Schritt ist die Durchführung der genetischen Konformitätsstudien unmittelbar an Genomsequenz-Daten. Der Ansatz des Vergleichs von vollständigen Genomsequenzen oder Teilen von Genomen für jede Sorte wird Genotypisierung basierend auf DNS-Sequenzinformation genannt. Aus mehreren in jüngster Zeit verfaßten Papieren geht hervor, daß dies auch bei Pflanzenarten möglich ist (Elshire et al. 2011; Lu et al. 2013).

Der Trend bei der DNS-Sequenzierung und Technologieentwicklung ist: *Mehr für weniger*. Der Vorteil von mehr Datenpunkten und hoher Auflösung von DNS-Sequenz ist, daß die genetische Ähnlichkeit feiner abgestimmt ist: wir sehen mehr vom gesamten Genom. Ein weiterer Vorteil ist, daß DNS-Sequenzen den Genotyp unmittelbar reflektieren: die DNS-Sequenz ist der Genotyp! Ein tieferer Einblick in den Genotyp als das Wissen über die Anordnung aller Basispaare ist nicht möglich! Für traditionelle DNS-Markertechnologien sind zusätzliche technische Schritte erforderlich, um den Genotyp in ein DNS-Profil zu 'übersetzen'. Wenn wir jedes Basispaar einer Pflanze kennen, so kennen wir jeden potentiellen Marker.

Vergleichen ist relativ:

Die technologische Revolution löst allerdings nicht automatisch die Herausforderungen, vor die uns im wesentlichen abgeleitete Sorten stellen. Die alten Fragen bleiben auch weiterhin bestehen: wie tief gehend müssen wir screenen, um EDV von Nicht-EDV unterscheiden zu können? Bei welcher genetischen Ähnlichkeit betrachten wird es als wahrscheinlich, daß eine Sorte eine von der Ursprungsorte abgeleitete Sorte ist?

Screening und der Vergleich kompletter Genome wird eine erhöhte Anzahl von Unterschieden zwischen eng verwandten Sorten offenbaren und uns wahrscheinlich in die Lage versetzen, einen oder mehrere Unterschiede zwischen Mutanten und ihren Ursprungssorten zu finden. Aber auch die Zahl der Unterschiede zwischen nicht verwandten Sorten wird zunehmen. Die jeweiligen Abstände (und Ähnlichkeiten) zwischen diesen Sorten werden sich jedoch nicht ändern. Vergleichen ist relativ: Deshalb ist die Wahl einer DNS-Technologie *nicht* entscheidend. Die Aufgabe kann mit jeglicher DNS-Markertechnologie erledigt werden, sofern sich die Technologie als exakt erwiesen hat.

Zur Bestimmung der Zweckmäßigkeit einer Technologie oder eines DNS-Markersatzes müssen mehrere Punkte berücksichtigt werden:

- i. Unterscheidungskraft/Informativität: Das kann nur durch eine umfangreiche Studie unter Einbeziehung des jeweiligen Vergleichsrahmens, der alle oben genannten Kategorien (a,b,c und d) repräsentiert, bestimmt werden. Kann der festgelegte Markersatz die Sortenpaare, bei denen man darin übereingekommen ist, daß es sich um echte EDV handelt, von den Sortenpaaren, bei denen man davon ausgeht, daß sich nicht um EDV handelt, unterscheiden? Diversitätsstatistiken, wie etwa *Polymorphism Information Content* (PIC)-Werte, erwartete Heterozygotie (H_e), *Effective Multiplex Ratio* (EMR), Markerindex (MI) und/oder *Resolving power* (Rp) können zur Darstellung der Informativität eines Markers oder Markersystems berechnet werden². Die Anzahl der verwendeten Marker sollte ein Überschuß sein (vollständige Anzahl von Markern). Eine Analyse mit einer zufälligen Markerauswahl sollte nicht zu abweichenden Ergebnissen führen.
- ii. Repräsentative Probenentnahme des Genoms: Unabhängig von der Anzahl an DNS-Markern, die in einer genetischen Konformitätsstudie verwendet werden, ist es wichtig, daß sie gleichmäßig über das Genom verteilt sind und für den DNS-Inhalt der Sorte repräsentativ sind. Marker sind vorzugsweise nicht verknüpft.
- iii. Reproduzierbarkeit: Ist die Wahl erst einmal auf eine bestimmte Technologie oder einen DNS-Markersatz gefallen, so sollte sie wiederholt dasselbe DNS-Profil für eine Sorte ergeben. Das ist grundsätzlich wichtig, insbesondere wenn DNS-Profile in Datenbanken gespeichert werden.
- iv. Fehlerrate: Jede Technologie und jede Maschine oder Plattform hat ihre Schwächen und Defizite. Es ist grundsätzlich wichtig, die technisch verursachte Variation von der tatsächlichen genetischen Vielfalt unterscheiden zu können. Das kann durch die Analyse von Proben *in duplo* bestimmt werden.

Bisher wurden mehrere genotypische Konformitätsstudien veröffentlicht, bei denen unterschiedliche Verfahren verwendet wurden (De Riek et al. 2001a; Heckenberger et al., 2005a, 2005b und 2006; Vosman et al. 2004; van Eeuwijk and Law, 2004; Borchert et al. 2008; Noli et al., 2012). Der Internationale Saatgutverband (ISF) hat Richtlinien für den Umgang mit Streitigkeiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten angenommen (siehe <http://www.worldseed.org/isf/edv.html>) und die Pflanzenabteilungen des ISF haben EDV-Schwellenwerte für Deutsches Weidelgras, Mais, Raps, Baumwolle und Salat, basierend auf genetischen Konformitätsstudien bei diesen Pflanzen, festgelegt. Gemeinsam mit dem ISF erkennen wir an, daß sich Markersysteme und spezifische Markersätze mit der Zeit verändern werden, da sich die Technologien weiterentwickeln. Zudem ist genetische Vielfalt innerhalb einer Pflanze nicht statisch. Es ist lebendes Material, das sich mit der Entwicklung neuer Sorten weiterentwickeln und mit der Zeit verändern wird. Deshalb sollten die in diesen Richtlinien beschriebenen Schwellenwerte und Meßtechniken regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden.

² Literaturhinweise für die Berechnung des PIC-Wertes: Botstein et al., 1980; Anderson et al., 1993; De Riek et al., 2001b. Literaturhinweise für H_e , EMR und MI-Berechnungen: Powel et al., 1996.; Nagaraju et al., 2001. Literaturhinweise für Rp-Berechnung: Gilbert et al., 1999, Prevost and Wilkinson, 1999.

Zusammenfassende Bemerkungen:

- Genetische Konformität kann zusätzlich zur morphologischen Bewertung als Instrument zur Vorhersage wesentlicher Ableitung verwendet werden.
- Zur Bestimmung genetischer Übereinstimmung auf artspezifischer-Basis schlagen wir einen harmonisierten Ansatz vor.
- Im allgemeinen sollte zur Vorhersage von EDV die Mindestähnlichkeit von Sortenpaaren, die für echte EDVs gehalten werden, definiert werden. Zusätzlich sollte die Höchstähnlichkeit von Sortenpaaren, die für Nicht-EDVs gehalten werden, definiert werden. Die Differenz/Kluft zwischen diesen Ähnlichkeiten (siehe Abb. 1 - roter Balken) kann daraufhin von den Züchtern für die Festlegung eines Schwellenwerts für EDV verwendet werden.
- Um eine zuverlässige Festlegung eines EDV-Schwellenwerts zu ermöglichen, ist die Wahl eines maßgeblichen Vergleichsrahmens entscheidend.
- Die Wahl einer DNS-Markertechnologie ist unserer Ansicht nach nicht entscheidend. Die Wahl hängt von vielen Faktoren ab, wie Zweck, Pflanze, im Vorfeld verfügbares Wissen über DNS-Sequenzebene und Kosten.
- Für die Bestimmung eines geeigneten, präzisen Markersatzes ist wichtig, daß die Anzahl von Markern vollständig und die Unterscheidungskraft ausreichend ist. Die erstellten DNS-Profile sollten reproduzierbar und die technische Fehlerrate durch Verwendung von Proben *in duplo* eindeutig von der genetischen Vielfalt unterscheidbar sein.

Literaturhinweise:

<http://www.genome.gov/sequencingcosts/>

<http://www.worldseed.org/isf/edv.html>

Anderson J.A., Churchill G.A., Autrique J.E., Tanksley S.D., Sorrells M.E.: Optimizing parental selection for genetic linkage maps. (1993). *Genome* 36: 181-186.

Borchert T., Krueger J., Hohe A.: Implementation of a model for identifying essentially derived varieties in vegetatively propagated *Calluna vulgaris* varieties. (2008). *BMC Genetics* 9: 56.

Botstein D., White R.L., Skolnick M., Davis R.W.: Construction of a genetic linkage map in man using restriction fragment length polymorphisms. (1980). *Am J Hum Genet.* 32 (3): 314-331.

Debener T., Janakiram T., Mattiesch L.: Sports and seedlings of rose varieties analysed with molecular markers. (2000). *Plant Breeding* 119, 71-74.

De Riek J., Dendaauw J., de Loose M., van Bockstaele E.: Variety protection by use of molecular markers: some case studies on ornamentals. (2001a). *Plant Biosystems* 135 (1): 107-113.

De Riek J., Calsyn E., Everaert I., van Bockstaele E., de Loose M.: AFLP based alternatives for the assessment of Distinctness, Uniformity and Stability of sugar beet varieties. (2001b). *Theor Appl Genet* 103:1254-1265.

Elshire R.J., Glaubitz J.C., Sun Q., Poland J.A., Kawamoto K., Buckler E.S., & Mitchell S.E.: A robust, simple genotyping-by-sequencing (GBS) approach for high diversity species. (2011). *PLoS one*, 6: (5), e19379.

Gilbert J.E., Lewis R.V., Wilkinson M.J., Caligari P.D.S.: Developing an appropriate strategy to assess genetic variability in plant germplasm collections. (1999). *Theor. Appl. Genetics* 98:(6-7): 1125-1131.

Heckenberger M., Bohn M & Melchinger A.E.: Identification of essentially derived varieties obtained from biparental crosses of homozygous lines: I Simple sequence repeat data from maize inbreds. (2005a) *Crop Science*, 45, 1120-1131.

Heckenberger M., Bohn M, Klein D. & Melchinger A.E.: Identification of essentially derived varieties obtained from biparental crosses of homozygous lines: II Morphological distance and heterosis in comparison with simple sequence repeat and amplified fragment length polymorphism data in Maize. (2005b) *Crop Science*, 45, 1132-1140.

Heckenberger M., Muminović J., Rouppe van der Voort J., Peleman J., Bohn M & Melchinger A.E.: Identification of essentially derived varieties obtained from biparental crosses of homozygous lines: III AFLP data from maize inbreds and comparison with SSR data. (2006) *Molecular Breeding*, 17, 111-125.

Lu F., Lipka A.E., Glaubitz J., Elshire R., Cherney J.H., Casler M.D., Buckler E.S., Costich D.E.: Switchgrass Genomic Diversity, Ploidy, and Evolution: Novel Insights from a Network-Based SNP Discovery Protocol. (2013). *PLoS genetics* 9: (1) e1003215.

Nagaraju J., Damodar Reddy K., Nagaraja G. M., Sethuraman B. N.: Comparison of multilocus RFLPs and PCR-based marker systems for genetic analysis of the silkworm, *Bombyx mori*. (2001). *Heredity* 86, 588-597.

Nori E., Teriaca M.S. & Conti S.: Identification of a threshold level to assess essential derivation in durum wheat. (2012) *Molecular Breeding*, 29, 687-698.

Powell W., Morgante M., Andre C., Hanafey M., Vogel J., Tingey S., and Rafalski A.: (1996). The utility of RFLP, RAPD, AFLP and SSR (microsatellite) markers for germplasm analysis. *Mol Breed*, 2, 225-238.

Prevost A. and Wilkinson M.J.: A new system of comparing PCR primers applied to ISSR fingerprinting of potato cultivars. (1999). *Theor. Appl. Genetics* 98: (1):107-112.

Reid A., Hof L., Felix G., Rücker B., Tams S., Milczynska E., Esselink D., Uenk G., Vosman B. and Weitz A.: Construction of an integrated microsatellite and key morphological characteristic database of potato varieties on the EU Common Catalogue. (2011) *Euphytica*, 182, 239-249.

Reid A.: ESA-revised report on determining a threshold for genetic conformity in potato seedlings (2012).

Vos P., Hogers R., Bleeker M., Reijans M., van de Lee T., Hornes M., Frijters J.A., Pot J., Peleman J., Kuiper M., et al.: AFLP: a new technique for DNA fingerprinting. (1995). *Nucleic Acids Res.* 11:23(21):4407-14.

Vosman B., Visser D., Rouppe van der Voort J., Smulders M., van Eeuwijk F.: The establishment of 'essential derivation' among rose varieties using AFLP. (2004) *Theor. Appl. Genet.* 109: 1718-1725.

Vosman B.: CPVO-final report on a European reference collection of rose varieties. (2006).

Watson J. D. and Crick F. H. C.: A Structure for Deoxyribose Nucleic Acid. (1953) *Nature* (3): 171: 737-738.

IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN AUS JURISTISCHER SICHT

Herr Gert Würtenberger, Würtenberger Kunze, Deutschland

I. Einleitung

Auf Antrag wird ein Züchterrecht erteilt werden, wenn die Sorte neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist¹.

Das Unterscheidbarkeitskriterium ist das maßgebliche Kriterium in Bezug auf andere Sorten, die zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung von Züchterrechten allgemein bekannt sind². Es legt den Geltungsbereich des Schutzes fest. Unterscheidbarkeit muß im Hinblick auf eines oder mehrere wichtige Merkmale begründet werden. Alle neuen Züchtungsergebnisse, die im Hinblick auf Merkmale, die die Grundlage für die Erteilung von Schutz sind, nicht eindeutig von Sorten derselben Art unterscheidbar sind, fallen in den Geltungsbereich des Schutzes einer geschützten Sorte.

Die einem Inhaber eines Züchterrechts erteilten Rechte sind in Artikel 14 UPOV-Akte von 1991 und Artikel 13 der Verordnung 2100/94 festgelegt. Zusammenfassend decken die Rechte eines Züchters bei einer Sorte den gesamten Bereich gewerblicher Erzeugung und gewerblichen Vertriebs des Vermehrungsmaterials und, unter bestimmten Umständen, des Ernteguts und der Produkte, die aus dem Erntegut erhalten werden, ab.

Jegliches Material geschützter Sorten kann zum Zwecke der Züchtung anderer Sorten verwendet werden, ohne daß der Rechtsinhaber die Möglichkeit hat, im Hinblick auf das verwendete Material einzugreifen (im folgenden Ursprungssorte genannt). Da die Züchtung einer neuen Sorte aufgrund der Natur lebenden Materials unweigerlich erfordert, daß frei verfügbares Material verwendet wird, ist eines der Grundprinzipien des Sortenschutzsystems die Züchteraussnahme, die allen erlaubt, für den öffentlichen Bereich frei verfügbares Material zu verwenden, selbst wenn das Pflanzenmaterial durch ein Züchterrecht geschützt ist. Hat die Verwendung solchen Materials zu einer neuen Sorte geführt, so waren die dafür erteilten Rechte bis zum Übereinkommen von 1991 völlig unabhängig von allen Rechten, die mit dem verwendeten Material verbunden sind.

Um die Interessen eines Züchterrechtsinhabers und das Erfordernis, durch die Züchteraussnahme gewährleisteten freien Zugang zu geschütztem Material zu haben, miteinander in Einklang zu bringen, wurde mit dem UPOV-Übereinkommen von 1991 das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten eingeführt. Es erweitert den Geltungsbereich von Rechten eines Züchterrechtsinhabers auf neue, von Dritten geschaffene Sorten, indem der gewerbsmäßige Vertrieb solcher neuen Sorten von der Zustimmung des Inhabers der Ursprungssorte abhängig gemacht wird.

Mit diesem Artikel wird versucht zu beleuchten, was eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sein kann, da der Wortlaut der einschlägigen juristischen Bestimmungen große Unsicherheit hervorruft.

II. Hintergrund zur Einführung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in die UPOV-Akte von 1991

Das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten liegt im Konfliktbereich zwischen einem ausreichenden Geltungsbereich des Schutzes für ein neues Züchtungsergebnis und dem Unabhängigkeitsprinzip (Züchteraussnahme), einem der Kernprinzipien des Sortenschutzsystems.

Da das Unterscheidbarkeitskriterium aufgrund von Mindestabständen normalerweise leicht erfüllt wird und zudem die Entwicklung von etwas Unterscheidbarem zur Erfüllung der Homogenitäts- und Beständigkeitsvoraussetzung in vielen Fällen eventuell nicht über die durchschnittliche Fähigkeit von Personen, die in der Kunst der Pflanzenzüchtung geschult sind, hinausgehen, scheint der Geltungsbereich eines Züchterrechts eher eingeschränkt zu sein. Dies wird noch durch die Tatsache hervorgehoben, daß Art. 1 des UPOV-Übereinkommens in Nr. IV einen Züchter nicht nur als die Person, die eine Sorte geschaffen hat, sondern auch als jemanden, der eine Sorte entdeckt und entwickelt hat,

¹ (Artikel 5 Absatz 1) UPOV 1991; Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz)

² (Artikel 7 UPOV 1971; Artikel 7 der Verordnung 2100/94)

definiert. Folglich kann sogar eine spontane Mutation einer geschützten Sorte zugunsten ihres Entdeckers geschützt werden.

Zudem kann aufgrund der Züchterausnahme jegliches Pflanzenmaterial, das dasjenige geschützter, auf dem Markt verfügbarer Sorten enthält, zu Züchtungszwecken verwendet werden. Aufgrund des Wesens von lebendem Material kann etwas Neues – im Sinne des Schutzsystems - ohne allzu viel Eingreifen durch den Menschen – geschaffen werden. In diesen Fällen könnte es nicht unter allen Umständen gerecht sein, für solch ein neues Pflanzenmaterial, das aus einer Laune der Natur entstanden ist, ausschließlich dem Züchter ohne Beteiligung des Züchters des verwendeten Materials, aus dem etwas Neues hervorgegangen ist, vorbehaltlos Rechte zu erteilen.

Solch eine bedingungslose Ausnahme schränkt den Wert eines Rechts ganz offensichtlich ein, insbesondere in Fällen, in denen eine Person geschütztes Material verwendet, ohne Zeit und Geld investieren zu müssen, da das Material als solches von sich aus und nicht durch das Einwirken eines Menschen etwas Neues hervorbringt, und dadurch Nutzen aus der Investition des Züchters des ursprünglichen Pflanzenmaterials zieht. Es muß berücksichtigt werden, daß das verwendete Ursprungsmaterial sehr oft das Züchtungsergebnis ist, für das hoher Zeitaufwand und finanzielle Investition seitens des Züchters der Ursprungssorte erforderlich waren. Wenn solches Material von anderen Züchtern - ohne gleichwertigen Zeitaufwand und finanzielle Investition - zur Erzeugung einer Sorte, die als solche schutzfähig ist, da sie die DUS-Voraussetzungen erfüllt, verwendet werden kann, dann stützt solch ein Züchter seine Tätigkeiten ausschließlich und hauptsächlich auf die vom Züchter der Ursprungssorte getätigte zeitliche und finanzielle Investition.

Zusätzlich zu diesen beiden Aspekten des Sortenschutzsystems, die den Wert von Züchterrechten erheblich einschränken, waren die Gründe für die Einführung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten die möglichen Forderungen durch Patentinhaber für Gene oder Genkombinationen, die in Material geschützter Sorten eingebracht werden, wodurch eine einseitige Abhängigkeit von Züchtern entsteht.

III. Aspekte, die bei der Auslegung der juristischen Bestimmungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten (EDV) zu beachten sind

Es ist unbedingt darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten in Kapitel V des UPOV-Übereinkommens von 1991 mit dem Titel „Inhalt des Züchterrechts“ aufgeführt sind. Daraus geht hervor, daß das, was als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte zu betrachten ist, in den Geltungsbereich von Rechten, die dem Inhaber der Rechte über die Ursprungssorte erteilt wurden, fällt und aus diesem Grund bis zu einem gewissen Grad von diesen Rechten abhängt, allerdings ohne die für das System grundlegende Züchterausnahme einzuschränken. Alle Tätigkeiten mit einem Züchtungsergebnis, das im wesentlichen aus einer geschützten Ursprungssorte erhalten wird, die die Möglichkeiten des gewerblichen Vertriebs des Inhabers der Ursprungssorte gefährden, müssen folglich als von dessen Zustimmung abhängig betrachtet werden, wohingegen alle Tätigkeiten, die als Tätigkeiten zur Entwicklung einer neuen Sorte anzusehen sind, wie etwa Kreuzung, aber auch Prüfungen, die dazu dienen herauszufinden, ob die Sorte bereits für die Vermarktung verwendet werden könnte oder ob sie für eine spätere Vermarktung noch verbessert werden müßte, fallen unter die Züchterausnahme, wobei sämtliche Möglichkeiten eines Eingreifens durch den Inhaber der Ursprungssorte ausgeschlossen sind.

Andererseits muß bedacht werden, daß der Geltungsbereich des Schutzes durch die Merkmale, die die Grundlage für die Erteilung von Schutz für eine neue Sorte bilden, festgelegt wird. Folglich sind solche Merkmale von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung, ob eine neue Sorte als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte zu betrachten ist. Die Ausweitung der Rechte eines Inhabers einer Ursprungssorte, würde unabhängig davon, wie viele unterscheidbare zusätzliche Merkmale die neue Sorte hat, einfach nur weil sie durch Verwendung einer ursprünglich geschützten Sorte erhalten wurde, den Geltungsbereich des Schutzes einer geschützten Sorte weit über den durch die Merkmale festgelegten Geltungsbereich hinaus erweitern, was sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers war. Wie aus den vorbereitenden Dokumenten für das UPOV-Übereinkommen von 1991 hervorgeht, war eines der Hauptziele bei der Einführung des EDV-Konzepts die Eindämmung des Problems des Plagiarismus. Plagiarismus liegt jedoch nur vor, wenn der Beitrag eines Züchters einer neuen Sorte hauptsächlich auf der Arbeit des Züchters der Ursprungssorte basiert und nichts Wesentliches, das die völlige Unabhängigkeit des neuen Züchtungsergebnisses von der Ursprungssorte rechtfertigen würde, beiträgt.

IV. Was ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte?

Der Wortlaut der Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten wurde als schwierig und kompliziert kritisiert. Das grundsätzliche Konzept ist: ein Züchter, der seine Tätigkeiten zur Schaffung einer neuen Sorte hauptsächlich auf das Arbeitsergebnis eines anderen Züchters basiert, kann sein Ergebnis nicht ausschließlich zu seinen Gunsten verwerten, ohne daß der Züchter der Ursprungssorte seinen Anteil daran erhält, wohingegen der Inhaber einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte ein Züchterrecht erhalten kann, wenn sie die DUS-Voraussetzungen erfüllt. Dies scheint ein gerechter Ausgleich der Interessen beider beteiligter Parteien zu sein: einerseits das Erfordernis des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte, die Zustimmung des Inhabers der Ursprungssorte für sämtliche Vermarktungstätigkeiten und unmittelbare Vorbereitungstätigkeiten, wie in Art. 14 Absatz 1 von UPOV 1991 festgelegt, einzuholen und andererseits das Recht des Züchters einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte auf ein eigenes Züchterrecht, das er gegenüber Dritten, die die im wesentlichen abgeleitete Sorte ohne seine Zustimmung verwenden, wenn er ein Züchterrecht erhalten hat, ausüben/durchsetzen kann.

Betrachtet man den Wortlaut der juristischen Bestimmungen, so sind folgende Begriffe entscheidend für die Beurteilung, ob eine neue Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist:

- **im wesentlichen** abgeleitet
 - von der Ursprungssorte, für die **ein Recht erteilt wurde** oder
 - von einer Sorte, die selbst eine Ableitung einer geschützten Sorte ist
- **Unterscheidbarkeit** von der Ursprungssorte, wobei die Unterscheidbarkeit das **Ergebnis des Ableitungsvorgangs** ist
- **Übereinstimmung** im wesentlichen mit der Ursprungssorte in der Ausprägung der Merkmale, die sich **aus** dem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen der Ursprungssorte **ergibt**.

Abhängigkeit kann nur in Bezug auf eine geschützte Sorte gegeben sein (siehe Wortlaut von Art. 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i des UPOV-Übereinkommens von 1991: im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet). Da der Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts bereits ein *Anwartschaftsrecht* schafft, falls sie die DUS-Anforderungen erfüllt, muß eine Sorte, für die ein Antrag gestellt wurde, als im Sinne der Bestimmungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten als geschützt betrachtet werden. Folglich schafft die Verwendung von Material einer Sorte zum Zeitpunkt, zu dem ein Antrag gestellt wurde, Abhängigkeit, falls das beantragte Recht erteilt werden wird.

Führt die Verwendung **einer** geschützten Sorte für eine neue Sorte, ungeachtet des Beitrags des Züchters zu deren Weiterentwicklung, immer zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte? Es scheint, daß dies durch die Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten nahe gelegt wird. Wäre das Ausmaß des vom Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte geleisteten Beitrags von Belang, so wäre es nahezu unmöglich, anhand objektiver Kriterien festzustellen, ab welchem Schwellenwert sein Beitrag das Züchtungsergebnis zu einer neuen eigenständigen Sorte macht.

Es sieht so aus, als könne in Fällen, in denen zwei Sorten gekreuzt werden, keine vorwiegende Ableitung vorliegen. Beide Elternteile beeinflussen die aus der Kreuzung hervorgehende Population, selbst wenn die neue Sorte wesentliche Übereinstimmung in der Ausprägung von Merkmalen mit einem der beiden Elternteile aufweist. Es sollte zweifellos so sein, daß auch zumindest Schwesterlinien, die von einer aus Kreuzung hervorgegangenen Population stammen, nicht im wesentlichen voneinander abgeleitet werden können.

Unter Berücksichtigung des zuvor Angeführten ist das kontroverse Schlachtfeld des Konzepts der wesentlichen Ableitung Beweis für das Kriterium „wesentliche Übereinstimmung“ mit der Ursprungssorte.

Aus dem Wortlaut der Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten folgt, daß die Charakterisierung als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte hauptsächlich durch den Genotyp und nicht so sehr durch den Phänotyp bestimmt wird. Da die Unterscheidbarkeitsvoraussetzung in Fällen, in denen der Züchter einer neuen Sorte seinen Beitrag zur Schaffung von etwas Neuem hauptsächlich auf die Investition des Züchters der Ursprungssorte basiert hat, keinen ausreichend breitflächigen Schutz gewährleistet, wird es der Genotypenvergleich, der als eine von mehreren Bedingungen festgelegt wird, sein, der ein neues Züchtungsergebnis als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte qualifiziert. Allerdings spielt die Unterscheidbarkeit im Phänotyp immer noch eine wichtige Rolle, da die Ableitung

- **im wesentlichen** mit der Ursprungssorte
- in der **Ausprägung der Merkmale**
- die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen **der Ursprungssorte** ergibt,

abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, übereinstimmen muß.

Nach meinem Verständnis ist größtenteils noch unbekannt, welche Gene oder Kombination von Genen für bestimmte phänotypische Merkmale verantwortlich sind. Der Phänotyp behält folglich, solange es nicht möglich ist zu beweisen, daß bestimmte Gene oder Kombinationen bestimmter Gene für gewisse Merkmale im Phänotyp verantwortlich sind, seine hinweisende Funktion. Selbst dann ist es höchst zweifelhaft, ob einzig und allein die Genotypübereinstimmung ausreichend ist, um ein neues Züchtungsergebnis als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte zu qualifizieren, da, wie aus dem obigen Auszug aus den juristischen Bestimmungen hervorgeht, der Phänotyp in diesem Konzept zumindest gleichermaßen wichtig ist. Folglich ist es der Phänotyp, der einen ersten Hinweis geben muß, was dann erlaubt, den Schluß zu ziehen (nicht zu mutmaßen!), daß das neue Züchtungsergebnis eine Ableitung im Sinne des Konzepts der wesentlichen Ableitung sein könnte. Der Inhaber einer Ursprungssorte ist verpflichtet zu beweisen, daß die neue Sorte aufgrund gewisser gemeinsamer Merkmale, die einzigartig für die Ursprungssorte sind, eine wesentliche Ableitung von seiner geschützten Sorte ist. Falls er den Beweis nicht erbringen kann, daß die Merkmale der neuen Sorte, in denen sie im wesentlichen mit der Ursprungssorte übereinstimmt, übereinstimmen, muß er zumindest beweisen, daß die neue Sorte größtenteils mit jenen Merkmalen, die die Ursprungssorte als außergewöhnlichen oder beachtlichen neuen Züchtungserfolg auszeichnen, identisch ist. Die entscheidende Frage ist deshalb, was wesentliche Übereinstimmung bedeutet.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist wesentliche Übereinstimmung im Hinblick auf neue Sorten, die dieselben Merkmale einer bekannten Sorte umfassen, die diese Sorte als etwas wirklich Neues qualifizieren, regelmäßig gegeben. Lassen Sie mich zur Veranschaulichung einige Beispiele anführen:

- eine *Calluna vulgaris*-Sorte, die die erste mit weißen Blütenknospen ist.
- eine *Osteospermum*-Sorte, die die erste einer solchen Art ist, die während des Sommers keine Kühlzeit benötigt, um zum zweiten Mal Kräfte für die Entwicklung des vollständigen Blütenbouquets zu entwickeln.
- eine *Leucanthemum x superbum*-Sorte, die die erste Sorte einer solchen Art ist, die sich durch laterale Blütentriebe auszeichnet.
- eine Traubensorte, die die erste kernlose ist.

Falls in irgendeinem dieser Fälle eine neue Sorte diese einzigartigen Eigenschaften aufweist, wohingegen sich die Unterscheidbarkeit auf irgendein anderes Merkmal stützt, das bestimmten anderen Sorten dieser Art gemeinsam ist, so wäre das ein starker Hinweis darauf, daß es sich um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte handelt.

In allen anderen Fällen müssen die bestehenden Unterschiede nicht so signifikant sein, daß ein Sachverständiger den Schluß ziehen muß, daß die Sorte unabhängig gezüchtet wurde. Wenn für einen Sachverständigen die große Wahrscheinlichkeit besteht, daß trotz der Unterschiede im Phänotyp in erster Linie Material der Ursprungssorte verwendet wurde, so sollte der Inhaber der Ursprungssorte seine Beweislast vollständig vorliegen haben. Es obliegt dann dem Inhaber der Sorte, von der angenommen wird, daß es sich um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte handelt, Gegenbeweise zu erbringen.

Die Definition laut Übereinkommen besagt, daß die wesentliche Übereinstimmung in den geschützten Merkmalen durch den Genotyp oder die Kombination von Genotypen der Ursprungssorte bedingt sein muß, was heißt, daß sie von den Genen herrühren muß, die die morphologische und physiologische Grundstruktur des jeweiligen Pflanzenmaterials ausmacht und das äußere Erscheinungsbild der Ursprungssorte (Phänotyp) bestimmt. Wenn beträchtliche Übereinstimmung im Phänotyp des fraglichen Pflanzenmaterials vorliegt, muß im allgemeinen angenommen werden, daß sie vom selben Genotyp herrührt.

Die Frage der genetischen Übereinstimmung wird nur relevant, wenn klar ist, daß das äußere Erscheinungsbild, z.B. phänotypische Merkmale, der geschützten Sorte so ähnlich ist, daß eine vorwiegende Ableitung wahrscheinlich ist. In solch einem Fall ist es, abgesehen von der Frage, ob die Abweichungen im Phänotyp im Toleranzbereich für den jeweiligen Typ liegen, auch grundlegend wichtig, von welcher Sorte und basierend auf welchen Merkmalen das abweichende Pflanzenmaterial erhalten wurde, um von genetischer Übereinstimmung sprechen zu können. Das wird den Inhaber der angenommenen im wesentlichen abgeleiteten Sorte zwingen, den Ursprung und die Grundlage des Züchtungsergebnisses zu offenbaren.

Dieser Seminarbeitrag basiert auf einem Artikel, der Ende November 2013 im brasilianischen Online-Amtsblatt für geistiges Eigentum „Revista Electronica“ erscheinen wird.

ANSICHTEN DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- UND OBSTPFLANZEN (CIOPORA) ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

Herr Edgar Krieger, Generalsekretär, CIOPORA

Herr Jan de Riek, Molekulare Genetik und Züchtung - Gruppenleiter, Institut für Forschung in Landwirtschaft und Fischerei (ILVO), Belgien, Mitglied des CIOPORA-Vorstands

Das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist ein bedeutender Teil des horizontalen Schutzes von Züchterrechten, der die Beziehung zwischen Züchtern betrifft (im Gegensatz zum vertikalen Anwendungsbereich, der die Beziehung zwischen dem Titelinhaber und der nachgelagerten Produktions – und Handelskette, wie etwa Vermehrer, Pflanze, Groß- und Einzelhandel betrifft).

Art. 14 Absatz 5 der UPOV-Akte von 1991 erweitert den Schutz einer geschützten Sorte unter anderem auf im wesentlichen von ihr abgeleitete Sorten. In anderen Worten: der Geltungsbereich des Schutzes umfaßt sowohl die geschützte Sorte als auch die davon im wesentlichen abgeleitete Sorte. Unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 5 in Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii schränkt das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorte auch die sogenannte Züchteraussnahme ein. Jeder kann unter Verwendung einer geschützten (Ursprungs-)Sorte eine neue Sorte züchten, darf diese neuen Sorten aber nicht gewerbsmäßig vertreiben, wenn sie im wesentlichen abgeleitete Sorten davon sind.

Züchtern vegetativ vermehrbare Zier- und Obstsorten geht es in erster Linie um Mutanten (und GVO). Neue Mutanten werden oft auf der Grundlage neuer Ursprungssorten entwickelt. Mutanten haben für ihre Entdecker mehrere kommerzielle Vorteile. Es ist nicht viel Entdeckungs- und Entwicklungsarbeit erforderlich, sie haben einen kurzen Entwicklungsprozeß, sie profitieren von der bereits bekannten Sorte und die Produkteinführung ist einfach. Aber es gibt auch eine Kehrseite der Medaille: Mutationen einer innovativen Ursprungssorte können der Ursprungssorte mit geringem Kostenaufwand einen großen Marktanteil wegnehmen und der Züchter der innovativen Ursprungssorte wird keine vergleichbare Kapitalrendite erzielen können, wenn er seinen Markt mit Niedrigkosten-Mutationen teilen muß.

Nach Ansicht der CIOPORA ist es deshalb gerecht, daß der Züchter der innovativen Ursprungssorte seinen Anteil aus dem gewerblichen Vertrieb der Mutationen seiner Sorte erhält. Ein gutes Schutzsystem schützt den innovativen Züchter, läßt aber auch die Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu – zum Nutzen des ursprünglichen Züchters, des Entwicklers der im wesentlichen abgeleiteten Sorte und der Pflanze.

Die Züchter vegetativ vermehrter Zier- und Obstsorten benötigen Klarheit im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten, insbesondere im Hinblick auf Mutanten und GVO. Nicht akzeptabel ist zum Beispiel, daß zwei Gerichte, die ein Urteil über dieselbe Sorte fällen, zu unterschiedlichen Ergebnissen im Hinblick auf ihre Einstufung als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte kommen.

Grund dafür ist, daß das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten zwar bereits seit 20 Jahren existiert, aber immer noch Streitigkeiten und Diskussionen über seine Bedeutung, seinen Zweck und seinen Geltungsbereich auslöst. Hauptgrund ist der unklare Wortlaut der Bestimmungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten und die falsche Verflechtung von Abhängigkeit und Plagiarismus.

Insbesondere die Formulierung „*sie entspricht in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp (oder der Kombination von Genotypen) der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte*“ gibt Anlaß zu Differenzen bei der Auslegung. Was ist gemeint? Ist es der Genotyp, wird also auf genetische Übereinstimmung abgezielt oder aufgrund der Verwendung des Wortes „Ausprägung“ der Phänotyp? Unserer Ansicht nach sollte die Definition einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte auf Sorten abzielen, die eine hohe genetische Übereinstimmung mit der Ursprungssorte aufweisen.

Einige versuchen unzutreffende Vereinfachungen oder Auslegungen des Konzepts der im wesentlichen Sorten einzuführen, indem sie im wesentlichen abgeleitete Sorten gemäß den involvierten angenommenen biologischen oder genetischen Verfahren klassifizieren – *kleine* im Gegensatz zu *großen* Mutationen, *Einzelmutationen/Vorkommnisse* genetischer Mutation (GM) gegenüber *gehäuften* Vorkommnissen, die eine Reihe von im wesentlichen abgeleiteten Sorten hervorbringen, die auf einem bestimmten Niveau zu nicht abgeleiteten Sorten werden sollten, darunter Meiose oder nicht, usw. – oder indem der Satz „*wesentlicher Merkmale*“ auf hauptsächliche oder wichtige Merkmale beschränkt wird.

Unserer Ansicht nach wurde die Formulierung „wesentliche Merkmale“ im Übereinkommen verwendet, damit alle Merkmale angegeben werden, die typisch für die Ursprungssorte sind, und nicht, um sie von irgendetwas *unwesentlichen* zu unterscheiden.

Vorwiegende Ableitung ist natürlich immer eine unabdingbare Voraussetzung und beschränkt sich nach Ansicht der CIOPORA auf die physische Verwendung der Ursprungssorte.

Mutanten und GVO – sofern eindeutig von der Ursprungssorte unterscheidbar – müssen ungeachtet der Anzahl phänotypischer Unterschiede beim Vergleich mit der Ursprungssorte immer als im wesentlichen abgeleitete Sorten betrachtet werden, da sie einzig und allein von der Ursprungssorte abgeleitet sind und eine sehr hohe genetische Übereinstimmung beibehalten und sich alle Unterschiede von der Ursprungssorte aus der Ableitung ergeben.

Dennoch möchten einige das Konzept der wesentlichen Ableitung auf Sorten begrenzen, die durch eine sehr begrenzte Anzahl phänotypischer Merkmale von der Ursprungssorte unterschieden werden können (*„typischerweise durch ein Merkmal“*)¹. Solch eine Auslegung schränkt das Konzept der wesentlichen Ableitung so weit wie möglich ein. Wenn man bedenkt, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte per definitionem *deutlich* von der Ursprungssorte *unterscheidbar* sein muß, was zumindest einen Unterschied in einem Merkmal erfordert (selbst nach dem kleinen Mindestabstand, der derzeit von der UPOV, den Prüfungsämtern und den Verbandsmitgliedern angewandt wird), könnten nach solch einer Auslegung nur Sorten, die exakt einen Unterschied gegenüber ihrer Ursprungssorte aufweisen, als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet werden – ein widersprüchlicher und nutzloser Ansatz.

In der Tat war und ist das Beziehungsgeflecht von Abhängigkeit und Plagiarismus ein Fehler in der Ausarbeitung der Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten. Plagiarismus ist keine Frage von Ableitung oder Abhängigkeit, sondern eher eine Frage von Mindestabstand und unmittelbarem Verstoß. Wenn eine Sorte in ihrem Phänotyp fast identisch (nicht deutlich unterscheidbar) mit einer geschützten Sorte ist, so stellt ihr gewerblicher Vertrieb einen unmittelbaren Verstoß dar, ganz gleich, ob sie von der geschützten Sorte abgeleitet ist oder nicht.

Bei vegetativ vermehrten Zier- und Obstsorten ist es im Falle von Mutanten und GVO notwendig, daß das Konzept der wesentlichen Ableitung, ungeachtet des Grades an phänotypischer Ähnlichkeit zwischen der abhängigen und der Ursprungssorte, eine Abhängigkeit für jede Sorte, die ausschließlich von der Ursprungssorte abgeleitet ist, festlegt. Die Angelegenheit könnte dann ausschließlich auf die Bestimmung der Ableitung begrenzt werden, z.B. wurde die Ursprungssorte verwendet oder nicht. Solch ein Ansatz würde sofort Klarheit in das Konzept der wesentlichen Ableitung bringen und den Züchtern erlauben, die Züchterrechte auf ihre Ursprungssorten wirksam durchzusetzen.

ANSICHTEN DES INTERNATIONALEN SAATGUTVERBANDES (INTERNATIONAL SEED FEDERATION - ISF) ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

Herr Marcel Bruins, Generalsekretär, ISF

Herr Stephen Smith, DuPont Pioneer, Vereinigte Staaten von Amerika, Vorsitzender des ISF-Ausschusses für geistiges Eigentum

Der Internationale Saatgutverband (ISF) befürwortet nachdrücklich das Konzept der wesentlichen Ableitung, das die Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen erlaubt und damit sowohl die geistigen Eigentumsrechte jener, die ursprünglich verbesserte Sorte entwickeln, als auch jener, die diese Sorten dann später verwenden, um spezifische Verbesserungen an ihnen vorzunehmen, unterstützt. Der ISF ist der Auffassung, daß dieses Prinzip die Züchterrechte angemessen stärkt, gleichzeitig aber die Züchterausschüsse, ein Kernelement des UPOV-Übereinkommens, nicht einschränkt.

Das Konzept der wesentlichen Ableitung sorgt auch für einen drastischen Rückgang von Plagiarismus in der Pflanzenzüchtung, da alle plagiatorischen Sorten unserer Ansicht nach unter das Prinzip der wesentlichen Ableitung fallen. Der ISF ist gegen Plagiarismus, also jegliche Tätigkeit oder Verwendung von Material/Technologie in einem Züchtungsprozeß, die absichtlich zu einer weitgehenden Nachahmung einer bestehenden Pflanzensorte führt. Plagiarismus trägt nicht zur Pflanzenverbesserung bei und sollte als Mißbrauch der Züchterausschüsse betrachtet werden.

Das Prinzip der wesentlichen Ableitung geht mit Fragen des Geltungsbereichs von Schutz und der Durchsetzung nach der Züchterrechtsgesetzgebung einher, und zwar sowohl für den Züchter der Ursprungssorte als auch für den Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (engl.: *essentially derived variety* (EDV)). Da es um die Durchsetzung der Züchterrechte geht, bleibt es der Initiative des ursprünglichen Züchters überlassen, diese Rechte durchzusetzen. An diesem Punkt ist es wichtig hervorzuheben, daß die Bestimmung von wesentlicher Ableitung nicht Teil des Verfahrens zur Erteilung des Züchterrechts ist. Die Bestimmung des Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte kommt nach dem DUS-Verfahren. Kann eine Sorte nicht als unterscheidbar bestimmt werden, so kann ihr kein Züchterrecht erteilt werden, womit sie nicht als Sorte per se existiert. Nichtsdestotrotz sollten offizielle Beschreibungsdaten von Sorten auf der Grundlage von UPOV-Richtlinien nach der Erteilung von Rechten verfügbar sein, um den Züchtern zu ermöglichen, ihre Sorten zu vergleichen.

Der ISF befürwortet aktiv international vereinbarte professionelle Regeln und Gepflogenheiten für die Prüfung wesentlicher Ableitung und die Lösung von Streitigkeiten für alle Pflanzenarten. Andererseits gäbe es bestenfalls eine Reihe von veröffentlichten wissenschaftlichen Papieren darüber, wie der Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte zu bestimmen ist, ohne jeglichen Konsens innerhalb der Branche darüber, wie diese akademischen Prinzipien anzuwenden sind. Für viele Pflanzen würde keine veröffentlichte wissenschaftliche Grundlage, die hilfreich für die Bestimmung des Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte wäre, bleiben. Um in dieser Sache Abhilfe zu schaffen, begann der ISF vor über zehn Jahren mit der Ausarbeitung von Richtlinien für bestimmte Pflanzenarten, die dazu beitragen würden, den Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte zu bestimmen. Bisher hat der ISF Richtlinien für Streitigkeiten im Bereich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten für Deutsches Weidelgras, Mais, Raps, Baumwolle und Salat erstellt. Der ISF stellt fest, daß das Konzept, obwohl es bisher noch keine international vereinbarten professionellen Regeln und Gepflogenheiten für die Prüfung wesentlicher Ableitung und Streitbeilegung für alle Sorten gibt, bereits für mehr Klarheit für Züchter in ihrer Forschung und ihren Produktentwicklungsprogrammen gesorgt und dazu beigetragen hat, Rechtsverletzungen einzudämmen.

Nachweis einer wesentlichen Ableitung

Für die Feststellung von Beweisen für eine wesentliche Ableitung können verschiedene Kriterien oder eine Kombination daraus verwendet werden, wie etwa:

- Morphologische Merkmale
- Molekulare Merkmale
- Züchtungsaufzeichnungen
- Kombinationseignung

Da die Bestimmung von DUS nach den UPOV-Richtlinien größtenteils auf morphologischer Analyse basiert, stellt sich die Frage, ob Übereinstimmung auch weiterhin auf der Grundlage morphologischer Merkmale bestimmt werden sollte oder ob molekulare Merkmale eine besondere Rolle spielen müssen.

Diesbezüglich muß unbedingt angemerkt werden, daß die Frage der Übereinstimmung durch die Bestimmung von Abstands-(oder Ähnlichkeits-)Koeffizienten gelöst werden kann, anhand der ein Schwellenwert ermittelt wird, der als Auslöser für die Umkehr der Beweislast dient. Genetiker und Statistiker sind sich darin einig, daß es technisch möglich ist, unter Verwendung morphologischer Marker Abstandskoeffizienten zu messen, aber diese Abstände reflektieren nicht immer genetische Abstände oder Abstammungsbeziehungen. Zudem könnte die Verwendung morphologischer Merkmale aufgrund von Umweltfaktoren schwieriger und oftmals auch viel teurer sein. Folglich arbeitete der ISF hauptsächlich mit Schwellenwerten (Abständen zwischen Sorten), die anhand molekularer Marker gemessen werden.

Voraussetzungen für eine Studie über wesentliche Ableitung

Zur Bewertung der genetischen Vielfalt einer Pflanzenart muß zunächst einmal eine gute Vergleichspopulation vorhanden sein. Zweitens muß eine spezifische Population von im wesentlichen abgeleiteten Sorten vorhanden sein, die die Erforschung potentieller Fälle wesentlicher Ableitung/Fälle von Nichtableitung ermöglicht. Ferner muß auch ein geeignetes Markersystem gewählt werden. Und schließlich muß ein Meßverfahren für die genetischen Ähnlichkeiten vereinbart werden.

Auswahl von Markern

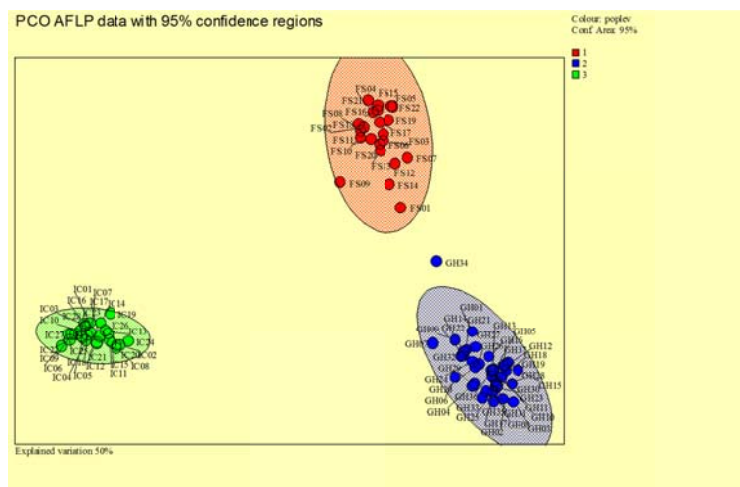
Die Marker müssen mehrere Voraussetzungen erfüllen, zum Beispiel müssen sie „frei“ verfügbar sein und mehreren technischen Kriterien gerecht werden, die in einem ISF-Dokument „*Issues to be addressed by technical experts to define molecular marker sets for establishing thresholds for ISF EDV arbitration*“ behandelt wurden.

Festlegung des Schwellenwerts

Bei allen ISF-Studien verwendeten wir Sortenpaare mit bekannter Genealogie. Bei der Erforschung der genetischen Vielfalt ist es grundsätzlich wichtig, die weitläufig mit den eng verwandten Paaren zu vergleichen. Grenzwerte werden von Züchtern am besten auf artspezifischer Basis festgelegt, so daß ein Verständnis der Vielfalt und Züchtungsansätze bei dieser Festlegung zum Tragen kommen kann.

Salat

Der ISF hat drei Salattypen untersucht: 35 Sorten des Typs *Greenhouse Heated*, 21 Sorten *Field Summer* und 27 Sorten des Typs Eisberg. Die Studie umfaßte die am breitesten kommerzialisierten Sorten zusammen mit zusätzlichen Sorten, um zu ermöglichen, daß für jeden Typ maximale Variation angezeigt wird. In allen ISF-Studien sind die Namen sowohl der Sorten als auch der Unternehmen anonym codiert.



PCO AFLP-Daten mit 95%iger Vertrauensregion

Diese Abbildung zeigt Sortengemeinschaften auf der Grundlage ihrer genetischen Abstandsmessung. Die drei Salattypen gruppiert nach ihren Morphologien und Stammbäumen bei ihrer Bewertung mit AFLP-Markern gemäß einer Hauptkoordinaten-Analyse.

zone	q	genox	genoy	compx	compy	all	errormargin
2	0.9990	22	21	5	5	0.9985	0.0028
2	0.9973	19	15	4	4	0.9878	0.0079
2	0.9956	11	8	3	3	0.9850	0.0073
2	0.9939	13	11	3	3	0.9816	0.0093
2	0.9922	10	8	3	3	0.9759	0.0095
2	0.9906	35	30	6	6	0.9740	0.0159
2	0.9889	13	8	3	3	0.9717	0.0135
2	0.9872	27	25	5	5	0.9702	0.0132
2	0.9855	12	8	3	3	0.9686	0.0154
2	0.9838	11	10	3	3	0.9684	0.0120
2	0.9822	18	16	4	4	0.9671	0.0128
2	0.9805	35	31	6	6	0.9669	0.0109
2	0.9788	12	2	3	1	0.9667	0.0141
2	0.9771	31	30	6	6	0.9651	0.0107
2	0.9754	30	18	6	4	0.9651	0.0138
2	0.9738	13	12	3	3	0.9650	0.0158
2	0.9721	12	10	3	3	0.9639	0.0142
2	0.9704	20	16	4	4	0.9619	0.0108
2	0.9687	16	14	4	4	0.9618	0.0124
2	0.9670	12	11	3	3	0.9612	0.0129
2	0.9654	35	18	6	4	0.9593	0.0169
2	0.9637	8	2	3	1	0.9587	0.0160
2	0.9620	13	10	3	3	0.9582	0.0160
2	0.9603	33	18	6	4	0.9580	0.0196
2	0.9586	35	33	6	6	0.9579	0.0154
2	0.9570	30	14	6	4	0.9570	0.0159
2	0.9553	31	16	6	4	0.9565	0.0099
2	0.9536	27	24	5	5	0.9553	0.0154
2	0.9519	20	14	4	4	0.9538	0.0165
2	0.9502	17	15	4	4	0.9536	0.0185
1	0.9486	10	2	3	1	0.9534	0.0208
1	0.9469	33	31	6	6	0.9524	0.0201
1	0.9452	33	30	6	6	0.9519	0.0152
1	0.9435	31	29	6	6	0.9511	0.0208
1	0.9418	12	3	3	1	0.9507	0.0181
1	0.9402	35	16	6	4	0.9503	0.0146
1	0.9385	30	16	6	4	0.9501	0.0161

Obige Tabelle zeigt Beispiele von genetischen Abständen und bekannten Genealogien für den Salattyp *Greenhouse Heated*, wenn Markerdaten unter Verwendung des Jaccard-Indizes analysiert werden: GH21 und GH22 wurden aus derselben F4-Generation ausgelesen; GH8 und GH11 stammen von derselben F3; GH30 und GH35 stammen von derselben F3 und GH27 stammt aus einer Kreuzung, an der GH25 beteiligt ist.

Nach mehreren Analysen wurde beschlossen, daß für alle drei Kulturpflanzengruppen eine Jaccard-Ähnlichkeit von 0,96 verwendet würde. Die Überschreitung dieses Schwellenwerts sollte als Auslöser für die Aufnahme von Erörterungen über eine wesentliche Ableitung dienen. Konnte der Streit nicht beigelegt werden, so sollte eine freundschaftliche Streitbeilegung versucht werden, gefolgt von Schlichtung und schließlich von der Anrufung eines Gerichts.

Raps

Es wurden vier Studien durchgeführt und diese Analysen zeigten, daß Markerprofile, bei denen Gruppen von 40 Pflanzen verwendet werden, eine sehr hohe Wiederholbarkeit aufweisen und auch zu einer klaren Trennung aller Sorten führen. Auf dieser Basis wurde beschlossen, daß ein Dice-Abstand von 0,85 der Auslöser für die Aufnahme von Diskussionen ist. Es versteht sich von selbst, daß die Bewertung in Einklang mit dem auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden und vereinbarten ISF-Protokoll durchgeführt werden sollte.

Weidelgras

Weidelgrassorten wurden unter Verwendung von SSR analysiert. Die erste Forschungsphase zeigte, daß Pflanzengruppen dasselbe Ergebnis wie Einzelpflanzen erbringen. In der zweiten Phase wurde die Variabilität unter derzeit gewerblich erhältlichen Sorten analysiert, was zu einer Reihe von Richtlinien führte. Der Schwellenwert wurde bei einer Ähnlichkeit nach Jaccard von 0,6 festgelegt, der zur Umkehr der Beweislast dient. Diese Richtlinien gelten für alle Weidelgras-Sorten, und zwar rückwirkend, und besagen, daß neben Schlichtung auch eine Anrufung des Gerichts möglich sein sollte.

Baumwolle

Nach eingehendem Studium der Fachliteratur über die Verwendung molekularer Marker bei Baumwolle, ergriff der ISF einen leicht unterschiedlichen Ansatz gegenüber den zuvor erwähnten Ansätzen. Aus der Durchsicht der Fachliteratur wurde offensichtlich, daß bei derzeit gewerblich vertriebenen allo-tetraploiden Baumwollsorten ein hoher Grad an genetischer Vielfalt vorhanden ist, was es sehr schwierig oder gar unmöglich macht, einen spezifischen Schwellenwert für im wesentlichen abgeleitete Sorten zuzuweisen. Nach eingehender Diskussion wurde vereinbart, die Verwandtschaft als Hauptparameter für die Bestimmung eines potentiellen Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte zu verwenden. Es wurde beschlossen, daß die resultierende Sorte in der Tat als eine mutmaßliche im wesentlichen abgeleitete Sorte qualifiziert werden könnte, wenn die phänotypischen oder genotypischen Merkmale nahelegen, daß zwei oder mehr Rückkreuzungen zur Entwicklung der mutmaßlich im wesentlichen abgeleiteten Sorte verwendet wurden oder wenn der Koeffizient des Verwandtschaftswerts höher als 87,5% ist. Dieser Schwellenwert ist als Auslöser für Diskussionen zu verwenden und wenn keine Streitbeilegung erzielt werden kann, sollten die Parteien ein Schiedsgericht anrufen.

Tomate

Diese Studie ist nicht eigentlich eine Studie über wesentliche Ableitung, sondern eine Studie zur Untersuchung, wie die Verwendung einer patentrechtlich geschützten Inzuchtlinie bei einem Hybriden aufgedeckt werden kann. In Phase 1 (2006 – 2007) wurde der Typ Daniela verwendet, von dem 21 Hybriden, 35 Elternlinien von 5 Unternehmen mit 93 SSR-Markern analysiert wurden. In Phase 2 (2008 – 2009) wurde der Typ Kirschtomate verwendet, von dem 17 Hybriden, 34 Elternlinien von 6 Unternehmen analysiert wurden. Es wurde derselbe Markersatz wie für den Typ Daniela verwendet. In den Phasen 3 und 4 (2010 – 2011) wurde ein Vergleich von SSR gegenüber SNP-Markern angestellt. Es wurden unterschiedliche Ähnlichkeitsindizes untersucht: Dice, Rogers und der *Simple Matching*-Prozentsatz (SM%). Dieser SM% ist ein Index für genetische Ähnlichkeit, der die Übereinstimmung von Allelen beim Hybriden und bei der Inzuchtlinie mißt. Daraus konnte geschlossen werden, daß SNP-Marker (7720 öffentlich verfügbare Marker im SOLCAP 10K Array) Daten ausgezeichneter Qualität zur Aufdeckung der Verwendung einer patentrechtlich geschützten Inzuchtlinie als Elternteil liefern und daß SNP-Marker im Vergleich zu SSR bei der Verwendung bei Inzuchtlinien, die nicht gefestigt sind oder etwas Rest-Heterozyotie hatten, weniger sensibel sind. Ein Schwellenwert für den *Simple Matching*-Prozentsatz (SM%) könnte bei einem so hohen Wert wie 99,95 festgelegt werden.

Empfehlungen des ISF

Im Falle eines Streits empfiehlt der ISF seinen Mitgliedern, zunächst einmal ein Vermittlungs- oder Mediationsverfahren aufzunehmen. Falls das nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen führt, wird geraten, gemäß den ISF-Verfahrensregeln für die Streitbeilegung ein (verbindliches) Schlichtungsverfahren aufzunehmen. Mehr Information ist auf der Website des ISF zu finden: www.worldseed.org

Fallstudie über im wesentlichen abgeleitete Sorten bei Mais

Was die Bestimmung des Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte betrifft, so sind die zu prüfenden Punkte nicht Unterscheidbarkeit, Beständigkeit oder Homogenität. Diese Kriterien wurden unter Verwendung bewährter UPOV-Protokolle bereits geprüft und es wurde bereits festgestellt, daß die Sorte für ein Züchterrecht in Frage kommt, da sie den DUS-Prüfungskriterien entsprochen hat. Wäre das nicht der Fall, dann gäbe es die Angelegenheit eines etwaigen Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte gar nicht, da die zuvor festgestellte nicht vorhandene Unterscheidbarkeit dazu geführt hätte, daß die geprüfte Sorte keinen Anspruch auf den Schutz durch ein Züchterrecht hat, da das Neuheitskriterium nicht erfüllt ist.

Bei der Bestimmung des Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte muß zunächst einmal die Frage geklärt werden: Wurde die mutmaßliche im wesentlichen abgeleitete Sorte vorwiegend von einem ihrer Elternteile abgeleitet? Die Bestimmung nicht nur der Abstammung, sondern auch der Nähe der Abstammung oder des Grades an genetischer Ähnlichkeit führt zu primären Fragen, die geklärt werden müssen. Molekulare Markerdaten müssen bei der Bestimmung genetischer Ähnlichkeit und des Stammbaums eine wichtige Rolle spielen. Zunächst einmal ist in der wissenschaftlichen Fachliteratur gut belegt, daß molekulare Marker ein genetisches Maß für Ähnlichkeit (oder Abstand) zwischen Sorten derselben Kulturpflanze liefern können. Zweitens ist es für den Züchter der Ursprungssorte oftmals, wenn nicht sogar immer, unmöglich, selbst einen Anscheinsbeweis für den Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte zu erhalten. Sorten selbstbefruchtender Arten (z.B. Weizen, Gerste, Sojabohne) werden für gewöhnlich über gewerbliche Kanäle verfügbar, um zu ermöglichen, daß Vergleiche angestellt werden. Allerdings ist gut belegt, daß morphologische Vergleiche genetische Unterschiede

verschleiern können, und zwar aufgrund von Wechselwirkungen zwischen Genotyp und Umgebung und aufgrund komplexer genetischer Kontrolle vieler morphologischer Merkmale, die zu einer ähnlichen Genstruktur führen und dadurch ähnliche Morphologien verursachen können, die dann die zugrunde liegenden genetischen Unterschiede verschleiern. Auf jeden Fall ist die Gewinnung zuverlässiger morphologischer Daten mittel- und zeitaufwendig und erfordert wiederholte Freilandparzellen in verschiedenen Umgebungen. Was Elternlinien von Hybriden betrifft, so ist es aufgrund der Tatsache, daß die Elternlinien üblicherweise, wenn nicht sogar immer, als geschützte Firmengeheimnisse gewahrt und nicht öffentlich verfügbar gemacht werden, für den Züchter der ursprünglichen Elternlinie der Sorte unmöglich, irgendwelche Vergleiche mit einer mutmaßlichen im wesentlichen abgeleiteten Inzuchtlinie anzustellen, da nur die Hybriden auf gewerblicher Ebene zu Vergleichszwecken zur Verfügung stehen werden. Morphologische Vergleiche unter Verwendung von Hybriden können nicht als Vergleiche ihrer Inzucht-Elternlinien interpretiert werden. Wenn es darum geht, den mutmaßlichen Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte von Elternlinien von Hybriden zu bestimmen, dann ist das einzige mögliche Mittel, zumindest für einen ersten Ansatz, die Durchführung eines Vergleichs unter Verwendung molekularer Markerdaten.

Mit diesen Faktoren im Hinterkopf und wie bereits beschrieben, haben Mitglieder nationaler und internationaler Saatgutverbände, einschließlich Sachverständige für Züchtung und molekulare Marker artspezifische Kriterien entwickelt, um 1) die Schwellenwerte genetischer Ähnlichkeit zu bestimmen, um die Bestimmung des Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte zu erleichtern und 2) Protokolle zur Messung genetischer Ähnlichkeiten zwischen Paaren von Inzuchtlinien oder Sorten festzulegen, um mit Sicherheit feststellen zu können, wo diese Inzuchtlinien oder Sorten im Hinblick auf die vereinbarten Schwellenwerte platziert sind. US-amerikanische und europäische Mitglieder des ISF hatten zuvor Richtlinien unter Verwendung von Restriktions-Fragment-Längen-Polymorphismus (RFLP) und dann für eine anschließend entwickelte und überlegene molekulare Markertechnologie, bekannt als einfache Sequenzwiederholungen (SSR) Richtlinien entwickelt. Unter Verwendung von innerhalb der Branche vereinbarten Sätzen von SSR wurden Schwellenwerte zur Definition von drei Zonen vereinbart, um die Bestimmung, ob eine vorwiegende Ableitung vorliegt, zu erleichtern: 1) Eine rote Zone (90% oder größere Ähnlichkeit), die „einen starken Hinweis auf vorwiegende Ableitung lieferte“ (ISF, 2008); 2) eine orangene Zone (83 - 89% Ähnlichkeit), in der „andere Kriterien, darunter Kombinationseignung, phänotypische Merkmale und Züchtungsaufzeichnungen bewertet werden sollten, und 3) eine grüne Zone (weniger als 82% Ähnlichkeit), in der keine vorwiegende Ableitung vorliegt. Für beide Fälle, die orangene und die rote Zone, besagen die ISF-Richtlinien (2008), daß die „Last der Beweiserbringung auf den Züchter der mutmaßlichen im wesentlichen abgeleiteten Sorte übergeht“, das heißt, daß es dann Aufgabe des Züchters der mutmaßlichen im wesentlichen abgeleiteten Sorte (EDV) ist, zu beweisen, daß sie nicht vorwiegend abgeleitet und somit keine im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte ist.

Als US-amerikanische (unter Federführung des ASTA) und europäische Sachverständige (unter Federführung des französischen Maiszüchterverbandes [SEPROMA] und Mitglieder der Teams der Universität Hohenheim) ihre Arbeit über SSR abgeschlossen hatten, beschlossen sie, statt ihre Arbeit zur Festlegung eines SSR-Satzes für die Bestimmung wesentlicher Ableitung sowohl für die USA als auch Europa fortzusetzen, mit dem Ziel der Erreichung solch eines Ziels ihre Ressourcen lieber zu bündeln, dafür dann aber die jüngst eingeführte und überlegene Technologie der *Single Nucleotide Polymorphisms* (SNP) zu verwenden. Dem wissenschaftlichen Team für dieses SNP-EDV-Mais-Projekt gehörten Yves Rousselle (Postdoc), die pflanzen genetische Gruppe des INRA (Alain Charcosset), Rex Bernardo (Universität Minnesota) und Benjamin Stich (Max-Planck-Institut) an. ASTA und die *Union Française des Semenciers* (UFS) (Französische Saatguterzeuger), zuvor bekannt als SEPROMA, und Vertreter folgender Unternehmen waren Teil des wissenschaftlichen Review-Teams: AgReliant, Biogenetics Services, Caussade Semences, Dow, Euralis, KWS, Limagrain, Maisadour, Monsanto, Pioneer Hi-Bred/DuPont Pioneer, RAGT und Syngenta.

Unter Verwendung von SSR wurden bereits Ähnlichkeits-Schwellenwerte vereinbart und die meisten derselben US-amerikanischen und europäischen Inzuchtlinien, die zur Bestimmung des Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte (EDV) unter Verwendung von SSR verwendet worden waren, waren auch weiterhin verfügbar. Ziel war deshalb die Verwendung derselben Inzuchtlinien, um: 1) öffentlich verfügbare Mais-SNP zu testen, 2) jene zu ermitteln, die zuverlässig zur Profilierung zumindest dieser Mais-Inzuchtlinien verwendet werden könnten, 3) den Korrelationsgrad im Hinblick auf genetische Ähnlichkeitsmaße, die von dem Satz an vereinbarten Mais-EDV SSR im Vergleich zu SNP aufgedeckt wurden, zu bestimmen, 4) dieses Korrelationsmaß dazu zu verwenden, die SSR basierend auf EDV-Schwellenwerten an einen äquivalenten SNP-basierten Schwellenwert anzupassen und 5) zu

bestimmen, wie viele SNP erforderlich wären, um genetische Ähnlichkeitsmaße mit einem angemessen hohen Präzisionsgrad bereitzustellen. Die Arbeit bestand dabei in erster Linie darin, zuvor von Mitgliedern der Maiszüchtungsbranche vereinbarte SSR-Schwellenwerte neu zu kalibrieren, so daß auch ein gleichwertiges Verfahren, das die Bestimmung eines EDV-Status bei Mais unter Verwendung von SNP erleichtern würde, verfügbar wäre. Diese Arbeit war notwendig, da die praktischen Vorteile, die SNP bieten, viele und letztendlich sehr wahrscheinlich alle genetischen Marker-Labore für Mais dazu führen, zu SNP oder sequenzbasierten Markerplattformtechnologien überzugehen.

Die SNP-EDV-Mais-Forschungsarbeit begann mit einem Satz von 50.000, auf einem Infinium-Chip angeordneten SNP. Anhand von Qualitätskontrollprüfungen unter Verwendung des Satzes von EDV-Inzuchtlinien und unter Entfernung jener, die zu einer Verzerrung führen könnten, da sie einzig und allein auf der Grundlage ausgewählt wurden, daß sie zwischen den öffentlichen Inzuchtlinien B73 und MO18 differenzieren könnten, erbrachte einen Arbeitssatz von 26.784 SNP. Anhand dieser 26.784 SNP wurden SNP-Profile jedes Bestandteils des EDV-Inzuchtsatzes erstellt. Genetische Ähnlichkeits-Abstände wurden anhand von Vergleichen der SNP-Profile für jedes Paar dieser Inzuchtlinien berechnet. Diese paarweisen Inzucht-SNP-Abstände wurden mit jenen verglichen, die man unter Verwendung der vereinbarten SSR-EDV-Sätze erhalten hatte. Ferner wurde beschlossen, die Erfassung des Genoms zu maximieren, um unter Verwendung der genetischen Karten und der physischen Karten eine gleiche Anzahl von SNP zu haben. Unter Verwendung des unterscheidungskräftigsten SSR-Satzes pro Laborprotokolle (SEPROMA-Satz geprüft von Trait Genetics, Max-Planck-Institut), war die Korrelation der Abstände zwischen Paaren von Inzuchtlinien mit SNP-Daten 0,94 mit einem Gefälle von 0,5 (Abb. 1). Werden Sorten geprüft, die nach SNP zu 90% oder mehr ähnlich sind, dann steigt die Korrelation mit SSR-basierten genetischen Abständen auf 0,99.

- Diese Arbeit zur SNP-Evaluierung und Kalibrierung liefert die wissenschaftliche Basis, die ermöglicht, daß SNP dazu verwendet werden, zur Bestimmung einer wesentlichen Ableitung und damit zum Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte bei US-amerikanischem und europäischem Mais beizutragen. Unter Verwendung dieser Daten werden die SSR-Schwellenwerte dann unter Anwendung dieser SNP auf US-amerikanische und europäische Mais-Inzuchtlinien neu kalibriert auf: 95% + Ähnlichkeit = rote Zone
- 91% - 94% Ähnlichkeit = orangene Zone
- <90% Ähnlichkeit = grüne Zone
- 1536 oder 3072 SNPs liefern einen adäquaten Präzisionsgrad (jeweils SD 0,006 und 0,004)

Derzeit werden abschließende Prüfungen von SNP-Sätzen durchgeführt. Die nächsten Schritte werden darin bestehen, diese Daten dem ASTA und der UFS vorzulegen. Für Peer-Reviews und zu Veröffentlichung in der wissenschaftlichen Fachliteratur wird ein Manuskript verfaßt werden. Es ist davon auszugehen, daß Richtlinien auf der ISF-Website veröffentlicht werden.

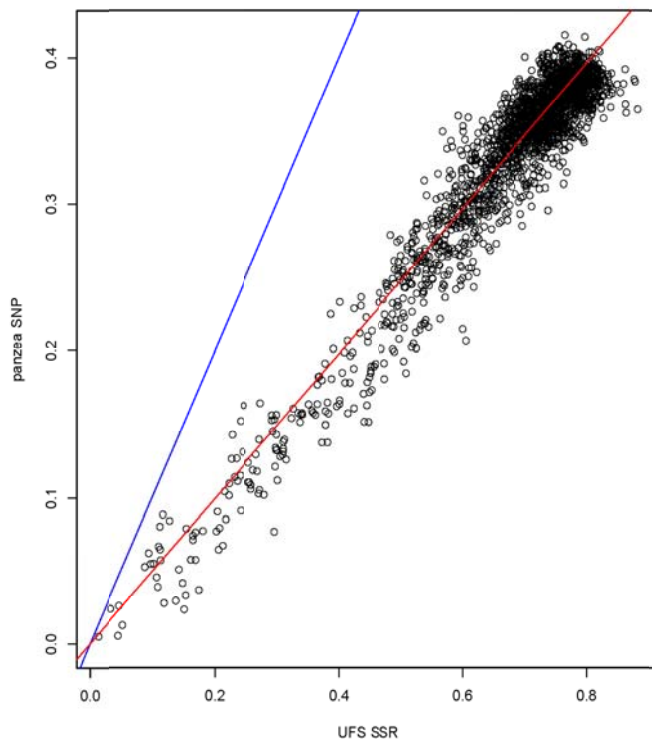


Abb. 1. Korrelation paarweiser Abstände von EDV-Mais-Testinzechtlinien profiliert von SEPROMA vereinbarte EDV SSR und 26.784 SNP.

Literaturhinweise

ISF (2008) Guidelines for the Handling of a Dispute on Essential Derivation of Maize Lines. Internationaler Saatgutverband (International Seed Federation), Nyon, Schweiz.

IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN UND DIE SICHTWEISE VON LANDWIRTEN-ZÜCHTERN

Frau Normita Gumasing Ignacio, Exekutivdirektorin, South East Asia Regional Initiatives of Community Empowerment (SEARICE)

Kleinbauern und -bäuerinnen auf der ganzen Welt waren historisch gesehen seit Anbeginn der Landwirtschaft vor über 10.000 Jahren die eigentlichen Pflanzenzüchter. In den meisten Entwicklungsländern, aus denen die meisten pflanzengenetischen Ressourcen kommen, züchten Kleinbauern und -bäuerinnen aus zwei Beweggründen bewußt oder unbewußt auch weiterhin neue Pflanzensorten: Erzielung von Ernährungssicherheit für alle und Erweiterung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft. Aufgrund des enormen Beitrags dieser Landwirte verpflichtet der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) seine 128 Mitglieder¹ dazu, eine geeignete Politik und rechtliche Maßnahmen zu entwickeln und zu erhalten, um die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu fördern².

Dazu ist unbedingt anzumerken, daß über zwei Drittel oder 68% der 71 UPOV-Mitglieder³ Vertragsparteien des ITPGRFA und folglich gehalten sind, die Rechte der Landwirte zu schützen, was in den Artikeln 9.2 und 9.3 des ITPGRFA zum Ausdruck kommt, nämlich:

9.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, daß die nationalen Regierungen für die Verwirklichung der Rechte der Bauern im Zusammenhang mit pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft verantwortlich sind. Entsprechend ihren Bedürfnissen und Prioritäten soll jede Vertragspartei, sofern angebracht und nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Bauern ergreifen; hierzu gehören:

- a) der Schutz des traditionellen Wissens, das für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Belang ist;*
- b) das Recht auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben; und*
- c) das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen auf nationaler Ebene über Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.*

9.3 Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als schränke er irgendwelche Rechte der Bauern ein, auf dem Betrieb gewonnenes Saatgut/Vermehrungsmaterial vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und, sofern angemessen, zurückzubehalten, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen.

Wichtig ist auch anzumerken, daß Artikel 6.2 des ITPGRFA insbesondere darauf hinweist, daß die Züchtungsbemühungen der Landwirte gefördert werden müssen, das heißt:

6.2 b) die Intensivierung der Forschung zur Förderung und Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Maximierung der intra- und interspezifischen Variation zugunsten der Bauern, insbesondere solcher Bauern, die ihre eigenen Sorten erzeugen und nutzen und ökologische Grundsätze bei der Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens und der Bekämpfung von Krankheiten, Unkraut und Schädlingen anwenden;

6.2 c) gegebenenfalls die Förderung von pflanzenzüchterischen Bemühungen, durch die unter Beteiligung der Bauern insbesondere in die Kapazitäten zur Entwicklung von Sorten ausgebaut werden, die besonders an soziale, ökonomische und ökologische Bedingungen, auch an marginalen Standorten angepaßt sind;

¹ http://www.planttreaty.org/list_of_countries?field_cp_status_value_many_to_one=Yes&field_cp_contracting_value_many_to_one=All&field_cp_signature_by_value_many_to_one=All&field_cp_faoregionone_value=All&field_cp_faoregiontwo_value=All&field_cp_income_value=All. Zuletzt aktualisiert am 30. August 2013. Zuletzt aufgerufen am 1. September 2013.

² Artikel 6.1 des ITPGRFA lautet: Die Vertragsparteien erarbeiten geeignete politische und rechtliche Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und erhalten diese Maßnahmen aufrecht.

³ UPOV-Mitgliederstand zum 31. Dezember 2012. <http://www.upov.int/export/sites/upov/members/en/pdf/pub423.pdf> Zuletzt aufgerufen am 1. September 2013.

6.2 d) die Erweiterung der genetischen Basis von Kulturpflanzen und die Ausweitung der Variationsbreite genetischer Vielfalt, die den Bauern zur Verfügung steht;

6.2 e) gegebenenfalls die Förderung der erweiterten Nutzung lokaler und lokal angepasster Kulturpflanzen, Sorten und unzureichend genutzter Arten;

6.2 f) gegebenenfalls die Unterstützung der breiteren Nutzung der Vielfalt an Sorten und Arten bei der On-Farm-Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Kulturpflanzen und die Schaffung enger Verbindungen mit der Pflanzenzüchtung und der landwirtschaftlichen Entwicklung, um die Anfälligkeit der Kulturpflanzen und die Generosion zu verringern und eine höhere Weltnahrungsmittelproduktion zu fördern, die mit einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht;

SEARICE oder die *South East Asia Regional Initiatives for Community Empowerment* (südostasiatische Regionalinitiativen für das Empowerment indigener und lokaler Gemeinschaften) unterhält nun bereits seit dreißig Jahren über Regierungen, NGOs und Schulen Partnerschaften mit Kleinbauern in mindestens fünf Ländern, darunter Vietnam, das ein UPOV-Mitglied ist, um diese Bestimmungen über die Beteiligung von Kleinbauern in der Pflanzenzüchtung und die Rechte von Landwirten umzusetzen; Zudem setzen wir uns für den Ausschluß von der Patentierbarkeit von Züchterrechten und anderen Eigentumsrechten von Pflanzen und anderen Lebensformen ein, da diese Eigentumsrechte die Materialien beschränken, die Kleinbauern für die Züchtung verwenden. SEARICE entwickelt auch weiterhin *sui generis*-Systeme mit dem Ziel des Schutzes der Sorten der Landwirte vor Ausbeutung und skrupelloser Aneignung. Diese Bemühungen führten zur Anerkennung von Landwirten-Züchtern und Landwirtesorten, die an die lokalen Bedingungen angepaßt werden können, Sorten, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen und Sorten, die klimatischen Veränderungen und wirtschaftlichen Trends widerstehen.

Als die UPOV-Akte 1991 und das System der im wesentlichen abgeleiteten Sorten entwickelt wurde, dachte niemand an mögliche Auswirkungen auf das Innovationssystem von Landwirten, die Züchtung durch Auslese betreiben. Und es scheint, daß sich das Wissen darüber seither nicht verbessert hat. Dennoch wird die UPOV-Akte von 1991 in breitem Umfang als das richtige System für Entwicklungsländer gefördert, wo der informelle Saatgutsektor und die Züchtung durch Landwirte eine wesentliche Rolle spielen. Damit muß man sich genauer befassen. Zudem, da 68% der UPOV-Mitglieder die Rechte der Landwirte und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft umsetzen müssen, müssen folgende Bedingungen bei der Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, entweder im technischen oder juristischen Diskurs geprüft werden:

1. Landwirtesorten, insbesondere jene, die in Entwicklungsländern gezüchtet werden, sollten niemals als im wesentlichen abgeleitete Sorten oder ungeschützte Ursprungssorten, die sich jedermann aneignen kann, betrachtet werden. Landwirte entwickeln auch weiterhin Sorten, die durch evolutionäre Züchtung und adaptive Auswahl an sich verändernde lokale Bedingungen angepaßt sind. Für sie sind alle pflanzengenetischen Ressourcen Rohmaterialien für die Anpassung und Entwicklung, ganz gleich, ob diese Materialien DUS sind oder nicht. Die Einführung ertragsreicher Sorten hat bereits viele traditionelle Sorten verdrängt und die Vielfalt an pflanzengenetischem Ressourcenmaterial, das Landwirten für die Züchtung zur Verfügung steht, stark eingeschränkt. Im wesentlichen abgeleitete Sorten werden diese Situation verschärfen und schwerwiegende Folgen für die Fähigkeit von Landwirten, sich an all die Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, einschließlich des Klimawandels, anzupassen.
2. Sortenschutz, wie Patente, sind künstliche Monopole auf ein öffentliches Gut. Wirtschaftswissenschaftler sind sich zwar selten einig, aber die stimmen in einem überein: Monopole führen nicht nur zu Ungleichheiten, sondern auch zu erheblichen Verzerrungen bei der Mittelzuweisung. Als Gesellschaft tolerieren wir diese Verzerrung in der Hoffnung, daß sie Innovation vorantreiben wird, die letztendlich zu gesellschaftlichen Vorteilen führen, die die Kosten überwiegen.⁴ Pflanzenzüchter erhalten Anreize durch Privatisierung von Eigentum, nicht nur, um sie für ihre Bemühungen und Investitionen zu entschädigen, sondern letztendlich damit die Gesellschaft in den Genuß der Vorteile neuer Entdeckungen und der Erweiterung unseres kollektiven Wissens

⁴ Joseph Stiglitz. „Economic Foundations of Intellectual Property“, 57 Duke Law Journal 1693-1724 (2008).

kommt. Bei allen politischen Angelegenheiten wie dieser lautet deshalb die ultimative Frage, die es zu beantworten gilt: überwiegen die Vorteile für die Gesellschaft die gesellschaftlichen Kosten? In Anbetracht der wichtigen Rolle von Landwirten bei der Innovation und des auf ihnen lastenden Anpassungsdrucks aufgrund des Klimawandels und der Bereitstellung unserer Nahrungsmittel wären die Kosten für die Gesellschaft durch die Beschränkung der Fähigkeit der Landwirte, sogenannte „im wesentlichen abgeleitete Sorten“ hervorzubringen, verheerend und würden weit schwerer wiegen als die Vorteile. Für den regelmäßigen Verbraucher, die Landwirte und sogar die Züchter ist es das einfach nicht wert.

3. Formelle Züchter haben kein Monopol auf Innovation. Innovation wird Tag für Tag vom Landwirt geschaffen. In der Landwirtschaft macht die Not in der Tat erfinderisch. Der/die Landwirt/in muß neue Praktiken erfinden und neue Sorten züchten, weil er oder sie das einfach muß. Neue landwirtschaftliche Praktiken und neue von Landwirten gezüchtete Sorten versetzen sie in die Lage, sich an umweltbedingte Herausforderungen anzupassen, Essen auf den Tisch der Familie zu bringen und, was wir Nichtlandwirte nie vergessen dürfen, Essen auf die Tische des Rests der Menschheit zu bringen. Aus Studien geht hervor, daß 60 - 70 % der Landwirte in Südostasien Nachbatsaatgut verwenden, obwohl die Regierung die Verwendung von zertifiziertem Hybridsaatgut aggressiv vorantreibt. Das verbleibende Saatgut stammt aus lokalen Quellen: Regierung, Saatgutbörsen und in begrenztem Umfang von privaten Pflanzern.⁵ Im selben Zeitraum züchten oder entdecken Landwirte weit mehr Sorten als formelle Züchter. Formelle Züchter beziehen andererseits Züchtungsmaterialien von Landwirten, die sie ihnen in gutem Glauben mit geringer oder ohne Einschränkung überlassen. Alle von formellen Züchtern gemachten Entdeckungen basierten auf die eine oder andere Weise auf der von Landwirten geleisteten harten Arbeit. Viele wichtige sogenannte wissenschaftliche Durchbrüche in der Pflanzenzüchtung sind in Wirklichkeit objektiv betrachtet keine Entdeckungen, so wie man ja auch sagt, Christoph Columbus hat Amerika „entdeckt“, wo doch die Ureinwohner bereits vor Tausenden von Jahren das Land zu ihrer Heimat gemacht haben.⁶ Der derzeitige Trend des Absuchens der wilden und kleinen Bauernbetriebe nach arteigenen Eigenschaften hebt den Reichtum und das Potential der informellen Züchtung hervor. Diese ursprünglichen arteigenen Stämme werden oft in alles andere als idealen Umgebungen angepflanzt und sind, was nicht weiter überrascht, eine reichhaltige Quelle für Eigenschaften, wie etwa Kältetoleranz oder Dürresistenz.⁷

Kurz gesagt sind Landwirte unverzichtbarer Bestandteil des Innovationssystems, das formelle Züchter versorgt. Der Ausschluß der Landwirte aus diesem Prozeß durch Einschränkung ihres Rechts auf ungehindertes Hervorbringen von „im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ von einer geschützten Sorte ist ungerecht und unklug. Es ist ungerecht, da, wie oben bereits ausgeführt, 1) das gesamte formelle Züchtungsmaterial der Züchter in gewissem Ausmaß von Landwirtensorten abgeleitet ist, 2) diese Züchtungsmaterialien für gewöhnlich mit wenigen oder ohne Einschränkung, nicht einmal mit einer Einschränkung im Hinblick auf die wesentliche Ableitung einer Sorte davon, von Landwirten ausgehändigt wird.

Es ist auch unklug, insbesondere für den formellen Züchter und die Menschheit als Ganzes, da die Verwendung eines unterschiedlichen Keimplasmasatzes durch die Bauern ein grundlegender Bestandteil der On-Farm-Erhaltung ist, die landwirtschaftliche biologische Vielfalt gewährleistet. Wird das Recht der Landwirte auf im wesentlichen von geschützten Sorten abgeleitete Sorten eingeschränkt, so beschneiden wir die Möglichkeit der Landwirte, die Eigenschaften einer geschützten Sorte in das informelle System und den lokalen und indigenen Genpool einzubringen, der als wesentliches Mittel zur Anpassung an die vielen verschiedenen Auswirkungen des Klimawandels, von der ein Ort betroffen ist,

⁵ Improving Food Security Through Community-Based Seed Systems in Rainfed Rice Areas of Asia, SEARCA.

⁶ In der Fachzeitschrift *Nature Genetics* schrieb ein von Yusaku Uga vom Nationalen Institut für Agrobiologische Wissenschaften in Tsukuba, Präfektur Ibaraki, geführtes Team das Auffinden eines bemerkenswerten Gens in einer Reispflanze, die im trockenen Hochland der Philippinen angebaut wird. Der Stamm, auch Cultivar genannt, heißt Kinandang Patong. Sein herausragendes Merkmal sind Wurzeln, die tief hinunterreichen und senkrecht nach unten wachsen und sich auf der Suche nach Wasser durch die ausgetrockneten Böden bohren, im Gegensatz zu flachen Wurzelsystemen, die in den typischen wasserreichen Reisfeldern lateral wachsen („Roots breakthrough: drought resistant.“ Japan Times. Verfügbar unter <http://www.japantimes.co.jp/news/2013/08/05/national/roots-breakthrough-drought-resistant-rice/#.UikEFrsYy2U>. Zugriff erfolgt am 4. September 2013). Die RIL-Elternlinien, IR64 und Kinandang Patong wurden von Dr. Yusaku Uga vom Internationalen Reisforschungsinstitut (IRRI) erhalten und in Einklang mit dem Standard-Materialtransferabkommen (SMTA) vermehrt (Uga Y., K. Okuno and M. Yano (2011) *Dro1, a major QTL involved in deep rooting of rice under upland field conditions*. *Journal of Experimental Botany* 62: 2485-2494).

⁷ Dr. James W. Friedrich. „Native traits: Technology Developed From the Natural Abundance of Ancestral Strains of Corn.“ Verfügbar unter <http://nativetraits.blogspot.com/p/introduction.html>. Zugriff erfolgt am 4. September 2013.

anerkannt ist. Pflanzenzüchtung ist nicht ausschließlich die Domäne formeller Pflanzenzüchter. Über Tausende von Jahren hinweg war sie Sache der Landwirte. Sie ist auch weiterhin Praxis unter Kleinbauern, obwohl die Praxis größtenteils durch die Grüne Revolution zum Nachteil der landwirtschaftlichen Vielfalt und des Überlebens von Kleinbauern untergraben wurde. SEARICE strebt an, mit Hilfe der *Farmers Field School* und aktiver Befürwortung partizipativer Pflanzenzüchtung und Sortenauslese die Züchtertradition wiederzubeleben und zu stärken. Dank dieses Prozesses sind Landwirtegemeinschaften dazu in der Lage, sich an die enormen Herausforderungen des Klimawandels anzupassen und sie zu überleben. In Vietnam sind Landwirte beispielsweise in der Lage, Reissorten zu entwickeln, die durch Auslese aus vielversprechenden Linien und beständigen Materialien, die von unseren Partnerforschungsinstituten bereitgestellt werden, salztolerant sind. Auf ähnliche Weise sind Landwirte in der Volksrepublik Laos dazu in der Lage, über Adaptionenbauversuche dürrerolerante Sorten hervorzubringen. In Thailand wurden einige sehr gute Reissorten, die nun in einer Region sehr beliebt sind, von Landwirten durch Auslese von Abweichern entwickelt und in Bhutan sind Landwirte in der Lage, den schlimmen Reisbräunefall durch partizipative Sortenauslese von Sorten, die resistent gegen Reisbräune sind und von unseren Partnerforschungsinstituten bereitgestellt werden, zu überwinden. Auf den Philippinen mischen Landwirte über evolutionäre Züchtung sogar Hybridmaissaatgut mit traditionellen Sorten, um Sorten zu entwickeln, die ihren Bedürfnissen und Vorlieben entsprechen. Es gab sogar den Fall einer roten Reissorte, die auf einer der Philippineninseln sehr beliebt ist und von einem Landwirt ausgelesen und auf der Insel beliebt wurde. Sie wurde aus einer mit einer weißen IRRI-Reissorte bepflanzten Parzelle ausgelesen und war, abgesehen von der roten Farbe, der IRRI-Sorte ähnlich. Im Rahmen einer Analyse fand man heraus, daß die Sorte von einem Hybriden zwischen der weißen IRRI-Sorte und der lokalen roten Reissorte stammt. Der Landwirt hatte solch eine rote Sorte aufgrund ihrer kombinierten Eigenschaften des Ertragsreichtums der weißen IRRI-Sorte und dem bevorzugten Geschmack der traditionellen roten Sorte bewußt ausgesucht und ausgelesen. Das könnte ein Fall einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte sein und es ist einfach nicht vorstellbar, daß der Landwirt, der die ertragsstarke rote Reissorte, von der viele Landwirte auf der Insel profitieren, entwickelt hat, für seine Innovation bestraft würde.

Geistiges Eigentum, insbesondere Sortenschutz und Patente, ist nicht das einzige Mittel, mit dem ein Anreiz für Innovationen gegeben werden kann. Es könnte sogar kontraproduktiv sein, da der beste und einfachste Weg des Geldverdienens manchmal nicht darin besteht, einen besseren Einfall zu haben, sondern ein Monopol oder Kartell zu bilden und den Wettbewerb zu beschränken.⁸ Viele Entwicklungsländer haben sich sogar vor der Einführung von Sortenschutz oder Patenten als Zentren landwirtschaftlicher biologischer Vielfalt herausgestellt. Aus einer vom SEARICE *Community Biodiversity Development and Conservation Programme* über die Vielfalt pflanzengenetischer Ressourcen und Saatgutbereitstellungssysteme von Bohol⁹ durchgeführten Studie ging hervor, daß Pflanzenvielfalt das Ergebnis sowohl natürlicher als auch menschlicher Faktoren ist. Was den menschlichen Part betrifft, so spielen die Vorlieben und Ausleseverfahren von Landwirten eine zentrale Rolle. Pflanzensorten werden nach Faktoren, wie etwa Koch- und Essqualität, Textur des Fleisches, Ertrag, Fröhreife, Pflanzenhöhe und Resistenz gegen Schädlinge und Dürre ausgelesen. Da die meisten ihrer Kulturen für den persönlichen Verbrauch verwendet werden, wird von jedem Landwirt eine Vielfalt von Pflanzen erhalten. Zudem können Landwirte von dem Streben nach Meisterschaft und den Freuden des Entdeckens angetrieben sein, genau wie in der Grundlagenforschung, wo freier Wissensaustausch die Norm ist, selbst wenn die Entdeckungen sich später als profitabel erweisen.¹⁰ Zudem kann die Innovationstätigkeit von Landwirten von der Notwendigkeit der Schaffung von Sorten, die sich an besondere Herausforderungen seiner oder ihrer landwirtschaftlichen Ortschaft und die Folgen eines sich verändernden Klimas anpassen können, getrieben sein. Sortenschutz ist ein Instrument der Privatindustrie zur Rechtfertigung von Kapitalinvestitionen. Deshalb geht er nicht auf die Bedürfnisse landwirtschaftlicher Bereiche ein, in denen private Saatgutzüchter einen limitierten Markt und wenig wirtschaftliche Anreize vorfinden. Wo es wenig Chancen auf Kapitalrendite gibt, kann man sich nicht auf private Saatgutpflanzler verlassen, ganz wie in der pharmazeutischen Industrie, wo Krankheiten, von

⁸ Joseph Stiglitz. „Economic Foundations of Intellectual Property“, 57 Duke Law Journal 1693-1724 (2008).

⁹ Community Biodiversity Development and Conservation Programme - Bohol Project. 2001. A Study on the Plant Genetic Resources Diversity and Seed Supply System of Bohol Island, Philippines. Technical Report No. 1, Southeast Asia Regional Institute for Community Education. Quezon City, Philippines.

¹⁰ Die wichtigsten Ideen sind jene, die in Universitäten aufkommen und viele der wichtigsten intellektuellen Fortschritte werden überhaupt nicht vom Patentsystem erfaßt. Denken Sie nur an die Grundidee, auf der der Computer basiert, nämlich Alan Turings „Turingmaschine“: sie wurde nicht durch ein Patentsystem geschützt. Ideen wie asymmetrische Informationen werden nicht vom geistigen Eigentum erfaßt (Joseph Stiglitz. „Economic Foundations of Intellectual Property“, 57 Duke Law Journal 1693-1724 (2008).)

denen nur wenige Menschen betroffen sind, vernachlässigt werden. Die Anwendung der Einschränkung für im wesentlichen abgeleitete Sorten auf Landwirte in diesen Gegenden schränkt wiederum die Möglichkeiten der Landwirte, geschützte moderne Sorten an lokale Bedingungen und Bedürfnisse anzupassen, ein. Dennoch sind die lokal von Landwirten unter sehr schwierigen natürlichen Bedingungen gezüchteten Sorten auch weiterhin eine Quelle der Existenzsicherung für die Landwirte und eine Quelle für Züchtungsmaterialien für formelle Züchter.

Die Anwendung der wesentlichen Ableitung auf Landwirte überspannt den Bogen. Bei der Prüfung, ob die Ausweitung des Schutzes auf im wesentlichen abgeleitete Sorten, insbesondere im Hinblick auf die Handlungen von Landwirten, zu einem tatsächlichen gesellschaftlichen Vorteil führt, schneidet er schlecht ab. Zusätzlich zu den oben genannten gesellschaftlichen Kosten würden die Transaktionskosten, die ein Kleinbauer-Züchter aufbringen müßte, um eine Lizenz zu erwerben, das ganze Unterfangen für den Kleinbauern unmöglich machen. Politikentscheider müssen stets bedenken, daß Innovation von Zusammenarbeit geprägt ist. Der marginale gesellschaftliche Nutzen eines Sortenschutzes, insbesondere in Anbetracht ihrer niedrigen Neuheitsanforderung und des Fehlens einer Anforderung der Erfindungshöhe (erfinderische Tätigkeit), besteht lediglich darin, die Innovation früher zu haben, als man sie sonst gehabt hätte. Das Sortenschutzsystem belohnt Menschen nicht aufgrund des marginalen gesellschaftlichen Nutzens ihres Beitrags. Es spricht dem Einzelnen oder dem Unternehmen, der oder das zuerst kommt, den gesamten Wert der Innovation zu, was den marginalen gesellschaftlichen Nutzen ganz offensichtlich deutlich übersteigen kann.¹¹ Politikentscheider müssen immer bedenken, daß die Gestaltung eines Systems geistigen Eigentums einen Balanceakt erfordert und daß monopolistischer Nutzen nur gerechtfertigt ist, wenn echter gesellschaftlicher Nutzen gewährleistet ist.

¹¹ Joseph Stiglitz. „Economic Foundations of Intellectual Property“, 57 Duke Law Journal 1693-1724 (2008).

IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN UND DIE SICHTWEISE VON PFLANZERN

Frau Mia Buma, Sekretärin, Ausschuß für den Schutz der Neuheit, Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH)

Der Internationale Verband des Erwerbsgartenbaus fühlt sich geehrt, die Perspektive von Zierpflanzenproduzenten bei diesem Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten darlegen zu dürfen.

1. Zunächst werde ich einen kurzen Überblick über die Argumente für die Einführung der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten in das Übereinkommen von 1991 geben. Um diese Bestimmung verstehen zu können, muss man wissen, warum sie eingeführt wurde.
2. Zweitens werde ich die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten bewerten: hat sie wirklich die Vorteile gebracht, die mit ihrer Einführung beabsichtigt waren?
3. Im Anschluß daran werde ich die Meinung des AIPH zur Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten darlegen.
4. Und schließlich werde ich eine Zusammenfassung geben und Schlußfolgerungen ziehen.

1. Die Argumente für die Einführung der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten in das Übereinkommen von 1991

Um diese Bestimmung zu verstehen, muß man wissen, warum sie eingeführt wurde. Aus welchem Grund wurde eine Ausweitung des Züchterrechts auf Sorten eingeführt, die im wesentlichen von Sorten, für die bereits ein Züchterrecht erteilt wurde, abgeleitet sind?

Hauptgrund war die Tatsache, daß nach dem System der früheren Übereinkommen (1961 und 1978) ein Unterschied zwischen den neuen und den Ursprungssorten genügte, um die Erteilung eines Züchterrechts zu erwirken. Eine der Folgen dieses Systems war, daß eine neue und erfolgreich geschützte Sorte von anderen Züchtern benutzt wurde, um eine neue erfolgreiche Sorte zu entwickeln, indem sie der erfolgreichen Sorte einfach nur ein sehr kleines unterschiedliches Detail hinzufügten und ein neues Züchterrecht beantragten. Deshalb wiesen einige Leute bereits darauf hin, daß zur Erteilung eines Züchterrechts größere Abstände benötigt würden und daß Kriterien für die Akzeptanz von und die Vereinbarung über Abstände zwischen Sorten aufgestellt werden müssen. Die bestehende Situation könnte die Position des Inhabers des ersten Züchterrechts ernsthaft schädigen. Man war der Ansicht, daß die Abstände zwischen Sorten größer werden mußten, um ein Züchterrecht erteilen zu können. Aus diesem Grunde war die UPOV in den Jahren vor 1991 damit beschäftigt, die hauptsächlichsten Merkmale für 10 bis 12 wichtige Sorten zu benennen und zu beschreiben, mit dem Ziel, Hilfestellung bei der Entscheidung, ob das Kriterium der Unterscheidbarkeit erfüllt wurde, zu geben. Zur Unterstützung dieser Arbeit half die Royal Horticultural Society (RHS) in Zusammenarbeit mit der holländischen Zierpflanzenindustrie bei der Ausformulierung von Kriterien. Sie entwickelten die RHS-Farbkarte. Diese Karte hatte und hat immer noch zwei positive Auswirkungen: alle UPOV-Länder konnten dieselben Farbkriterien bei der Entscheidung über die Erteilung eines Züchterrechts verwenden und sie lieferte Klarheit über die erforderlichen Abstände zwischen den Farben der Ursprungssorte und der neuen Sorte, um entscheiden zu können, ob ein neues unabhängiges Züchterrecht erteilt werden kann.

Zweitens war das Vorhandensein von Mutanten im Vermehrungsmaterial ein anderer Grund für das Aufstellen eindeutigerer und gerechterer Kriterien für die Entscheidung über die Erteilung eines neuen Züchterrechts. Ein Mutant unterscheidet sich außer durch ein oder zwei Merkmale kaum von der Ursprungssorte. Allerdings konnten Finder von Mutanten immer noch ihr eigenes Züchterrecht für diesen Mutanten beantragen, wenn er von der Ursprungssorte unterschieden werden konnte. Die Tatsache, daß dieser Wettbewerber praktisch keine Züchtungsarbeit geleistet hatte, wurde in der Welt der Pflanzenzüchtung als ungerecht empfunden. Eine dritte Entwicklung erforderte eine Lösung, die für mehr Klarheit und Fairness bei der Entscheidung, ob ein neues Züchterrecht erteilt wird oder nicht, sorgen sollte. Dies war die Entwicklung der Biotechnologie, die es einfacher machte, durch Genmanipulationen Mutanten hervorzubringen. Aus diesen Gründen wurde das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens von 1991 eingeführt. Die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten legt fest, daß ein Züchter, wenn er eine neue Sorte auf den Markt bringt, die sich nicht wesentlich von ihrer Elternsorte unterscheidet, ein Züchterrecht beantragen kann, aber die

Erlaubnis des Inhabers der bereits existierenden geschützten Sorte, der seine Rechte voll und ganz gegenüber dem Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte ausüben kann, benötigt. In anderen Worten kann für diese neue Sorte ein Züchterrecht erteilt werden, aber der Finder muß den Züchter der Ursprungssorte um Erlaubnis bitten, wenn er Material von seiner neuen Sorte verkaufen möchte.

Seit der Einführung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens von 1991 stellt sich der AIPH die Frage: können die Probleme, so wie sie dargelegt wurden, durch die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten gelöst werden? Oder nachdrücklicher formuliert: ist die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten die geeignete juristische Lösung für diese Probleme? Gibt es überhaupt eine juristische Lösung für diese Probleme? Ich werde unter Punkt 3 darauf zurückkommen.

2. Bewertung der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten: hat sie den Nutzen gebracht, der mit ihrer Einführung beabsichtigt war?

Ich habe die Argumente für die Einführung der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ausgeführt. Diese Argumente waren ziemlich klar und verständlich. Aber deren Ausgestaltung im UPOV-Übereinkommen war ziemlich problematisch, denn wenn der Schutz einer geschützten Sorte auf Material, das nicht die Sorte selbst ist, ausgeweitet werden muß, wie und wo zieht man dann hier die Grenze?

Bei den Diplomatischen UPOV-Konferenzen des Übereinkommens von 1991 gab es viele heftige Debatten darüber, welches der richtige Wortlaut für die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten sein sollte. Dasselbe geschah beim Legislativverfahren für die EU-Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (EG NR. 2100/94 vom 27. Juli 1994). Das erklärt, warum die Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten in keinem Rechtstext, weder im UPOV-Übereinkommen noch in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, klar ist. Die verwendeten Begriffsbestimmungen werfen wirklich viele neue Fragen auf. Deshalb vereinbarten die UPOV-Mitglieder 1991, daß die UPOV Richtlinien (Erläuterungen) entwickeln würde, um festzulegen, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist oder nicht. Aufgrund des komplizierten Sachverhalts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten werden diese Erläuterungen derzeit immer noch erörtert. Bei den Hauptdiskussionspunkten geht es immer noch um folgende Kernfragen der im wesentlichen abgeleiteten Sorten:

- Wie kann bewiesen oder bestimmt werden, daß eine Sorte im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet ist?
- Welches ist der genetische Verwandtschaftsgrad? Oder in anderen Worten: wann ist eine Sorte vorwiegend abgeleitet?
- Welcher Grad an phänotypischer Ähnlichkeit zwischen zwei Sorten kann zu der Schlußfolgerung führen, daß die neue Sorte von der Elternsorte abgeleitet ist? Wann liegt Ähnlichkeit bei den wesentlichen Merkmalen vor und welche Merkmale sind als wesentlich zu betrachten?

Viele beteiligte Parteien aus der Züchterwelt haben versucht, Antworten oder Richtlinien zu diesen Fragen zu liefern. Der ISF hat beispielsweise in seinen 'Ansichten über geistiges Eigentum' Richtlinien geliefert, die CIOFORA International hat 2008 ihr Positionspapier über im wesentlichen abgeleitete Sorten veröffentlicht und angekündigt, daß sie im Grünbuch 2014 ihre überarbeiteten Positionen veröffentlichen werde. Mitgliedstaaten haben mit dem erläuternden Memorandum bei ihren eigenen gesetzgeberischen Umsetzungsprozessen versucht, Antworten und Erklärungen zur Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten zu liefern. Die UPOV beschäftigt sich derzeit mit der Fertigstellung ihrer eigenen Erläuterungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten (UPOV/EXN/EDV/2 Draft 3, Datum 7. Februar 2013).

Dennoch haben diese Richtlinien prozeßführenden Parteien, Richtern und Anwälten nicht wirklich weitergeholfen, wie aus den wenigen Gerichtsverfahren, die bisher veröffentlicht wurden, ersichtlich wird:

- Danziger-Astee, Urteil des Berufungsgericht in Den Haag (NL) 29. Dezember 2009 und das frühere Urteil in diesem Fall: Gerichtshof Den Haag (NL) 13. Juli 2005.
- Van Zanten-Hofland, Gerichtshof Den Haag (NL) 6. August 2008
- Danziger-Biological Industries, Gerichtshof Den Haag (NL) 7. September 2007
- Exotic Plant– Deroose Plants, Handelsgerichtshof Gent (Belgien), 3. Dezember 2012

Ich möchte diese Gerichtsverfahren an dieser Stelle nur kurz erwähnen, da Tjeerd Overdijk heute Nachmittag in seinem Referat über Gerichtsentscheide zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten in den Niederlanden im Detail auf die Rechtssprechung eingehen wird.

3. Ansicht des AIPH zur Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten

Wie bereits gesagt stellt der AIPH seit der Einführung von Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens von 1991 die Frage: Kann das Problem der im wesentlichen abgeleiteten Sorten mit einer juristischen Lösung behoben werden? Die Meinung des AIPH ist, daß die Thematik der wesentlichen Ableitung aus mehreren Gründen keine juristische Angelegenheit ist.

Um zu verstehen, warum die Lösung keine juristische ist, möchte ich im Namen des AIPH zunächst einmal drei allgemeine Stellungnahmen abgeben:

1. Stellungnahme: Ziel des Züchterrechtssystems ist, Pflanzenzüchtung durch ein System der geistigen Eigentumsrechte anzuregen. Das setzt voraus, daß wir (Gesellschaft) akzeptieren, daß bestimmte Unternehmen für bestimmte Produkte über einen bestimmten Zeitraum unter strengen Bedingungen ein Monopol erhalten können. Der einzige Grund dafür ist, daß wir als Gesellschaft der Meinung sind, daß es wichtig ist, daß bestimmte geistige und/oder wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden, da diese Tätigkeiten zum technischen und intellektuellen Fortschritt beitragen, der unserer Gesellschaft anschließend wichtige und nützliche Produkte liefert.

2. Stellungnahme: Innovation und Produkterneuerung sind die Grundlage für Fortschritt im Zierpflanzensektor. Deshalb ist Pflanzenzüchtung grundlegend wichtig. Der AIPH unterstützt ein Züchterrechtssystem, das Züchtung anregt. Ein wirksam funktionierendes Züchterrechtssystem ist sehr wichtig. Aber die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten scheint bestehende Züchter gegenüber neuen Züchtern zu bevorzugen, indem es neuen Züchtern schwerer gemacht wird, ein neues unabhängiges Züchterrecht zu erhalten. Die Gesellschaft im Allgemeinen und die Pflanze im Besonderen haben ein Interesse an neuen Sorten und hinterfragen nicht, wo diese Sorten herkommen: Züchter oder neue Züchter.

Der AIPH befürwortet Regelungen und Verordnungen, die die Produkterneuerung anregen.

3. Stellungnahme: Eines der Hauptprinzipien des Züchterrechtssystems ist die sogenannte Züchteraussnahme. Sie erlaubt Züchtern, geschützte Sorten für ihre Züchtungsprogramme zu verwenden. Wie wir alle wissen, unterscheiden sich neue, durch Züchtung erhaltene Sorten manchmal kaum von den Elternsorten. Der AIPH ist der Ansicht, daß die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten diese Züchteraussnahme in keiner Weise einschränken sollte.

Vor dem Hintergrund dieser Stellungnahmen werden Sie die folgenden Argumente des AIPH, daß die Angelegenheit der wesentlichen Ableitung im Grunde keine juristische ist, verstehen:

1. Argument: Die bestehende Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten, wie in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens dargelegt, ist nicht mit der juristischen Grundlage und dem Grundgedanken des UPOV-Züchterrechtssystems vereinbar.

2. Argument: Die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten macht das Thema der Mutation komplizierter, statt es zu vereinfachen.

1. Zur Erklärung des ersten Arguments möchte der AIPH zwei wichtige Fragen betreffend die korrekte juristische Grundlage von im wesentlichen abgeleiteten Sorten anführen:

Die erste ist: Welche ist die exakte Bedeutung der UPOV-Begriffsbestimmung im UPOV-Übereinkommen von 1991 betreffend den Züchter (Art. 1, Nummer iv UPOV 1991: „Züchter ist die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat.“)

Eines der grundlegenden juristischen Prinzipien im Züchterrechtssystem ist, daß eine Person, die einen Gedanken ausarbeitet, der zu einer neuen Sorte führt, ein Züchterrecht beantragen kann. Das System schützt nicht eine tatsächlich existierende Pflanze, sondern den gedanklichen Prozeß, der zur Entwicklung einer neuen Sorte führt. Den Eureka-Moment.

Das Rechtssystem geistiger Eigentumsrechte ist dazu da, diese Eigentumsrechte von physischem Eigentum zu unterscheiden. Ein geistiges Eigentum ist die Frucht des gedanklichen Prozesses. Ein abstrakter Gedanke, der durch ein geistiges Eigentumsrecht, in unserem Fall ein Züchterrecht, geschützt werden kann. Der Gegenstand des geistigen Eigentums ist also abstrakt. Ein abstraktes Recht, das man nicht fühlen, riechen oder hören kann. Das Ziel des geistigen Eigentums ist eine geistige Kreation, ein Produkt des Gehirns.

Der andere wichtige Punkt, meine Damen und Herren, ist, daß man im Zivilrecht, zu dem das geistige Eigentum gehört, komplexe Sachverhalte entschlüsseln muß, um letztendlich zu einem guten und klaren Verständnis zu gelangen. Ist das Verständnis nicht gut, so wird die Gesetzesgrundlage nicht gut sein. Sie können das damit vergleichen, daß Sie ihr Haus auf Sand erbauen. Um dies zu vermeiden muß klar sein, welches das Ziel und welcher der Gegenstand des Gesetzes/der Rechtsvorschriften ist. Wie gesagt: der Gegenstand geistigen Eigentums ist abstrakt.

Wenn das klar ist, dann wird auch klar sein, daß es unmöglich ist, eine andere Begriffsbestimmung von 'Züchter' zu geben, als jemand, der Sorten hervorbringt. Wenn solch eine neu geschaffene Sorte die Kriterien des Züchterrechtssystems erfüllt, wird dem Züchter das Züchterrecht erteilt werden.

Das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten unterscheidet sich nicht von diesem abstrakten Recht. Man könnte allenfalls den Schluß ziehen, daß:

was wir vergaßen als Kriterium für die Erteilung des Züchterrechts auszuformulieren, versuchen wir nun als Zusatzkriterium, genannt im wesentlichen abgeleitete Sorten, abzufassen. Nach Ansicht der AIPH sollte das Problem also am richtigen Ort und zum richtigen Zeitpunkt im UPOV-System gelöst werden: im wesentlichen abgeleitete Sorten sollten also im Rahmen der Bedingungen für die Erteilung eines Züchterrechts (Kapitel III des UPOV-Übereinkommens von 1991) und nicht in Artikel 14 des UPOV-Übereinkommens von 1991 gelöst werden, da es bei im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht um den Inhalt der Züchterrechte geht.

2. Das zweite Argument des AIPH, nämlich daß die Frage der im wesentlichen abgeleiteten Sorten grundsätzlich keine juristische ist, ist wie bereits gesagt, daß die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten die Angelegenheit der Mutation komplex macht, statt sie zu vereinfachen. Vor der Inkraftsetzung des UPOV-Übereinkommens von 1991 mußte (in aller Kürze) eine maßgebliche Frage beantwortet werden, bevor es ein Urteil über die Erteilung eines neuen Züchterrechts geben konnte. „Liegt eine neue Sorte vor oder nicht?“ Seit der Einführung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte im Jahr 1991 stellte sich eine zweite Frage, die zuerst beantwortet werden mußte. „Ist die neue Sorte im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet, ja oder nein?“

Es werden unlösbare Fragen aufgeworfen: eines der Kriterien für im wesentlichen abgeleitete Sorten ist, daß die abgeleitete Sorte unabhängig sein und sich von der Ursprungssorte unterscheiden muß. Aber was ist vom juristischen Standpunkt aus gesehen eine unabhängige Sorte, da jede Sorte biologisch von anderen Sorten abstammt?

Aufgrund der Tatsache, daß jede neue Sorte, wie alle lebenden Dinge in der Natur, von Eltern abstammt, ist die einzige Frage hier: unterscheidet sich der Abkömmling ausreichend von seinen Eltern, um ihm ein neues Züchterrecht gewähren zu können? Regierungen und ihre Kontrollgremien sollten ihre Verantwortung ernst nehmen, indem sie ihrem Entscheidungsfindungsprozeß bei der Erteilung eines Züchterrechts ein logisches, gerechtes und durchgängiges System zugrundelegen.

Zusätzlich hat man in vergangenen Jahrzehnten realisiert, wie schwierig es für Kontrollorgane ist, über die Frage, ob eine neue Sorte vorliegt oder nicht, zu entscheiden. Wie bereits zuvor erwähnt, verschärft die Einführung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten diese Probleme.

Es ist offensichtlich, daß der AIPH grundsätzlich ein Problem mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten hat.

Im Allgemeinen sehen wir, daß man zu Beginn des Züchtungsprozesses mit einer neuen Pflanzenart mit relativ wenig Investitionen anfangs enorme Fortschritte erzielen kann. Aber je wichtiger die Pflanzenart wird, oftmals aufgrund genau dieser Züchtungsarbeit, desto mehr Investition erfordert die Züchtung und desto weniger Fortschritt wird erzielt. Will man all dies in ein System für im wesentlichen abgeleitete Sorten einbringen, könnte diese Art der Züchtung zum Stillstand kommen oder zumindest wird es den gesunden Wettbewerb unter Züchtern verringern. Wir haben die Befürchtung, daß die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten die Züchtung überhaupt nicht anregen sondern in Wirklichkeit genau das Gegenteil bewirken wird.

Allerdings räumt der AIPH ein, daß das Vorhandensein der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten seit ihrer Einführung in das Übereinkommen von 1991 ein Fakt ist. Und im Verlauf der Zeit lehrt uns die Praxis, daß Konflikte größtenteils zwischen dem Züchter der Ursprungssorte und dem

Inhaber der angeblichen im wesentlichen abgeleiteten Sorte oder dem Finder des Mutanten gelöst werden.

Dennoch plädiert der AIPH vom juristischen Standpunkt her gesehen für eine andere Lösung als die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten im UPOV-Übereinkommen. Wir stützen unsere Meinung auf oben genannte Argumente.

Wir wissen, daß es Zeit erfordert, ein Übereinkommen zu ändern und wir wissen, daß Züchter und Pflanze bis dahin mit der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten zurechtkommen müssen. Deshalb gab der AIPH im Jahr 2007 seine Empfehlungen oder Anleitung betreffend die bestehende Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten ab. Siehe UPOV-Dokument CAJ-AG/07/2/4, Anlage II, das Sie auf der UPOV-Website finden.

Eine andere Lösung könnte nach Ansicht des AIPH darin bestehen, daß die UPOV sich auf die wirklich wichtige Diskussion konzentriert, nämlich auf die Abstände zwischen Sorten und nicht auf die Erstellung immer noch komplizierterer Erklärungen zu den Artikeln über im wesentlichen abgeleitete Sorten im UPOV-Übereinkommen von 1991. Die Kernfragen der Diskussion sollten sein: Was ist eine Sorte und liegt eine neue Sorte vor, ja oder nein? Wer ist ein Züchter und wann kann ein Züchter ein Züchterrecht beantragen?

Wenn man mit einer bestimmten Bandbreite zwischen Sorten (was zumindest bei Zierpflanzen möglich sein sollte) leben kann, könnte die Problematik der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf weniger komplizierte und juristisch eindeutige Art und Weise geklärt werden. Es müssen Kriterien für die Akzeptanz und die Vereinbarung von Abständen aufgestellt werden. Die UPOV sollte auch weiterhin die maßgeblichen Merkmale für wichtige Sorten benennen und beschreiben, wie das vor der Einführung des Übereinkommens von 1991 begonnen wurde, mit dem Ziel, Hilfe bei der Entscheidung, ob die Unterscheidbarkeitskriterien erfüllt wurden oder nicht, bereitzustellen. Deshalb ist es erforderlich, festzulegen, welches die Merkmale für die verschiedenen Sorten sind. Einerseits muß bezüglich dieser Merkmale entschieden werden, was ein wichtiges Merkmal ist: Krankheitsresistenz ist bei einigen Sorten wichtiger als bei anderen, denken Sie an Gemüsepflanzen; bei Zierpflanzen ist die Farbe der Blüte wichtiger als der Blattstand; wie wichtig ist das neue Merkmal für den gewerblichen Gartenbausektor, wie wichtig ist das neue Merkmal im Vergleich zu anderen maßgeblichen Merkmalen?

Der AIPH ist wirklich gewillt, etwas zu den Überlegungen und Erörterungen beizutragen, um dabei zu helfen, zu objektiven Kriterien für die Prüfung der Unterscheidbarkeit zu gelangen. Nachdem diese Fragen einmal beantwortet sind, stellt sich die nächste Reihe von Fragen in Bezug auf Nachweis, Beweismittel und Durchsetzung des Rechts. Das sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Arten von Fragen. Die Antworten auf dieses letzte Bündel von Fragen müssen ebenfalls gegeben werden, aber nicht im Rahmen der Züchterrechtsgesetzgebung.

4. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

1. Der AIPH hat vom juristischen Standpunkt her gesehen grundlegende Probleme mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten und plädiert daher für eine andere Lösung als die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten im UPOV-Übereinkommen. Die Bestimmung ist nicht mit der juristischen Grundlage vereinbar. Gestützt auf den Grundgedanken des UPOV-Züchterrechtssystems und unsere Argumentation folgt, daß der AIPH keine Reglementierung der Angelegenheit durch die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten wünscht.

2. Reglementierungen ganz gleich welcher Art zur Lösung der Angelegenheit der im wesentlichen abgeleiteten Sorten sollten die Züchteraussnahme niemals blockieren, da die Züchteraussnahme eine sehr wichtige Möglichkeit zur Verbesserung des für jegliche Pflanzenart zur Verfügung stehenden Sortimentes darstellt. Sie ist die Grundlage für fairen Wettbewerb zwischen Züchtern und eröffnet Möglichkeiten für neue Züchter.

3. Der AIPH befürwortet keine Vorschriften, die den Marktzutritt für neue Sorten erschweren oder Vorschriften, die die Position der bestehenden Züchter gegenüber der Position neuer Züchter stärken. Wie gesagt dienen die Züchterrechte dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft. Dieses Interesse ist die Förderung von Züchtung. Das allgemeine Interesse von Züchtungsförderung und die Interessen der Züchter (in Verbänden organisiert oder nicht) sind nicht immer gleich.

Züchter haben entgegengesetzte Interessen und wollen keine neuen Wettbewerber.

4. Der AIPH hat klar gemacht, daß es nicht Ziel des Züchterrechts ist, bestehenden Züchtern eine Monopolstellung zu geben oder bestimmten Züchtern über Kartelle wirtschaftliche Macht an die Hand zu geben und einige Züchter gegenüber anderen zu übervorteilen. Im Gegenteil, derzeitige Kartellvorschriften, insbesondere in der EU, werden mit dem Ziel der Vermeidung unlauteren Wettbewerbs und des Verbots von Kartellabsprachen von den Behörden streng durchgesetzt. Die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten in der UPOV-Akte von 1991 könnte leicht zu diesen Szenarien führen.

5. Die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten ist in Anbetracht des Grundgedankens des Systems der geistigen Eigentumsrechte schwer nachvollziehbar. Die Bestimmung hält eher von einer Züchtungstätigkeit ab, da eine Situation im Handel, in der der Inhaber eines Züchterrechts die im wesentlichen abgeleitete Sorte eines anderen würdigt und dieser Person die Genehmigung erteilt, die im wesentlichen abgeleitete Sorte gewerblich zu verwerten, schwer vorstellbar ist. In der Tat könnte dies dem Inhaber des ersten Züchterrechts abträglich sein.

6. Der AIPH ist der Ansicht, daß es ein Nachteil ist, daß Fragen der Beweiserbringung, die durch die Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten aufgeworfen werden, laufend mit Fragen des wesentlichen Rechtssystems vermischt werden.

7. Der AIPH ist wirklich gewillt, etwas zu den Überlegungen und Erörterungen beizutragen, um dabei zu helfen, zu objektiven Kriterien für die Prüfung der Unterscheidbarkeit zu gelangen.

ERÖRTERUNGEN ZU SITZUNG I (NIEDERSCHRIFTEN)

Moderator: *Herr Peter Button, Stellvertretender Generalsekretär, UPOV*

SITZUNG I: TECHNISCHE UND JURISTISCHE GESICHTSPUNKTE ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN UND MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZÜCHTUNG UND DIE LANDWIRTSCHAFT

Herr Huib GHIJSEN, Niederlande

Ich habe eine Frage an Herrn Guiard. Sie erwähnten, daß wesentliche Merkmale nicht unbedingt jene sind, die für die Begründung der Unterscheidbarkeit verwendet werden. Haben Sie Beispiele für solche Merkmale und falls es irgendwelche anderen Merkmale gibt, müssen sie die UPOV-Voraussetzungen für Merkmale erfüllen?

Herr Joel Guiard (Referent)

Danke für Ihre Frage! Ich kann kein konkretes Beispiel anführen, aber ich denke, es ist wichtig, daß ich auf diese Unterschiede hinweise, da sonst nirgendwo erwähnt wird, daß wesentliche Merkmale die selben wie wichtige Merkmale für die Unterscheidbarkeit sind. Es muß einen Unterschied geben. Natürlich, die wesentlichen Merkmale könnten jene sein, die zur Begründung der Unterscheidbarkeit herangezogen werden, aber ich denke, es ist möglich, daß jemand, der einen Fall von im wesentlichen abgeleiteten Sorten verteidigen möchte, Merkmale, wie zum Beispiel den Gebrauchswert der Sorte, den Inhalt irgendeiner chemischen Substanz oder die Fähigkeit, früher als eine andere Sorten zu blühen usw. verwenden kann. Mehr physiologische Merkmale der Sorte, die nicht für die Unterscheidbarkeit verwendet werden, und ich denke, man könnte sich auch vorstellen, vielleicht gehe ich zu weit, aber man könnte sich vorstellen, daß man zu diesen wesentlichen Merkmalen auch genotypische Merkmale zählen könnte. Wie ich sagte, könnte es es sein, daß ich zu weit gehe. Ich denke, daß das in diesem Sinne gesagt wurde. Es gibt also a priori keine Einschränkung im Hinblick auf die Merkmale, die verwendet werden können. Was ist ein wesentliches Merkmal? Es könnte vieles sein.

Herr Richard BRAND, GEVES, Frankreich

Was die allgemeinen Anmerkungen betrifft, so würde ich gerne das, was heute morgen über Mutationen gesagt wurde, ändern. Dinge wie Züchtung im Schnellverfahren oder entmutigende Auslese oder Pflanzenzüchtung durch Mutation erscheinen etwas überzogen. Pflanzenzüchter, die mit Mutationen arbeiten, haben bewiesen, daß sie effektiv sind und sie Obstbaumerzeugern und Pflanzern wichtige Verbesserungen liefern. Das mutierte Merkmal ist nicht nur im Hinblick auf die Farbe sichtbar, Mikromutationen müßten ebenfalls berücksichtigt werden. Also, ja, Mutationen stehen mit dem Konzept der wesentlichen Ableitung in Verbindung, aber nicht alle Mutanten sind im wesentlichen abgeleitete Sorten. Wir sollten Pflanzenzüchter im Allgemeinen nicht entmutigen oder von der Pflanzenzüchtung durch Mutationen abschrecken, insbesondere was bestimmte Arten betrifft und sogar das könnte zu innovativer Pflanzenzüchtung führen. Nicht nur das, aber es gibt Pflanzenzüchtung für laufende Verbesserungen. Das ist mein allgemeiner Kommentar. Wir müssen ein Gleichgewicht zwischen den beiden Systemen finden, um Züchterrechte aufrechtzuerhalten.

Herr Tjeerd OVERDIJK (Referent)

Ich habe eine Frage an Herrn Krieger. Herr Krieger, es ist immer interessant, ihre Referate zu hören, in denen Sie auch für eine Ausweitung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten plädieren. Natürlich habe ich das Positionspapier über im wesentlichen abgeleitete Sorten der CIOPORA, das bereits vom Jahr 2008 datiert, gründlich studiert und ich meinte, in diesem Positionspapier eindeutig gelesen zu haben, daß die im wesentlichen abgeleiteten Sorten auch zur Bekämpfung von Plagiarismus eingeführt wurden. Heute Morgen habe ich sie glaube ich etwas anderes sagen hören, nämlich daß die im wesentlichen abgeleiteten Sorten nichts mit Plagiarismus zu tun haben und ich habe auch nicht gehört, daß Sie sich auf Ich-auch-Sorten bezogen haben, die im Positionspapier enthalten sind. Meine Frage ist also was in der Zwischenzeit passiert ist und was mit den zwei Sorten passiert?

Herr Edgar KRIEGER (Referent)

Eine ausgezeichnete Frage und ich schätze es sehr, daß einige Leute unsere Papiere lesen! In unserem Positionspapier über im wesentlichen abgeleitete Sorten von 2008 erwähnten wir in der Tat Ich-auch-Sorten und ich betrachtete Ich-auch-Sorten als eine Art von Plagiarismus und in der Tat erlauben die derzeitigen Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten die Aufnahme von Plagiarismus, wenn man das so auslegen möchte. Aber es ist nicht darauf beschränkt. Wir haben eine tiefer gehende juristische Analyse durchgeführt. Eine Bekämpfung von Plagiarismus ist nicht ausgeschlossen. Das, wogegen wir uns aussprechen, ist, daß Leute es auf die Bekämpfung von Plagiarismus beschränken. Das ist nicht der Fall. Die zweite Sache ist natürlich, wie das eben immer so ist, daß unsere Papiere und Vorstellungen natürlich einer Entwicklung unterliegen und wir haben eine tiefer gehende Analyse durchgeführt und herausgefunden, daß die Bekämpfung von Plagiarismus in Wirklichkeit keine Frage von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, sondern eher eine Frage von Mindestabständen ist. Die Position hat sich also weiterentwickelt. Ich möchte sagen, daß das keine abschließende Position ist. Wir haben das im Vorstand von CIOPORA in dieser Hinsicht erörtert und werden unsere Position weiterentwickeln und hoffentlich im April 2014 in Holland eine neue gebilligte Position vorliegen haben.

Herr Thomas LEIDEREITER, Deutschland

Ich habe eine Frage an Frau Hedwich Teunissen und danke ihr für ihr ausgezeichnetes Referat. Dieses wunderbare Bild von der grünen und der roten Blüte, die genetisch praktisch identisch zu sein schienen und das mir unheimlich gefiel, aus ihrer Warte als Sachverständiger, also der botanischen Warte, ihrer Warte als Genetikexpertin gesehen, ist es wünschenswert zu sagen, daß das eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist oder nicht? Würden Sie sagen, daß sie durch die Ursprungssorte geschützt sein sollte oder nicht?

Frau Hedwich TEUNISSEN (Referentin)

Ich habe diese Frage bereits von jemand anderem gehört, der dieselbe Frage wie sie hatte. Nun, ich bin eine Wissenschaftlerin und Molekularbiologin, weshalb ich die Dinge mehr aus genetischer Sicht sehe und in diesem Fall sahen wir überhaupt keine molekularen Unterschiede auf DNS-Ebene, weshalb ich der genetischen Übereinstimmung als leitendem Aspekt bei der Diskussion über im wesentlichen abgeleitete Sorten folgen möchte und ich würde sagen, daß das von dieser Warte aus gesehen eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.

Herr François MEIENBERG, Vereinigung für Pflanzenzüchtung zum Nutzen der Gesellschaft (APBREBES)

Ich habe eine Frage zum Referat von Frau Nori Ignacio, aus dem wir erfahren haben, daß wir zwei Innovationssysteme haben, nämlich eines aus dem informellen Saatgutsektor und das andere aus dem formellen Saatgutsektor und daß es ziemlich viele Belege dafür gibt, daß diese miteinander verknüpft sind, so daß Keimplasma vom informellen System ins formelle System und umgekehrt gelangt. Meine Frage ist also ziemlich wichtig, da sich das UPOV-System mitsamt seiner Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten auf immer mehr Länder und Entwicklungsländer, in denen das informelle System immer noch eine sehr wichtige Rolle spielt, ausbreitet. Meine Frage richtet sich an jemandem aus dem Panel. Haben Sie irgendwelche Kenntnisse darüber, ob Abschätzungen, möglicher Folgen der Regelung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten für das informelle Saatgutssystem, insbesondere für die Innovationstätigkeit im informellen System, durchgeführt wurden? Oder, falls Sie keine Kenntnis über diese Art von Forschung oder Studien haben, haben Sie vielleicht eine persönliche Meinung dazu? Ist das ein Thema oder nicht?

Herr Marcel BRUINS (Referent)

Danke François – das ist eine gute Frage. Ich denke, das ist untrennbar mit dem Saatgutsektor, mit dem Saatgutssystem verknüpft und ich denke nicht, daß wir im wesentlichen abgeleitete Sorten als isolierte Angelegenheit herausgreifen und deren Folgen abschätzen sollten. Was ich weiß ist, daß eine ausgewogene Reihe von Verordnungen, die sich auf den gesamten Saatgutsektor bezieht, den Landwirten eine Menge Vorteile bringt und uns liegen Folgenabschätzungsstudien dazu von verschiedenen Organisationen vor und natürlich wurden dabei auch die Züchterrechtsverordnungen berücksichtigt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn Sie sich auf einer Weltkarte die Länder ansehen, die über gute Regelungen für die Saatgutzertifizierung oder Saatgutprüfung oder für Züchterrechte verfügen

und diese mit der Welthungerkarte, wie sie von der FAO erstellt wurde, vergleichen, so sehen Sie praktisch eine umgekehrte Kopie davon, was heißt, daß jene Länder, die nicht über eine gute Regelung verfügen, mehr Hunger aufweisen. Ich möchte keinen Eins-zu-eins-Vergleich anstellen, aber meiner Ansicht nach zeigt das ganz klar, daß eine gewisse Regulierung dazu beiträgt, den Hunger einzudämmen.

Herr Joel GUIARD (Referent)

Etwas darf man nicht vergessen, nämlich daß sich die Frage der im wesentlichen abgeleiteten Sorten nur stellt, wenn die Ursprungssorte geschützt ist. Ist sie nicht geschützt, dann hat das überhaupt keine Auswirkungen. Viele Sorten, die sowohl für konventionelle als auch für informelle Selektion verwendet werden, können ohne Einschränkung verwendet werden. Ich denke, daß man das auch im Hinterkopf behalten muß.

Herr Faker GUERMAZI, Tunesien

Meine Frage geht an Frau Teunissen. Wenn wir zwei Sorten haben, die phänotypisch gesehen völlig unterschiedlich sind, kann man dann über im wesentlichen abgeleitete Sorten sprechen?

Frau Hedwich TEUNISSEN (Referentin)

Ich denke, das ist eine ähnliche Frage wie diejenige, die ich vorher bereits hatte und wenn Sie dies vom Standpunkt der genetischen Übereinstimmung her betrachten, wenn Sie also eine umfassende DNS-Analyse erstellt haben, die auch maßgebliche Vergleichssorten umfaßt, und wenn Sie herausfinden, daß diese Sorten zwar morphologisch sehr unterschiedlich sind, aber eine sehr hohe oder 100%ige genetische Übereinstimmung aufweisen, dann sollten Sie meiner Ansicht nach sagen, daß das ein starker Indiz dafür ist, daß es sich um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte handelt und dann können Sie die Beweislast vielleicht umkehren.

Herr Peter BUTTON (Moderator):

Nur um das klarzustellen, Sie legen nahe, daß das nicht das Ergebnis bestimmt, sondern daß das ein starkes Indiz dafür ist, daß man die Beweislast umkehren sollte.

Herr Bart KIEWIET, Niederlande

Ich habe eine Frage an Frau Buma. Frau Buma beschreibt den Züchter als jemanden mit einer „Idee“ von der Sorte, die er hervorbringen möchte und sobald er diese Sorte geschaffen hat, hat er ein Recht auf den Schutz dieser Sorte. Sie sagte, daß die Sorte, die Gegenstand eines Züchterrechts ist, ein abstraktes Objekt ist. Andererseits sagte sie, daß sie, beziehungsweise der Internationale Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), gegen das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten sei und das heißt, daß wenn ein Erzeuger eine Mutation einer geschützten Sorte findet, er ihrer Meinung nach Recht auf Schutz für diese Sorte haben sollte, und zwar nicht als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, sondern wenn ich sie richtig verstanden habe, als eine von der Ursprungssorte unabhängige Sorte. Aber selbst wenn er nur Anspruch auf einen Titel hätte, der als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte anzusehen ist, dann lautet meine Frage, worin besteht die intellektuelle Anstrengung, die dieser Erzeuger unternommen hat, um diese Sorte zu erhalten? Meiner Meinung nach ist das nur jemand, der ein gutes Auge hat und auf dem Feld beobachtet, daß sich eine Pflanze unter Tausenden von Pflanzen oder Hunderten von Pflanzen von den anderen unterscheidet und dann sagt, daß das eine Mutation ist. Worin besteht die intellektuelle Leistung dieser Person zur Schaffung dieser Sorte?

Frau Mia BUMA (Referentin)

Nun, ich denke es ist klar, daß wir grundsätzlich einen unterschiedlichen Ansatz in Bezug auf geistiges Eigentum haben. Es stimmt, daß der AIPH denkt, daß geistige Schöpfung vorliegt und das geistige Eigentumsrecht Anwendung findet, wenn eine großartige Idee vorhanden ist, ganz gleich ob das im Bereich der Patente oder des Züchterrechts oder sonstiger Modelle vorkommt. Dann könnte man ein geistiges Eigentumsrecht erwerben. Man kann der Inhaber davon werden, wie ich anhand des Grundprinzips der Rechtsordnung für geistige Eigentumsrechte versuchte zu erklären. Sie erwähnten das bereits unmittelbar nach meiner Rede, aber ich denke, es ist gut, dies zu erörtern. Unsere Meinungen darüber gehen auseinander.

Herr José Ignacio CUBERO, Spanien

Was DNS, genetische Marker und die Suche nach Schwellenwerten betrifft, so frage ich mich, welches beim Vergleich von Populationen, wie etwa dem Menschen und dem Schimpansen, der genetische Abstand und welches der Schwellenwert zwischen Menschen und Schimpansen ist?

Herr Stephen SMITH (Referent):

Das ist denke ich der Grund aus dem wir uns auf artspezifische Antworten auf Ihre Frage konzentrieren müssen. Wir werden hoffentlich eine Debatte auf der Grundlage von viel mehr Informationen führen können und zu einigen Lösungen gelangen, die zu mehr gesellschaftlichem Wohlergehen beitragen und den Landwirten Vorteile bringen. Bedenken Sie einfach, daß wir ein völlig anderes Ergebnis hätten, wenn in diesem Raum Schimpansen säßen. Deshalb muß das artspezifisch oder gattungsspezifisch sein.

Frau Flora MPANJU, Afrikanische Regionalorganisation zum Schutz geistigen Eigentums (ARIPO)

Ich bin Patentprüferin bei der ARIPO und davor war ich Forscherin im Erdölbereich und wir bestimmten den Erdöltyp normalerweise anhand von Biomarkern. Es erstaunt mich also nicht. Meine Frage ist, können Sie einen Kommentar dazu abgeben, daß man, sobald man etwas macht, keine DUS-Prüfung durchführen, sondern mit biologischen Markern arbeiten muß, wenn man wissen will, ob die Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist? Wir sollten also beides kombinieren und nicht nur die DUS-Prüfung durchführen - was denken Sie darüber?

Herr Gert WÜRTENBERGER (Referent)

Man sollte nicht vergessen, daß das UPOV-System auf dem Phänotyp basiert, weshalb ich erstaunt bin, daß sich die meisten Diskussionen und Beiträge auf das ganze Problem der genetischen Seite reduzieren. Ich versuche hervorzuheben, daß die Unterschiede im Phänotyp der Ausgangspunkt sind und, wie ich in meinem Beitrag bereits erwähnte, schien Herr Guiard zu bestätigen, daß der Ausgangspunkt für die UPOV auch Variationen im Erscheinungsbild sind, die im Vergleich zur geschützten Ursprungssorte als mehr oder weniger minimal betrachtet werden. Die genetische Analyse ist dann in einer späteren Phase ein sehr wichtiges Instrument. Natürlich sollte man sich nicht streng auf den Phänotyp und auf die genetische Seite konzentrieren, aber die genetische Seite kommt erst, wenn es durch den Phänotyp bedingte Anzeichen dafür gibt, daß eine wesentliche Ableitung vorliegen könnte.

Herr Riad BAAZIA, Schweiz

Ich habe speziell eine Frage an Frau Normita Ignacio zum Empowerment Ihrer Organisation oder Gemeinschaft. Was heißt örtliche Gemeinschaften in Südostasien? Ich weiß nicht, welche Art von Empowerment sie betreiben, vielleicht arbeiten Sie mit einigen Ländern oder nur mit kleinen Gemeinschaften, die vielleicht mit traditionellem Wissen und indigenen Völkern in Verbindung gebracht werden könnten?

Herr Peter BUTTON (Moderator)

Dürfte ich Sie, Nori, vielleicht bitten, insbesondere auf das heutige Thema im Bezug auf Landwirte-Züchter einzugehen und vielleicht irgendwie eine Verknüpfung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten herstellen? Das wäre sehr hilfreich.

Frau Normita IGNACIO (Referentin)

Ich bin nicht sicher, ob ich das kann, aber ich werde es versuchen. Wir arbeiten speziell mit landwirtschaftlichen Gemeinschaften und das bezieht auch indigene Gemeinschaften ein. Als wir unsere Arbeit im Bereich der partizipativen Pflanzenzüchtung aufnahmen, konzentrierten wir uns hauptsächlich auf sehr gut bewässerte Gebiete, denn genau hier war die genetische Erosion sehr groß. Anschließend, nachdem wir bewiesen hatten, daß Landwirte das tun konnten, konzentrierten wir uns darauf, ihre Kapazität aufzubauen und die Unterstützung zu bieten, die sie zu Beginn des Projekts benötigten. Sie sind in der Lage, ihr eigenes Saatgut und ihre eigenen Sorten gemäß ihren Erfordernissen, den lokalen Bedingungen und den Vorlieben ihrer Gemeinschaften zu erzeugen. Danach gingen wir zu anderen

Gemeinschaften, auch indigenen Gemeinschaften, über. Wir decken also sowohl sehr gut bewässerte als auch marginale Gebiete ab und arbeiten hauptsächlich mit Landwirten-Züchtern in diesen Gemeinschaften.

Herr Hidde KOENRAAD, Niederlande

Um gerade noch einmal zu dem Bild in Frau Teunissens Referat vom roten und grünen Blütenkopf, den sie uns gezeigt hat, zurückzukommen. Aus dem, was Herr Würtenberger sagte, verstehe ich, daß der Ausgangspunkt für die Begründung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte der phänotypische Ansatz ist. Ich frage mich, ob die Schlußfolgerung aus Ihrer Sicht, nehme ich an, nur sein kann, daß die grüne Blume keine im wesentlichen abgeleitete Sorte wäre? Sehe ich das richtig?



Ein weiteres Beispiel...

Mehr als eines oder mehrere Merkmale waren von einer spontanen Mutation bei *Dianthus* betroffen... eine im wesentlichen abgeleitete Sorte... ja/nein??

Herr Gert WÜRTENBERGER (Referent)

In diesem Fall wäre es schwierig zu behaupten, daß das eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, wenn Sie sich an das Gesetz in seinem derzeitigen Wortlaut halten. Ich muß vom Gesetz ausgehen, da ich mir vorstellen muß, wie die Richter das Konzept sehen werden und sie werden ausschließlich das Gesetz betrachten. Die Dokumente, also die Niederschriften der Diplomatischen Konferenz, die zur Einführung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten geführt hat, sagen nichts darüber aus, bis zu welchem Grad eine im wesentlichen abgeleitete Sorte über die Beispiele, die Sie in den Bestimmungen im UPOV-Übereinkommen finden werden, hinausgehen kann.

Herr Edgar KRIEGER (Referent)

Vielleicht kann ich einen Satz hinzufügen. Dem muß ich widersprechen. Es gibt eine Bestimmung im Gesetz und die ist bereits im UPOV-Übereinkommen festgeschrieben, nämlich „abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden“ sollten sie nicht berücksichtigt werden und wir sollten das nicht vergessen. Wenn es also 10 Unterschiede gibt und sich alle aus der Ableitung ergeben haben, sollten wir sie außer Acht lassen, indem wir prüfen, ob es eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist oder nicht.

Herr Sao CHESDA, Kambodscha

Meine Frage geht an Frau Teunissen. Hinsichtlich der Aufgabe der UPOV sollten wir für im wesentlichen abgeleitete Sorten Zugang zu Prüfungsrichtlinien haben, aber wir sollten eine spezifische Art auswählen, insbesondere Getreidearten für die Gesellschaft, für Lebensmittelsicherheit.

Frau Hedwich TEUNISSEN (Referentin)

Meine Absicht war es, Ihnen in meinem Referat einen allgemeinen Ansatz zu liefern, der als eine Art Arbeitsmodell hilfreich sein könnte. Aber ich denke, daß wenn Sie zu Schwellenwerten für im

wesentlichen abgeleitete Sorten auf der Grundlage genetischer Übereinstimmung gelangen wollen, was ein schönes Instrument zur Vorhersage einer wesentlichen Ableitung wäre, dann sollte das auf einer artspezifischen-Basis erfolgen.

Herr Peter BUTTON (Moderator)

Danke! Ich fürchte, wir haben in dieser Sitzung keine Zeit mehr für weitere Fragen. Mir bleibt nur noch, allen Referentinnen und Referenten dieses Vormittags für ihre Referate und ihre Beiträge zur Beantwortung ihrer Fragen heute Nachmittag zu danken.

TAGUNG II:

ERFAHRUNG IM HINBLICK AUF IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN

ERFAHRUNG IM HINBLICK AUF IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN IN AUSTRALIEN

Herr Doug Waterhouse, Registerbeamter für Züchterrechte, IP Australia

Der Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten (EDVs) wurde erstmals mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (UPOV 91¹) eingeführt, um einen Ausgleich von Rechten zwischen Pflanzenzüchtern in Fällen zu schaffen, in denen der zweite Züchter eine bestehende geschützte Sorte (die sogenannte „Ursprungs“-Sorte) verwendet, um eine „zweite Sorte“ zu entwickeln, die im wesentlichen die gleiche Sorte ist wie die Ursprungssorte. Umstände, unter denen dies als gegeben gilt, sind zum Beispiel die Entstehung der zweiten Sorte aus einer einzigen spontanen Mutation, Selektion innerhalb einer Sorte oder durch genetische Veränderung mittels Einführung beispielsweise eines Resistenzgens.

Die Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten von UPOV 91 findet sich in Anhang 1. An dieser Stelle sei nur erwähnt, daß der Wortlaut des Übereinkommens keine operativen Einzelheiten enthält, und unter anderem die Ansicht vertreten wird, daß eine innere Unvereinbarkeit zwischen Nummern i und iii von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b besteht, was die Anwendung der Bestimmung in ihrer jetzigen Form zu kompliziert macht.

Tatsächlich hat in den letzten 22 Jahren fast keine Verwendung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten in der Öffentlichkeit stattgefunden. Eine Ursache für das offensichtlich fehlende Profil der im wesentlichen abgeleiteten Sorten besteht darin, daß es in den meisten Ländern dem ersten Züchter überlassen bleibt, eine zweite Sorte einfach zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte zu „erklären“ und die Angelegenheit dann als Verletzungsfall vor Gericht zu bringen. Folglich sind die nationalen Sortenrechtsbehörden (PVP)² in der Regel nicht beteiligt. Die Hauptursache dafür, daß das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht verfolgt wird, ist jedoch vielleicht die allgemeine Unsicherheit innerhalb der Branche.

Erarbeitung von Australiens Bestimmungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten in Übereinstimmung mit UPOV 91

Australien hat sein Züchterrechtsgesetz als erstes Land in Übereinstimmung mit UPOV 91 verfaßt. Das Züchterrechtsgesetz von 1994³ (*Plant Breeder's Act 1994*) spiegelt den Wortlaut des Übereinkommens bezüglich im wesentlichen abgeleiteter Sorten wider, enthält jedoch drei wichtige zusätzliche Ausführungen (Anhang 2).

Die erste Ausarbeitung definiert „wesentliche Merkmale als vererbare Eigenschaften, ... die zu den grundlegenden Merkmalen, der Leistung oder dem Wert der Sorte beitragen“.

Die zweite Ausarbeitung umgeht das Spannungsfeld zwischen Nummern i und iii von Artikel 14 Buchstabe b durch die Anforderung, daß wichtige Unterschiede (über kosmetische hinaus) aufgezeigt werden müssen, wenn die zweite Sorte **nicht** zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte erklärt werden soll.

- Dies „unterbricht die Kette“ der Ableitung explizit immer dann, wenn die zweite Sorte die Ausprägung eines wichtigen Merkmals enthält, das sie von der Ursprungssorte unterscheidet, und die Ausprägung dieses Merkmals zu der Leistung oder dem Wert der Sorte beiträgt⁴. Dies führt dazu, daß die „Kette der im wesentlichen abgeleiteten Sorte“ potentiell viel früher unterbrochen wird als es sonst der Fall wäre.
 - o Das Wort „kosmetisch“ wird im Zusammenhang mit der Sorte und dem betreffenden speziellen Merkmal ausgelegt. Zum Beispiel ist „Farbe der Antheren“ bei einigen Arten (z.B. Weizen) nicht als wichtig für Wert oder Leistung bekannt. Bei anderen Arten (z.B.

¹ In diesem Papier auch als „das Übereinkommen“ bezeichnet.

² PVP (Sortenschutz), PVR (Sortenrechte) und PBR (Züchterrechte) werden abhängig von der jeweiligen Rechtsprechung fast vollkommen austauschbar verwendet.

³ *Plant Breeder's Rights Act 1994* <http://www.comlaw.gov.au/Details/C2013C00153>

⁴ Weitere ergänzende Informationen finden sich in dem Erläuternden Memorandum zu dem *Plant Breeder's Rights Bill 1994* (Vergleiche Anhang 3)

Lilie) beeinflusst die Farbe der Antheren Wert und Leistung jedoch schon und können Unterschiede somit je nach bestimmten Ausprägungsstufen als wichtig erachtet werden.

Die dritte Ausarbeitung legt fest, daß die staatliche Stelle für Züchterrechte (IP Australia) für Erklärungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zuständig ist (d.h. ein gerichtliches Vorgehen ist in der ersten Instanz nicht erforderlich).

Diese Ausarbeitungen wurden formuliert, um sowohl Sicherheit/Klarheit für Nutzer als auch eine einheitliche Verwaltung zu schaffen – d.h. sie schaffen eine „klare Linie“, so daß alle Interessenvertreter mit größerer Sicherheit die behördliche Regelung von Ansprüchen bezüglich im wesentlichen abgeleiteter Sorten absehen können - und somit die unmittelbare Notwendigkeit vermeiden können, vor Gericht zu gehen.

- Die Mitgliedschaft in der UPOV verpflichtet Australien zur Einhaltung der Mindestanforderungen, setzt jedoch keine Obergrenzen, solange die Mindestanforderungen erfüllt sind. Diese Ausarbeitungen entsprechen diesen Anforderungen.

Überprüfung und Bestätigung von IP Australia als die Behörde erster Instanz für die Erteilung von Rechten auf im wesentlichen abgeleitete Sorten?

Australiens Umsetzung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten wurde im Zeitraum 2007-2010 in der „Review of Enforcement of Plant Breeder's Rights (PBR)“ des Beirats für geistiges Eigentum (*Advisory Council on Intellectual Property, ACIP*)⁵ besprochen. Die Branche unterstützte IP Australia weiterhin intensiv bei der Verwaltung von Anträgen auf im wesentlichen abgeleitete Sorten. Wenn auch einige Änderungen vorgeschlagen wurden (wie z.B. die Abschaffung der Anforderung, daß die zweite Sorte auch dem Züchterrecht unterliegt⁶), herrschte im Allgemeinen die Auffassung, daß kein ausreichender Grund bestünde, eine andere substantielle Rechtsänderung vorzunehmen. Es wurden vielmehr allgemeine Empfehlungen bezüglich einer Intensivierung der Tätigkeiten für Aufklärung und Sensibilisierung ausgesprochen.

Verwaltungsverfahren

Das Züchterrechtsgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen für die ordnungsgemäße Regelung von Streitigkeiten, die aus Ansprüchen betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten entstehen, die sich aus der Erteilung von Rechten auf eine neue Sorte ergeben (Züchterrechtsgesetz Abschnitt 40).

Der Inhaber von Rechten auf die Ursprungssorte muß dem Registerbeamten einen *prima facie* Fall vorlegen, daß die zweite Sorte die Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten erfüllt, und den Registerbeamten ersuchen, die zweite Sorte als im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet zu erklären. Die Gebühr dafür beträgt derzeit AUD\$800.

Die Beweislast für die Zurückweisung des Anspruchs liegt beim Züchter der zweiten Sorte. Die Umkehr der Beweislast gründet auf der Tatsache, daß nur vom Züchter der zweiten Sorte erwartet wird, daß er die Züchtungsgeschichte der zweiten Sorte kennt, um so den Anspruch zurückweisen zu können. Kann der Anspruch nicht erfolgreich zurückgewiesen werden, erklärt der Registerbeamte die zweite Sorte als im wesentlichen abgeleitet.

- Das Züchterrechtsgesetz erfordert keine Veröffentlichung der Einzelheiten der Entscheidungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten. Es wird allerdings als zweckmäßig erachtet, eine Bekanntmachung im Sortenblatt (*Plant Varieties Journal*) zu veröffentlichen, wenn eine im wesentlichen abgeleitete Sorte im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii von UPOV 91 zu einer solchen erklärt wird.

Jede der beiden Parteien kann beim *Administrative Appeals Tribunal (ATT)* oder beim *Federal Court of Australia* (Bundesgerichtshof Australiens) beantragen, die Entscheidung des Registerbeamten zu überprüfen.

⁵ Beirat für geistiges Eigentum Australiens (ACIP) „Review of Enforcement of Plant Breeder's Rights (PBR)“ <http://www.acip.gov.au/reviews/all-reviews/review-enforcement-pbr/> zuletzt aktualisiert 06/07/2013

⁶ Diese Empfehlung wurde bis jetzt nicht weiterverfolgt.

Rechte auf die im wesentlichen abgeleitete Sorte fallen in den Schutzbereich des Rechtes auf die Ursprungssorte. Dementsprechend können zwei Personen Rechte auf die zweite Sorte haben, wobei keine der beiden Parteien die Rechte ohne Einwilligung der anderen nutzen darf. Die Rechtsinhaber müssen folglich eine Vereinbarung über die Bedingungen des gewerbsmäßigen Vertriebs treffen.

Beispiele für Erfahrungen Australiens mit der Verwendung der „klaren Linie“ zur Prüfung von Anträgen auf im wesentlichen abgeleitete Sorten⁷

„Sir Walter“ gegen „B12“ (2005)

„Sir Walter“ ist eine sehr beliebte Sorte von „weichblättrigem“ Büffelgras⁸ (*Stenotaphrum*) in Australien mit über 60 lizenzierten Pflanzern/Lieferanten. Das Züchterrecht für die Sorte wurde im März 1998 erteilt.

Der Rechtsinhaber von „Sir Walter“ behauptete, daß „B12“ (die zweite Sorte) eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei, da Abschnitt 4 Buchstabe c des Züchterrechtsgesetzes folgendermaßen lautet:

„Die als unterschiedlich beanspruchten Merkmale (grünere Internodienfarbe und kürzere Internodienlänge) sind nicht wichtig, sondern rein kosmetisch. Tatsächlich würde man die Eigenschaft längere Blattlänge als Qualitätsverlust, nicht als Verbesserung betrachten. Dazu ist zu bemerken, daß das Auswahlverfahren nur in einer Periode stattfand. Auch die Prüfungen zur Begründung der morphologischen Unterschiede fanden nur in einer Frühlings/Sommer-Periode statt. Angesichts der anpassungsfähigen Natur von Stenotaphrum an seine Umgebung hätte jedwede Prüfung mindestens zwei vollständige Wachstumsperioden umfassen und in unterschiedlichen Klimazonen durchgeführt werden sollen, um einen echten und stabilen Unterschied in einem Merkmal zu begründen.“

Der zweite Züchter wurde aufgefordert, den Anspruch zurückzuweisen. Der zweite Züchter argumentierte, daß die Besonderheit der kürzeren Internodienlänge als eine „wichtige (im Unterschied zu kosmetische) Besonderheit“ für eine Rasengrassorte wie z.B. „B12“ gelten müsse, da es die „Strohigkeit“ („thatch“) erhöhe. Eine erhöhte Strohigkeit führe zu besserer Abnutzungstoleranz (z.B. verträgt das Gras mehr Belastung durch Betreten). Er verwies diesbezüglich auf mehrere akademische Quellen, die die Bedeutung der Internodienlänge bei Rasengrasszüchtung behandeln. Unter anderem:

- Martin, Dennis. OSU Bermudagrass Breeding and Development Program Update May 23, 2002, Oklahoma State University, Stillwater, 2002 ⁹
 - „Wie bei den meisten verbesserten Hundszahngrasarten vom Rasentyp neigt dieses Gras unter intensiver Bewirtschaftung aufgrund der ausgezeichneten Winterfestigkeit der Triebe, der hohen Triebdichte und der kürzeren Internodienlänge stärker zu Strohigkeit, so daß es regelmäßig auf Strohigkeit untersucht werden muss.“
- Busey, P. 2003. „St. Augustinegrass“. Casler, M. D., and Duncan, R. R. (eds.) Biology, breeding, and genetics of turfgrasses. John Wiley & Sons, Inc, Hoboken, NJ, pp. 309-330 (Neuausgabe im Internet)¹⁰
 - „Kulturpflanzensorten mit kürzeren Internodien haben eine höhere Abnutzungstoleranz (Busey, 1991, unveröffentlichte Daten).“
- Karl Danneberger „Plant Anatomy“ Turfgrass Management and Science, Ohio State University Department of Horticulture and Crop Science¹¹
 - „Knoten sind eine Struktur, die eine zentrale Rolle bei der Fähigkeit von Rasen spielt, sich von Abnutzung durch Betreten, Umweltbelastungen und Schadorganismen zu erholen.“

⁷ Zusammenfassungen dieser Beispiele legen den Schwerpunkt auf die wichtigsten Wendepunkte und stellen keine umfassende Erörterung sämtlicher umstrittenen Punkte dar.

⁸ Auch als St Augustine Gras bekannt. Es unterscheidet sich von *Buchloe dactyloides*, das in einigen Rechtssystemen auch als Büffelgras bekannt ist.

⁹ <http://home.okstate.edu/Okstate/dasnr/hort/hortlahome.nsf/toc/martin2> eingesehen am 12.07.2005

¹⁰ <http://turfscience.com/staugustine/> eingesehen am 12.07.2005

¹¹ <http://hcs.osu.edu/hcs570/handout1.html> eingesehen am 12.07.2005

- Douglas E. Karcher, Michael D. Richardson, Joshua W. Landreth, and John H. McCalla, Jr. "Recovery of Bermudagrass Varieties from Divot Injury", Applied Turfgrass Science, Plant Management Network, 2005¹².
 - „Die Dichte von Hundszahngras wird hauptsächlich durch die Internodienlänge von Ausläufer und Rhizom bestimmt. Mit abnehmender Internodienlänge werden mehr Köpfe pro Flächeneinheit erzeugt, was zu mehr Vegetationspunkten für Blätter führt.“

Der Registerbeamte nahm diese akademischen Quellen zur Kenntnis und gelangte zu der Ansicht, daß kürzere Internodien eine „wichtige (im Unterschied zu kosmetische) Besonderheit“ für eine Rasengrassorte wie z.B. ‚B12‘ seien, da sie zu erhöhter Strohigkeit führten.

Der Registerbeamte prüfte außerdem Daten von zwei separaten Anbauprüfungen. Der erste Datensatz stammte von der Prüfung, die bei der Prüfung von ‚B12‘ auf Eintragung eines Züchterrechts verwendet wurde. Der zweite Datensatz stammte von einer separaten Prüfung, die von dem Rechtsinhaber von ‚B12‘ in Auftrag gegeben worden war, jedoch unter der Aufsicht einer Person, die per Züchterrechtsgesetz zugelassen ist, eine solche Prüfung für diese Art durchzuführen. Die Daten ergaben eine durchschnittliche Internodienlänge (mm) von ‚B12‘ von 50,4 mit einer Standardabweichung von 4,6, während diese bei ‚Sir Walter‘ 57,1 mit einer Standardabweichung von 4,8 betrug. Der Unterschied war mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% statistisch bedeutend.

Der Registerbeamte kam zu dem Schluß, daß insgesamt ausreichende Beweise dafür vorhanden seien, daß ‚B12‘ eine kürzere Internodienlänge habe und daß dies eine wichtige (im Unterschied zu kosmetische) Besonderheit sei, die ‚B12‘ von ‚Sir Walter‘ unterscheide.

Der Antrag auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte wurde auf der Grundlage abgelehnt, daß Abschnitt 4 Buchstabe c des Züchterrechtsgesetzes nicht erfüllt sei.

Figur 1: Einige morphologischen Merkmale, einschließlich Internodienlängen, von 3 Sorten von Büffelgras.



‚Sir Walter‘ gegen ‚Kings Pride‘ (2007)

Der Rechtsinhaber von ‚Sir Walter‘ behauptete, daß ‚Kings Pride‘ (die zweite Sorte) eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei, da gemäß Abschnitt 4 des Züchterrechtsgesetzes folgendes gelte:

‚Kings Pride‘ ist vorwiegend von ‚Sir Walter‘ abgeleitet.

[...]

‚Kings Pride‘ weist keine wichtigen (im Unterschied zu kosmetischen) Besonderheiten auf, die die Sorte von ‚Sir Walter‘ unterscheiden.

¹² <http://www.plantmanagementnetwork.org/pub/ats/research/2005/divot/> eingesehen am 12.07.2005

In einer genomischen und morphologischen Analyse zur Stützung des Anspruchs konnte ‚Kings Pride‘ in keinem der verwendeten Primern von ‚Sir Walter‘ unterschieden werden.

Bei der Zurückweisung der Ansprüche auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte erkannte der Züchter von ‚Kings Pride‘ an, daß ‚Kings Pride‘ und ‚Sir Walter‘ wahrscheinlich einen gemeinsamen genetischen Hintergrund haben.

Allerdings machte er auch geltend, daß ‚Kings Pride‘ nicht von einem bestehenden Bestand von ‚Sir Walter‘ ausgewählt worden sei. Seine eigene DNS-Analyse führt zu dem Schluß, daß „die Elternpflanze mütterlicherseits (von ‚Kings Pride‘) wahrscheinlich die gleiche Elternpflanze mütterlicherseits ist wie die von ‚Sir Walter‘ und/oder von ‚Shademaster‘“¹³.

Er erbrachte außerdem den Beweis dafür, daß ‚Kings Pride‘ eine im Durchschnitt stärkere Wuchsstärke, eine längere Internodienlänge und eine längere Ausläuferlänge als ‚Sir Walter‘ hat.

Der Registerbeamte nahm auch hier akademische Quellen zur Kenntnis, die die Bedeutung der Ausläuferlänge bei Rasengrasszüchtungen für Dichte und somit Strohigkeit belegen sollen, unter anderem:

- Douglas E. Karcher, Michael D. Richardson, Joshua W. Landreth, and John H. McCalla, Jr. „Recovery of Bermudagrass Varieties from Divot Injury“, Applied Turfgrass Science, Plant Management Network, 2005 14.
 - „Die Dichte bei Hundszahngras wird vorwiegend durch die Internodienlänge von Ausläufer und Rhizom bestimmt.“

Der Registerbeamte kam letztendlich zu dem Schluß, daß ausreichende Beweise dafür vorlägen, daß ‚Kings Pride‘ eine längere Ausläuferlänge habe und daß dies eine wichtige (im Unterschied zu kosmetische) Besonderheit sei, die die Sorte von ‚Sir Walter‘ unterscheide.

Dementsprechend lehnte der Registerbeamte den Antrag auf Anerkennung als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ab, da die Anforderungen aus Abschnitt 4 Buchstabe c nicht erfüllt seien, woraufhin es nicht mehr erforderlich sei, eine Bestimmung bezüglich Abschnitt 4 Buchstabe a „vorwiegend abgeleitet“ durchzuführen.

‚MC38‘ gegen MC51 (2012)

Der Rechtsinhaber von ‚MC38‘ (eine Apfelsorte) behauptete, daß MC51 (die zweite Sorte) eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei, wofür er folgende Begründung anführte:

„Die Sorte MC51 wurde in unserer eigenen Obstplantage in einem einheitlichen Block der Sorte ‚MC38‘ gefunden.

[...]

Die Sorte ist ein Vollbaum-Sport von MC38 mit einer deckend roten Farbe im Gegensatz zu der gestreiften Hautfarbe von MC38.“

Der Antrag auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte wurde zuerst mit den Verwaltungsbestimmungen abgeglichen, die in Abschnitt 40 Absatz Buchstabe b des Züchterrechtsgesetzes dargelegt sind (vergleiche Anhang 2).

- Der Registerbeamte nahm zur Kenntnis, daß der Rechtsinhaber von ‚MC38‘ nach eigener Aussage auch der „Züchter“ von MC51 sei.

Der Antrag auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte wurde aus zwei Gründen abgelehnt. Erstens besagte die erteilte Auskunft nicht, daß „eine andere Person“ beteiligt war, wie es in Abschnitt 40 Absatz 1 Buchstabe b des Züchterrechtsgesetzes vorgeschrieben ist.

¹³ ‚Shademaster‘ ist eine weitere Sorte von Büffelgras, die in Australien eingetragen und die Elternsorte von ‚Sir Walter‘ ist.

¹⁴ <http://www.plantmanagementnetwork.org/pub/ats/research/2005/divot/> eingesehen am 12.07.2005

Zweitens gab es weder Informationen noch Beweise für einen australischen Antrag oder eine Erteilung eines Züchterrechts für MC51.

Anmerkung

In einem weiteren Zusammenhang ist anzumerken, daß die Bezugnahme auf „eine andere Person“ in dem Züchterrechtsgesetz eine mögliche verwaltungstechnische Lösung bietet, um den von Japan in seinem Dokument „Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung von Züchterrechten in Japan ergeben“ CAJ-AG/11/6/3, Absatz 30, festgestellten potentiellen Mißstand zu vermeiden.

Anhang 1

Einschlägiger Auszug aus dem UPOV-Übereinkommen von 1991

„Artikel 14

[...]

(5) [Abgeleitete und bestimmte andere Sorten] a) Die Absätze 1 bis 4* sind auch anzuwenden auf
i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

[...]

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

c) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden..“

Anhang 2

Einschlägige Auszüge aus dem Züchterrechtsgesetz (Plant Breeder's Rights Act) von 1994

„Abschnitt 4 Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten

Eine Sorte wird als im wesentlichen abgeleitete Sorte einer anderen Sorte betrachtet, wenn:

a) sie vorwiegend von der anderen Sorte abgeleitet ist; und

b) sie die wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der anderen Sorte ergeben, behält, und

c) sie keine wichtigen (im Unterschied zu kosmetischen) Besonderheiten aufweist, die sie von der anderen Sorte unterscheiden.“

„Abschnitt 3 Begriffsbestimmungen

[...]

wesentliche Merkmale, in bezug auf eine Sorte, bedeuten vererbare Eigenschaften, die durch die Ausprägung eines oder mehrerer Gene oder andere vererbare bestimmende Faktoren, die zu den grundlegenden Besonderheiten, Leistungen oder Werten der Sorte beitragen, bestimmt sind.“

„Abschnitt 40 Anträge auf Erklärungen zu wesentlicher Ableitung

(1) Wenn:

a) eine Person der Rechtsinhaber eines Züchterrechts einer bestimmten Sorte - (der Ursprungssorte) ist; und

b) eine andere Person Rechtsinhaber eines Züchterrechts ist oder ein Züchterrecht für eine andere Sorte (die zweite Sorte) beantragt hat; und

c) der Rechtsinhaber des Züchterrechts der Ursprungssorte die Gewißheit hat, daß die zweite Sorte im Sinne von Abschnitt 4 eine im wesentlichen abgeleitete Sorte der Ursprungssorte ist; und

d) die Ursprungssorte selber nicht zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte einer anderen Sorte erklärt wurde, für die ein Züchterrecht erteilt wurde;

kann der Rechtsinhaber des Züchterrechts an der Ursprungssorte einen schriftlichen Antrag an den Sekretär auf eine Erklärung, daß die zweite Sorte abgeleitet ist, stellen.

[...]

Anmerkung: Eine Entscheidung gemäß diesem Abschnitt, eine Sorte zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte zu erklären oder nicht, kann vom AAT gemäß Abschnitt 77 überprüft werden.“

(Unterstreichungen wurden hinzugefügt)

Anhang 3

Einschlägiger Auszug aus dem Gesetzentwurf für Züchterrechte (Pflanze Breeder's Rights Bill) von 1994

Erläuterndes Memorandum

Klausel 4 – Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten

15. Beschreibt eine im wesentlichen abgeleitete Sorte als eine Sorte, die der Sorte genetisch ähnlich ist, von der sie abgeleitet ist, und sich nur in kosmetischen Besonderheiten und nicht in grundlegenden Besonderheiten oder Besonderheiten von Wert unterscheidet.

GERICHTSENTSCHEIDE ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN IN DEN NIEDERLANDEN

Herr Tjeerd F. W. Overdijk, Vondst Advocaten N.V., Niederlande

1. Einführung – Grundlagen

Grundsätzlich erstreckt sich Sortenschutz auf Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte („PV“) (UPOV 14 Absatz 1). Da dies jedoch nicht als ausreichend betrachtet wird, enthält das UPOV-Übereinkommen (Akte von 1991) eine Reihe von Bestimmungen, die erweiterten Schutz für Sorten gewähren, die sich von den geschützten Sorten unterscheiden („nicht geschützte Sorten“; „non-PVs“) (UPOV 14 Absatz 5):

- Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert (Hybride);
- Sorten, die sich nicht deutlich von der geschützten Sorte unterscheiden lassen (d.h. im wesentlichen die gleiche wie die geschützte Sorte);
- Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind.

In dem UPOV-Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten wird der Schwerpunkt auf der letzten Erweiterung liegen, die sich auf im wesentlichen abgeleitete Sorten bezieht.

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c von UPOV 1991 führt einige Beispiele für das Gewinnen von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf:

- natürliche oder künstliche Mutanten;
- somaklonale Abweicher;
- Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte („INV“);
- Rückkreuzung; oder
- gentechnische Transformation.

Sowohl das UPOV-Übereinkommen als auch innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens wurden natürlich intensiv erörtert und sorgfältig geprüft. Dennoch läßt der recht komplizierte Wortlaut der Bestimmung eine Reihe von wichtigen Fragen offen.

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b von UPOV 1991 definiert, wann eine Sorte als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gilt:

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

- i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,
- ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,
- iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

Dieser Absatz ist nicht gerade ein ideales Beispiel für einen klar formulierten Rechtstext. Es ist klar ersichtlich, daß der Text intensiv erörtert wurde und daß der Wortlaut das Ergebnis eines Kompromisses ist.

In den Niederlanden wurde die Bestimmung für im wesentlichen abgeleitete Sorten in das Saat- und Pflanzgutgesetz 2005 (Zaaizaad- en Pflanzegoedwet 2005) aufgenommen.

Artikel 58 Absatz 2 dieses Gesetzes enthält die folgende Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte:

2) Für die Anwendung des ersten Unterabsatzes a wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn die frühere Sorte

- a) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, abgeleitet ist,
- b) gemäß Artikel 49, Absatz 4, deutlich von der Ursprungssorte unterscheidbar ist, und
- c) in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht, außer den Unterschieden, die sich aus der Ableitung ergeben.

In der niederländischen Fassung wurde der Teil mit ‚unter Beibehaltung der‘ aus Absatz 1 der UPOV-Begriffsbestimmung in dem niederländischen Gesetz weggelassen, da er als unnötige und verwirrende Wiederholung betrachtet wird.

Der dritte Absatz bleibt näher am UPOV-Wortlaut als die vergleichbare Bestimmung in der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (CPVR), in der im dritten Absatz steht, daß die frühere Sorte „der Ursprungssorte in der Ausprägung der Merkmale im wesentlichen entspricht“, die sich aus dem Genotyp oder Kombination aus Genotypen der Ursprungssorte ergeben. In dem Wortlaut der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz stehen die Wörter ‚im wesentlichen‘ vor dem Wort ‚entspricht‘ anstatt vor dem Wort ‚Merkmale‘.

Bei allen drei Regelwerken (UPOV, EU, NL) ergeben sich bei der Anwendung der Bestimmungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten folgende typische Fragen:

- Was bedeutet „abgeleitet“?
- Wann ist eine Sorte „vorwiegend“ abgeleitet?
- Wann besteht eine Übereinstimmung in (der Ausprägung von) den wesentlichen Merkmalen? (beim gemeinschaftlichen Sortenschutz: wann besteht eine ‚wesentliche Übereinstimmung‘?);
- Woher weiß man, ob sich die Ausprägung der Merkmale aus dem Genotyp der Ursprungssorte ergibt?

Dies sind keine einfachen Fragen, da keine klare Anleitung des Verfassers des Übereinkommens vorhanden ist. In denjenigen Staaten, die das Übereinkommen umgesetzt haben, ist die Situation nicht viel besser.

2. Rechtsprechung in den Niederlanden

In den Niederlanden hatten wir bisher drei Streitfälle betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, die vor Gericht gekommen sind und in denen ein Urteil gesprochen wurde:

- der Fall Freesia (2008);
- der Fall Blancanieves (2002, 2005, 2009);
- der Fall Bambino (2007 - 2010).

Ich war an allen drei Fällen als Berater für eine der Parteien beteiligt. Obgleich es immer schwierig (und vielleicht sogar ‚unangemessen‘) ist, seine eigenen Fälle zu erörtern, kann ich dies dennoch rechtfertigen:

- es sind einige Jahre vergangen, so daß ich einen angemessenen Abstand gewonnen habe;
- ich war sowohl für Beklagte und Kläger tätig, so daß ich beide Seiten kenne;
- es gibt keinen anderen Urteile, die hier als Beispiele für Rechtsprechung dienen könnten.

Es gab natürlich mehr Streitfälle als die drei oben genannten, die jedoch alle mit einer Einigung beendet wurden, bevor das Gericht ein Urteil gesprochen hat.

Zu der Zeit, zu der ich an dem ersten Streitfall über eine im wesentlichen abgeleitete Sorte beteiligt war, im Jahr 2002, standen dem Fachmann nicht übermäßig viele Kommentare zur Verfügung und gab es noch gar keine Präzedenzfälle. Dadurch entstand ein gewisses Gefühl von Pionierarbeit, was spannend (eine interessante Herausforderung), aber gleichzeitig auch frustrierend war.

3. Der Fall Freesia (Van Zanten gegen Hofland) (2008)

Im Fall Freesia ging es um die Sorte Ricastor (Ursprungssorte) von Van Zanten und die Sorte Mercurius von Hofland (im wesentlich abgeleitete Sorte).

Der Fall Freesia war ein relativ klarer Fall, da der Rechtsinhaber von Ricastor sehr überzeugende DNS-Tests vorlegen konnte. Für beide Sorten waren mehrere Proben von unterschiedlichen Orten gesammelt worden. Es wurde ein Vergleich durchgeführt, der 25 weitere im Handel erhältliche Sorten einbezog. Der DNS-Test (AFLP und Isolation mit Qiagen DNeasy Mini Kit) ergab keinen genetischen Unterschied. Der Beklagte warf einige Fragen auf und hatte auch einige Kritik, konnte jedoch keinen Gegentest mit anderen Ergebnissen vorlegen.

Außerdem waren sich die beiden Sorten aus morphologischer Sicht sehr ähnlich. Die morphologischen Unterschiede waren äußerst gering und nur gerade eben ausreichend, damit Mercurius als eine neue Sorte gelten konnte. Die beiden Sorten waren in 38 von 39 Merkmalen identisch. Mercurius hatte lediglich einen etwas rauheren Stengel. Es bestand zudem ein Unterschied in der Blütengröße, was jedoch nicht als ein Merkmal in den DUS-Richtlinien aufgeführt war.

Folglich war dies ein typischer und sehr überzeugender Fall einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte. Hofland wurde auferlegt, sämtliche Verletzungen des Sortenschutzrechtes von Van Zanten zu unterlassen und seine Sorte nicht länger gewerblich zu vertreiben.

4. Der Fall Bambino (Danziger gegen Biological Industries) (2007 - 2010)

Sowohl im zweiten als auch im dritten Fall ging es um Schleierkraut und in beiden Fällen war Danziger der Kläger und die Ursprungssorte seine Star-Sorte Million Stars®.

Im dritten Fall strebte Danziger eine Verfügung an, die es seinem Konkurrenten Biological Industries gerichtlich untersagen sollte, seine neue kleinblütige Schleierkrautsorte Bambino zu vermehren und zu vertreiben.

Danziger agierte auf der Grundlage einer erweiterten Fassung des AFLP-Tests, der für den Fall Blancanieves (siehe unten) durchgeführt worden war und eine genetische Ähnlichkeit von ungefähr 0,91 (Jaccard-Index) zwischen den beiden Sorten aufzeigte. Die Parteien stritten sich heftig über die Frage, ob dies für einen Befund als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ausreiche. Danziger argumentierte, daß eine Ähnlichkeit von 0,91 auf dem Jaccard-Index außergewöhnlich hoch sei.

Der Kläger hatte den Vorteil, einen sehr überzeugenden Sachverständigen im Gerichtssaal zu haben. Dieser legte nahe, daß Bambino das Ergebnis einer Bestrahlungsbehandlung sein könnte. Dies war allerdings unerheblich, da es rein hypothetisch war.

Das Gericht bezog sich auf Richtlinien für im wesentlichen abgeleitete Sorten für andere Pflanzenarten, um zu zeigen, daß der Schwellenwert von 0,90 Jaccard eine gute Entscheidungslinie sei, die Beweislast zu teilen. Dies ist allerdings keine solide Argumentation, da jede Art aufgrund ihrer eigenen besonderen Merkmale betrachtet und bewertet werden sollte.

Der Beklagte argumentierte folgendermaßen: es kann sich nicht um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte handeln, da ich die Sorte des Klägers nicht einmal in meinem Züchtungsprozeß verwendet habe. Damit konnte er den Richter jedoch angesichts der relativ hohen genetischen Ähnlichkeit nicht überzeugen.

Die Parteien disputierten ausführlich über morphologische Unterschiede und Ähnlichkeiten. Der Kläger behauptete, daß die Unterschiede gering seien; der Beklagte argumentierte, daß sie zahlreich seien. In diesem Zusammenhang hatte der Beklagte das Problem, daß es für eine Reihe von Unterschieden nicht

klar war, inwiefern sie für den Zweck eines Vergleichs als maßgeblich zu erachten waren, da sich eine Reihe von Unterschieden auf Merkmale bezog, die (noch) nicht in den maßgeblichen Prüfungsrichtlinien für Schleierkraut enthalten waren.

Aus diesem Grund kam der einstweilig verfügende Richter zu dem vorläufigen Schluß, daß die morphologischen Unterschiede als relativ gering zu betrachten seien. Auf dieser Grundlage erließ der einstweilig verfügende Richter im Jahr 2007 eine einstweilige Verfügung. Biological Industries legte Berufung ein und die Parteien waren auch am Hauptverfahren beteiligt. Die Berufung war noch anhängig, als das Berufungsgericht in Den Haag seine Entscheidung im Fall Blancanieves traf, und der Streit zwischen den Parteien wurde anschließend im Jahr 2010 beigelegt.

Dieser Fall zeigt, daß es möglich sein kann, eine Verletzungsentscheidung für eine Sorte zu erreichen, die mehr als nur einen oder ein paar morphologische Unterschiede zu der Ursprungssorte aufweist. Da der Fall mit einer gütlichen Einigung abgeschlossen wurde, ist allerdings nicht klar, wie er ausgegangen wäre, wenn der Prozeß zu Ende geführt worden wäre.

5. Der Fall Blancanieves (2002 – 2009)

Der älteste, längste und bekannteste Fall (meines Wissens der erste Streitfall betreffend eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, der weltweit vor Gericht gekommen ist,) ist der Fall Blancanieves.

Die maßgeblichen Fakten und Ansprüche dieses Streitfalls waren folgende:

Kläger: Astée Flowers: Züchter der Schleierkrautsorten Blancanieves und Summer Snow.

Beklagter: Danziger: Züchter der Schleierkrautsorte Million Stars.

Danziger hatte auf dem Markt Gerüchte verbreitet und Schreiben an Pflanze geschickt, daß Blancanieves und Summer Snow im wesentlichen abgeleitete Sorten seiner Sorte Million Stars seien.

Der Kläger Astée ersuchte bei Gericht um eine Verfügung, die es Danziger untersagen sollte, solche Warnschreiben und Informationen zu verbreiten, von denen Astée behauptete, sie seien falsch.

Danziger hatte DNS-Tests auf der Grundlage der AFLP-Fingerabdruckmethode in Auftrag gegeben, die er geltend machte, um eine Ähnlichkeit der DNS der Sorten Million Stars® und Blancanieves von 0,944 Jaccard und 0,937 Jaccard nachzuweisen. Für die Sorte Summer Snow hatte Danziger keine solchen Testergebnisse. Danziger behauptete auch, daß Million Stars® einerseits und Blancanieves und Summer Snow andererseits eine sehr hohe phänotypische Ähnlichkeit in den wesentlichen Merkmalen aufwiesen, und behauptete auch, daß alle Unterschiede zwischen den beiden Sorten nur durch Ableitung entstandene Unterschiede seien. Unter den Parteien war bekannt, daß der Züchtungsprozeß von Blancanieves einen Vorgang von Polyploidisierung beinhaltete, und Danziger behauptete, daß die phänotypischen Unterschiede alle oder vorwiegend aus dieser Polyploidisierung entstanden seien.

Astée Flowers führte dann im Laufe des Verfahrens einen eigenen AFLP-Test durch, der eine weitaus geringere genetische Ähnlichkeit zwischen Million Stars® und Blancanieves ergab - 0,822 Jaccard.

Die DUS-Prüfung zwischen den beiden Sorten ergab sehr grundlegende phänotypische Unterschiede: Unterschiede bei 17 von 21 der in den DUS-Richtlinien der UPOV aufgeführten Merkmale.

Im Jahr 2002 erließ der einstweilig verfügende Richter des Den Haager Bezirksgerichts eine einstweilige Verfügung, die es Danziger untersagte, weiter zu behaupten, daß Blancanieves und Summer Snow im wesentlichen abgeleitete Sorten von Dangypmini (P) Million Stars® ("Million Stars®") seien.

Diese Verfügung wurde vom Den Haager Bezirksgericht in einem Urteil in dem Hauptverfahren im Jahr 2005 bestätigt.

Danziger legte gegen das Urteil des Bezirksgerichts Berufung ein, verlor das Berufungsverfahren jedoch im Jahr 2009.

In der Entscheidung des Berufungsgerichts sind folgende Punkte von besonderem Interesse:

Das Berufungsgericht stellt eine logische Reihenfolge bei der Beurteilung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf:

- 1) Zunächst muß man sich die Frage stellen: Unterscheidet sich die vermeintlich im wesentlichen abgeleitete Sorte von der Ursprungssorte?
- 2) Anschließend muß beurteilt werden, ob die vermeintlich im wesentlichen abgeleitete Sorte vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist (genetische Übereinstimmung) oder nicht;
- 3) Wenn ja, muß man sich die Frage stellen, ob die von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte hinsichtlich der Ausprägung der Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder einer Kombination aus Genotypen der Ursprungssorte ergeben, im wesentlichen ähnlich sind (wobei Unterschiede, die sich aus der Ableitung ergeben, nicht berücksichtigt werden) (phänotypische Übereinstimmung).

ANMERKUNG: Dies sind alles kumulative Anforderungen!

Hinsichtlich des erforderlichen Ausmaßes an genetischer Übereinstimmung befand das Berufungsgericht, daß das UPOV-Dokument IOM/6/2 wichtige Anleitung für die Auslegung der Bestimmung für im wesentlichen abgeleitete Sorten biete. Es ist offensichtlich, daß Artikel 14 Absatz 5 Nummer i sich auf das erforderliche Maß an genetischer Übereinstimmung bezieht. Gemäß UPOV-Dokument IOM/6/2 bedeutet „abgeleitet“, daß genetische Materialien der Ursprungssorte bei der Erzeugung der späteren Sorte verwendet wurden, was das Berufungsgericht zu unterstützen scheint.

Die Feststellung der genetischen Übereinstimmung ist vorwiegend eine Frage von Tatsachen; Genetische Übereinstimmung kann unter Verwendung sämtlicher verfügbarer Beweise festgestellt werden;

Das Berufungsgericht mißt außerdem einer Textstelle in dem UPOV-Dokument IOM/6/2 große Bedeutung zu, die folgendermaßen lautet: „Die Beispiele von wesentlicher Ableitung in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c stellen klar, daß die Unterschiede, die sich aus der Ableitung ergeben, nur einer oder sehr wenige sein sollten.“ In diesem Zusammenhang verweist das Berufungsgericht auch auf eine ähnliche Textstelle in der Verordnung des *International Seed Federation* zur Schlichtung von Streitigkeiten betreffend wesentliche Ableitung („ISF RED“), die folgendermaßen lautet:

„(...) der Antrag muß phänotypische und molekulare Daten seiner Sorte im Vergleich zu der vermeintlich im wesentlichen abgeleiteten Sorte enthalten, die zeigen, daß die vermeintlich im wesentlichen abgeleitete Sorte und die Ursprungssorte genetisch und phänotypisch sehr ähnlich sind, so daß sich die vermeintlich im wesentlichen abgeleitete Sorte von der Ursprungssorte nur in einem oder ein paar einfach vererbbaaren Merkmalen unterscheidet.“

Außerdem erklärt das Berufungsgericht seine Auslegung des folgenden Wortlauts:

„unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben“:

Laut Berufungsgericht impliziert dies, daß dies Merkmale sind, die bei der Ursprungssorte einzigartig sind, und daß jegliche Merkmale, die für eine bestimmte Gruppe von Sorten typisch sind, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Beurteilung der genetischen Übereinstimmung

Die Entscheidung des Berufungsgerichts enthält wichtige Beobachtungen bezüglich der Beurteilung der genetischen Übereinstimmung mittels der DNS-Fingerabdruck-Methode.

Hinsichtlich der Bestimmung von genetischer Übereinstimmung zwischen Sorten mit Hilfe von AFLP-Markern ist das Berufungsgericht der Ansicht, diese Methode sei „nicht einwandfrei“.

Die wichtigsten Bedingungen für eine (zuverlässige) Bestimmung von genetischer Übereinstimmung mittels DNS-Markern sind:

- die Verwendung von mehrfach allelischen Markern; und
- eine zuverlässige Probenentnahme des gesamten Genoms.

AFLP ist eine biallelische Marker-Technologie. Das bedeutet, daß sie einen translationalen Schritt beinhaltet, in dem eine DNS-Variation in den Chromosomen in eine Binärkodierung (1 und 0) umgewandelt wird. Demzufolge ist es möglich, daß genetische Unterschiede auf nur eine Zahl reduziert werden, was zu einem Verlust von Informationen über die genetische Variation führen kann.

In Absatz 16 seiner Entscheidung stellt das Berufungsgericht fest:

„Aufgrund ihrer Natur können AFLP-Marker nicht als mehrfach allelische Marker betrachtet werden. Außerdem ist nicht bekannt, inwiefern die von Keygene verwendeten Marker das Schleierkraut-Genom darstellen. AFLP-Marker treten in starken Clustern in den Genomen vieler Pflanzensorten auf. Aus diesem Grund bietet eine Anzahl von 230 bis 260 Markern keine ausreichende Gewißheit über die erwünschte repräsentative Probenentnahme des Schleierkraut-Genoms.“

Außerdem überschätzen dominante Marker wie beispielsweise AFLP den tatsächlichen Grad an Identität zwischen Genotypen, da sie die möglicherweise zugrunde liegende Heterozygose nicht anzeigen.

Obgleich mittels der Technologie von Keygene Heterozygose für bestimmte Populationsstrukturen nachgewiesen werden kann, geht aus diesen Berichten nicht hervor, daß dies in der umstrittenen AFLP-Analyse verwendet wurde. Im Vergleich zu mehrfach allelischen Markern, die auch bei forensischer DNS-Forschung verwendet werden, haben AFLP-Marker eine mäßige Unterscheidungskapazität. Der Grad, in dem dies durch Auswertung einer großen Anzahl von AFLP-Markern kompensiert wird, ist begrenzt.

Außerdem enthalten die von Danziger verwendeten Keygene-Berichte keine Berechnung eines ‚Standardfehlers‘ (‚Bootstrap‘-Stichprobenwiederholung von Markerauswertungen). Die Ploidiestufe von Vergleichssorten wurde aus der Gleichung ausgelassen und die Auswirkung dieser Auslassung ist unbekannt.

Phänotypische Ähnlichkeit

Die Entscheidung des Berufungsgerichts enthält auch interessante Beobachtungen bezüglich phänotypischer Ähnlichkeit.

Laut dem Berufungsgericht müssen sich die vermeintlich im wesentlichen abgeleitete Sorte und die Ursprungssorte auch phänotypisch in einem so hohen Ausmaß ähnlich sein, daß sich die eine Sorte von der anderen Sorte nur in einem oder ein paar unvererbten Merkmalen unterscheidet.

Die Bestimmung der Unterscheidbarkeit konzentriert sich auf die Unterschiede in den wesentlichen Merkmalen, wohingegen sich die Bestimmung der Ableitung auf die Ähnlichkeiten der wesentlichen Merkmale konzentriert, in denen das Genom ausgeprägt ist.

Wesentlich an einer Sorte sind (ist) die (das) einzigartige (Kombination aus) Merkmale(n), die (das) den Wert für Anbau und Praxis bestimmen, und von denen (dem) die Sorte ihre ‚Sortenfähigkeit‘ ableitet. Für Zierpflanzen wird der Wert für Anbau und Praxis weitgehend durch die morphologischen Merkmale bestimmt.

In bezug auf diesen Fall stellt das Berufungsgericht weiterhin fest, daß das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) in den DUS-Prüfungen für Blaucanieves 17 morphologische Unterschiede zu Million Stars fand.

9 von 17 der unterschiedlichen Merkmale beziehen sich auf Pflanzenwuchsform und Blütenmorphologie; diese sind besondere Merkmale, die maßgeblich für den Wert einer Schnittblume in Anbau und Praxis wie beispielsweise Schleierkraut sind.

Der Schluß muß folglich lauten: Blancanieves unterscheidet sich von Million Stars in mehr als nur einem oder ein paar unvererbten Merkmalen und ist somit nicht als im wesentlichen abgeleitete Sorte zu betrachten.

Das Berufungsgericht sah keinen Grund, einen unabhängigen Sachverständigen mit der Durchführung eines morphologischen Vergleichstests zu beauftragen.

6. Beurteilung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach dem Blancanieves-Urteil?

Das Blancanieves-Urteil wirft die Frage auf, ob AFLP (weiterhin) (als Beweis vor Gericht) geeignet ist. Das Problem hierbei ist, daß AFLP hinsichtlich der Wiederholbarkeit relativ zuverlässig ist und außerdem schnell und relativ kostengünstig ist. Verbesserungen an AFLP-Methoden können dabei helfen, zuverlässige Proben von Genomen und zuverlässige Ergebnisse zu erzielen.

Sollte ein Kläger aus diesen Gründen einen Anspruch auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte auf einem DNS-Fingerabdruck begründen wollen, der mit der AFLP-Methode erhalten wurde, sollten eine Reihe von Mindestanforderungen berücksichtigt werden (bzw. von dem Beklagten überprüft werden):

- Vorsichtsmaßnahmen, um eine repräsentative Probensammlung zu erhalten (Pflanzenmaterial sollte sich außerhalb des Zugriffs der Partei befinden, die den Test in Auftrag gegeben hat);
- Gewährleistung von Anonymität (die Prüfstelle sollte den Namen des zu prüfenden Materials nicht kennen);
- Festlegung von optimalen Reaktionsbedingungen;
- Beurteilung der Repräsentativität der Genome / Verteilung von Markern;
- Trennung von Fragmenten & Normalisierung;
- Sorgfältige Analyse & zuverlässige Auswertung;
- Verwendung von Matrizen mehrfacher Ähnlichkeit;
- Cluster-Überprüfung und Überprüfung von Zuverlässigkeit & Fehlern.

7. Weitere Ansichten über die Begriffsbestimmung von ‚vorwiegender Ableitung‘

Das Blancanieves-Urteil wurde nicht von der gesamten Züchtergemeinschaft mit Begeisterung aufgenommen. Diejenigen, die sich für eine breitere Anwendung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten aussprechen, waren unzufrieden.

CIOFORA, die Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen, strebt eine weitaus breitere Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten an als die vom Berufungsgericht in Den Haag akzeptierte.

CIOFORAs Standpunkt ist dem sogenannten Positionspapier über im wesentlichen abgeleitete Sorten (*EDV Position Papier*) zu entnehmen, das im Jahr 2008 veröffentlicht wurde.

Die wichtigsten Punkte des Standpunkts der CIOFORA sind:

- das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist eine echte Erweiterung des Züchterrechts und eine vorübergehende Einschränkung der Ausnahme vom Züchterrecht;
- das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist von besonderer Bedeutung für zwei Gruppen von Sorten:
 - a) Sorten, die ausschließlich auf dem Genom der Ursprungssorte basieren und bei denen die genomische Struktur in hohem Maße erhalten bleibt, z.B. spontane und künstliche Mutanten, GVO und Apomikte; and
 - b) Sorten, die aus Kreuzung und Selektion unter Einbeziehung der Ursprungssorte hervorgehen, im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet sind und dazu bestimmt

sind, das ausschließliche Recht, die Ursprungssorte zu verwerten, zu umgehen (Plagiate oder sogenannte *Me-too-Sorten*).

- der Ausdruck „vorwiegend abgeleitet“ ist derart auszulegen, daß:
 - er nur in dem Fall gilt, wenn die Ursprungssorte im Entwicklungsprozeß der im wesentlichen abgeleiteten Sorte verwendet wurde;
 - eine Sorte nur von einer Sorte vorwiegend abgeleitet sein kann - der Ursprungssorte;
 - sie sogenannte *monoparentals* umfaßt, d.h. Sorten, die vollständig von der Ursprungssorte abgeleitet sind, sowie Sorten, die als *Me-too-Sorten* zu betrachten sind;
 - bezüglich *Me-too-Sorten* ist in Streitfällen die Frage, ob eine vorwiegende Ableitung vorliegt, auf der Grundlage des Genoms der Sorten zu beantworten, wobei es bei den Züchtern der speziellen Arten liegt, einen Schwellenwert festzulegen, über dem eine vorwiegende Ableitung als gegeben gilt. Solange kein solcher Schwellenwert existiert, müssen die Gerichte auf der Grundlage von Sachverständigengutachten entscheiden.
- CIOPORA spricht sich für einen allgemeinen genetischen Schwellenwert für die Beweislastumkehr für alle Zierpflanzen (0,90 Jaccard) aus, da dies im Großteil der Fälle eine akzeptable Grenze ist;
- *Me-too-Sorten* sind definiert als „Sorten (...), die dazu betimmt sind, das ausschließliche Recht (...) zu umgehen (Plagiate oder *Me-too-Sorten*)“; sie behalten alle wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte bei und weisen nur Veränderungen in unbedeutenden Merkmalen auf und sollten folglich als „vorwiegend abgeleitet“ betrachtet werden;
- nach Ansicht von CIOPORA besteht keine Begrenzung der Anzahl von phänotypischen Unterschieden zwischen der Ursprungssorte und den sogenannten vollständig abgeleiteten im wesentlichen abgeleiteten Sorten;
- *Me-too-Sorten* sind als im wesentlichen abgeleitete Sorten zu betrachten, wenn sie sämtliche wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte beibehalten und nur Veränderungen in unbedeutenden Merkmalen aufweisen, wobei „wesentliche Merkmale“ bedeutet, Merkmale, die als wesentlich für die Nutzung der Sorte betrachtet werden (im Gegensatz zu der normalerweise längeren Liste von botanischen Merkmalen, die maßgeblich für die DUS-Prüfung sein könnten).

Anmerkung: die von der CIOPORA vertretene breit ausgelegte Ansicht bezieht per Begriffsbestimmung Kreuzungen in den Bereich von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ein. Angesichts des Ansatzes 'eine oder sehr wenige', der aus den in dem *Blancanieves-Urteil* angeführten UPOV-Dokumenten hervorgeht, ist unklar, ob dies tatsächlich das Ziel der Verfasser der UPOV-Akte von 1991 war.

International Seed Federation: vertitt einen 'Art für Art'-Ansatz.

Beweislastumkehr bei starker Ähnlichkeit im Genotyp oder Phänotyp.

Außerdem hat der *International Seed Federation* einen artenspezifischen Ansatz übernommen: Übereinstimmungsskalen & Schwellenwerte in Protokollen für im wesentlichen abgeleitete Sorten auf der Grundlage von Branchen-unterstützter Forschung.

Wie in seiner Verordnung für die Schlichtung von Streitigkeiten betreffend wesentliche Ableitung („ISF RED“) ausgeführt, unterstützt der *International Seed Federation* die Ansicht, daß eine Sorte, der vorgeworfen wird, eine im wesentlichen abgeleitete Sorte zu sein („vermeintlich im wesentlichen abgeleitete Sorte“; „PEDV“), nur als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gelten kann, wenn sie der Ursprungssorte genetisch und phänotypisch sehr ähnlich ist, „so daß sich die vermeintlich im wesentlichen abgeleitete Sorte von der Ursprungssorte in nur einem oder sehr wenigen einfach vererbaren Merkmalen“ unterscheidet.

Die UPOV ist sich der laufenden Erörterungen über den Geltungsbereich der Bestimmungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten wohl bewußt. Um Anleitung für beteiligte Kreise zur Verfügung zu stellen, hat sie im Rahmen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Oktober 2009) Erläuterungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten herausgegeben. Diese Erläuterungen erwähnen, daß das Übereinkommen Begriffe wie „vorwiegend abgeleitet“ oder „wesentliche Merkmale“ nicht klarstellt. Allerdings schaffen die UPOV-Erläuterungen, abgesehen von einigen unverbindlichen

Bemerkungen und einigen interessanten Bemerkungen zu sogenannten „Kaskaden“-Fragen, nicht viel mehr Klarheit bezüglich der oben angesprochenen äußerst wichtigen Fragen. Dies ist etwas enttäuschend, da es bedeutet, daß die Züchtergemeinschaft allgemein mit einer großen Ungewißheit bezüglich der richtigen Anwendung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten alleine gelassen bleibt und weiterhin ein wesentliches Risiko der unterschiedlichen Anwendung durch nationale Gerichte besteht.

8. Schlußfolgerungen:

- Bisher herrscht, auf der Grundlage der Urteile in den Niederlanden und der vom *International Seed Federation* vertretenen Auffassung, die Ansicht, daß ‚vorwiegende Ableitung‘ Fällen vorbehalten ist, in denen die vermeintlich im wesentlichen abgeleitete Sorte der Ursprungssorte so ähnlich ist, daß sich beide Sorten nur durch ein oder sehr wenige vererbare Merkmale voneinander unterscheiden.
- Es besteht ein Bedarf an der weiteren Klärung der Frage, ob das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten darauf ausgerichtet ist, Kreuzungen oder andere Ergebnisse klassischer Züchtung (außer wiederholter Rückkreuzung) in seinen Geltungsbereich einzubeziehen.
- Mit einer klaren Begriffsbestimmung des Ausdrucks ‚vorwiegend abgeleitet‘ und dem Begriff ‚wesentlich‘ in dem Ausdruck „wesentliche Merkmale“ wäre der gesamten Züchtergemeinschaft geholfen.
- Eine andere interessante offene Frage ist die, ob die physische Verwendung der Ursprungssorte eine Bedingung für die Bestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte ist und/oder ob die (Wieder)verwendung von genetischen Informationen zur Schaffung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen könnte.
- Diese Fragen erfordern neue oder erweiterte UPOV-Erläuterungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten.

GERICHTSENTSCHEID ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN IN ISRAEL

Herr Arnan Gabrieli, Seligsohn Gabrieli & Co., Israel

Einführung

1. Der betreffende Gerichtsentscheid erging vom Bezirksgericht Tel Aviv, das die erste Instanz in Angelegenheiten von geistigem Eigentum ist. Das Gesetz Israels über den Schutz der Züchterrechte an Pflanzenzüchtungen („Israeli Law of The Protection of Breeders' Rights Act 1973“ (nachstehend: „das Gesetz“) führte ein neues Recht des geistigen Eigentums in die Gesetzgebung Israelis ein - das Züchterrecht. Das Gesetz folgt den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens.

2. Es ist bemerkenswert, daß bis heute, vierzig Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, sehr wenige Gerichtsverfahren in Israel stattfinden, in denen es direkt um Angelegenheiten von Züchterrechten und um im wesentlichen abgeleitete Sorten geht. Der nachstehend vorgestellte Fall ist bis heute der einzige.

3. Im Jahr 1996 wurde das Gesetz geändert, um den Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1991 zu entsprechen. Unter anderem verbesserte die Änderung den Schutz der Züchterrechte durch Einführung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten.

Das Gesetz sieht diesbezüglich vor, daß für eine im wesentlichen abgeleitete Sorte das Recht des Züchters der eingetragenen Sorte gilt.

Das Gesetz sieht ferner vor, daß der Rat für Züchterrechte, wenn der Rechtsinhaber der Ursprungssorte dem Züchter die Erteilung einer Lizenz zur Nutzung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte unter angemessenen Bedingungen verweigert, unter den Bedingungen, die dadurch festzusetzen sind, eine Zwangslizenz erteilen kann.

Die Fakten des Falles

4. Die *Danziger Dan Flower Farm* (nachstehend: „der Kläger“) ist Inhaber des Züchterrechtes an einer Sorte von Schleierkraut, eingetragen als Dangypmini, im Handel bekannt als „Million Stars“ (nachstehend: „die Ursprungssorte“). Die Ursprungssorte wurde in Israel im Dezember 1997 eingetragen und wurde weltweit sehr erfolgreich.

5. Die Sorte, die vermeintlich eine im wesentlichen abgeleitete Sorte der Ursprungssorte war, wurde in der Europäischen Union eingetragen und ist unter dem Namen *Blancanieves* bekannt (nachstehend: „die im wesentlichen abgeleitete Sorte“). Ein Antrag auf Eintragung der Sorte in Israel wurde im Jahr 2004 gestellt. Ursprünglich wurde die im wesentlichen abgeleitete Sorte unter dem Namen ihres Züchters, Herrn Van der Kraan eingetragen, der das Recht später an die niederländische Firma ASTEE (nachstehend: „der Beklagte“) übertrug. Die im wesentlichen abgeleitete Sorte wurde weltweit gewerblich vertrieben, unter anderem in Israel, wo sie mit einer Lizenz des Beklagten auch von einem israelischen Pflanze angebaut und vermehrt wurde.

Als der Kläger die im wesentlichen abgeleitete Sorte auf dem Markt entdeckte, entstand bei dem Kläger der Verdacht, daß *Blancanieves* im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet war.

6. Der Kläger reichte im Februar 2003 beim Bezirksgericht Tel Aviv eine Klage gegen den Beklagten ein. Der Kläger brachte vor, daß *Blancanieves* im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet sei und daß deren Anbau und Vermehrung in Israel folglich eine Verletzung der Rechte des Klägers an der Ursprungssorte darstelle. Das Vorbringen des Klägers gründete erstens auf der Analyse der genetischen Ähnlichkeit und außerdem auf einer großen morphologischen Ähnlichkeit zwischen den Sorten.

7. Der Beklagte brachte vor, daß der Schutz einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte ein sehr begrenzter Schutz sei und nur in äußersten Ausnahmefällen erteilt werden solle. Er führte außerdem an, daß *Blancanieves* eine Ursprungssorte sei, unabhängig von dem Züchter gezüchtet worden sei und daß die Eltern der im wesentlichen abgeleiteten Sorte nicht die Ursprungssorte seien, sondern vielmehr gewisse andere Sorten. Er brachte ferner vor, daß die Frage, ob *Blancanieves* eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei, nur anhand der morphologischen Kriterien entschieden werden solle. Der Beklagte bestritt die Existenz sowohl der genetischen als auch der morphologischen Ähnlichkeit.

Die Beweislage in dem Fall

8. Der Kläger stützte seinen Fall auf folgende Beweise:

Von der niederländischen Firma Keygene wurden zwei genetische Analysen durchgeführt, um den DNS-Fingerabdruck der Sorten mit Hilfe der AFLP-Methode zu prüfen. Die erste ergab eine große genetische Ähnlichkeit zwischen der Ursprungssorte und der im wesentlichen abgeleiteten Sorte. Die zweite wies nach, daß die vermeintlichen Eltern der im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht deren echte Eltern sein konnten.

Der damalige Direktor von Keygene legte dem Gericht ein die durchgeführten Analysen erklärendes Sachverständigengutachten vor, dem DENOGRAMS beigelegt waren. Eine weitere Analyse der GENOGRAMS wurde in einem Sachverständigengutachten von einem Professor des *Weizmann Institute of Science* vorgelegt.

Der Kläger legte ferner ein Sachverständigengutachten zu dem morphologischen Vergleich zwischen den beiden Sorten von einem israelischen Professor der Hebräischen Universität von Jerusalem vor. Dieser Vergleich ergab eine große morphologische Ähnlichkeit zwischen den Sorten.

Schließlich legte der Kläger eine von den „Plant Cytometry Services“ durchgeführte zytometrische Prüfung vor, die ergab, daß die im wesentlichen abgeleitete Sorte tetraflöid war, wohingegen die Ursprungssorte diflöid war. Auf der Grundlage dieses Beweises brachte der Kläger vor, daß die Beweislast dafür, daß Blancanieves keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, damit auf den Beklagten übergehe.

9. Der Beklagte berief sich auf eine genetische Analyse der Sorten, die von der niederländischen Firma IdQ mit der gleichen AFLP-Methode durchgeführt wurde, die keine genetische Ähnlichkeit zwischen den Sorten ergab, und legte ferner eine eidesstattliche Erklärung des ursprünglichen Züchters vor, in der dieser seinen Züchtungsprozeß zu erklären versuchte. In dieser eidesstattlichen Erklärung gab der Züchter an, daß er in dem Züchtungsprozeß Colchicine verwendet habe, ein Material, das eine Vermehrung des genetischen Materials in der Pflanze verursacht, was den Unterschied in dem genetischen Material zwischen der diploiden Ursprungssorte und der tetraploiden im wesentlichen abgeleiteten Sorte erklären mag. Im Kreuzverhör gab der Züchter zu, daß mindestens eines der vermeintlichen Elternteile der im wesentlichen abgeleitete Sorte nicht das echte Elternteil sein könne bzw. nicht sei. Ein weiterer israelischer Professor erstellte ein Sachverständigengutachten für den Beklagten, das dessen Vorbringen stützte, daß Blancanieves keine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei.

Die Fragen in der Verhandlung

10. Das Gericht mußte über folgende Fragen entscheiden:

a) ob der Schutz einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte im Rahmen des Gesetzes als ein sehr begrenzter Schutz ausgelegt werden sollte, so daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ein äußerster Ausnahmefall sein sollte.

b) ob ein genetischer Vergleich maßgeblich für die Ableitung von Sorten ist.

c) wenn die Antwort auf diese Frage positiv ausfällt - welche Art von Analyse erforderlich ist, um die Existenz einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte nachzuweisen, und ob die dem Gericht vorgelegten Analysen für diesen Zweck Gültigkeit besitzen.

Ferner, ob der von den Parteien vorgelegte Beweis die rechtlich erforderliche Ähnlichkeit beweist, um zu bestimmen, daß Blancanieves eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.

(d) wenn die Antwort auf diese Frage negativ ausfällt - ob der durch die Beweisführung der Parteien gezeigte morphologische Vergleich zwischen den Sorten das Gericht in dem Fall zu einem positiven oder negativen Schluß führen sollte.

(e) eine spezielle juristische Frage: Welche der Parteien trägt die Beweislast dafür, daß Blancanieves eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.

Der rechtliche Rahmen

11. Wie oben gezeigt, folgt die Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte im Rahmen des Gesetzes der Begriffsbestimmung des Internationalen Übereinkommens. Natürlich ist es - außer in dem sehr seltenen Fall, in dem es einen direkten Beweis für die Tatsache gibt, daß der Züchter der neuen Sorte diese unter Verwendung einer Ursprungssorte gezüchtet hat, - sehr schwer nachzuweisen, daß eine bestimmte Sorte im wesentlichen von einer anderen abgeleitet ist.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Tatsache führten die israelischen Gesetzgeber einen Abschnitt in das Gesetz ein, der weder in dem Internationalen Übereinkommen noch - meines Wissens - in irgendeinem anderen Gesetz über Züchterrechte enthalten ist. Dieser Abschnitt (62A) sieht vor, daß, wenn der Inhaber einer Ursprungssorte dem Gericht entweder eine genetische Übereinstimmung oder eine morphologische Übereinstimmung zwischen der Ursprungssorte und der neuen Sorte vorlegen kann, die Beweislast auf den Beklagten übergeht und dieser dann nachweisen muß, daß die neue Sorte keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist. Der Zweck dieses Abschnitts ist klar: er beabsichtigt die Erleichterung der Möglichkeit eines Züchterrechtsinhabers, den ihm erteilten Schutz durch Ausweitung des Schutzes auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte durchzusetzen.

12. Auf der Grundlage dieses Abschnitts brachte der Kläger vor, daß angesichts des von ihm vorgelegten Beweises der Beklagte die Beweislast dafür tragen müsse, daß Blancanieves keine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei.

Die Gerichtsurteile

13. Nach einem langen Gerichtsprozeß, in dem alle Sachverständigen im Kreuzverhör vernommen worden waren und die Parteien ihre Fälle schriftlich zusammengefasst hatten, fällte das Gericht seine Entscheidung, in der es befand, daß Blancanieves eine im wesentlichen abgeleitete Sorte der Ursprungssorte sei, erließ eine dauerhafte Unterlassungsverfügung gegen die Verwendung der im wesentlich abgeleiteten Sorte und setzte einen Termin zur Durchführung der zweiten Prozeßphase für die Verhandlung der Schäden, die der Kläger möglicherweise geltend machen kann, fest.

14. Angesichts dieser Schlußfolgerung entschied das Gericht die oben aufgeführten Fragen.

a) Das Gericht wies das Vorbringen des Beklagten zurück, daß der im Rahmen der Bestimmungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten erteilte Schutz als auf seltene Ausnahmefälle begrenzt ausgelegt werden solle, in denen der Unterschied zwischen den Sorten in nur einer morphologischen Eigenschaft bestehe.

b) Entsprechend der Auslegung von Abschnitt 62A des Gesetzes akzeptierte das Gericht das Vorbringen des Klägers bezüglich der Beweislastumkehr.

c) Die Bestimmungen in Abschnitt 62A bringen deutlich die Absicht der Rechtsvorschriften zum Ausdruck, daß genetische Merkmale der Sorten für die Entscheidung der Fragen von im wesentlichen abgeleiteten Sorten äußerst maßgeblich sind.

d) Das Gericht befand, daß die DNS-Fingerabdruck- oder die AFLP-Methode wissenschaftlich anerkannt und gültig ist.

e) Der Kläger bewies dem Gericht eine genetische Übereinstimmung zwischen den Sorten und daß die Beweislast auf den Beklagten übergehen solle.

f) Der Beklagte konnte nicht nachweisen, daß Blancanieves keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist. Die vermeintlichen Eltern der im wesentlichen abgeleiteten Sorten konnten nicht die echten Eltern sein und das Gericht sah keinen ausreichenden und kohärenten Beweis dafür, daß Blancanieves unabhängig von der Ursprungssorte abgeleitet war.

ERFAHRUNG IM HINBLICK AUF IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN IN JAPAN

Herr Mitsutaro Fujisada, Senior Policy Advisor: Geistiges Eigentum, Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Japan

1. Bestimmungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten in dem „PVP und Seed Act“ (Pflanzen- und Saatgutschutzgesetz)
Japans Pflanzen- und Saatgutschutzgesetz, das im Einklang mit dem UPOV-Übereinkommen ist, enthält eine Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten (EDV). Artikel 20, der die „Auswirkungen des Züchterrechtes“ festlegt, beschreibt die Begriffsbestimmung der im wesentlichen abgeleiteten Sorten als aus zwei Faktoren bestehend.
Der erste Faktor beschreibt das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten als „Sorten, die durch Änderung der Ausprägungen der Merkmale der eingetragenen Sorte gezüchtet werden und dabei die Ausprägungen ihrer wesentlichen Merkmale beibehalten.“

Der zweite Faktor definiert Verfahren, mit denen im wesentlichen abgeleitete Sorten erzeugt werden. Insbesondere werden in der Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (MAFF), Artikel 15, vier Methoden definiert: Auswahl von Mutanten, Rückkreuzung, gentechnische Transformation und Zellfusion (nur asymmetrische Fusion).

2. Japans Erfahrung und ein Anleitungsbuch

Da eine Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten in einigen Worten schwierig ist, haben wir im April 2009 ein Anleitungsbuch mit dem Titel „Anleitung zu dem Pflanzen- und Saatgutschutzgesetz“ veröffentlicht, um Grundbegriffe von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu klären.

Das Buch erläutert, daß die Frage, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte einer anderen eingetragenen Sorte ist, hauptsächlich eine Angelegenheit zwischen den betroffenen Züchtern ist und letztendlich vom Gericht entschieden wird. Bisher ist es in Japan noch nicht zu einem Gerichtsverfahren gekommen. In dem Vortrag wird ein Beispiel eines japanischen Züchtungsunternehmens angeführt, das das Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei hinsichtlich des Begriffes von im wesentlichen abgeleiteten Sorten um Rat ersuchte.

Das Anleitungsbuch enthält auch einige Beispiele von Pflanzensorten, die als im wesentlichen abgeleitete Sorten betrachtet werden. Diese umfassen Pflanzensorten, die Merkmale verbesserter Krankheitsresistenz, Unterschiede in der Blütenfarbe und Veränderungen der Wuchsform im Vergleich zu den Ursprungssorten aufweisen.

Wir würden gerne mehr über die Kenntnisse und Erfahrungen der Mitgliedsstaaten in bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten erfahren, um unsere Anleitung zu den Fragestellungen der Züchter zu verbessern.

TAGUNG III:

MÖGLICHE ROLLE EINER KÜNFTIGEN UPOV-ANLEITUNG ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

DIE ROLLE VON „SOFT LAW“/ANLEITUNG IN VERSCHIEDENEN RECHTSPRECHUNGEN

Herr Charles Lawson, Associate Professor, School of Law, Griffith University, Nathan Queensland, Australien

Dieses Papier behandelt ausführlich das Potential, das ‚soft law‘ (rechtlich weniger verbindliche Rechtsakte) für die Veröffentlichung von Instrumenten über das Konzept von ‚im wesentlichen abgeleiteten Sorten‘ bietet, welches durch das *Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen* („UPOV 1991“) eingeführt wurde. Nach der Behandlung der Formen von ‚soft law‘, die im Rahmen von UPOV 1991 möglich sind, beschreibt das Papier die Fallstudie der Annahme der *Bonner Leitlinien für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte Aufteilung des Nutzens aus ihrer Verwendung im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt* (CBD) der Vereinten Nationen als ein Beispiel für ein ‚soft law‘-Mittel für den Umgang mit den ungeklärten und umstrittenen Verpflichtungen bezüglich Zugang und Vorteilsausgleich. Abschließend stellt das Papier einige zentrale Erkenntnisse für die Annahme von ‚soft law‘-Instrumenten vor.

1. Einführung

Das *Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen* („UPOV 1991“) führte im Jahr 1991 das Konzept von ‚im wesentlichen abgeleiteten Sorten‘ (EDVs) als eine Erweiterung des Geltungsbereichs von Züchterrechten¹ ein. Im Wortlaut von UPOV 1991 wird eine Pflanzensorte entsprechend einem Normschwellenwert als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet, wofür dann mögliche Beispiele angeführt werden, wobei Schlüsselbegriffe wie beispielsweise ‚vorwiegend abgeleitet‘ und ‚wesentliche Merkmale‘ jedoch unbestimmt bleiben². Die Diplomatische Konferenz über die Annahme der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten kam zu folgendem Schluß:

Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat, ersucht den Generalsekretär der UPOV, unmittelbar nach der Konferenz die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs von Standardrichtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Annahme durch den Rat der UPOV aufzunehmen³.

Im Rahmen seiner Bemühungen um die Klarstellung der Bedeutung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten gab der Rat der UPOV im Jahr 2009 eine Erläuterung heraus⁴. In jüngerer Zeit haben dann der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und die Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) der UPOV den Geltungsbereich von im wesentlichen abgeleiteten Sorten weiter geprüft und eine überarbeitete Fassung der Erläuterung verfaßt⁵. Trotz fortlaufender Erörterungen

¹ *Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen* (vom 2. Dezember 1961, überarbeitet in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991), Artikel 14(5).

² Vergleiche *Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens* (2009) UPOV/EXN/EDV/1, [3].

³ Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Veröffentlichung Nr. 346(E) (UPOV, 1992) S. 349. Vergleiche auch Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, Bericht, Siebte Tagung (2012) CAJ-AG/12/7/3, [10]-[21].

⁴ Vergleiche Rat, Bericht, Dreiundvierzigste Ordentliche Tagung (2009) C/43/17, [23(f)]; UPOV/EXN/EDV/1, oben n 2. Nach der Diplomatischen Konferenz unterbrach der Verwaltungs- und Rechtsausschuß die Prüfung der Angelegenheit im Jahr 1993 und nahm sie erst im Jahr 2002 wieder auf: Vergleiche Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, Sechsendvierzigste Tagung (2003) CAJ/46/8 Rev, [50]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, Zweiunddreißigste Tagung (1993) CAJ/32/10, [29].

⁵ Vergleiche Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht über die Entschlüsse, Siebenundsechzigste Tagung (2013) CAJ/67/14, [15]-[20]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, Fünfundsechzigste Tagung (2012) CAJ/65/13, [21]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, Dreiundsechzigste Tagung (2011) CAJ/63/10, [50]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, zweiundsechzigste Tagung (2011) CAJ/62/9, [11]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, Einundsechzigste Tagung (2010) CAJ/61/12, [39], [70] und [72]-[73]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, Sechzigste Tagung (2009) CAJ/60/11, [17]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, Neunundfünfzigste Tagung (2009) CAJ/59/8, [19], [36] und [39]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, Achtundfünfzigste Tagung (2009) CAJ/58/7, [54]-[63]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, Siebenundfünfzigste Tagung (2008) CAJ/57/7, [36]-[50]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Bericht, Siebenundvierzigste Tagung (2003) CAJ/47/8, [26]-[38]; CAJ/46/8 Rev, oben n 4, [50]; Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Im wesentlichen abgeleitete Sorten bei der Züchtung von Ziersorten, Sechsendvierzigste Tagung (2002) CAJ/46/7. Vergleiche auch Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, Bericht, Siebte Tagung (2012) CAJ-AG/12/7/7, [21]- [46]; Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, Bericht, Sechste Tagung (2011) CAJ-AG/11/6/7, [12]- [21]; Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, Bericht, Fünfte Tagung (2010) CAJ-AG/10/5/7, [13]-[18]; Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, Bericht, Vierte Tagung (2009) CAJ-AG/09/4/4, [22]-[25]; Beratungsgruppe des Verwaltungs-

wurden sich die Teilnehmer über Schlüsselemente der in UPOV 1991 festgelegten Normen für im wesentlichen abgeleitete Sorten nicht einig⁶. Da die Verpflichtungen gemäß UPOV 1991 durch innerstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden, sind es dann die Gerichte der Vertragsparteien, die die Bedeutungen letztendlich festlegen. Bisher ist es für die Gerichte jedoch schwierig, die Normen von UPOV 91 anzuwenden⁷ und die ‚verfügbaren Gerichtsentscheide [sind] widersprüchlich und nicht hilfreich‘⁸. ‚Wenn aber eine klare Anleitung vorläge, hätten die Gerichte [vielleicht] weniger Auslegungsbedarf‘⁹. Dieses Papier betrachtet die Arten von ‚soft law‘-Instrumenten, die im Rahmen von UPOV 1991 erarbeitet werden könnten und für Pflanzenzüchter, Gerichte und sonstige Stellen als maßgebliche Quellen für die Auslegung und Anwendung der Normen von UPOV 1991 für im wesentlichen abgeleitete Sorten hilfreich sein könnten.

Das Papier ist folgendermaßen aufgebaut: Teil 2 faßt die Verpflichtungen der Vertragsparteien von UPOV 1991 zusammen, wobei hervorgehoben wird, daß UPOV 1991 durch innerstaatliche Rechtsvorschriften für Erteilung und Schutz von Züchterrechten umgesetzt wird; Teil 3 erläutert das Konzept von ‚soft law‘ in Abgrenzung zu ‚hard law‘; Teil 4 faßt die Verpflichtungen gemäß UPOV 1991 zusammen, die Quellen und den Handlungsrahmen auszuweisen, die zur Veröffentlichung von ‚soft law‘-Instrumenten zur Verfügung stehen; Teil 5 beschreibt die Fallstudie der *Bonner Leitlinien für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte Aufteilung des Nutzens aus ihrer Verwendung* (Bonner Leitlinien) im Rahmen des *Übereinkommens über die biologische Vielfalt* (CBD) der Vereinten Nationen, um die Eleganz von ‚soft law‘ beim Umgang mit einem stark umstrittenen und schwer zu bewältigenden Problem zu veranschaulichen; und Teil 6 führt einige Schlußfolgerungen auf, die bei der Veröffentlichung der ‚soft law‘-Instrumente übernommen werden könnten, unter anderem die zentralen Erkenntnisse der Erfahrung mit den Bonner Leitlinien. Diese Schlußfolgerungen sind, daß ‚soft law‘-Instrumente im Rahmen von UPOV 1991 besonders gut möglich sind und für Pflanzenzüchter, Gerichte und sonstige Stellen als maßgebliche Quellen für die Auslegung und Anwendung der Normen von UPOV 1991 für im wesentlichen abgeleitete Sorten hilfreich sein könnten.

2. Verpflichtungen im Rahmen von UPOV 1991

Die grundlegende Verpflichtung einer Vertragspartei von UPOV 1991 ist, daß ‚jede Vertragspartei Züchterrechte erteilen und schützen muß‘¹⁰. Dementsprechend stellt der Vertrag folgende Anforderungen an seine Mitglieder:

Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere

- i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,
- ii) unterhält sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe und
- iii) stellt sie sicher, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über
 - Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie
 - die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungenunterrichtet wird.¹¹

und Rechtsausschusses, *Bericht*, Zweite Tagung (2007) CAJ-AG/07/2/8, [17]-[19]; Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, *Bericht über die Entschlüsseungen*, Erste Tagung (2006) CAJ-AG/06/1/3, [16].

⁶ Vergleiche CAJ-AG/12/7/3, oben n 3; Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, *Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens (Überarbeitung)*, Sechste Tagung (2011) CAJ-AG/11/6/3; Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, *Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens (Überarbeitung)*, Fünfte Tagung (2010) CAJ-AG/10/5/3.

⁷ Vergleiche Artikel van Wezenbeek, ‚What ist the Essence of "Essentially Derived"?‘ (2010) 196 *Managing Intellectual Property* 150; Jay Sanderson, ‚Essential Derivation, Law and the Limits of Science‘ in Matthew Rimmer (ed.), *Patent Law und Biological Inventions* (Federation Press, 2006) Seiten 46-48.

⁸ CAJ-AG/12/7/7, oben n 5, [27].

⁹ CAJ-AG/12/7/7, oben n 5, [30].

¹⁰ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 2.

¹¹ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 30(1).

Diese Maßnahmen verpflichten jede Vertragspartei effektiv dazu, sowohl entsprechende Rechtsvorschriften, die die Erteilung von Züchterrechten gemäß der UPOV-Anforderung, daß Züchterrechte erteilt werden, wenn die Sorte 'neu', 'unterscheidbar', 'homogen' und 'beständig' ist, regeln, in ihre Rechtsprechung einzuführen, als auch ein Mittel für die Wahrung von Züchterrechten nach der Erteilung zu schaffen. Dies wurde bis jetzt durch Rechtsvorschriften für Züchterrechte¹², staatliche Stellen zur Beurteilung und Erteilung von Züchterrechten sowie ein Gerichtssystem zur Durchsetzung von Verletzungsansprüchen aus Züchterrechten erreicht. Das australische Parlament nahm zum Beispiel das Züchterrechtsgesetz von 1994 (Cth) an, das von der staatlichen Stelle IP Australia¹³ verwaltet wird. Verletzungen der Züchterrechte werden durch Gerichte geregelt¹⁴. Als Folge der Form von UPOV 1991 hängt die Umsetzung der Verpflichtungen von der Auslegung von UPOV 1991 durch die Vertragsparteien ab, was die Anforderungen von Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtssysteme verringert. Diese innerstaatlichen Normen werden dann von den staatlichen Stellen verwaltet und von den Gerichten der Vertragsparteien geprüft.

Gemäß UPOV 1991 sind die Vertragsparteien ‚Verbandsmitglieder‘¹⁵. Die Organe des Verbandes sind der ‚Rat‘ und das ‚Verbandsbüro‘¹⁶. Die ‚Aufgaben des Rates‘ beinhalten die sehr umfassende Befugnis, ‚ganz allgemein ... alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbandes zu fassen‘¹⁷. Entscheidungen, die die ‚Aufgaben des Rates‘ betreffen, bedürfen der ‚einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen‘ der Mitglieder¹⁸. Eine Änderung von UPOV 1991 bedürfte einer formellen Konferenz der Vertragsparteien¹⁹ und einer Dreiviertelmehrheit der Stimmabgabe²⁰. Ein alternatives und vielleicht einfacheres Mittel für die Herbeiführung einer Änderung wäre die Annahme verschiedener ‚soft laws‘ zur Aufstellung von Normen. Diese werden im Anschluß betrachtet.

3. Was bedeutet ‚soft law‘ (und ‚hard law‘)?

Es besteht eine gewisse Verwirrung und Uneinigkeit darüber, was genau ‚soft law‘ bedeutet, wie es funktioniert und wie es sich von ‚hard law‘ unterscheidet²¹. Am besten zu verstehen mag das Konzept von ‚soft law‘ vielleicht in seiner Abgrenzung von ‚hard law‘ sein. Zu vorliegenden Zwecken kann ‚hard law‘ als formale, rechtlich verbindende Gesetzgebung verstanden werden (d.h. präzise Gesetze, die Verpflichtungen festlegen und von einer dritten Partei ausgelegt und umgesetzt werden). Diese werden zu ‚soft law‘, wenn die Gesetze ‚bezüglich einer der Dimensionen Verpflichtung, Präzision und Delegation abgeschwächt werden‘²².

Verpflichtung bedeutet, daß Staaten oder andere Akteure durch eine Regelung oder Selbstverpflichtung oder ein Regelwerk oder eine Reihe von Selbstverpflichtungen gebunden sind. Insbesondere bedeutet das, daß sie durch ein Gesetz oder eine Selbstverpflichtung rechtlich gebunden sind in dem Sinne, daß ihr diesbezügliches Verhalten der Überprüfung im Rahmen der allgemeinen Regelungen, Verfahren und des Diskurses internationaler Rechtsvorschriften und oft auch innerstaatlicher Rechtsvorschriften unterliegt. *Präzision* bedeutet, daß Regelungen die

¹² Für eine Auflistung der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vergleiche <http://www.upov.int/upovlex/de> (UPOV Lex).

¹³ Vergleiche Abteilung für Industrie, Innovation, Wissenschaft, Forschung und Hochschulbildung, (Department of Industry, Innovation, Science, Research und Tertiary Education, 2012) *Jahresbericht 2011-2012*. Seiten 226-229.

¹⁴ *Plant Breeder's Rights Act 1994* (Cth) ss 3 („Court“) und 56.

¹⁵ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 23.

¹⁶ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 25.

¹⁷ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 26(5)(x).

¹⁸ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 26(7).

¹⁹ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 38(1).

²⁰ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikels 26(7) und 38(2).

²¹ Die Literatur über ‚soft law‘ ist sehr umfangreich und wurde aus verschiedenen positivistischen, normativen, politischen, ökonomischen usw. Perspektiven verfasst. Einen guten Überblick bieten z.B. Jaye Ellis, ‚Shades of Grey: Soft Law and the Validity of Public International Law‘ (2012) 25 *Leiden Journal of International Law* 313; Andrew Guzman und Timothy Meyer, ‚International Soft Law‘ (2010) 2 *Journal of Legal Analysis* 1; Hartmut Hillgenberg, ‚A Fresh Look at Soft Law‘ [1999] *European Journal of International Law* 499; Alan Boyle, ‚Some Reflections on the Relationship of Treaties and Soft Law‘ (1999) 48 *International and Comparative Law Quarterly* 901; usw.

²² Kenneth Abbott und Duncan Snidal, ‚Hard and Soft Law in International Governance‘ (2000) 54 *International Organizations* 421 bei 421-422. Vergleiche auch Martha Finnemore und Stephen Toope, ‚Alternatives to “Legalization”: Richer Views of Law and Politics‘ (2001) 55 *International Organizations* 743 (kritische Besprechung von Abbott und Snidal). Dies ist nicht die einzige Art, ‚soft law‘ zu verstehen, jedoch der vom Autor bevorzugte Ansatz.

Handlungsweise eindeutig definieren, die sie erfordern, genehmigen oder vorschreiben. *Delegierung* bedeutet, daß die Befugnis, die Regelungen umzusetzen, auszulegen und anzuwenden, Streitigkeiten beizulegen und (möglicherweise) weitere Regelungen zu erlassen²³, dritten Parteien zugesprochen wurde.

Gemäß diesem Verständnis ist ‚soft law‘ weniger als formales, rechtsverbindliches ‚hard law‘ und somit auch weniger verbindlich²⁴. Dementsprechend müssen bei ‚soft law‘ das Ausmaß der Präzision eines Instruments, das Ausmaß der rechtsverbindlichen Verpflichtung und das Ausmaß der Delegierung der Auslegung und Umsetzung festgelegt werden. Angesichts dieser Flexibilität hat ‚soft law‘ folgende Vorteile:

... ‚soft law‘ ist zwar manchmal als Zwischenschritt zu ‚härterer‘ Verrechtlichung gestaltet, ist jedoch häufig als solches vorzuziehen. ‚Soft law‘ bietet viele der Vorteile von ‚hard law‘, vermeidet dabei jedoch einige der Kosten von ‚hard law‘ und hat gewisse eigene unabhängige Vorteile. Da eines oder mehrere Elemente der Verrechtlichung entspannt sein können, ist eine ‚weichere‘ Verrechtlichung häufig leichter zu erreichen als ‚harte‘ Verrechtlichung. Dies gilt insbesondere, wenn die Akteure Staaten sind, die großen Wert auf ihre Autonomie legen, und die betreffenden Probleme die Souveränität des Staates herausfordern. ‚Weiche‘ Verrechtlichung bietet außerdem bestimmte Vorteile, die ‚harte‘ Verrechtlichung nicht bietet, wie z.B. effektivere Möglichkeiten für den Umgang mit Ungewißheit, besonders wenn sie Prozesse initiiert, die es Akteuren ermöglicht, die Auswirkungen von Abkommen über einen längeren Zeitraum zu beobachten. Zudem erleichtert ‚soft law‘ Kompromisse und somit eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen Akteuren mit unterschiedlichen Interessen und Werten, unterschiedlichen Zeithorizonten und Diskontsätzen und unterschiedlichen Befugnissen (Fußnoten wurden ausgelassen)²⁵.

UPOV 1991 kann in dem Sinne als ‚hard law‘ betrachtet werden, daß es ein Abkommen ist, das den Vertragsparteien die Verpflichtung auferlegt, „Züchterrechte zu erteilen und zu schützen“²⁶, mit einiger Präzision die Schwellenkriterien von Züchterrechten definiert²⁷ und dann die Befugnis für die Umsetzung und Durchsetzbarkeit der Rechtsvorschriften staatlichen Stellen und dem entsprechenden Rechtssystem der Vertragspartei überträgt²⁸. In diesem Schema und gemäß den oben angeführten Begriffsbestimmungen beinhaltet ‚soft law‘ sämtliche Rechtsvorschriften (Handlungen und Instrumente), die bezüglich einer der Dimensionen Verpflichtung, Präzision und Delegierung abgeschwächt sind. Die Bereitstellung einer gewissen Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, die im Wortlaut von UPOV 1991 nicht enthalten ist, stellt eine Abschwächung des ‚hard law‘ von UPOV 1991 dar. Die nächste zu klärende Frage sind dann die Formen von ‚soft law‘.

4. Formen von ‚soft law‘

UPOV 1991 sieht sowohl einen ‚Rat‘ als auch ein ‚Verbandsbüro‘ vor²⁹. Der Rat hat eine Reihe von Aufgaben, einschließlich der breit gefaßten Befugnis „allgemein faßt er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbandes“³⁰. Das Verbandsbüro hat dann die Aufgabe, „alle Aufgaben zu erledigen, die ihm der Rat zuweist“³¹. Der Rat hat mit Unterstützung des Verbandsbüros bereits einiges an ‚soft law‘ in Form von ‚Erläuterungen‘³², ‚Anleitung‘³³, ‚Richtlinien‘³⁴, ‚Regeln‘³⁵, ‚Mechanismen‘³⁶,

²³ Kenneth Abbott, Robert Keohane, Andrew Moravcsik, Anne-Marie Slaughter and Duncan Snidal, ‚The Concept of Legalization‘ (2000) 54 *International Organizations* 401 at 401.

²⁴ Vergleiche Gregory Shaffer and Mark Pollack, ‚Hard vs Soft Law: Alternatives, Compliments, and Antagonists in International Governance‘ (2010) 94 *Minnesota Law Review* 706 at 712-717 und die Literaturhinweise darin.

²⁵ Abbott and Snidal, oben n 22 bei 423.

²⁶ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 2.

²⁷ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 5-19.

²⁸ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 30.

²⁹ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 30.

³⁰ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 26(5)(x).

³¹ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 27(1).

³² Vergleiche Rat, Bericht, Sechshundvierzigste Ordentliche Tagung (2013) C/46/19, [21]; Rat, Bericht, Vierundvierzigste Ordentliche Tagung (2010) C/44/17, [21] und [22]; C/43/17, oben n 4, [20], [23] und [27]; usw.

³³ Vergleiche C/46/19, oben n 32, [19]; Rat, Bericht, Fünfundvierzigste Ordentliche Tagung (2012) C/45/18, [19] und [23]; C/43/17, oben n 4, [15], [17], [21], [22] und [25]; usw.

³⁴ Vergleiche C/45/18, oben n 33, [16]; C/44/17, oben n 32, [17] und [34]; usw.

³⁵ Vergleiche C/46/19, oben n 32, [25] und [28]; C/44/17, oben n 32, [24]; usw.

„Listen“³⁷, „Statistiken“³⁸, „Berichten“³⁹, „Pressemitteilungen“⁴⁰, „Berichten über 'Erfahrung und Zusammenarbeit'“⁴¹, „Webseite „Unterstützung““⁴² usw. veröffentlicht. Jedes dieser Instrumente bietet ein gewisses Maß an Auslegung oder Richtungsweisung (wenn auch nur indirekt) hinsichtlich des möglichen Umgangs der Vertragsparteien mit den Verpflichtungen gemäß UPOV 1991. Eine interessante Veranschaulichung des Stellenwerts von diesem ‚soft law‘ bietet folgende klare Aussage in jeder der ‚Erläuterungen‘⁴³:

Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu geben zu ... [Thema der Erläuterung] nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen).

Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht⁴⁴.

Kurz gesagt haben der Rat und das Verbandsbüro ausreichende Befugnisse, um ‚soft law‘-Instrumente zu veröffentlichen, und auch eine Historie solcher Handlungen. Die nächste zu behandelnde Frage ist die, wie ‚soft law‘ im wesentlichen abgeleitete Sorten angehen könnte. Die beste Herangehensweise ist hier vielleicht, eine Fallstudie über die Annahme der Bonner Leitlinien im Rahmen des CBD (Übereinkommen über die biologische Vielfalt) und deren Umgang mit geistigem Eigentum genauer zu betrachten. Dies geschieht im folgenden Absatz.

5. Fallstudie – Bonner Leitlinien

Das CBD-Abkommen wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 geschlossen⁴⁵. Eines der Ziele des CBD bestand in der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile⁴⁶, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und

³⁶ Vergleiche C/46/19, oben n 32, [30]; usw.

³⁷ Vergleiche C/46/19, oben n 32, [44]; C/44/17, oben n 32, [20]; C/43/17, oben n 4, [18]; usw.

³⁸ Vergleiche C/46/19, oben n 32, [44]; usw.

³⁹ Vergleiche C/46/19, oben n 32; C/45/18, oben n 33; C/43/17, oben n 4; usw.

⁴⁰ Vergleiche C/46/19, oben n 32, [50]; C/45/18, oben n 33, [41]; C/44/17, oben n 32, [49]; usw.

⁴¹ Vergleiche C/44/17, oben n 32, [16]; usw.

⁴² Vergleiche C/45/18, oben n 33, [8].

⁴³ Vergleiche C/44/17, oben n 32, [21] und [22]; C/43/17, oben n 4, [23].

⁴⁴ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in Bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (2010) UPOV/EXN/CAL/1, [1]; Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zur Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (2010) UPOV/EXN/VAR/1, [1]; Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV Übereinkommen (2009) UPOV/EXN/CAN/1, [1]; UPOV/EXN/EDV/1, oben n 2, [1]; Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen (2009) UPOV/EXN/ENF/1, [1]; Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zu den Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen (2009) UPOV/EXN/GEN/1, [1]; Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zur Inländerbehandlung nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (2009) UPOV/EXN/NAT/1, [1]; Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zur Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen (2009) UPOV/EXN/NOV/1, [1]; Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (2009) UPOV/EXN/NUL/1, [1]; Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zum Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen (2009) UPOV/EXN/PRI/1, [1]; Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (2009) UPOV/EXN/PRP/1, [1].

⁴⁵ Für einen Überblick über die Konferenz und die verschiedenen Ergebnisse vergleiche Michael Grubb, Matthias Koch, Kay Thomson, Abby Munson and Francis Sullivan, *Earth Summit Agreements: A Guide and Assessment* (Earthscan Publications Ltd, 1993).

⁴⁶ Der Begriff ‚genetische Ressource‘ ist weit gefaßt und bedeutet ‚genetisches Material von tatsächlichem oder potentiell Wert‘ und ‚genetische Materialien‘ bedeutet ‚jegliches Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das eine funktionale Erbinheit enthält‘: *Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 2*. In der Praxis ist die Begriffsbestimmung des CBD jedoch dahingehend problematisch, daß Biochemikalien und *ex-situ* Bestände nicht einbezogen sind, die vor dem 29. Dezember 1993 angeschafft wurden, menschliche genetische Materialien eingeschlossen sind und dies nur für einige Meeresressourcen gilt: Vergleiche Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Access to Genetic Resources and Benefit Sharing: Legislation, Administrative and Policy Information* (1995) UNEP/CBD/COP/2/13, Seiten 15-18.

Technologien sowie durch angemessene Finanzierung⁴⁷. Diese Zielsetzung des Vorteilsausgleiches stellt eine grundlegende Verlagerung der verbindlichen internationalen Maßnahmen zur Erhaltung von biologischer Vielfalt dar⁴⁸. Erstens durch Anerkennung der souveränen Rechte der Staaten in bezug auf ihre genetischen Ressourcen⁴⁹. Zweitens durch die Verknüpfung des Zugangs zu diesen Ressourcen mit den Ergebnissen von wissenschaftlicher Forschung und kommerzieller Nutzung und Zugang zu Technologie unter günstigeren und nicht gewerbsmäßigen Bedingungen, einschließlich der Produkte und Technologien des privaten Sektors, die sich von diesen genetischen Ressourcen ableiten⁵⁰. Und drittens durch die Einführung des Elements von geistigem Eigentum⁵¹ in die wirtschaftlichen und politischen Debatten über die Erhaltung von genetischen Ressourcen, die der künftigen technologischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugutekommen können⁵².

Das Problem bestand darin, daß das CBD selber nicht viel Anleitung dahingehend bot, wie Zugang und Vorteilsausgleich von den Vertragsparteien umgesetzt werden könnten. Während man sich fast einstimmig darüber einig war, daß vorwiegend arme Länder, die über den Großteil der für die Welt nutzbaren biologischen Vielfalt verfügen (der Süden), von der Nutzung dieser Vielfalt vorwiegend durch die reichen, technologisch fortgeschrittenen Länder (den Norden) profitieren sollten, blieb sowohl der Inhalt des gemeinsam zu nutzenden Vorteils als auch das Problem des Zugangs zu und des Transfers von Technologien zur Nutzung dieser genetischen Ressourcen, die durch geistiges Eigentum geschützt sind, weiterhin umstritten⁵³. Das Ergebnis in dem endgültigen Wortlaut des CBD waren nur gefällige diplomatische Formulierungen, die einen Kompromiß und ein Aufschieben der Probleme in die Umsetzungsphase bewirkten, wie beispielsweise ‚daß Patente und andere Rechte geistigen Eigentums eine Auswirkung auf die Umsetzung dieses [CBD]‘ haben können mit einer Verpflichtung, ‚vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß solche Rechte die Ziele des Übereinkommens unterstützen und ihnen nicht zuwiderlaufen‘⁵⁴. Dieser Prozeß der Navigation von geistigem Eigentum während der Umsetzungsphasen veranschaulicht eine Herangehensweise an ‚soft law‘, die die speziellen technischen Fragen im Detail angeht, akzeptable Kompromisse schafft und eine Vereinbarung bewirken konnte, die für die beteiligten Parteien entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen und Umständen praktisch waren.

Als ‚hard law‘ schafft das CBD eine Änderung, ein Protokoll oder eine Anlage (‚beschränken sich auf verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische und verwaltungsmäßige Angelegenheiten‘)⁵⁵, die für alle Vertragsparteien verbindlich sind, auf der Grundlage einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer Tagung anwesenden Vertragsparteien (nach dem Bemühen um Konsens, der nicht zustande gekommen ist) und der anschließenden Ratifizierung, Annahme oder Billigung durch mindestens zwei Drittel der Vertragsparteien des CBD⁵⁶. Eine Änderung, ein Protokoll oder eine Anlage über Zugang und Vorteilsausgleich, die den Umgang mit geistigem Eigentum regelte, war zu diesem Zeitpunkt keine praktikable Option. Eine ‚soft law‘-Alternative zur Lösung der umstrittenen Punkte waren dann die Bonner Leitlinien.

⁴⁷ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 1.

⁴⁸ Ein früheres nicht verbindliches Abkommen, das in der *Internationalen Verpflichtung über pflanzengenetische Ressourcen* (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Bericht der Konferenz der FAO, Zweiundzwanzigste Tagung (1983) C 1983, [285] (Resolution 8/83)) angenommen wurde, wandte die Grundsätze des ‚gemeinsamen Erbes‘ auf bestimmte genetische Ressourcen landwirtschaftlicher Pflanzen an und wurde später dahingehend geändert, daß es die Rechte der Landwirte und die Legitimität von geistigem Eigentum gegenüber Elitesorten anerkennt (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Bericht der Konferenz der FAO, Fünfundzwanzigste Tagung (1989) C 1989, [108] (Resolutionen 4/89 und 5/89)), und später dahingehend geändert, daß es anerkennt, ‚daß Nationen souveräne Rechte über ihre pflanzlichen genetischen Ressourcen haben‘ (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Bericht der Konferenz der FAO, Sechszwanzigste Tagung (1991) C 1991, [104] (Resolution 3/91)).

⁴⁹ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 15(1).

⁵⁰ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 15, 16 und 19.

⁵¹ Im Rahmen dieses Artikels wird der Begriff ‚geistiges Eigentum‘ im Allgemeinen in der der Bedeutung von Urheberrecht, Patenten, Züchterrechten, Know-how, Handelsgeheimnissen/vertraulicher Information und geographischen Indikatoren verwendet; für einen Überblick über geistiges Eigentum im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen vergleiche Graham Duffield, *Intellectual Property, Biogenetic Resources and Traditional Knowledge* (Earthscan, 2004) Seiten 25-41.

⁵² Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Vorwort und Artikel 3, 10, 11, 15, 16, 19 und 22.

⁵³ Für eine Zusammenfassung dieser zeitgenössischen Ansicht der Konkurrenz zwischen Süden und Norden vergleiche Alexander Gillespie, *Common Property, Private Property and Equity: Clash of Values and the Quest to Preserve Biodiversity* (1995) 12 *Environmental and Planning Law Journal* 388 bei 389-392 und die Literaturhinweise darin.

⁵⁴ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 16(5).

⁵⁵ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 30(1).

⁵⁶ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 29 und 30(2)(a).

Auf die Unterzeichnung des CBD hin nahm die erste Konferenz der Vertragsparteien (COP) ein mittelfristiges Arbeitsprogramm für ‚Zugang zu Genetischen Ressourcen‘ an, das zwei Themen beinhaltete; die Zusammenstellung von Informationen und Dokumenten über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den Vorteilsausgleich bei deren Nutzung (Artikel 15) und über den Zugang zur Technologie und die Weitergabe von Technologie im Austausch für diesen Zugang (Artikel 16)⁵⁷. Bezeichnenderweise wurde die Behandlung von geistigem Eigentum in das Programm ‚Zugang zu Genetischen Ressourcen‘ anstatt in das Programm ‚Angelegenheiten bezüglich Technologie‘ aufgenommen, wodurch die Behandlung von geistigem Eigentum mit der Weitergabe von Technologien zur Nutzung der genetischen Ressourcen, auf die zugegriffen wird, verknüpft wurden⁵⁸. Die Folge dieser Entscheidung war eine Fokussierung der Rolle von geistigem Eigentum in den Regelungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen (somit eine Verknüpfung von Artikeln 15 und 16(5)) anstatt der eher breiter angelegten Debatte über die Einschränkung von geistigem Eigentum bei der Bereitstellung von Technologien für Entwicklungsländer als ein mögliches Mittel zur Bekämpfung von Armut (wie in Artikeln 16(1) und (2) dargelegt)⁵⁹. Diese Entscheidung ordnete die Behandlung von geistigem Eigentum eher als eine der zahlreichen Fragen der Verhandlung von Zugang anstatt als eine Barriere beim Transfer von Technologien ein.

Auf der zweiten Konferenz der Vertragsparteien wurde das Programm ‚Zugang zu Genetischen Ressourcen‘ geprüft⁶⁰, woraufhin die Konferenz der Vertragsparteien entschied, eine Zusammenstellung der Ansichten über mögliche Optionen für die Entwicklung nationaler Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischer Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 15 zu erstellen⁶¹. Die zweite Konferenz der Vertragsparteien bemühte sich auch um eine Analyse der Auswirkungen von geistigem Eigentum auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von biologischer Vielfalt und den Vorteilsausgleich bei deren Nutzung ‚um ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Artikel 16(5)‘ zu erlangen, wofür sie auch ‚Regierungen und andere maßgebliche Interessenvertreter ersuchte, Fallstudien vorzulegen, die die Rolle von geistigem Eigentum im Prozeß des Technologietransfers betreffen, insbesondere die Rolle von Rechten geistigen Eigentums beim Transfer von Biotechnologie‘⁶². Die dritte Konferenz der Vertragsparteien setzte diese Arbeit mit der Entscheidung fort, weitere Informationen über bestehende Mechanismen, die sowohl den Zugang zu genetischen Ressourcen als auch den Vorteilsausgleich betreffen, einzuholen⁶³. Die dritte Konferenz der Vertragsparteien strebte außerdem eine Erweiterung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen an, die sich mit geistigem Eigentum beschäftigen, insbesondere der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) und der Welthandelsorganisation (WTO)⁶⁴.

⁵⁷ Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Report of the First Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity* (1995) UNEP/CBD/COP/1/17, S. 62.

⁵⁸ Vergleiche UNEP/CBD/COP/1/17, oben n 57, S. 62. Vergleiche auch die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Report of the Second Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity* (1995) UNEP/CBD/COP/2/19, S. 28.

⁵⁹ Vergleiche auch die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Intellectual Property Rights and Transfer of Technologies which Make Use of Genetic Resources* (1995) UNEP/CBD/COP/2/17, S. 2. Vergleiche ferner die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Report of the Third Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity* (1997) UNEP/CBD/COP/3/38, Seiten 97-98; Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Promoting and Facilitating Access to, and Transfer and Development of Technology* (1996) UNEP/CBD/COP/3/21.

⁶⁰ Vergleiche UNEP/CBD/COP/2/19, oben n 58, Seiten 26-28.

⁶¹ UNEP/CBD/COP/2/19, oben n 58, S. 64.

⁶² UNEP/CBD/COP/2/19, oben n 58, S. 65.

⁶³ UNEP/CBD/COP/3/38, oben n 59, Seiten 95-97.

⁶⁴ UNEP/CBD/COP/3/38, oben n 59, Seiten 98-101. Vergleiche auch die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *The Impact of Intellectual Property Rights Systems on the Conservation and Sustainable Use of Biological Diversity and on the Equitable Sharing of Benefits of its Use (A Preliminary Study)* (1996) UNEP/CBD/COP/3/22.

Nach Prüfung der verschiedenen Materialien vor der Tagung⁶⁵ entschied die vierte Konferenz der Vertragsparteien, ein Gremium von Sachverständigen für Zugang und Vorteilsausgleich (das Gremium) einzuberufen:

um bei der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von grundlegenden Konzepten sämtliche maßgeblichen Quellen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischer Maßnahmen, bester Praxis und Fallstudien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich, die sich aus der Nutzung dieser genetischen Ressourcen ergeben, einschließlich der gesamten Spannweite von Biotechnologie hinzuzuziehen, und um sämtliche Optionen für Zugang und Vorteilsausgleich unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen einschließlich Leitsätzen, Richtlinien und Kodizes bester Praxis für Maßnahmen für Zugang und Vorteilsausgleich zu erforschen⁶⁶.

Der Schwerpunkt sollte dabei auf Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und politischen Maßnahmen betreffend auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung, Verweise auf das Ursprungsland in maßgeblichen Veröffentlichungen und Patentanmeldungen, einvernehmlich festgelegten Bedingungen einschließlich bezüglich Vorteilsausgleich, geistigen Eigentums und Technologietransfers, sowie Anreizmaßnahmen zur Förderung von ‚Vertragspartnerschaften‘ liegen⁶⁷.

Der nachfolgende Bericht des Gremiums erreichte einen breiten Konsens hinsichtlich der ‚Grundsätze, die Vereinbarungen bezüglich Zugang und Vorteilsausgleich regeln sollen‘ und ‚ein gemeinsames Verständnis der Schlüsselkonzepte, wie beispielsweise auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung, einvernehmlich festgelegte Bedingungen und gerechter und ausgewogener Vorteilsausgleich‘, zusammen mit ‚wichtigen Informationen und Bedarf an Kapazitätsaufbau in Verbindung mit Maßnahmen betreffend Zugang und Vorteilsausgleich‘⁶⁸. Die Hauptempfehlung des Gremiums war die Ausarbeitung von Richtlinien für auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung und einvernehmlich festgelegte Bedingungen⁶⁹.

In dieser frühen Phase ging das Gremium davon aus, daß geistiges Eigentum einen Anreiz schaffen könne, den Anforderungen des CBD für auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung durch die Anforderung zu entsprechen, einen Beweis für zufriedenstellende Zustimmung zur Beantragung von Rechten geistigen Eigentums vorzulegen (dies bezog sich vermutlich auf Patente und Züchterrechte, die eine formale Eintragung erfordern)⁷⁰.

Das Gremium war der Auffassung, die Konferenz der Vertragsparteien müsse Fragen geistigen Eigentums ‚in einem tiefergehenden Maß‘ untersuchen, wobei es anerkannte, daß geistiges Eigentum ein Bestandteil anderer innerstaatlicher und internationaler Rechtsinstrumente sei⁷¹. Bezüglich des Umgangs mit geistigem Eigentum kam das Gremium jedoch zu dem Schluß:

Das Gremium erkannte an, daß Rechte geistigen Eigentums eine Auswirkung auf die Umsetzung von Regelungen für Zugang und Vorteilsausgleich haben und eine Rolle bei der Schaffung von Anreizen für Nutzer spielen können, eine auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung anzustreben. Dem Gremium gelang es nicht, zu Schlußfolgerungen bezüglich dieser Fragen zu gelangen, weshalb vorgeschlagen wird, daß die [Konferenz der Vertragsparteien] diese Angelegenheiten weiter prüft⁷².

⁶⁵ Vergleiche auch die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Measures to Promote and Advance the Distribution of Benefits of Biotechnology in Accordance with Artikel 19* (1998) UNEP/CBD/COP/4/21; Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Addressing the Fair and Equitable Sharing of the Benefits Arising out of Genetic Resources: Options for Assistance to Developing Country Parties to the Convention on Biological Diversity* (1998) UNEP/CBD/COP/4/22; Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Review of National, Regional and Sectoral Measures and Guidelines for the Implementation of Article 15* (1998) UNEP/CBD/COP/4/23; Regionale Sitzungen über biologische Vielfalt, *Report der Latin American and the Caribbean Regional Preparatory Meeting* (1998) UNEP/CBD/RG LAC/3/2.

⁶⁶ Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Report of the Fourth Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity* (1998) UNEP/CBD/COP/4/27, S. 109.

⁶⁷ UNEP/CBD/COP/4/27, oben n 66, S. 110.

⁶⁸ Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Report of the Fifth Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity* (1998) UNEP/CBD/COP/5/23, Seiten 24-25.

⁶⁹ Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Report of the Panel of Experts on Access and Benefit-sharing* (1999) UNEP/CBD/COP/5/8. Vergleiche auch UNEP/CBD/COP/5/23, oben n 68, Seiten 24 und 54-55.

⁷⁰ Vergleiche UNEP/CBD/COP/5/8, oben n 69, S. 23.

⁷¹ Vergleiche UNEP/CBD/COP/5/8, oben n 69, S. 24.

⁷² UNEP/CBD/COP/5/8, oben n 69, S. 27.

Diesbezüglich identifizierte das Gremium nützlicherweise eine Reihe von Problemen, die weiterer Untersuchung bedürfen. Diese waren u.a. die Anforderung der Vorlage eines Beweises für eine auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung durch den Antragsteller bei Antragsverfahren für geistiges Eigentum, der Stellenwert von geistigem Eigentum in herkömmlichem Wissen über genetische Ressourcen, die Leitparameter für Vertragsvereinbarungen⁷³, die Anwendung der formalen Normschwellenwerte geistigen Eigentums und der sich daraus ergebende Geltungsbereich sowie eine Beurteilung der Wirkung von geistigem Eigentum als Anreiz für Erhaltung und Vorteilsausgleich⁷⁴.

Parallel zu der Arbeit des Gremiums berief die Konferenz der Vertragsparteien eine Zwischentagung über die Arbeitsweisen des Übereinkommens (ISOC) als ‚eine vorbereitende Erörterung‘ über den Zugang zu genetischen Ressourcen ein⁷⁵. Die ISOC begann mit der Beurteilung der Beziehung zwischen geistigem Eigentum und den maßgeblichen Bestimmungen des *Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums* und dem CBD⁷⁶, *ex situ*-Sammlungen, die vor dem 29. Dezember 1993 erstellt wurden⁷⁷, und einer Reihe anderer Angelegenheiten, die vom Gremium zu prüfen waren,⁷⁸ ohne irgendwelche formellen endgültigen Schlußfolgerungen über den Stellenwert von geistigem Eigentum bei Regelungen für Zugang und Vorteilsausgleich zu ziehen.

Die fünfte Konferenz der Vertragsparteien nahm den Bericht des Gremiums⁷⁹ und den ISOC-Bericht⁸⁰ zur Kenntnis und entschied dann, für den Umgang mit dem Zugang zu genetischen Ressourcen eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe, ohne Einschränkung des Zugangs, für Zugang und Vorteilsausgleich mit der Aufgabe der Entwicklung von Richtlinien und anderen Herangehensweisen an Zugang und Vorteilsausgleich einzurichten⁸¹. Das Ergebnis dieser Entscheidung war der Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe ohne Einschränkung des Zugangs, der die Annahme des Entwurfes für die Bonner Leitlinien für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte Aufteilung des Nutzens aus ihrer Verwendung⁸² empfahl, obgleich Schlüsselbegriffe wie ‚Zugang zu genetischen Ressourcen‘, ‚Vorteilsausgleich‘, ‚Vermarktung‘, ‚Derivate‘, ‚Bereitsteller‘, ‚Nutzer‘, ‚Interessenvertreter‘, ‚ex situ-Sammlung‘ und ‚freiwilliger Charakter‘ noch zu definieren waren⁸³. Das Hauptziel der Richtlinien bestand darin, ‚die Parteien bei der Entwicklung einer Gesamtstrategie für Zugang und Vorteilsausgleich und bei der Identifizierung der Schritte im Prozeß der Erlangung von Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich zu unterstützen‘⁸⁴. Hinsichtlich der Rolle geistigen Eigentums bei der Umsetzung von Regelungen für Zugang und Vorteilsausgleich empfahl die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ohne Einschränkung des Zugangs, daß die Konferenz der Vertragsparteien die Länder ‚ersuchen‘ solle, in Anträgen auf Rechte geistigen Eigentums das Ursprungsland der genetischen Ressourcen offenzulegen ‚als einen möglichen Beitrag zur Überprüfung der Einhaltung‘ der Verpflichtungen im Rahmen des CBD bezüglich auf Kenntnis der Sachlage gegründeter vorheriger Zustimmung und der einvernehmlich festgelegten Bedingungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen⁸⁵. Es wurde zudem empfohlen, weitere Informationen über geistiges Eigentum, Zugang und Vorteilsausgleich einzuholen, sowie eine Rolle der WIPO bei der

⁷³ Das bedeutet: ‚(a) Regulierung der Nutzung von Ressourcen unter Berücksichtigung ethischer Fragen; (b) Maßnahmen zur Sicherstellung der Fortsetzung der üblichen Nutzung von genetischen Ressourcen und damit verbundenem Wissen; (c) Maßnahmen, damit die Nutzung von Rechten geistigen Eigentums gemeinsame Forschung und die Verpflichtung der Nutzung der Rechte an erteilten Erfindungen oder Erteilung von Lizenzen beinhaltet; (d) Berücksichtigung der Möglichkeit von Gemeinschaftseigentum an Rechten geistigen Eigentums‘: UNEP/CBD/COP/5/8, oben n 69, S. 25.

⁷⁴ UNEP/CBD/COP/5/8, oben n 69, Seiten 23-26.

⁷⁵ UNEP/CBD/COP/4/27, oben n 66, S.132.

⁷⁶ Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Report of the Inter-Sessional Meeting on the Operations of the Convention* (1999) UNEP/CBD/COP/5/4, Seiten 30-31.

⁷⁷ UNEP/CBD/COP/5/4, oben n 76, Seiten 31-32.

⁷⁸ UNEP/CBD/COP/5/4, oben n 76, Seiten 28-30.

⁷⁹ UNEP/CBD/COP/5/23, oben n 68, S. 25. Vergleiche auch Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Access to Genetic Resources* (2000) UNEP/CBD/COP/5/21.

⁸⁰ UNEP/CBD/COP/5/23, oben n 68, S.21.

⁸¹ UNEP/CBD/COP/5/23, oben n 68, Seiten 197-198.

⁸² Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Report of the Ad Hoc Open-Ended Working Group on Access and Benefit-Sharing* (2001) UNEP/CBD/COP/6/6, S. 14.

⁸³ UNEP/CBD/COP/6/6, oben n 82, Seiten 14 und 15.

⁸⁴ UNEP/CBD/COP/6/6, oben n 82, S.16.

⁸⁵ UNEP/CBD/COP/6/6, oben n 82, S.36.

Entwicklung von Musterklauseln für geistiges Eigentum für die Verhandlung von einvernehmlich festgelegten Bedingungen in Vertragsvereinbarungen anzudenken⁸⁶.

Als „nur den ersten Schritt in einem langen und komplexen Prozeß zur Sicherstellung von Zugang und Vorteilsausgleich“⁸⁷ im Rahmen des CBD nahm die sechste Konferenz der Vertragsparteien die Bonner Leitlinien⁸⁸ als freiwillig anzunehmende Richtlinien an, die für sämtliche durch das CBD erfaßten genetischen Ressourcen gelten (außer menschlichen genetischen Ressourcen)⁸⁹, auf eine Weise, die „kohärent ist und die Arbeit von maßgeblichen internationalen Abkommen und Institutionen unterstützt“⁹⁰ und „unbeschadet“ des *Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft*⁹¹. Die sechste Konferenz der Vertragsparteien „ersuchte“ die Länder „die Richtlinien bei der Ausarbeitung und Verfassung ihrer Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischen Maßnahmen für Zugang und Vorteilsausgleich, Verträgen und anderer Abkommen unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen für Zugang und Vorteilsausgleich zu verwenden“⁹².

Die Form der Bonner Leitlinien war vorwiegend die einer praktischen Anleitung:

die Parteien bei der Entwicklung einer Gesamtstrategie für Zugang und Vorteilsausgleich, die Teil ihrer innerstaatlichen Strategie für biologische Vielfalt ihres Aktionsplans sein kann, und bei der Identifizierung der Schritte im Prozeß der Erlangung von Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich zu unterstützen⁹³.

Das Ergebnis der Bonner Leitlinien war die Umsetzung der unklaren diplomatischen Sprache des Wortlautes der Bestimmungen des CBD für Zugang und Vorteilsausgleich in praktikable und praktische Grundsätze und Prozesse, auch wenn diese kein Teil des verbindlichen Textes des CBD sind:

Die Richtlinien verfolgen zwei Hauptziele:

1. Anleitung der Länder als Bereitsteller bei der Erarbeitung ihrer eigenen innerstaatlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischen Maßnahmen für Zugang und Vorteilsausgleich, wie beispielsweise eine Empfehlung der Elemente, die ein Verfahren einer auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung (PIC; prior informed consent) beinhalten sollte.
2. Die Unterstützung von Bereitstellern und Nutzern bei der Verhandlung von einvernehmlich festgelegten Bedingungen (MAT; mutually agreed terms) durch Bereitstellung von Beispielen dafür, welche Elemente in diesen Regelungen enthalten sein sollten⁹⁴.

Die zahlreiche Teilnahme und Beteiligung von Interessenvertretern schuf sowohl eine breite Unterstützung für die Bonner Leitlinien als auch eine formale Grundlage für die anschließende Ausarbeitung und Verhandlung einer verbindlichen internationalen Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des Vorteilsausgleichs in der Form eines Protokolls – des *Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung*

⁸⁶ UNEP/CBD/COP/6/6, oben n 82, Seiten 36-38.

⁸⁷ Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Report of the Sixth Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity* (2002) UNEP/CBD/COP/6/20, S. 19.

⁸⁸ UNEP/CBD/COP/6/20, oben n 87, Seiten 60-62 und 253-269 (Bonner Leitlinien).

⁸⁹ UNEP/CBD/COP/6/20, oben n 87, Seiten 60-62 und 253-269 (Bonner Leitlinien), Klausel 9.

⁹⁰ UNEP/CBD/COP/6/20, oben n 87, Seiten 60-62 und 253-269 (Bonner Leitlinien), Klausel 10.

⁹¹ UNEP/CBD/COP/6/20, oben n 87, Seiten 60-62 und 253-269 (Bonner Leitlinien), Klausel 10.

⁹² UNEP/CBD/COP/6/20, oben n 87, S. 253.

⁹³ UNEP/CBD/COP/6/20, oben n 87, Seiten 60-62 und 253-269 (Bonner Leitlinien), Klausel 12.

⁹⁴ Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *The Bonn Guidelines*, Merkblatt (Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, 2011) S. 3 einzusehen unter <<http://www.cbd.int/abs/infokit/revised/print/factsheet-bonn-en.pdf>> (gesichtet am 12. August 2013).

an den Vorteilen aus ihrer Nutzung zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Nagoya-Protokoll)⁹⁵.

6. Schlußfolgerungen

UPOV 1991 stattet den Rat mit sehr umfassenden Befugnissen aus, unter anderem, daß er „ganz allgemein alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands faßt.“⁹⁶. Im Rahmen dieser Befugnis hat der Rat eine Reihe von Instrumenten über die Bedeutungen und Prozesse im Rahmen von UPOV 1991 veröffentlicht, unter anderem Instrumente in der Form von ‚Erläuterungen‘, ‚Anleitung‘, ‚Richtlinien‘, ‚Bestimmungen‘, ‚Mechanismen‘, ‚Listen‘, ‚Statistiken‘, ‚Berichte‘, ‚Pressemitteilungen‘, ‚Berichte über ‚Erfahrung und Zusammenarbeit‘, die ‚Webseite „Unterstützung“‘ usw. Dies sind klassische ‚soft law‘-Instrumente, da sie die Vertragsparteien dazu anregen, UPOV 1991 auf eine bestimmte Weise umzusetzen, ohne die in dem formellen Wortlaut von UPOV 1991 festgelegten verbindlichen Verpflichtungen abzuändern. Ein vom Rat veröffentlichtes Dokument zur Erklärung der Bestimmungen in UPOV 1991 betreffend die im wesentlichen abgeleiteten Sorten kann somit als ein ‚soft law‘-Ansatz zur Schaffung hilfreicher Richtlinien für die Vertragsparteien bei der Umsetzung von UPOV 1991 betrachtet werden.

Die Fallstudie der Bonner Leitlinien des CBD veranschaulicht die Eleganz von ‚soft law‘ beim Umgang mit dem stark umstrittenen und schwer lösbaren Problem der Rolle von geistigem Eigentum bei Regelungen für Zugang und Vorteilsausgleich. Obgleich die Bonner Leitlinien die Vertragsparteien nicht zu bestimmten Normen für geistiges Eigentum verpflichten, haben sie dennoch Anleitung dafür geschaffen, wie geistiges Eigentum bei der Umsetzung der Ziele des CBD berücksichtigt werden kann. Am wichtigsten ist jedoch die Tatsache, daß die Bonner Leitlinien einen großen Schritt bei der Bewußtmachung des Potentials für Regelungen für Zugang und Vorteilsausgleich darstellten und die Grundlage für die künftige Verhandlung des Nagoya-Protokolls bildeten. Die zentralen Erkenntnisse der Ausarbeitung der Bonner Leitlinien waren folgende:

1. Das Problem als eines der zahlreichen Probleme zu betrachten, die es zu lösen gilt, anstatt als eine Barriere, die die Teilnehmer dazu verpflichtet, ihre Standpunkte zu einer bestimmten Frage definitiv festzulegen.
2. Sich den bestehenden Verwaltungsapparat zunutze zu machen, der über bestehende Berichtsfristen verfügt, um Fortschritt voranzutreiben und regelmäßig zu bewerten.
3. Aktiv Materialien von allen Interessenvertretern, die vermutlich betroffen und an den Problemen und einer Lösung interessiert sind, zu sammeln.
4. Unterschiedliche Gruppierungen (Arbeitsgruppen, Sachverständigengremien usw.) einzurichten, die sich mit bestimmten umstrittenen Problemen beschäftigen, und aktiv an Sachverständige heranzutreten, um Informationen, Richtlinien und Lösungen zu schaffen.
5. Die formellen Ergebnisse und Empfehlungen so aufzubereiten, daß sie die Fragen, bei denen weiterhin Differenzen bestehen, wie beispielsweise bei Schlüsselbegriffen, Schlüsselprozessen und Schlüsselschlußfolgerungen, nicht endgültig entscheiden.
6. Ergebnisse informativ, flexibel und als Teil eines Entwicklungsprozesses anstatt als einen endgültigen Abschluß von Erörterungen und Entwicklungen zu gestalten.

Wie die Analyse in diesem Papier zeigt, ist ‚soft law‘ im Rahmen von UPOV 1991 sehr gut möglich und verfügt der Rat sowohl über ausreichende Befugnisse als auch über die nötige Ausstattung zur Veröffentlichung von geeigneten ‚soft law‘-Instrumenten, die für Pflanzenzüchter, Gerichte und sonstige Stellen als maßgebliche Quellen für die Auslegung und Anwendung der Normen von UPOV 1991 für im wesentlichen abgeleitete Sorten hilfreich sein könnten.

Anhang 1: Auszug aus den Bonner Leitlinien, der die einführenden allgemeinen Bestimmungen sowie diejenigen Bestimmungen zeigt, die sich mit den Einzelheiten des Umgangs mit geistigem Eigentum beschäftigen. Die Richtlinien werden hier als Unterstützung und unter Betonung der Aspekte ‚freiwillige

⁹⁵ Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Report of the Tenth Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity* (2010) UNEP/CBD/COP/10/27, [103] und Seiten 83-107 (Nagoya-Protokoll).

⁹⁶ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Artikel 26(5)(x).

Anwendbarkeit', ‚einfache Anwendbarkeit‘, ‚praktische Anwendbarkeit‘, ‚Annehmbarkeit‘, ‚Komplementarität‘, ‚evolutionärer Ansatz‘, ‚flexible Anwendbarkeit‘, und ‚Transparenz‘ dargelegt.

BONNER LEITLINIEN ÜBER DEN ZUGANG ZU GENETISCHEN RESSOURCEN UND DIE GERECHTE UND AUSGEWOGENE BETEILIGUNG AN DEN VORTEILEN AUS IHRER NUTZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN A. Zentrale Eigenschaften

1. Diese Leitlinien können zur Entwicklung und Erarbeitung von Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischen Maßnahmen zum Zugang und Vorteilsausgleich – insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen der Artikel 8 (j), 10 (c), 15, 16 und 19 – sowie von Verträgen und anderen Vereinbarungen unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen für Zugang und Vorteilsausgleich dienen.
2. Diese Leitlinien sollen in keiner Weise so ausgelegt werden, als veränderten sie die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.
3. Diese Leitlinien sollen in keiner Weise die jeweilige nationale Gesetzgebung zu Vereinbarungen über den Zugang und Vorteilsausgleich ersetzen.
4. Diese Leitlinien sollen in keiner Weise so ausgelegt werden, als berührten sie die souveränen Rechte von Staaten über ihre natürlichen Ressourcen.
5. Diese Leitlinien, einschließlich solcher Begriffe wie „Bereitsteller“, „Nutzer“ und „betroffene Kreise“ („Interessenvertreter“), sollen in keiner Weise so ausgelegt werden, als übertrügen sie Rechte über genetische Ressourcen, die über die gemäß diesem Übereinkommen hinausgehen.
6. Diese Leitlinien sollen in keiner Weise so ausgelegt werden, als berührten sie die Rechte und Pflichten in Bezug auf genetische Ressourcen, die sich aus den einvernehmlich festgelegten Bedingungen ergeben, nach denen die Ressourcen von dem Ursprungsland erworben wurden.
7. Die vorliegenden Leitlinien sind freiwillig anwendbar und wurden im Hinblick darauf entwickelt, folgendes zu gewährleisten:
 - (a) *freiwillige Anwendbarkeit*: Sie dienen der Orientierung der Nutzer wie der Bereitsteller genetischer Ressourcen auf freiwilliger Grundlage;
 - (b) *Einfache Anwendbarkeit*: Um ihre Nützlichkeit zu maximieren und sie mit einer Reihe von Anwendungen in Einklang zu bringen, sind sie einfach gehalten;
 - (c) *Praktische Anwendbarkeit*: Die Elemente der Leitlinien sind praktisch und auf die Senkung von Transaktionskosten gerichtet;
 - (d) *Annehmbarkeit*: Die Leitlinien sollen die Unterstützung der Nutzer wie der Bereitsteller finden;
 - (e) *Komplementarität*: Die Leitlinien und andere internationale Übereinkünfte ergänzen und unterstützen sich gegenseitig;
 - (f) *Evolutionärer Ansatz*: Die Leitlinien sollen überprüft und in dem Maße entsprechend überarbeitet und verbessert werden, wie Erfahrungen mit dem Zugang und Vorteilsausgleich gewonnen werden;
 - (g) *Flexible Anwendbarkeit*: Damit sie von einem breiten Spektrum von Sektoren und Nutzern unter den jeweiligen nationalen Bedingungen und Gerichtsbarkeiten genutzt werden können, sollen die Leitlinien flexibel sein;
 - (h) *Transparenz*: Die Leitlinien sollen die Transparenz bei den Verhandlungen über Vereinbarungen zum Zugang und Vorteilsausgleich und bei ihrer Umsetzung fördern...

Anhang I

VORGESCHLAGENE ELEMENTE FÜR MATERIALÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNGEN

Materialübertragungsvereinbarungen können Wortlaut für folgende Elemente beinhalten ...

B. Bestimmungen für Zugang und Vorteilsausgleich

1. Beschreibung von genetischen Ressourcen, die unter die Materialübertragungsvereinbarungen fallen, einschließlich begleitender Informationen...
4. ob Rechte geistigen Eigentums anzustreben sind und wenn ja, unter welchen Bedingungen ...

Anhang II

GELDWERTE UND NICHT GELDWERTE VORTEILE

1. Geldwerte Vorteile können umfassen, sind jedoch nicht begrenzt auf ...
 - (i) Gemeinsame Inhaberschaft von maßgeblichen Rechten des geistigen Eigentums.

MÖGLICHE ROLLE KÜNFTIGER UPOV-ANLEITUNG IN FÄLLEN, DIE VOR GERICHT VERHANDELT WERDEN

Herr Gordon Humphreys, Mitglied der zweiten Beschwerdekammer, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

Einführung

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen („UPOV“) besteht seit über einem halben Jahrhundert und umfaßt 71 Vertragsparteien. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken und Geschmacksmuster) (HABM) besteht seit weniger als 20 Jahren und bietet über eine Anmeldung eingetragenen Schutz für Marken und Geschmacksmuster für alle 28 Mitgliedsstaaten der EU. Die UPOV und das HABM sind unbestreitbar sehr unterschiedlich, stehen jedoch einigen gemeinsamen Herausforderungen gegenüber.

Dieses Papier legt den Schwerpunkt auf die Behandlung von HABM-Richtlinien durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht der EU („die Gerichte“). Nachdem in (I) zunächst der besondere Kontext des HABM und der historische Bedarf nach den Richtlinien des HABM erläutert wird, geht es in (II) um Tendenzen und Entwicklungen bei der Behandlung der HABM-Richtlinien durch die Gerichte, in (III) um den derzeitigen Weiterentwicklungsprozeß der HABM-Richtlinien und werden dann in (IV) angesichts der Erfahrungen mit dem HABM Schlußfolgerungen bezüglich der Aufnahme der UPOV-Anleitung durch die Gerichte gezogen.

I.- Der besondere Kontext des HABM und der Bedarf nach Richtlinien

Das HABM ist eine Sonderagentur der EU. Es ist die größte EU-Agentur, die in Folge des Vertrags von Maastricht eingerichtet wurde, und hat unter anderem die zentrale Aufgabe, von ihrem Sitz in Alicante, Spanien, aus Gemeinschaftsmarken („CTMs“) und Gemeinschaftsgeschmacksmuster („RCDs“) zu prüfen und einzutragen. Die Prüfung von Markenmeldungen findet in sogenannten *ex parte*-Fällen *ex officio* statt. Das bedeutet, daß HABM-Prüfer überprüfen, ob Anmeldungen die formalen und materiell-rechtlichen Anforderungen für eine Eintragung erfüllen (z.B. daß die angemeldeten Zeichen als Marken fungieren können und nicht im Widerspruch zu öffentlichen Belangen stehen). Wo diese Prüfung Schwierigkeiten ergibt, müssen die Prüfer den Anmelder über Einwände informieren und nach Erhalt von dessen Anmerkungen begründete Entscheidungen treffen. Die Verfahren sind *ex parte*-Verfahren, da es in dem Verfahren vor dem HABM nur eine Partei gibt.

Die Prüfer müssen jedoch auch Entscheidungen in *inter partes*-Fällen treffen. Zu diesen kommt es, wenn eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung oder eine existierende Gemeinschaftsmarkeneintragung in Konflikt mit einer früheren Gemeinschaftsmarke oder nationalen Marke (aus einem EU-Mitgliedstaat) steht. Diese Fälle werden als *inter partes* bezeichnet, da zwei Parteien an dem Verfahren beteiligt sind.

Prüfungen in *ex parte*- und *inter partes*-Fällen existieren auch in bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster, wobei eine *ex parte*-Prüfung weitaus weniger mühselig ist und deshalb eine weitaus kleinere Anzahl von Entscheidungen erfordert als es bei *inter partes*-Fällen der Fall ist.

Sowohl gegen Entscheidungen in *ex parte*-Fällen als auch in *inter partes*-Fällen, sei es bei Gemeinschaftsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmustern, kann Berufung bei den Beschwerdekammern („die Kammern“) eingelegt werden. Die Beschwerdekammern sind zwar Teil des HABM, aber in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig. Gegen die Entscheidungen der Kammern kann wiederum Berufung beim Gericht der EU („EuG“) in Luxemburg eingelegt werden. Gegen EuG-Urteile kann in Rechtsfragen auch Berufung beim Europäischen Gerichtshof („EuGH“) eingelegt werden. Der EuGH ist somit in Gemeinschaftsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterangelegenheiten das Gericht letzter Instanz der EU. Die Europäischen Gerichte in Luxemburg beschäftigen sich auch mit Fällen, die andere Gebiete von gewerblichem und geistigem Eigentum betreffen, wie beispielsweise Urheberrechte, Sortenschutz für Pflanzen und Gemüse usw. Zudem erhält der EuGH auch Vorlageentscheidungen von nationalen Gerichten aus Mitgliedstaaten, unter anderem in Marken- und Geschmacksmusterfällen.

Bei den ungefähr 800 Mitarbeitern des HABM aus den 28 Mitgliedsstaaten der EU (sowie abgeordneten nationalen Sachverständigen aus Norwegen, der Schweiz und anderen Nichtmitgliedsstaaten), kommen die Prüfer aus einer breiten Spanne von Rechtskulturen und -traditionen. Die Arbeitslast ist groß und das HABM ist den ISO-Qualitäts- und Zeitnormen verpflichtet. Auf der Ebene der HABM-Prüfer ist interne Rationalisierung daher eine wesentliche Voraussetzung für Effizienz, einheitliche Entscheidungsfindung und Rechtssicherheit. Richtlinien sind ein sehr wirksames Instrument zum Erreichen dieser Ziele. Sie sind allerdings nur für die Prüfer verbindlich und zwecks der Wahrung des Prinzips der unabhängigen Entscheidungsfindung für die Beschwerdekammern keineswegs verpflichtend.

Das HABM nahm seine Arbeit am 1. April 1996 auf, nachdem innerhalb des HABM rund zwei Jahre Vorbereitungen für die Bewältigung der zu erwartenden Schwemme von Gemeinschaftsmarkenanmeldungen getroffen worden waren. In dieser frühen Phase kamen viele der Prüfer von nationalen Ämtern für gewerbliches Eigentum und andere auch aus der Privatpraxis. Selbst im EU-15-Rahmen bestanden unterschiedliche Rechtstraditionen. Viele waren davon überzeugt, daß die Herangehensweise ihres Landes die einzig richtige und vernünftige sei. Daraus entstanden unvermeidlicherweise Meinungsverschiedenheiten, die wertvolle Zeit kosteten. Es wurden Richtlinien erarbeitet, um den Nutzern des HABM den Überblick darüber zu erleichtern, wie sie vorgehen müssen und was sie erwartet, und auch, um es den Prüfern zu erleichtern, ihre Arbeit so effektiv wie möglich auszuführen.

Es war natürlich unmöglich, jegliches mögliche Szenario vorherzusehen, aber leitende Prüfer und die HABM-Verwaltung erstellten unter Leitung von Herrn Alexander von Mühlendahl (einer der Gründer der Gemeinschaftsmarke) eine Reihe von Anweisungen für voraussichtlich häufig auftretende Fälle. Die Richtlinien verbanden verschiedene Rechtstraditionen und schufen auch einige *sui generis*. Zu dieser Zeit existierten noch keine Gerichtsurteile über Gemeinschaftsmarken.

Nachdem das HABM seine Arbeit aufgenommen hatte, gingen zwangsläufig bald Fälle vor Gericht. Das Gericht Erster Instanz (der frühere Name des Gerichts der Europäischen Union) und der Gerichtshof bestanden aus Richtern, die viel Erfahrung mit Wettbewerbsrecht und mit der Auslegung des EG-Vertrags, jedoch weitaus weniger Erfahrung mit Markenangelegenheiten hatten. In den ersten Fällen, „Baby Dry“¹, „Trustedlink“², „Chef/Cheff“³, usw. widmeten die HABM-Vertreter, die die Entscheidungen des Amtes vor Gericht verteidigten, einen erheblichen Teil ihrer Schriftsätze einer Art „Minivortrag“ über das EU-Markenrecht und die Praxis des Amtes. Wie das Gericht dies aufnahm, ist schwer zu sagen. In den Urteilen kam darüber nichts zum Ausdruck, aber aus informellen Rückmeldungen ging hervor, daß diese Vorgehensweise hilfreich war, obgleich auch Gerüchte umgingen, daß viele Richter des Gerichtes Erster Instanz zu dieser Zeit dafür waren, ein getrenntes Gericht auf EU-Ebene für die Behandlung von Markenangelegenheiten einzurichten (eine Idee, die im Vertrag von Nizza aufgegriffen, bisher jedoch noch nicht umgesetzt wurde).

II. - Tendenzen und Entwicklungen der Behandlung der HABM-Richtlinien durch die Gerichte

In der frühen Phase des HABM waren die Eingaben an die Prüfer und Kammern sowie auch die Stellungnahmen vor den Gerichten voll von Verweisen auf Entscheidungen und Urteile auf nationaler Ebene. Verständlicherweise wollten sich weder das Gericht noch das Amt auf eine bestimmte nationale Vorgehensweise festlegen. Ein Weg bestand darin, daß das Gericht regelmäßig entschied, daß nationale Entscheidungen und Urteile nicht verbindlich seien (vergleiche zum Beispiel „Electronica“⁴, „VITALITE“⁵).

Der nächste Schritt war, zu befinden, daß das Amt (einschließlich der Kammern) nicht durch seine eigenen früheren Entscheidungen gebunden war. Die Kammern waren davon überzeugt, daß sie angesichts der Unabhängigkeit ihrer Entscheidungsfindung von der Verpflichtung zur Befolgung der HABM-Richtlinien befreit waren (vergleiche zum Beispiel „Loose cannon/Canon“⁶). Im Allgemeinen wiesen die Kammern die Richtlinien jedoch nicht von der Hand.

¹ Urteil vom 8. Juli 1999, T-163/98.

² Urteil vom 26. Oktober 2000, T-345/99.

³ Urteil vom 13. Juni 2002, T-232/00.

⁴ Urteil vom 5. Dezember 2000, T-32/00, Absatz 46.

⁵ Urteil vom 31. Januar 2001, T-24/00, Absatz 36.

⁶ Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 7. November 2006 - R 1205/2005-2, Absätze 12-16.

In der ‚Loose cannon/Canon‘ Entscheidung⁷ wurden sie z.B. in dem Zusammenhang mit der Frage, ob ein Verfahren ausgesetzt werden sollte oder nicht, als ‚sinnvoll und logisch‘⁸ bezeichnet. Letztendlich war die Kammer der Ansicht, daß die speziellen Fakten des Falls eine Vorgehensweise erforderten, die von den Richtlinien abweicht.

In einer Reihe von Fällen hat die Kammer darauf aufmerksam gemacht, daß die Richtlinien nur allgemeine Anweisungen darstellten und nicht gesetzgebender Natur seien, nicht erschöpfend seien und sich durch die Einbeziehung neuer Erfahrungen ständig in Entwicklung befänden (vergleiche ‚COYOTE UGLY/COYOTE UGLY‘⁹). Zudem haben die Kammern bei zahlreichen Gelegenheiten angeführt, daß die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen einzig auf der Grundlage der Gemeinschaftsmarkenverordnung und nicht auf der Grundlage der Praxis früherer Entscheidungen der Kammern, der nationalen Ämter, der Widerspruchsabteilung oder sogar der Richtlinien für Widerspruchsverfahren beurteilt werden dürfe (vergleiche zum Beispiel ‚Biosphere/SFERA et al.‘¹⁰). Auf diesen Ansatz bezog man sich in Fällen, die verfahrenstechnische Aspekte betrafen, in *ex parte*- und in *inter partes*-Fällen.

Wenn die Richtlinien jedoch dem Ergebnis entsprechen, das die Kammer in einem speziellen Fall anstrebt, bezieht sich die Kammer auch gelegentlich auf diese, um ihre Entscheidung zusätzlich zu untermauern. In dem Fall ‚JIMI HENDRIX/EXPERIENCE HENDRIX II‘¹¹ zitierte die Kammer in zustimmender Weise die Begriffsbestimmungen von ‚Natur‘ und ‚Zweck‘ zu vergleichender Waren in einem *inter partes*-Fall, wie in den Richtlinien für Widerspruchsverfahren dargelegt. Auf ähnliche Weise wurden im Fall ‚FRANKI/FRANKI‘ die Richtlinien für den verfahrenstechnischen Aspekt herangezogen, daß eine Forderung eines Nachweises der ernsthaften Benutzung einer Marke ‚klar und präzise‘ sein muß¹².

In Anbetracht der unterschiedlichen Herangehensweisen der Kammern an die HABM-Richtlinien überrascht es nicht, daß die Gerichte diese Einstellung auch weitgehend widerspiegeln. Diesbezüglich darf man nicht vergessen, daß die HABM-Entscheidungen, gegen die beim EuG Berufung eingelegt wird, die der Beschwerdekammern sind. Nur gegen ca. 10% der Entscheidungen der Kammer wird Berufung beim EuG eingelegt und von diesen werden 80% im Allgemeinen bestätigt. Der EuG nimmt die Argumente der Kammern ernst.

Der Ausgangspunkt für den EuG und den EuGH ist der, daß das Gemeinschaftsmarkenrecht einzig auf der Grundlage der Gemeinschaftsmarkenverordnungen, wie von der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit ausgelegt, und nicht auf der Grundlage einer früheren Praxis des Amtes beurteilt werden darf (vergleiche zum Beispiel ‚Lokthread‘¹³, und ‚Standbeutel‘¹⁴).

Man würde vermuten, daß die Gerichte das Fachwissen und die Erfahrung des HABM in verfahrenstechnischen Angelegenheiten eher weniger berücksichtigen. Sowohl der EuGH als auch der EuG haben einen reichen Erfahrungsschatz mit der Anwendung von Verfahrensbestimmungen vorzuweisen und auf dem Gebiet ist eine umfangreiche Rechtsprechung geschaffen worden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, das Legalitätsprinzip usw. sind allgemeingültige Prinzipien, die auch in speziellen Rechtsbereichen durchgängig gelten.

In diesem Zusammenhang hat der EuG darauf hingewiesen, daß ‚die Richtlinien nur ein Regelwerk [sind], das eine Verfahrensleitlinie festlegt, deren Anwendung das HABM vorgeschlagen hat‘ (‚Carlo Roncato‘). Der EuGH griff diesen Gedanken im Fall ‚Standbeutel‘¹⁵ auf, indem er anführte, daß die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen einzig auf der Grundlage der Verordnungen beurteilt werden dürfe.

Diese Tendenz wurde vor kurzem auch vom EuGH im Fall ‚Leno Marken‘¹⁶ bestätigt, in dem der EuGH angerufen wurde, den Wert einer Gemeinsamen Erklärung im Protokoll des Rates zu der Auslegung

⁷ Oben angeführt.

⁸ Absatz 16 der Entscheidung.

⁹ Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 26. April 2011 - R 1212/2010-2 und R 1213/2010-2, Absatz 28.

¹⁰ Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 14. September 2009 – R 1637/2008-1, Absatz 32.

¹¹ Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 16. November 2009 – R 1730/2008-4, Absatz 28.

¹² Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 21. Oktober 2009 – R R-975/2006-4, Absatz 20.

¹³ Urteil vom 12. Juni 2007 T-339/05, Absatz 56.

¹⁴ Urteil vom 12. Januar 2006, C-173/04, Absatz 48.

¹⁵ Oben angeführt in Absatz 48.

¹⁶ Vorläufige Entscheidung vom 19. Dezember 2012 – C-149/11, Absätze 45-48.

einer Bestimmung der Gemeinschaftsmarkenverordnung (bezüglich des geographischen Bereichs der Benutzung einer Gemeinschaftsmarke) zu prüfen. Obwohl die HABM-Richtlinien auf diese Gemeinsame Erklärung verwiesen und der darin verfochtenen Herangehensweise folgten (indem sie die Benutzung in einem Mitgliedstaat als ausreichend befanden), war das Gericht der Ansicht, daß die Gemeinsame Erklärung, solange sie nicht im Sekundärrecht genannt werde, nicht für die Auslegung der speziellen Bestimmung verwendet werden könne. Außerdem merkte das Gericht an, „daß die HABM-Richtlinien keine verbindlichen Rechtsakte zum Zweck der Auslegung der Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union seien“.

Es ist jedoch gelegentlich schon vorgekommen, daß der EuG befand, daß die HABM-Richtlinien eine bestimmte Ansicht unterstützten, die er dann in einem Urteil gewählt hat, selbst in verfahrenstechnischen Fragen, und Willens war, sich darauf zu beziehen – wenn auch fast in Form eines nachträglichen Einfalls. In der ‚VR‘¹⁷-Entscheidung betreffend einen Fall von Wiedereinsetzung von Rechten (*restitutio in integrum*) stimmte der EuG z.B. der Auslegung des Ausdrucks ‚Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt‘ in den HABM-Richtlinien zu.

Ähnliche gelegentliche positive Bemerkungen sind in bestimmten Urteilen zu finden, die *ex parte*-Fälle betreffen. In dem Fall ‚Musical notation‘¹⁸ hat der EuGH zum Beispiel befunden, daß eine Hörmarke ein Zeichen bilden kann, aus dem eine Marke bestehen kann, und daß ‚diese Auslegung ...[unter anderem] durch die Prüfungsrichtlinien des HABM gestützt [sei]‘. Auch in diesem Fall scheint der Verweis auf die Richtlinien einer Liste anderer unterstützender Texte hinzugefügt worden zu sein.

In *inter partes*-Urteilen ist die gleiche generell negative Herangehensweise an die HABM-Richtlinien zu finden (vergleiche zum Beispiel den Fall ‚Budweiser‘¹⁹). Auf dem Gebiet von *inter partes*-Fällen, in denen es um Arzneimittel geht, hat der EuG auch befunden, daß jegliche von der Europäischen Agentur für Arzneimittel erteilte Vermarktungserlaubnis (einschließlich derer, die gemäß den Richtlinien bezüglich der Zulassung von Namen für Humanmedizinprodukte erteilt worden sind), keinen Einfluß auf die Wahrscheinlichkeit einer Verwechslung habe (vergleiche ‚Travatan‘²⁰).

Auf den ersten Blick könnte man davon ausgehen, daß die HABM-Richtlinien, wenn die Kammern ihnen nicht folgen, zu einer Verletzung von begründeten Erwartungen im Sinne des Vertrauensschutzes führen. Vertrauensschutz erstreckt sich prinzipiell auf jegliches Individuum in einer Situation, in der die EU-Behörden, insbesondere durch Zuspruch von klaren Zusicherungen, in diesem begründete Erwartungen geweckt haben (vergleiche insbesondere den Fall ‚Innova Privat-Akademie v Kommission‘²¹ und die angeführte Rechtsprechung). Der EuG hat jedoch Abstand davon genommen, zu befinden, daß in Fällen, die vom HABM gekommen sind, eine Verletzung von Vertrauensschutz bestehe. Das Gericht befand zum Beispiel, daß der Einwand nicht vor den Kammern erhoben wurde und nicht erstmals vor dem EuG erhoben werden könne (vergleiche ‚BIOMATE‘²²), oder daß die Erwartungen tatsächlich aus einem eigenen einseitigen Rechtsakt des Berufungsklägers (‚BIOMATE‘²³) entstanden waren. Im Fall ‚My baby‘²⁴ schloß der EuG die theoretische Möglichkeit nicht aus, daß die Richtlinien begründete Erwartungen wecken. In diesem Fall argumentierte der Berufungskläger unter anderem, daß die HABM-Richtlinien den Glauben in ihm geweckt hätten, daß die von ihm zum Nachweis der Existenz seiner früheren Rechte vorgelegten Dokumente ausreichen würden. Das Gericht befand jedoch, daß die Argumente, die er zugunsten seiner Argumentation vorbrachte, ‚für den Zweck des Beweises, daß die umstrittene Entscheidung das Prinzip des Vertrauensschutzes verletzt [hatte]‘, unerheblich seien (‚My baby‘²⁵).

Die Schlußfolgerung, die aus dem Vorgehen des Gerichtes bei Klagen auf Vertrauensschutz abgeleitet werden kann, ist, daß diese nur extrem schwer zu halten sein werden. Es wird eher Abstand von der

¹⁷ Urteil vom 19. September 2012, T-267/11, Absatz 20.

¹⁸ Urteil vom 27. November 2003, C-283/01, Absatz 28.

¹⁹ Urteil vom 25. März 2009, T-191/07, Absätze 48-49.

²⁰ Urteil vom 22. September 2005, T-130/03, ‚Travatan‘, Absatz 79.

²¹ Urteil vom 19. März 2003, T-273/01, Absatz 26.

²² Urteil vom 30. Juni 2004, T-107/02, Absatz 80.

²³ Absatz 87 des Urteils.

²⁴ Urteil vom 27. Juni 2012, T-523/10, Absatz 82.

²⁵ Absatz 86 des Urteils.

Auffassung genommen, daß es tatsächlich die Richtlinien waren, die den Berufungskläger zu einem irrtümlichen Vorgehen bewegt haben.

Aber man darf hinsichtlich des Wertes der Richtlinien im Zusammenhang mit der Rechtsprechung nicht zu skeptisch sein, selbst nicht in *inter partes*-Fällen. Die Richtlinien des Ständigen WIPO-Ausschusses für Markenrecht für notorisch bekannte Marken, die im September 1999 angenommen wurden, werden vom HABM und den Gerichten im Vereinigten Königreich angewendet und wurden auch in die Rechtsvorschriften der Ukraine und der Baltischen Staaten aufgenommen²⁶. Daran zeigt sich, daß die Richtlinien für Angelegenheiten, die *inter partes*-Verfahren betreffen (wie beispielsweise die Charakterisierung der früheren Marke als notorisch bekannt), ernst genommen werden können, wenn sie von internationalen Sachverständigen stammen.

Obgleich das HABM eine länderübergreifende Organisation ist, werden seine Entscheidungen von dem EuG und dem EuGH überprüft. Diese Überprüfung ist gründlich und umfassend, insbesondere da die Gerichte inzwischen der Ansicht sind, in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten das erforderliche Know-how zu haben. Dies mag ein grundlegender Unterschied im Vergleich zu vor dem EuG verhandelten Angelegenheiten betreffend Gemüse- und Pflanzensorten sein, wo das Gericht weniger bereit war, den Fall sachlich vollständig zu überprüfen. Dieser Faktor mag von Vorteil für die UPOV sein, wenn deren Richtlinien von den Gerichten hinzugezogen werden. Der Gegenstand ist hochgradig technisch und liegt außerhalb des Sachverständnisses der meisten Richter.

III.- Derzeitiger Prozeß der Weiterentwicklung der HABM-Richtlinien

Im Zusammenhang mit Marken und Geschmacksmustern auf EU-Ebene hat sich das HABM bemüht, die Glaubwürdigkeit seiner Richtlinien durch eine vollständige Überarbeitung zu stärken. Dafür hat es erstens sogenannte Fachzirkel („knowledge circles“) eingerichtet, die aus den führenden Sachverständigen des Amtes für spezielle Bereiche von Marken und Geschmacksmustern bestehen. Zweitens hat es Mitglieder der Beschwerdekammern dazu eingeladen, als Beobachter an diesen Fachzirkeln teilzunehmen. Dabei sind die Kammermitglieder dazu angehalten, Ideen beizusteuern, konstruktive Kritik einzubringen und im Allgemeinen Unterstützung zu bieten, wo sie können. Drittens wurden maßgebliche Entscheidungen der Kammern sowie Urteile des EuG und des EuGH in grundlegende Prinzipien umgesetzt, die leicht verständlich sind und von Prüfern und Nutzern des Systems gleichsam angewendet werden können. Viertens werden Entwürfe für Richtlinien in dem Bemühen, die Praxis des HABM mit der der Mitgliedsstaaten zu harmonisieren, an nationale Ämter verteilt und kommentiert. Schließlich werden Nutzergruppen – sowohl Inhaber und Juristen – ersucht, Bemerkungen und Beobachtungen beizusteuern.

Außerdem werden regelmäßig Tagungen, sowohl formell als auch informell, zwischen dem HABM und den Richtern des EuG und des EuGH abgehalten, um Punkte von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Es ist zu hoffen, daß diese Dokumente durch die Einbeziehung der Kammern in den Prozeß der Erarbeitung von Richtlinien, das Hinarbeiten auf eine Konvergenz nationaler Praktiken und die systematische Aufnahme von EU-Rechtsprechung in die Richtlinien an Bedeutung gewinnen und nicht nur für das HABM und seine Nutzer sondern auch für die Gerichte einen Anhaltspunkt bieten werden.

IV. - Schlußfolgerungen bezüglich der Frage, wie die UPOV-Anleitung von den Gerichten aufgenommen werden wird, angesichts der HABM-Erfahrung

Im Allgemeinen sind die Gerichte nicht besonders gewillt, sich auf die HABM-Richtlinien zu beziehen. Dies ist teilweise verständlich, da das HABM in der Entscheidungsfindungshierarchie der EU eine untergeordnete Instanz ist und die Kammern des HABM in zahlreichen Fällen selber Beispiele geschaffen haben, in denen sie von den Richtlinien abgewichen sind. Andererseits haben die Kammern und die Gerichte die HABM-Richtlinien auch gelegentlich als zusätzliche Begründung für ihre spezielle Entscheidungsfindung in einem bestimmten Fall genutzt.

Im Gegensatz zu den HABM-Richtlinien werden diejenigen der UPOV keinen festgelegten Platz in einer gerichtlichen Hierarchie haben. Obgleich ihr Wert bisher eher unbekannt ist, ist es schwer vorstellbar, daß sie vor den Gerichten einen geringeren Wert haben werden als die HABM-Richtlinien. Folglich wäre

²⁶ Vergleiche <http://www.camtrademarks.com/index.php?q=node/93>

der ungünstigste anzunehmende Fall, daß die Gerichte die UPOV-Richtlinien nur als zusätzliche Grundlage für ihre Entscheidungsfindung heranziehen werden.

Eine solch pessimistische Ansicht entspricht jedoch wohl eher nicht der künftigen Situation. Die HABM-Richtlinien beschäftigen sich nur mit Fragen der Eintragung von Marken und Geschmacksmustern und nicht mit der Verletzung von Rechten. Dies ist wahrscheinlich ein grundlegender Unterschied zu der Anrufung der Gerichte bei der Auslegung der UPOV-Richtlinien. Noch wichtiger ist, daß es gut möglich ist, daß der technische Charakter der UPOV eine Situation schafft, in welcher sich Richter, die sich in Fällen von Fragen, in denen sie wenig oder kein Fachwissen haben, unsicher fühlen, eher an den UPOV-Richtlinien orientieren werden als die EU-Richter sich an denen des HABM orientieren. Das Beispiel der WIPO-Richtlinien für notorisch bekannte Marken ist ein ermutigendes Zeichen dafür, daß Richter, Entscheidungsträger und nationale oder regionale Ämter für geistiges Eigentum eher bereit sind zuzuhören, wenn internationale Sachverständige ihre Empfehlungen zu einem Thema aussprechen. Dies sollte der UPOV Hoffnung machen.

Die Bemühungen des HABM, die Glaubwürdigkeit seiner Richtlinien durch die Aufforderung zu Beiträgen von einem breiten Spektrum von Interessenvertretern in dem System (Kammern, nationale Ämter, Nutzergruppen usw.) zu bestärken, ist eine interessante Initiative. Ob sie die erwünschten Ergebnisse erbringt, ist abzuwarten. Sie mag jedoch eine nützliche Strategie sein, um die maximale Effektivität jeglicher künftiger Richtlinien zu gewährleisten.

MÖGLICHE ROLLE VON SCHIEDSGERICHTS-, SCHLICHTUNGS- UND GUTACHTERVERFAHREN

Herr Erik Wilbers, Direktor, Schiedsgerichts- und Schlichtungszentrum der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)

Die Verfahren der WIPO für Alternative Streitbeilegung (ADR) zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten: Eine informelle Untersuchung

Die Anzahl von Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum (IP) und damit in Verbindung stehenden handelsbezogenen Streitigkeiten hat mit dem Wachstum des internationalen Handels zugenommen. Obwohl solche Streitigkeiten vor nationale Gerichte gebracht werden können, bestehen in den Verfahren nicht immer ausreichende Möglichkeiten, um die Besonderheiten dieser Art von Streitigkeiten zu berücksichtigen, da die Fragen oft komplex sind und Fachwissen erfordern. Die Verfahren für alternative Streitbeilegung, einschließlich Schiedsgericht und Schlichtung, können besonders vorteilhaft sein, um Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum außergerichtlich beizulegen, insbesondere Vertragsstreitigkeiten, an denen Parteien aus unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten beteiligt sind. Im Folgenden werden unterschiedliche zur Verfügung stehende Verfahren für alternative Streitbeilegung sowie deren potentielle Nutzung für Streitigkeiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten betrachtet.

Schlichtung

In einem Schlichtungsverfahren hilft ein neutraler Schlichter, der Mediator, den Parteien, eine für beide Seiten zufriedenstellende Beilegung ihrer Streitigkeit zu erreichen. Jede Beilegung wird in einem durchsetzbaren Vertrag festgehalten. Der Mediator kann den Parteien keine Entscheidung auferlegen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Rechtsstreitigkeiten betreffend geistiges Eigentum häufig mit einer Einigung enden. Schlichtung ist eine effiziente und kostengünstige Art, zu einem Ergebnis zu kommen und gleichzeitig die Beziehung zwischen den Parteien zu erhalten, gelegentlich sogar noch zu verbessern. Wenn keine Einigung erreicht werden kann, können auf eine Schlichtung zur Verfügung stehende gerichtliche oder schiedsgerichtliche Optionen folgen.

Schiedsverfahren

Ein Schiedsverfahren ist ein Verfahren in beiderseitigem Einverständnis, bei dem die Parteien ihre Streitigkeit einem oder mehreren Schiedsrichtern vorlegen, damit diese eine verbindliche und endgültige Entscheidung (Schiedsspruch) fällen, die auf den entsprechenden Rechten und Verpflichtungen der Parteien gründet und im Rahmen des geltenden Schiedsrechts durchsetzbar ist. Als eine private Alternative kann ein Schiedsverfahren gerichtliche Optionen normalerweise umgehen.

Schiedsgutachten

Ein Schiedsgutachten ist ein Verfahren, bei dem die Parteien einen speziellen Sachverhalt (z.B. eine technische Frage) einem oder mehreren Sachverständigen vorlegen, die dann ein Gutachten über die Angelegenheit erstellen, das verbindlich sein kann, außer wenn die Parteien sich anderweitig geeinigt haben.

Vorteile von Schlichtung, Schiedsverfahren, Schiedsgutachten

Verfahren für alternative Streitbeilegung können bei Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum (IP) und damit in Verbindung stehenden handelsbezogenen Streitigkeiten folgende Vorteile haben:

- *Ein einziges Verfahren.* Parteien können alternative Streitbeilegung nutzen, um vor einem Forum Streitigkeiten, an denen mehrere Gerichtsbarkeiten beteiligt sind, beizulegen, wodurch die Kosten und die Komplexität von Gerichtsverfahren mit Zuständigkeit mehrerer Rechtsordnungen sowie das Risiko uneinheitlicher Ergebnisse verhindert werden können.
- *Parteienautonomie.* Im Gegensatz zu Gerichtsverfahren ermöglicht die private Natur von alternativer Streitbeilegung den Parteien mehr Kontrolle über die Weise, auf die ihre Streitigkeiten beigelegt werden. Die Parteien können für ihre Streitigkeit selber den geeignetsten neutralen Vermittler auswählen, der auf den Streitgegenstand spezialisiert ist. Zusätzlich können

die Parteien den Ort und die Sprache des Verfahrens und des anwendbaren Rechts selber wählen.

- *Fachwissen.* Die Parteien können Schiedsrichter, Mediatoren oder Sachverständige mit speziellem Sachverständnis in dem maßgeblichen Rechts-, Technik- oder Geschäftsbereich beauftragen. Bei Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum, wo Richter oft nicht das entsprechende Fachwissen auf dem betreffenden Gebiet haben, ist es von größter Bedeutung, Lösungen von hoher Qualität zu erreichen.
- *Neutralität.* Alternative Streitbeilegung kann hinsichtlich der Gesetzgebung, Sprache und institutionellen Kultur der Parteien neutral sein und dadurch den Heimvorteil der nationalen Gerichtsbarkeit vermeiden, durch den eine der Parteien bei Verfahren vor Gericht begünstigt werden könnte.
- *Kosten- und Zeiteffizienz.* Eine kostengünstige und rasche Beilegung von Streitigkeiten ist bei Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum (IP) und damit in Verbindung stehenden handelsbezogenen Streitigkeiten wesentlich. Alternative Streitbeilegungsmethoden ermöglichen es Parteien, erhebliche Kosten zu sparen, die die Parteien in Gerichtsverfahren mit Zuständigkeit mehrerer Rechtsordnungen sonst zu tragen hätten. Diesbezüglich ermöglichen alternative Streitbeilegungsmechanismen kurze Zeitrahmen, an die sich die Parteien dann weiter anpassen können. Es bestehen auch besondere beschleunigte Methoden für noch schnellere Lösungen, wie beispielsweise das „beschleunigte Schiedsverfahren“.
- *Vertraulichkeit.* Alternative Streitbeilegungsverfahren und deren Ergebnisse sind vertraulich, was es den Parteien ermöglicht, sich auf den Inhalt der Streitigkeit zu konzentrieren, ohne sich um die öffentliche Wirkung sorgen zu müssen. Dies mag auch von besonderer Relevanz sein, wo geschäftlicher Ruf und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.
- *Erhaltung von langfristigen Beziehungen.* Durch Nutzung alternativer Streitbeilegungsmechanismen, insbesondere Schlichtung, können Parteien auf ihre Geschäftsbeziehungen als Geschäftsinteressen Rücksicht nehmen und praktikable langfristige Lösungen in einem weniger konflikthafter Verfahren finden.
- *Endgültigkeit und internationale Durchsetzbarkeit von Schiedssprüchen.* Wenn die Parteien ihre Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren beilegen, profitieren sie von der Endgültigkeit der Schiedssprüche. Schiedssprüche sind normalerweise endgültig und verbindlich und können im Gegensatz zu Gerichtsentscheiden nicht durch Berufung angefochten werden. Zudem gewährleistet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 im Allgemeinen die Anerkennung von Schiedssprüchen in Gleichstellung mit innerstaatlichen Gerichtsurteilen ohne Überprüfung des Sachverhaltes, was die grenzübergreifende Durchsetzung von Schiedssprüchen sehr erleichtert.

Schieds- und Schlichtungszentrum der WIPO (WIPO-Zentrum)

Mit Büros in Genf, Schweiz, und in Singapur ist das WIPO-Zentrum eine Stelle für neutrale internationale und nicht gewinnorientierte Streitbeilegung, die auf Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum und damit in Verbindung stehende handelsbezogene Streitigkeiten spezialisiert ist. Das WIPO-Zentrum bietet verschiedene Optionen für alternative Streitbeilegung, wie beispielsweise Schlichtung und Schiedsverfahren, die es privaten Parteien ermöglichen sollen, ihre innerstaatlichen oder grenzübergreifenden Streitigkeiten ohne die Notwendigkeit eines Gerichtsverfahrens effektiv beizulegen. 16% der beim WIPO-Zentrum eingereichten Schiedsverfahren- und Schlichtungsfälle betreffen Lebenswissenschaften, die meisten davon in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang.

Nutzung der alternativen Streitbeilegung der WIPO bei Streitigkeiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten

Die Standardbestimmungen von [WIPO Mediation](#), (Beschleunigten) Schiedsverfahren und Schiedsgutachten sind allgemein für alle handelsbezogenen Streitigkeiten geeignet, während zusätzliche spezielle Bestimmungen besondere Bedürfnisse bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum betreffen, nämlich Bestimmungen bezüglich Vertraulichkeit, Beweisführung, Experimenten, Ortsbegehungen, vereinbarten Primern und Modellen sowie Geschäftsgeheimnissen. Das Beschleunigte Schiedsverfahren der WIPO schafft außerdem einen verkürzten Zeitrahmen und eine Struktur reduzierter Gebühren in Fällen, die weniger komplex sind und einen mäßigen Streitwert haben.

Gleichzeitig können besondere Gebiete von Transaktionen geistigen Eigentums von bedarfsgerechten Anpassungen an das Standardrahmenwerk der WIPO für alternative Streitbeilegung profitieren, beispielsweise in Bezug auf Bestimmungen, Gebühren und Klauseln. Solche Anpassungen fördern die Effizienzsteigerung durch Prozesse alternativer Streitbeilegung, die Rechts- und Geschäftsnormen und Bedarf in dem Bereich widerspiegeln. Das WIPO-Zentrum setzt, auf der Grundlage seiner Erfahrung im Rahmen der WIPO-Standardregeln, sowie der von der WIPO ins Leben gerufenen einheitlichen Richtlinie zur Lösung von Streitigkeiten um Domainnamen (Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy) (UDRP) und damit in Verbindung stehenden Richtlinien, bedeutende Ressourcen für die Erarbeitung und Einführung solcher angepassten Verfahren für alternative Streitbeilegung ein. Im Rahmen dieser Bemühungen arbeitet das WIPO-Zentrum mit Inhabern und Nutzern geistigen Eigentums, deren Vertreterorganisationen und -Verbänden sowie mit anderen interessierten privaten oder öffentlichen Parteien und externen Sachverständigen zusammen.

Parteien, die an Streitigkeiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten beteiligt sind, könnten von der Verfügbarkeit solcher bedarfsgerechten alternativen Streitbeilegungsverfahren profitieren. Im Interesse von Zeit- und Kosteneffizienz könnte solch ein freiwilliger Mechanismus die Form eines beschleunigten Schiedsverfahrens annehmen, dem auf Wunsch der Parteien Beilegungsversuche durch Schlichtung vorangegangen sein können. Dabei könnte ein spezieller verfahrenstechnischer Zeitrahmen in Verbindung mit einer Tabelle mit festen Fall-angemessenen Gebühren erarbeitet werden. Das Verfahren könnte so gestaltet werden, daß es insbesondere eine Reihe von Besonderheiten behandelt, die im Zusammenhang mit Streitigkeiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten stehen, wie beispielsweise deren häufig internationalen Charakter und somit die Notwendigkeit der Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit und der Gewährleistung der Durchsetzbarkeit der Schiedssprüche; sowie die Notwendigkeit von spezialisiertem Fachwissen in dem Verfahren, was durch die Bereitstellung einer WIPO-Liste von spezialisierten unabhängigen Neutralen und Sachverständigen für im wesentlichen abgeleitete Sorten unterstützt werden könnte. In sachlicher Hinsicht können Fälle von der Verfügbarkeit allgemeiner UPOV-Anleitung profitieren. Es könnte sich auch lohnen, eine Vereinbarung der Parteien anzuregen, die die Veröffentlichung von anonymisierten Zusammenfassungen des Schiedsspruches zu sachlichen Fragen ermöglichen würde.

Auf Nachfrage steht das WIPO-Zentrum auch weiterhin für die Fortführung des Dialogs mit der UPOV und seinen Interessenvertretern zur Verfügung, um die Interessen und Bedürfnisse der Parteien, die im Zusammenhang mit Streitbeilegung betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten stehen, sowie deren Widerspiegelung in bedarfsgerechten alternativen Streitbeilegungsverfahren weiter zu erforschen.

Schieds- und Schlichtungszentrum der WIPO, November 2013 <http://www.wipo.int/amc/en>

ERÖRTERUNGEN ZU DEN TAGUNGEN II UND III (TRANSKRIPTIONEN)

Moderator: *Herr Martin Ekvad, Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses*

TAGUNG II: ERFAHRUNG IM HINBLICK AUF IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN

TAGUNG III: MÖGLICHE ROLLE EINER KÜNFTIGEN UPOV-ANLEITUNG ZU IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

Frau Flora MPANJU, ARIPO

Meine Frage richtet sich an Herrn Lawson. Wir können selbstverständlich Richtlinien zur Lösung des Problems nutzen, aber beim CBD gab es die Bonner Leitlinien, die jedoch nicht funktionierten, da sie nicht verbindlich sind. Jetzt haben wir das Nagoya-Protokoll, das jedoch zahlreiche Probleme verursacht hat. In Afrika sollen sie es nicht haben wollen. Was glauben Sie, wie diese Art von Anleitung bei der UPOV funktionieren wird? Das Problem besteht darin, daß es nur Richtlinien sind, die für niemanden verbindlich sind. Selbst im Zusammenhang mit Afrika kann der Prüfer die Anwendung nicht einfach ablehnen, weil es sich nur um Richtlinien handelt. Wie haben Sie vor, dieses Problem zu lösen?

Herr Charles LAWSON (Referent)

Ich verstehe ihre Bedenken, daß es sich nur um Richtlinien handelt, die nicht durchsetzbar sind, aber wie wir bei den HABM-Richtlinien gesehen haben, haben sie dennoch eine gewisse Auswirkung auf Entscheidungsträger. Sie mögen nicht formal verbindlich sein, stellen jedoch auf alle Fälle Informationen zur Verfügung. Strebt man eine einheitliche Vorgehensweise an, berücksichtigen sie auf alle Fälle die Vielfalt der Ansichten von Interessenvertretern und geben Entscheidungsträgern eine gewisse Grundlage für einheitliche Entscheidungen an die Hand.

Herr Riad BAAZIA, Schweiz

Die Annahme der Bonner Leitlinien ist gegenwärtig umstritten und es gibt viele interessante Instrumente, wie z.B. das Nagoya-Protokoll und andere. Sie haben jedoch das CBD angesprochen: Denken Sie, daß dieses nützlich sein könnte, da die WIPO gegenwärtig eine Art von Abkommen hat, sprechen wir jedoch über traditionelles Wissen. Sie haben aber gesagt, daß es für diese Frage nützlich sein könnte, oder haben Sie einen anderen Vorschlag?

Herr Charles LAWSON (Referent)

Ich glaube, daß der Nutzen der Richtlinien darin besteht, daß sie eine Grundlage für einen Konsens schaffen. Wie man an den Bonner Leitlinien und dem Nagoya-Protokoll sehen kann, können sie nicht alle Probleme behandeln und nicht jede Perspektive berücksichtigen, so daß es immer Uneinigkeiten geben wird, aber sie schaffen eine Grundlage für einen gewissen Konsens. Ich glaube, die Bonner Leitlinien haben weltweit für eine Reihe von Gerichtsbarkeiten eine Grundlage dafür geschaffen, ihre eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erarbeiten. Insofern mögen Sie keine endgültige Lösung geschaffen haben, wie es bei 'hard law' der Fall wäre, aber sie waren ein Schritt in Richtung der Schaffung einer gewissen Anleitung. Und jetzt zu ihrem potentiellen Nutzen für im wesentlichen abgeleitete Sorten; sie können einige der Probleme angehen, die wir heute angesprochen haben - Uneinigkeiten hinsichtlich der Bestimmung von Begriffen - und einen gewissen Einblick in die Thematik schaffen. Sie dürften einen gewissen Einblick in die Spannweite von Techniken oder von Technologien und somit einen gewissen Einblick in künftige Lösungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten, die sich im Laufe der Zeit entwickeln werden, bieten. Sie stellen eine Möglichkeit dar, die unterschiedlichen Interessenvertreter zusammenzubringen, um einen Konsens zu erlangen. Ob dieser Konsens zustande kommt, ist jedoch eine andere Frage.

Herr Huib GHIJSEN, Niederlande

Ich habe eine Frage an Herrn Doug Waterhouse. Ich verstehe die Begriffsbestimmung von wesentlichen Merkmalen und daß das Verfahren vor dem Amt eine sehr wichtige Rolle spielt. Ich würde gerne wissen, welche Rolle den DNS-Markern in diesem Verfahren zukommt? Wir hatten heute Morgen eine interessante Diskussion darüber, ob die Entscheidung auf phänotypischen Merkmalen oder genetischen

Merkmale gründen sollte, und daß dies eines der Probleme ist, die wir lösen müssen. Ich bin neugierig darauf, wie man in Australien damit umgeht.

Herr Doug WATERHOUSE (Referent)

Die australische Gesetzgebung folgt UPOV Artikel 14 und umfaßt dazu drei zusätzliche Ausführungen. Diese lassen die UPOV-Anforderungen nicht außer acht, und eine dieser Anforderungen ist, daß die Sorte vorwiegend abgeleitet sein muß und eventuell DNS-Informationen verwendet werden könnten, um diese Anforderung zu erfüllen. Es ist nicht erforderlich, DNS in bezug auf die wesentlichen Merkmale zu verwenden, wie ich erläutert zu haben glaube.

Herr José Ignacio CUBERO, Spanien

Während des ersten Teils des Nachmittags und im Verlauf des gesamten Seminars haben wir viel über wesentliche Merkmale gehört, aber ich glaube, niemand hat sie definiert oder ein Beispiel angeführt. Ich habe das Gefühl, daß es eine grundlegende Voraussetzung ist, die wesentlichen Merkmale zu definieren – wie schon jemand erwähnt hat – und sie sogar aufzulisten, da ich glaube, falls dies nicht geschieht, wird sich die Tendenz in Richtung der Verwendung von mehr und mehr molekularen Markern entwickeln, und ich glaube, daß die UPOV geschaffen wurde, um Pflanzenzüchterrechte zu verteidigen, und nicht, um Rechte molekularer Marker zu verteidigen.

Herr Tjeerd OVERDIJK (Referent)

Ich möchte gerne eine Sache über morphologische Merkmale sagen. Ich glaube, es ist mehr oder weniger das gleiche, was bezüglich genotypischer Merkmale oder Daten gesagt wurde: Man muß für jede Pflanzenart individuell entscheiden, oder mindestens auf der Grundlage der verschiedenen Typen von Pflanzen, welche die wesentlichen Merkmale in jedem einzelnen Fall sein könnten. Bei Gemüsearten können die wesentlichen Merkmale beispielsweise ganz andere sein als bei Zierarten. Dies wäre eine allgemeine Bemerkung, die ich diesbezüglich machen kann. Andererseits haben wir bei Zierarten die DUS-Protokolle, die alle Merkmale auflisten, auf die Sorten geprüft werden können und die offensichtlich wichtig sein können. Im Fall ‚Blancanieves‘, über den ich referiert habe, hat das Gericht argumentiert, daß es bei Zierarten, wie beispielsweise in diesem Fall bei den Schleierkrautsorten, besonders auf den kulturellen und gewerblichen Wert dieser Sorten ankäme. Dies war folglich etwas eingeschränkter als alle DUS-Merkmale, aber auf jeden Fall sind viele Merkmale des Aussehens der Pflanze für die Käufer der Pflanze wichtig. Ich denke, ich bin bestimmt nicht der einzige, der eine Bemerkung hierzu machen wird.

Herr Doug WATERHOUSE (Referent)

Australien hat definiert, was wesentliche Merkmale sind, und tut dies durch die Betrachtung der Rolle des Merkmals bei der Bestimmung der Leistung oder des Wertes der Sorte, ohne das besondere morphologische Element zu bestimmen, das wir betrachten. Wir haben eine breitere Herangehensweise als den Versuch zu identifizieren, ob es ein besonderes morphologisches Element ist, und haben es auf eine generischere Weise betrachtet, indem wir Leistung und Wert betrachten.

Herr Gert WÜRTENBERGER (Referent)

Meine Frage schließt sich an Ihre Antwort und die Frage, die zu diesen Antworten geführt hat, an. Meine Frage richtet sich insbesondere an Herrn Waterhouse und Herrn Overdijk. Herr Waterhouse, Sie haben angeführt, daß unter den drei Ausführungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten die wesentlichen Merkmale eine wichtige Rolle spielen würden, und daß diese wesentlichen Merkmale zu grundlegenden Besonderheiten, Leistung oder Wert beitragen würden. Wo ist der Ausgangspunkt für diese Merkmale? Man muß irgendwie definieren, wo man beginnt. Das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist eine Ausnahme des allgemeinen Züchterkonzepts und wenn man versucht, es mit dem Züchterrecht der Ursprungssorte zu erfassen, und die Ursprungssorte auf der Grundlage bestimmter Kriterien geschützt ist, sollten diese Kriterien meiner Vorstellung nach der Ausgangspunkt sein, da sich dann die Frage ergibt, wo die nicht geschützten Besonderheiten des Konzepts von vermeintlich im wesentlichen abgeleiteten Sorten hinführen. Sie scheinen den Schutz einer geschützten Sorte auf eine endlose Reihe von zusätzlichen Merkmalen auszuweiten.

Herr Doug WATERHOUSE (Referent)

Dies ist eine lange und komplizierte Frage, aber ich werde versuchen, zwei Punkte zu beantworten. Der erste ist, daß wir im australischen System definieren, was keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, was die Verbindung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte unterbricht. Dies geschieht anhand von einem oder mehreren Merkmalen, die zu dem Wert oder der Leistung der Sorte beitragen. Der zweite Punkt Ihrer Frage ist meiner Ansicht nach: Öffnet dies die Tür dafür, daß die zweite Sorte eine endlose Liste neuer und wichtiger Merkmale aufweist. Ich stimme zu, daß dies die Tür öffnet und daß wir tatsächlich glauben, es liege in unserem nationalen Interesse, diese neuen Sorten zu haben, die Leistung und Mehrwert schaffen. Wir möchten einen Weg finden, im wesentlichen abgeleitete Sorten so umzusetzen, daß wir Zugang zu diesen Sorten haben. Aus diesem Grund begrenzen wir die Merkmale nicht nur auf diejenigen, die bereits in der ersten Sorte beschrieben sind. Wenn die zweite Sorte ein zusätzliches Merkmal hat, das einen Mehrwert schafft, dann ist dies unser Ausgangspunkt. Tatsächlich gehen wir damit zurück zu der Branche, um zu fragen, ob sie dies für ein wichtiges Merkmal hält, so daß ich in meinen Entscheidungen besser geschützt bin, da wir von der Branche darüber beraten werden, was wichtig ist und was nicht.

Herr Huib GHIJSEN, Niederlande

Wenn Sie erlauben, würde ich diesen Punkt gerne noch weiter ausführen, da dies ein Schlüsselproblem des gesamten Systems von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist, und ich glaube, daß zuvor die Frage aufgeworfen wurde, ob man durch die Hinzufügung zusätzlicher Merkmale die Tür für einen breiteren Schutz öffnet. Wir wissen zum Beispiel alle, daß das Merkmal Ertrag bei vielen Pflanzenarten ein sehr wichtiges Merkmal ist, aber relativ schwierig zu erreichen und zu messen und außerdem relativ kostenaufwändig ist. Nimmt man eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, die eindeutigerweise einen besseren Ertrag hat, muß man beide Sorten auf Ertrag prüfen, da die Ursprungssorte auch einen guten Ertrag hat. Außerdem habe ich in allen UPOV-Texten und -Richtlinien sowie auch im Übereinkommen von 1961 nachgesehen, wo es bereits um wesentliche Merkmale geht - später geht es dann um maßgebliche Merkmale oder wichtige Merkmale. Dies ist meiner Ansicht nach einer der Fehler in der Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, daß es keine gute Begriffsbestimmung gibt, was mit den wesentlichen Merkmalen gemeint ist, die eine wesentliche Rolle in dem gesamten System spielen. Dementsprechend bin ich der Ansicht, daß wir zuerst eine gute Richtlinie darüber benötigen, was wir genau unter wesentlichen Merkmalen verstehen.

Herr Joël GUIARD (Referent)

Dazu würde ich gerne noch einen Punkt hinzufügen – wir sollten immer in Erinnerung behalten, daß im UPOV-Übereinkommen deutlich festgelegt ist, daß bei der Feststellung von Unterscheidbarkeit vor der Erteilung des Rechtes keine Fragen nach dem Wert gestellt werden. Eine im wesentlichen abgeleitete Sorte unterscheidet sich per Begriffsbestimmung völlig von allen im Rahmen des UPOV-Protokolls geschützten Sorten. Der australische Ansatz ist interessant, weil er bei Sorten, die eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sein könnten, einen besonderen Fall zuläßt, eine Regelung schafft, die Entscheidungen regelt, und ich halte das Konzept der Auflistung der wesentlichen Merkmale für unrealistisch. Ich finde, daß Herr Waterhouse sich sehr klar ausgedrückt hat, da er sich auf neue Merkmale bezieht, die vorher nicht bestanden, sei es die Länge von Staubgefäßen oder der Abstand zwischen Blattknoten, die zwar auf wissenschaftlicher Ebene untersucht, aber bei der Definition der Ursprungssorte nicht berücksichtigt wurden. Ich bin der Ansicht, daß es uns dieser Ansatz ermöglichen kann, wenn auch vielleicht nicht in allen Fällen, mindestens teilweise die Frage beantworten zu können, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist oder nicht.

Herr Stephen SMITH (Referent)

Würden die Mitglieder des Gremiums dem Leitsatz der UPOV zustimmen, daß der Auftrag der UPOV darin besteht, ein wirksames Sortenschutzsystem zu schaffen und zu fördern, dessen Ziel darin besteht, zur Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu ermutigen, und welche Rolle spielt dies bei der Entscheidung über den Umgang mit und die Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten?

Herr Doug WATERHOUSE (Referent)

Dies ist selbstverständlich die Leitfrage! Wir stimmen natürlich darin überein, daß wir den UPOV-Leitsatz unterstützen, dem wir alle vollständig verpflichtet sind. Die Elemente sind jedoch „ein wirksames Sortenschutzsystem“ „zum Nutzen der Gesellschaft“. Ich glaube, daß keines davon alleine steht, sondern daß eine Komponente davon, nicht die einzige, aber eine davon, die Entwicklung, Freisetzung und Verfügbarkeit neuer Sorten zum Mehrwert der Gesellschaft ist. Insofern sollte bei allem Handeln in Verbindung mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten und mit den anderen Elementen der UPOV das Ergebnis sein, daß wir mehr Sorten gewinnen. Ob dies durch Investition, durch das Gewinnen neuer Leute, durch Unterstützung vorhandener Züchter geschieht - dies sind die Arten von Faktoren, die wir in Ausgewogenheit bringen müssen und die uns meiner Meinung nach zurück zum Ausgangspunkt bringen, der darin bestand, daß das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ein Versuch war, die Rechte des ersten Züchters und des zweiten Züchters in Ausgewogenheit zu bringen, und daß ein Dilemma für die Züchter selber besteht. Wir als Entscheidungsträger versuchen, diese Ausgewogenheit herzustellen, indem wir den Züchtern zuhören. Das ist eine sehr lange Antwort auf meine Frage. Wir haben von den Züchtern heute gehört, daß sie tatsächlich einige sehr unterschiedliche Herangehensweisen an im wesentlichen abgeleitete Sorten und an die Frage, was eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist und was nicht, verfolgen. Vielleicht hängt das mit den Technologien zusammen, die sie verwenden. Als Entscheidungsträger möchten wir wissen, was die Züchter tun, um uns gemeinsam eine einheitliche Liste von anzugehenden Problemen an die Hand zu geben, die wir mit einer Stimme hören können, da wir diese Klarheit benötigen. Somit geht meine Frage an Sie, die Züchter; was tun Sie?

Herr Stephen SMITH (Referent)

Wir arbeiten auf Grundlage der individuellen Betrachtung jeder einzelnen Pflanzenart intensiv daran, zu Richtlinien zu gelangen, die uns eine gewisse Klarheit verschaffen, so daß wir mehr Zeit mit Züchtung und weniger Zeit vor Gerichten verbringen können! Dafür müssen allerdings sehr viele Pflanzenarten behandelt werden.

Herr Alessandro BERTI, Schweiz

Eine kurze Frage an Herrn Wilbers. Ich wüßte gerne, ob gegen Schiedsentscheidungen Berufung eingelegt werden kann und wenn ja, was sind die wichtigsten Berufungsgründe.

Herr Erik WILBERS (Referent)

Im Prinzip nein. Im herkömmlichen Sinne, den wir aus Gerichtsverfahren kennen, kann man keine Berufung dagegen einlegen. Ist man mit einer Gerichtsentscheidung nicht einverstanden und geht davon aus, daß es von Vorteil wäre, Berufung einzulegen, weil man davon ausgeht, daß man auf der nächsten Ebene bessere Chancen hat, legt man bei Gericht Berufung ein. Bei Schiedsverfahren sind die Gründe, das Ergebnis eines Schiedsspruches aufzuheben oder zu ändern, sehr begrenzt. Diese begrenzten Gründe sind im Schiedsrecht und von Abkommen aller unserer Rechtssysteme anerkannt und es bestehen einige sehr begrenzte Umstände; wenn eine Partei beweisen kann, daß der Schiedsrichter bestochen wurde oder gegen Naturrecht verstoßen wurde. Wenn man beweisen kann, daß man als eine Partei der Möglichkeit beraubt war, seinen Fall vollständig darzulegen, beispielsweise wenn man aus einem berechtigten Grund eine Anhörung beantragt hat, um bestimmte Zeugen zu befragen, und einem diese Möglichkeit ohne guten Grund verweigert wurde. In so einer sehr eng abgesteckten Situation kann man eine sogenannte Berufung einlegen, um zu versuchen, das Ergebnis umzudrehen. In der Regel endet ein Schiedsverfahren jedoch mit dem Schiedsspruch. Man kann diese Dinge immer auf zwei Weisen betrachten, aber dies ist gewiß einer der Gründe, aus denen Firmenanwälte Schiedsverfahren bevorzugen, eben genau aus dem Grund, daß sie lieber schon früh Gewißheit über einen Streitfall haben und nicht über einen längeren Zeitraum im Ungewissen bleiben möchten. Dies ist zwar ein Balanceakt, aber prinzipiell hat man bei Schiedsverfahren früher Gewißheit.

Herr Marcel BRUINS (Referent)

Ich habe eine weitere Frage an Herrn Wilbers. Zur Information der Zuhörer - der *International Seed Federation* (ISF) verfügt bereits über ein System für die Beilegung von Streitigkeiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, und wir arbeiten mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zusammen, um eine gute Möglichkeit zu finden, die beste Lösung für den diesbezüglich bestehenden Bedarf zu erforschen. In Analogie zu Ihren eigenen Erkenntnissen ergeben unsere

Befragungen auch, daß Schiedsverfahren tatsächlich kostengünstiger und schneller sind. Ich möchte Sie bitten, kurz etwas genauer auszuführen, wie man Parteien von Gerichtsverfahren abbringen und zu Schiedsverfahren bringen könnte. Bisher sehen wir nämlich, daß die Saatgutunternehmen nur auf Gerichtsverfahren und wenig auf Schiedsverfahren zurückgreifen, um ihre Streitigkeiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten beizulegen.

Herr Erik WILBERS (Referent)

Ich bin der Meinung und sage dies ganz allgemein und nicht nur im Zusammenhang mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten, daß Alternative Streitbeilegung (ADR), Schiedsverfahren, Schlichtung usw. grundsätzlich nicht dadurch beliebter werden sollten, indem die Gerichte in ein schlechtes Licht gestellt werden. Dies wäre definitiv ein negativer Vorschlag – auch wenn es wahr sein mag, schafft es dennoch wenig positiven Wert, und ich denke, daß dort beim Versuch der Gestaltung von Systemen die Herausforderung liegt, und ich glaube, daß Ihre Frage dahin führt. Man kann versuchen, etwas zu schaffen, aber man braucht auch Parteien, die dies annehmen, insbesondere die mit den tiefen Taschen, die, die den Gerichten mehr vertrauen oder glauben, sie könnten die Gegenseite finanziell ausstechen. Es ist eine Kombination von Faktoren. Erstens wird man nicht jeden überzeugen können; einige Parteien werden ihre Fälle mit Selbstverständlichkeit vor die Gerichte bringen, obgleich sie wissen, daß Gerichtsverfahren kosten- und zeitaufwändiger sind. In vielen Gerichtsverfahren fragt man sich in anbetracht der Art und Weise, wie diese Fälle beigelegt werden, warum die Parteien jemals vor Gericht gegangen sind. Betrachtet man die Statistiken von Gerichtsverfahren, einschließlich der betreffend geistiges Eigentum, betrachtet man die Statistiken der Vereinigten Staaten von Amerika, hat jeder Angst vor den Kosten von Patentgerichtsverfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika. In der Realität werden jedoch 90% der Fälle beigelegt, bevor der Richter den Fall entschieden hat, und trotzdem wird weiterhin so verfahren. Die Parteien nutzen dieses System entweder aus Gewohnheit oder aus sonstigen Gründen. Gelegentlich ist es gut, einen Schritt zur Seite zu gehen und sich zu fragen, ob man auf dem richtigen Weg ist. Die Gerichtssysteme agieren auf nationaler Ebene; Offensichtlich besteht wenig Harmonisierung (ich verallgemeinere hier) und die Durchsetzbarkeit ausländischer Urteile ist in vielen Fällen zweifelhaft, wenn es kein Abkommen gibt. Die Gerichte, so wie in gewissem Sinne auch die einzelstaatliche Erlangung von Rechten geistigen Eigentums, sind ein Schritt zurück in die Zeiten, in denen die Dinge durch Rechtsprechung organisiert wurden. Während wir unseren Handel immer weiter internationalisieren, rennen wir zu einem nationalen Gericht, wenn es zu Streitigkeiten kommt. Dies ist verständlich, aber es mag sich lohnen, zu versuchen, das zu ändern. Vielleicht besteht der Weg nicht darin, die einzelnen Akteure zu überzeugen, die ihre eigenen Gründe haben, sondern tatsächlich die Struktur zu betrachten und Anreize zu schaffen. Und wenn ich nochmal kurz auf das Beispiel der Domainnamen zurückkommen darf, das kurz angesprochen wurde: Dies ist eine Situation, in der Markeninhaber, tausende weltweit, ihre Fälle, anstatt vor Gericht zu gehen, einem speziellen System zur Alternativen Streitbeilegung (ADR) übergeben, um nicht zu viel Zeit und Geld darauf verwenden zu müssen, ihre Markenidentität online zurückzugewinnen. Dies ist unter vielen Aspekten ein sehr erfolgreiches System. Einer der Anreize dafür ist der, daß sie ihr Recht, vor Gericht zu gehen, nicht aufgeben. Dies klingt paradox - wie kann ein System funktionieren, bei dem man die Option eines Gerichtsverfahrens nicht ausschließt, sondern das nur ein Strukturelement ist, das genau zu dem Zweck geschaffen wurde, den Parteien die Wahl zu lassen. Ich sage damit nicht, daß diese spezielle duale Option für im wesentlichen abgeleitete Sorten zwangsläufig ein Schritt nach vorne ist, aber führe dies als Beispiel dafür an, wie man Anreize schaffen kann, sich vorwärts zu bewegen. Was ich abschließend noch sagen möchte, was jetzt wahrscheinlich zu philosophisch klingt, da der Tag zuende geht, ist, daß man für die Schaffung der richtigen Lösung das Problem sehr genau verstehen muß und vielleicht ist, obgleich ich gebeten wurde, nur einige Gedanken zum Thema Alternative Streitbeilegung (ADR) zu äußern, der wahrscheinlich beste Weg zur besten Lösung, tiefer in die Streitigkeiten einzusteigen. Wir haben am Montag eine Tagung, bei der 100 Mitglieder des Gremiums für Domainnamen nach Genf kommen. Dies sind die Personen, die wir in diesen Fällen beauftragen, und am Montag haben wir einen ganzen Tag, an dem wir über Präzedenzfälle der letzten Jahre und künftige Präzedenzfälle sprechen werden. Es geht dabei um unverbindliches ‚soft law‘ und die Gremienmitglieder sind in individuellen Fällen beauftragt worden, aber wir versuchen, sie so zusammenzubringen, daß sie Informationen austauschen, ungefähr so, wie wir dies heute tun, nur auf einer institutionalisierten Grundlage. Das waren nur ein paar Gedanken.

Herr Martin EKVAD (Moderator)

Herr Wilbers, vielen Dank dafür, daß Sie unserer Tagung noch einen philosophischen Touch hinzugefügt haben. Ich möchte Ihnen allen für ihre aktive Teilnahme an den Diskussionen danken und allen Referenten und dem Gremium für Ihre Arbeit heute Nachmittag danken.

SCHLUSSWORTE

Frau Kitisri Sukhapinda, Präsidentin des Rates der UPOV

Tagung I: Technische und juristische Gesichtspunkte zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten und mögliche Auswirkungen auf die Züchtung und die Landwirtschaft

- Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat, ersuchte den Generalsekretär der UPOV, unmittelbar nach der Konferenz die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs von Standardrichtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Annahme durch den Rat der UPOV aufzunehmen.
- Schlüsselemente der Richtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten wurden auf der Zusammenkunft mit Internationalen Organisationen (IOM/6/2) geprüft – und bilden einen guten Ausgangspunkt für die künftige Arbeit.
- Derzeit korrelieren Messungen von genetischem Abstand nicht gut mit phänotypischen Unterschieden.
- Richtlinien müßten die Situation bei unterschiedlichen Pflanzenarten und Züchtungsmethoden, z.B. Mutanten, berücksichtigen.
- Zwei mögliche Ausgangspunkte:
 - vorwiegende Ableitung (genetische Übereinstimmung)
 - wesentliche Merkmale (Phänotyp)
- Notwendigkeit der Betrachtung der Auswirkungen auf Züchter, einschließlich Landwirt-Züchter, Landwirte, Pflanzler und die Gesellschaft im Allgemeinen.

Tagung II: Erfahrung im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten

- Australiens Züchterrechtsgesetz schafft eine praktikable „klare Linie“ für im wesentlichen abgeleitete Sorten.
- Japan: es gibt bestimmte Beispiele, die als im wesentlichen abgeleitete Sorten betrachtet werden können, aber letztendlich müssen die Gerichte darüber entscheiden.
- Erfahrung mit Gerichtsfällen in den Niederlanden:
 - Um die Kriterien einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte zu erfüllen, sollten die Unterschiede einer Sorte zu der Ursprungssorte nicht in mehr als einem oder sehr wenigen unvererbbaaren Merkmale liegen (dies gilt für Genetik und Phänotyp).
- Erfahrung mit Gerichtsfällen in Israel:
 - Besteht eine genetische oder eine morphologische Übereinstimmung zwischen den beiden Sorten, geht man davon aus, daß der Beklagte die Ursprungssorte tatsächlich *verwendet hat, um die im wesentlichen abgeleitete Sorte zu erzeugen: dies ist nur ein prima facie Beweis*, durch den die Beweislast auf den Beklagten übergeht, der nun den Verdacht auf Übereinstimmung erklären muß.
 - Züchter benötigen klare Anleitung.

Tagung III: Mögliche Rolle einer künftigen UPOV-Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten

- ‚Soft law‘ kann eine Option sein, z.B. Richtlinien.
- Richtlinien, die ein breites Spektrum von Interessenvertretern und Interessen einbeziehen, können für die Gerichte glaubwürdiger und überzeugender sein.
- Das internationale Ansehen der UPOV kann bei der Verwendung von Richtlinien durch die Gerichte hilfreich sein.
- Mechanismen Alternativer Streitbeilegung (ADR) - Schlichtung, Schiedsverfahren und/oder Schiedsgutachten - könnten nützliche Instrumente für im wesentlichen abgeleitete Sorten sein.
- ISF und WIPO bieten Optionen für alternative Streitbeilegung.
- Veröffentlichung einer anonymisierten Zusammenfassung von Ergebnissen alternativer Streitbeilegung könnten Anleitung bieten und zu Harmonisierung führen.

BIOGRAPHIEN DER REFERENTEN



MARCEL BRUINS

Marcel Bruins ist seit 2007 Generalsekretär des *International Seed Federation* (ISF). Bevor er diese Stelle übernahm, war er *Manager Plant Variety Protection* bei *Seminis Vegetable Seed*, wo er seit 1998 tätig war, u.a. im Bereich Patente und Marken. Während dieser Zeit war er Mitglied und Vorsitzender von Ausschüssen in der *European Seed Association*, der *Dutch Seed Association* und des ISF. Nach seinen Studien von Pflanzenzüchtung und Pflanzenpathologie, Forschung bei *Plant Research International* und Abschluß seines Doktors arbeitete Marcel als *Manager IP Rights* bei einem großen öffentlichen Forschungsinstitut und als Lizenzmakler für landwirtschaftliche und biotechnologische Erfindungen beim *Rotterdam Innovation Center for Innovations*.



MIA BUMA

Mia Buma, Inhaberin von Mia Buma Advies, arbeitete von 1993 bis 2008 als Firmenanwältin für den niederländischen Verband für Blumenversteigerungen (VBN). In dieser Funktion lag ihr Aufgabenbereich innerhalb des breiten Geltungsbereiches des niederländischen Rechts. Zusätzlich beschäftigte sie sich zunehmend mit Sortenrechten und deren Beziehung zu anderen Rechten geistigen Eigentums. Zudem spezialisierte sie sich auf Schiedsrecht. Im Bereich Sortenrecht ist Mia international als Sekretärin des Ausschusses für den Schutz der Neuheit des Internationalen Verbandes des Erwerbsgartenbaus (AIPH) tätig. In dieser Eigenschaft ist sie immer über die neuesten Entwicklungen in der UPOV auf dem Laufenden und vertritt den AIPH, der einen Beobachterstatus bei der UPOV hat. Im Frühling 2008 gründete Mia ihr eigenes Beratungsunternehmen, Mia Buma Advies, und arbeitet seitdem freiberuflich (unter anderem) für den niederländischen Blumenversteigerer FloraHolland, den Niederländischen Verband der Großhändler für Blumenzuchtprodukte (VGB) und den AIPH.

Höhepunkte ihrer Karriere:

- (1986) Lehrgang in internationalem Recht und internationalen Beziehungen, Universität Wien, Österreich
- (1987) Abschluß in Rechtswissenschaften an der Universität Leiden, Niederlande
- (1987) Masterstudium, Einführung in das Englische Rechtssystem, Universität Exeter, England
- (1988) Berufserfahrung bei Rechtsanwaltskanzlei Bowling & Co., Solicitors, London, England.
- (1989-1993) Anwältin für die Rechtsabteilung des niederländischen Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltmanagement und Fischerei
- (1996) Zulassung als Mediatorin
- (2002) Mitglied des Vorstands der 'Koninklijke Maatschap de Wilheminaapolder' (ein großer privater landwirtschaftlicher Betrieb in Zeeland (NL) mit 2000 Hektar)
- (2005-2008) Mitglied des Vorstandes der *Dutch Company Lawyers Association*



PETER BUTTON

Titel	Stellvertretender Generalsekretär, Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)
Geschäftsadresse	34, chemin des Colombettes 1211 Genf 20 Schweiz
Telefon	+41 22 338 8672
E-mail	upov.mail@upov.int

Herr Peter Button wurde am 1. Dezember 2010 zum Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernannt, nachdem er zuvor seit dem Jahr 2000 als Technischer Direktor der UPOV tätig gewesen war.

Herr Button, aus dem Vereinigten Königreich, hat einen B.Sc. Honors Abschluß in Biowissenschaften. Von 1981 bis 1987 arbeitete er für *Twyford Seed Ltd.*, ein Pflanzenzuchtunternehmen im Vereinigten Königreich, an der Entwicklung neuer Getreidesorten. Zwischen 1987 und 1994 war er Geschäftsführer bei *Twygen Ltd.*, einem Unternehmen, das Mikrovermehrungssysteme für die gewerbsmäßige Erzeugung von Pflanzkartoffeln und Beerenobst entwickelte, und dann, nach einem Wechsel des Eigentümers, im Jahr 1994 Geschäftsführer von *GenTech Propagation Ltd.* Im Jahr 1996 ging Herr Button als technischer Verbindungsbeamter zur *British Society of Plant Breeders*, einem Fachverband für Pflanzenzüchter, wo sein Aufgabenbereich die Durchführung von amtlich zugelassenen Sortenprüfungen umfaßte. 1998 wurde er technischer Verbindungsbeamter für das Pflanzenzüchterrechtsbüro des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung des Vereinigten Königreichs, wo er für die Durchführung von Tests und Prüfungen in Verbindung mit Züchterrechten und dem System der Nationalen Liste im Vereinigten Königreich und Saatgutzertifizierung in England und Wales zuständig war und der Vertreter des Vereinigten Königreichs im Technischen Ausschuß der UPOV war.



JAN DE RIEK

Molekulare Genetik und Züchtung - Gruppenleiter
Institut für Forschung in Landwirtschaft und Fischerei
Einheit für Pflanzenwissenschaften - Angewandte Genetik und Züchtung
Caritasstraat 21
9090 Melle
Tel +32 9 272 28 81
Fax +32 9 272 29 01
jan.deriek@ilvo.vlaanderen.be
www.ilvo.vlaanderen.be
Forschung für eine starke Zukunft von Landwirtschaft und Fischereiwesen in Flandern

Die Einheit für Pflanzenwissenschaften vereint im Institut für Forschung in Landwirtschaft und Fischerei (ILVO) sämtliche pflanzenbezogene Forschung und umfaßt 4 unterschiedliche Forschungsbereiche (www.ilvo.vlaanderen.be). Die Einheit für Pflanzenwissenschaften verfügt über Infrastruktur und Ausstattung für die Durchführung von Züchtungs- und Ausleseprogrammen, angewandte Biotechnologie und ökophysiologische Forschung. Im Jahr 2011 wurde ein neues Gewächshaus zu Forschungszwecken in Betrieb genommen, das ein neues ökophysiologisches Labor, getrennte Zuchträume und eine bedarfsgerechte Infrastruktur mit ausreichend steuerbaren getrennten Kammern umfaßt. Im Jahr 2012 wurde außerdem in den Bau von Zuchträumen mit LED-Beleuchtung investiert. In jüngster Zeit wurde zudem in eine komplett neue Infrastruktur aus drei mobilen Regenschutzvorrichtungen investiert.

Die Einheit für Pflanzenwissenschaften steht zwecks verschiedener Forschungsprojekte in engem Kontakt zu dem Sektor für Gartenbau und Landwirtschaft. Dadurch wird gewährleistet, daß Projektergebnisse leicht an interessierte Unternehmen übergeben werden können. Die Einheit des ILVO für Pflanzenwissenschaften verfolgt das Ziel, das Wissen über rationale Herangehensweisen an Pflanzenzüchtung zu erweitern.

Der Forschungsbereich Plant-Applied Genetics & Breeding (GV) verfügt über umfangreiches Wissen und Kompetenz in Pflanzenforschung auf dem Gebiet von Pflanzenzüchtung, In-vitro-Techniken, biotischer und abiotischer Stressresistenz. Die Forschung konzentriert sich einerseits auf Futterpflanzen wie Futtergräser und Klee, Gemüse, Zichorie und Gründüngerpflanzen und andererseits auf Zierpflanzen wie Azalee, Rosen, Ziergehölze, Begonie, Araceae und Chrysantheme. Plant-GV verfügt über eine umfangreiche und gut gekennzeichnete Genbank von Azalee und verwandten Rhododendron-Arten. Es steht zudem eine umfangreiche Sammlung von Begonie zur Verfügung. Plant-GV verfügt außerdem über langjährige fachliche Erfahrung in der Verwendung von DNS-Markern für den Schutz von Kulturpflanzen (Identifikation von Kulturpflanzen, Sortenschutz, Betrug) und für die Unterstützung von Resistenzzüchtung.

Unterschiedliche Marker-Techniken (AFLP, Mikrosatelliten, STS, SNP) wurden an verschiedenen Pflanzen erarbeitet (vorwiegend Gräser, Klee und Topfazalee, Rose). Datenerfassungs- und Analysemethoden wurden für diese Anwendungen erarbeitet. Es besteht außerdem Fachwissen über Expressionsanalyse unter Verwendung von RT-qPCR und die Translation von Modellpflanzen für die Isolation von Kandidatengen. In jüngster Zeit wurde auch mit NextGen-Sequenzierung für Transkriptom-Analyse bei Azalee und Weidelgräsern begonnen, was eine schnellere und leichtere Isolation von Kandidatengen ermöglicht. Plant-GV arbeitet auch an der *Rose Genome Sequencing Initiative* (<http://rosegenome.org/>) für die Sequenzierung des Rosengenoms mit.

Jan De Riek ist Spezialist für molekulare Genetik und markerunterstützte Züchtung, leitet nationale und EU-Projekte für molekulare Züchtung von Zierpflanzen und landwirtschaftlichen Pflanzen, z.B. als Koordinator des EU-Marie Curie **ForESTFlowers**-Projekts (FP7-People-2010-IRSES 269204) ‚Ausgeprägte Sequenzen (EST) als Markierung für funktionelle Gene für genetische Charakterisierung von blühenden Ziersträuchern mit orientalischem Ursprung‘ und FP5 Projekt **GENEROSE** (QLRT-2001-01278), Partner von FP7-REGPOT-2009-1-245751 **PROFICIENCY**. Mehrere regionale Projekte mit dem Institut zur Förderung von Innovationen durch Wissenschaft und Technik in Flandern (IWT) für die Zierpflanzenindustrie (u.a. über den Einfluß von Polyploidie bei Rosen auf (a)biotische Stressresistenz).

Vorstandsmitglied der **CIOPORA** (Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen) seit 2008. CIOPORA ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die die Interessen der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen weltweit vertritt. Oberste Priorität von CIOPORA ist die konstante Entwicklung von Schutzsystemen, die sowohl internationale staatliche Organisationen als auch einzelne Staaten zum Schutz von geistigem Eigentum betreffend Zier- und Obstpflanzen eingerichtet haben.



MARTIN EKVAD

Martin Ekvad ist seit 2011 der Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamtes „CPVO“. Bevor er diese Stelle antrat, arbeitete er als Leiter der Rechtsabteilung des CPVO und davor als Anwalt bei der Kanzlei Linklater in Brüssel und in der Kanzlei Magnusson Wahlin Advokatbyrå in Stockholm. Bevor er in der Privatpraxis arbeitete, war Herr Ekvad für zwei Jahre bei einem Zivilgericht tätig. Herr Ekvad hat einen Abschluß in Rechtswissenschaften von der Universität Lund, Schweden, und einen LL.M. vom King's College in London.



Name: Arnan Gabrieli (Gründungspartner)

Telefon: 972-3-5661446

E-mail: mail@sgl.co.il

Tätigkeitsbereiche:

Rechte geistigen Eigentums in Israel

Überblick:

Arnan Gabrieli, einer der führenden Sachverständigen im Bereich Rechte geistigen Eigentums in Israel, ist ein Gründungspartner und Seniorpartner unseres Unternehmens. Arnans Aufgabenbereich umfaßt Beratung und Prozeßführung in allen Fällen, die geistiges Eigentum betreffen.

In den vier Jahrzehnten seiner Laufbahn hat er umfassende Erfahrung in sämtlichen Bereichen geistigen Eigentums gesammelt.

In seiner Prozeßtätigkeit nahm Arnan an den meisten der wichtigsten Fälle betreffend geistiges Eigentum vor den israelischen Gerichten teil, einschließlich zahlreicher großer Patentverfahren vor den israelischen Gerichten und dem Registerbeamten für Patente. Er vertrat Mandanten in Verletzungsfällen von Marken- und Urheberrechten, sowie auch in Fällen von Warenzeichenmißbrauch, Handelsaufmachung und Handelsgeheimnissen, in denen zahlreiche bedeutende Präzedenzfälle geschaffen wurden.

Arnans Tätigkeiten umfassen die Erstellung von Rechtsgutachten über die Patentfähigkeit und/oder Verletzung von Erfindungen, die Verfügbarkeit von Marken, die Durchführung von Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen sowie den Schutz von Urheberrechten und Geschäftswert. Er beschäftigt sich zudem auch umfangreich mit der Durchführung von Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen.

Arnan Gabrieli war Mitglied der gesetzgebenden Ausschüsse, die die wichtigsten israelischen Rechtsvorschriften für geistiges Eigentum verfaßten, und vertrat unsere Mandanten gegenüber den gesetzgebenden Behörden.

Qualifikationen:

Dozent, *College of Management*, juristische Fakultät (ab 1994)

Chefredakteur von „Hapraklit“, *Israel Bar Quarterly Review* (1980-1987)

Dozent, Universität Tel Aviv, juristische Fakultät (ab 1972)

Ausbildung:

Hebräische Universität, Jerusalem

Juristische Fakultät, M.Jur.

Zulassung:

Israel. 1960.



JOEL GUIARD

Joel GUIARD, 63 Jahre, ist Agrarwissenschaftler, der auf Genetik und Pflanzenzüchtung spezialisiert ist und bei GEVES, dem französischen Prüfungsamt für die Prüfung neuer Sorten tätig ist. Er arbeitet seit über 30 Jahren an der Umsetzung von Verordnungen über Sorten und Saatgut. Er verfügt über jahrelange Erfahrung in den Bereichen nationale Listen und Züchterrechte und ist in Organen der Europäischen Kommission, der UPOV und der CPVO aktiv.

Er war Teilnehmer der Diplomatischen Konferenz für die Revision des UPOV-Übereinkommens im Jahr 1991, wo er den Vorsitz der Arbeitsgruppe innehatte, die die Begriffsbestimmung von Sorte formulierte. Auf UPOV-Ebene war er Vorsitzender der technischen Arbeitsgruppen TWA und BMT und zweimal des Technischen Ausschusses.



GORDON HUMPHREYS

Gordon Humphreys hat einen LL.B der Universität von Buckingham (UK), einen LL.M von der Universität von Wales, Cardiff, und einen Master in Wirtschaftsrecht von der Universität von Liège (Belgien). Im Jahr 1994 erhielt er die Zulassung als Anwalt für England und Wales und zu der Rechtsanwaltskammer *Brussels Bar* als ein *avocat*. Nachdem er einige Jahre in einer privaten Kanzlei in Luxembourg gearbeitet hatte, begann er im Jahr 1997 in der Rechtsabteilung des HABM, wo er an mehreren der frühesten Fälle betreffend Gemeinschaftsmarken vor dem (damaligen) Gericht Erster Instanz beteiligt war. Er war von 2002-2005 Leiter der Dienststelle Register, bevor er im Dezember 2005 seinen derzeitigen Aufgabenbereich als Mitglied der Beschwerdekammern des HABM übernahm, wo er sowohl Marken- als auch Geschmacksmusterfälle bearbeitet. Er hat eine Reihe von Artikeln über Marken und Geschmacksmuster in führenden Fachzeitschriften über geistiges Eigentum veröffentlicht und referiert regelmäßig auf Konferenzen. Er ist auch als Mediator beim *Chartered Institute of Arbitrators* tätig und ist Mitglied der Schlichtungseinheit des HABM.



EDGAR KRIEGER

Edgar Krieger ist Deutscher, geboren 1965, verheiratet und hat drei Söhne.

Er ist Rechtsanwalt und hat zudem einen Abschluß in Betriebswirtschaft.

Er arbeitete 5 Jahre in einer internationalen Anwaltskanzlei und ist auf Rechte geistigen Eigentums spezialisiert – insbesondere auf Züchterrechte, worin er auch seine Doktorarbeit schrieb. Als Rechtsanwalt beriet er vorwiegend landwirtschaftliche Züchter, unter anderem in Fragen von Nachbauseaatgut, in mehreren hundert Gerichtsverfahren, die u.a. bis vor den Europäischen Gerichtshof gingen.

Im Januar 2004 übernahm Dr. Krieger die Stelle des Generalsekretärs der CIOPORA. In dieser Position prägt er die Position von Züchtern vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen bezüglich des Schutzes von geistigem Eigentum und berät Regierungen weltweit über die Anforderungen für einen effektiven Schutz dieser Sorten.

Dr. Krieger ist Mitglied

- des Komitees der Internationalen Handelskammer (ICC) für geistiges Eigentum,
- des Sonderkomitees für Biotechnologie (Q 114) der Vereinigung für den Schutz des geistigen Eigentums (AIPPI),
- des Sachverständigenausschusses für Sortenschutz der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) und
- der Gruppe von Rechtssachverständigen des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO).

Dr. Krieger ist Verfasser mehrerer Artikel über den Schutz von geistigem Eigentum an Pflanzeninnovationen und weltweit ein gefragter Referent auf Konferenzen und Seminaren zu diesem Thema.



RAIMUNDO LAVIGNOLLE

Direktor
Direktion des Sortenschutzregisters
NATIONALES INSTITUT FÜR SAATGUT
Argentinien

E-mail-Adresse : rlavignolle@inase.gov.ar

Geboren 1962 in Morón, Argentinien.

Verheiratet, drei Kinder.

Ich bin Agro-Ingenieur und habe zusätzlich ein weiterführendes Studium in Rechten geistigen Eigentums und neuen Technologien absolviert. 1993 begann ich als Assistent am Saatgutprüflabor von *Northup King Seeds Argentina*, wo ich Saatgutqualitätsprüfungen, vorwiegend Prüfungen auf Keimfähigkeit und Wuchsstärke, durchführte, während ich an der Universität von Buenos Aires studierte. Im Jahr 1990 ging ich zum Zentrallabor für Saatgutprüfung des Nationalen Instituts für Saatgut (INASE), Argentinien. Ende des gleichen Jahres begann ich als Prüfer von Anträgen für die nationale Liste und Züchterrechte des Sortenschutzregisters des INASE. Im Jahr 1993 wurde ich zum Direktor des Sortenschutzregisters ernannt, wo ich für den Nationalen Katalog für Pflanzensorten, d.h. die nationale Sortenliste, sowie für die Erteilung von Züchterrechten in Argentinien, zuständig war. Seit 1994 vertrat ich Argentinien dann auf UPOV-Tagungen, insbesondere im Technischen Ausschuß und im Rat der UPOV. Im Jahr 1998 übernahm ich eine Stelle als Hauptprogrammverwalter des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) und wurde im Jahr 2000 zum Senior Counsellor befördert. Ich war zuständig für die Programme für Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Entwicklung von Züchterrechtssystemen in Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen für Länder in Lateinamerika, der Karibik und Afrika, die Schaffung und Durchführung von Fernlehrgängen der UPOV, die Koordination der Tagungen der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA), der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) sowie für sprachliche Belange von technischem Spanisch. Im Jahr 2010 wurde ich zum Direktor befördert. Im Jahr 2012 bin ich dann zurück nach Argentinien gegangen. Seit Januar 2012 bin ich wieder Sortenschutzdirektor des Nationalen Instituts für Saatgut (INASE). Ich bin zuständig für die nationale Liste und Züchterrechte in Argentinien und die Koordination von sieben Technischen Ausschüssen: (Getreide, Mais-Sorghum, Ölpflanzen, Baumwolle, Futterpflanzen, Sortenbezeichnung und Biotechnologie). Zudem vertrate ich Argentinien auf UPOV-Tagungen.



CHARLES LAWSON

Charles Lawson ist Außerordentlicher Professor an der *Griffith Law School*, Griffith Universität. Er studierte Wissenschaft und Recht an der *Australian National University* und hat einen *Bachelor of Science with Honours* in Biochemie und Genetik und einen Bachelor in Rechtswissenschaften. Er hat zudem einen Doktor in Philosophie von der *ANU's Research School of Biological Sciences* in Molekularbiologie und Biochemie und einen Master in Rechtswissenschaften von der *Queensland University of Technology* für Forschung in Patent- und Wettbewerbsrecht. Bevor er auf dem Universitätssektor tätig wurde, arbeitete er als Rechtsanwalt sowohl im privaten und als auch im öffentlichen Sektor. In seiner Forschung konzentriert er sich auf Patent- und Verwaltungsrecht.



NORMITA G. IGNACIO

Exekutivdirektorin

Southeast Asia Regional Initiatives for Community Empowerment

Normita G. Ignacio arbeitet seit über zwei Jahrzehnten im Bereich ländlicher Entwicklung. Aufgrund ihrer Tätigkeit als Entwicklungsexpertin verfügt sie über umfassende Erfahrung in Planung und Organisation von Programmen für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Kapazitätsaufbau in Organisationen. Sie ist für erfolgreiche Entwicklungsprogramme in Ländern im südostasiatischen Raum verantwortlich. In diesen Programmen bewies sie technisches und organisatorisches Fachwissen in nachhaltiger Landwirtschaft und fachkundigen Sinn bei der Integration der Beteiligung vieler Interessenvertreter, bei Gemeinschaftsprogrammen für Bildung und beim Systemmanagement in Programmen, die sie durchführte. Ihre umfassende Erfahrung in der Planung, Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Auswertung von Bildungsinitiativen, sowie der Unterstützung von Lehrgängen, Arbeitstagen und Konferenzen verschaffte ihr sowohl in nationalen als auch internationalen Kreisen als Entwicklungsexpertin einen Ruf.

Bevor sie im Jahr 2003 als Programmkoordinatorin bei *Southeast Asia Regional Initiatives for Community Empowerment* (SEARICE) begann, übernahm sie eine Reihe von Aufgaben am *International Institute of Rural Reconstruction* (IIRR, Philippinen) in verschiedenen Eigenschaften. Dort erarbeitete sie zusammen mit den Gemeinden das System *bio-intensive gardening* (BIG) für die Anpassung an unterschiedliche agro-ökologische Bedingungen als Strategie für Lebensmittelsicherheit und Ernährung im Haushalt. Das System wurde in vielen Entwicklungsländern in Asien, Afrika und Lateinamerika übernommen.

Als Spezialistin für nachhaltige Landwirtschaft, wie auch im Rahmen ihrer Tätigkeit beim IIRR, erarbeitete sie Projekte im Zusammenhang mit nachhaltiger Landwirtschaft (SA) und setzte diese um, einschließlich Feldwaldbau und Hochlandverwaltung, integrierte Anbausysteme, Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen auf Gemeindeebene und alternativer Methoden der Schädlingsbekämpfung, wobei sie den vollständigen Ablauf des Projektmanagements betreute (Projektkonzeption, Gestaltung, Strategiefindung, Planung, Umsetzung, Finanzverwaltung, Überwachung und Auswertung). Eine besondere Leistung als Projektmanagerin war die Gründung einer Basisorganisation mit dem Namen *Family Food Production Foundation Incorporated* (FFPFI). Diese Organisation erhielt den *Bayaning Filipino* (Filipino Heroes)-Preis und die Gruppe ist bis heute ein regionaler Leistungsträger im Bereich Landverteilung im Rahmen des Landreformprogramms der philippinischen Regierung.

Als Koordinatorin für das Unterprogramm für nachhaltige Landwirtschaft entwickelte sie nachhaltige Landwirtschaft als ein integriertes Unterprogramm innerhalb des übergeordneten Programms für ländliche Entwicklung des IIRR. Eine der größten Leistungen auf diesem Gebiet war die weitläufige Umsetzung des Projekts für Nacherntebehandlung in ganz Vietnam, das auch auf Kambodscha erweitert wurde, was von der Vietnamesischen Regierung mit einer Auszeichnung anerkannt wurde, die vom Präsidenten von Vietnam für die Beiträge des Projekts zur Bekämpfung der Armut in dem Land verliehen wurde.

Nori, wie sie viele nennen, ermöglichte als Schulungsexpertin Tagungen bei verschiedenen internationalen Lehrgängen des IIRR, wie beispielsweise partizipatives Monitoring und Auswertung, Integrierte Erhaltung und Entwicklung, gemeindegetragenes Gesundheitswesen. Sie leitete ein fünfjähriges Kapazitätsaufbauprogramm für die Schulung von Lehrgangsleitern in nachhaltiger Landwirtschaft, an dem 12 Partnerorganisationen aus den Philippinen, Thailand, Indonesien,

Kambodscha, Laos, Vietnam, Nepal, Indien, Bangladesch und Sri Lanka beteiligt waren. In ihrer beratenden Funktion hat sie auch erfolgreich Kapazitätsaufbautätigkeiten und Auswertungsprogramme in Sambia, Kenia und Guatemala durchgeführt.

Nori machte ihren Bachelor in Wissenschaften, mit Hauptfach in Landwirtschaft, an der Universität von den Philippinen in Los Baños, Laguna, Philippinen, im Jahr 1983, wo sie ein Stipendium erhielt. Im Jahr 2000 machte sie ihren Master in Entwicklungsmanagement (MDM) am *Asian Institute of Management*, Makati City, Philippinen, mit einem Stipendium der Asiatischen Entwicklungsbank.

Zu ihren Erfolgen gehören auch einige Veröffentlichungen und Forschungsinitiativen, die verschiedene Interessen auf den Gebieten Landwirtschaft, biologische Vielfalt, Lebensmittelsicherheit und Erhaltung betreffen.



TJEERD OVERDIJK

Tjeerd Overdijk begann seine Karriere im Jahr 1984 als Rechtsanwalt in einer privaten Kanzlei und spezialisierte sich dann zunehmend auf Rechte geistigen Eigentums. Er ist einer der Gründungspartner der Anwaltskanzlei Vondst Advocaten in Amsterdam, Niederlande, eine Anwaltskanzlei, die sich vollkommen auf Rechte geistigen Eigentums und Rechte an Informationstechnologie spezialisiert hat. Er verfügt über langjährige Erfahrung in Gerichtsverhandlungen einer breiten Spanne von Fällen betreffend geistiges Eigentum, sowohl in erster Instanz als auch in Berufungsinstanz, einschließlich Widerspruchsverfahren vor dem Benelux-Büro für geistiges Eigentum, den Beschwerdekammern des HABM und des CPVO und dem Gerichtshof der EU. In einem Großteil der verhandelten Fälle geht es um Verletzungs- und Nichtigkeitsstreitigkeiten betreffend Sortenrechte und Streitigkeiten über Lizenzverträge, die solche Rechte betreffen. Er war an einer Reihe von Fällen von Sortenrechtsverletzung betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten beteiligt. Tjeerd Overdijk ist aktives Mitglied verschiedener Berufs- und Branchenverbände, einschließlich AIPPI, Plantum NL, CIOPORA und ESA.



STEPHEN C. SMITH

Dr. J. Stephen c. Smith
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Sicherheitskoordinator für Keimplasma
Forschung und Produktentwicklung
Pioneer hi-bred international, inc.
Dupont agriculture und nutrition

Dr. Smith (B.Sc. Universität London), M.Sc. (Erhaltung von pflanzen genetischen Ressourcen) und Ph.D. (Entwicklung von Mais), Universität Birmingham (England). Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei *Pioneer Hi-Bred International*, bei Pioneer angestellt seit 1980. Seine Forschungsinteressen umfassen genetische Vielfalt, Fragen von Zugang und Vorteilsausgleich in Verbindung mit Keimplasma, Verwendung von morphologischen und molekularen Daten zur Sortenidentifikation zur Demonstration der Bedeutung von nachhaltiger Verwendung von genetischer Vielfalt für die Verbesserung von landwirtschaftlicher Produktivität, Stammbaum-Analyse von Pflanzensorten und Schutz von geistigem Eigentum (IPP). Sein Aufgabenbereich umfaßt die Leitung einer Gruppe für technische Unterstützung, die Daten zur Verfügung stellt, die für die Erteilung von Patenten und Sortenschutz (PVP) erforderlich sind, und führt Forschung durch, um die wichtige Rolle von pflanzen genetischen Ressourcen und Schutz von geistigem Eigentum in den Bereichen Pflanzenzüchtung und Landwirtschaft aufzuzeigen. Dr. Smith arbeitet auch in Ausschüssen für geistiges Eigentum der *American Seed Trade Association* (ASTA), des *International Seed Federation* (ISF) als Vorsitzender, und der Biotechnologie-Industrie-Organisation (BIO). Er ist Mitarbeiter der *Crop Science Society of America* und erhielt 2005 den „Distinguished Service Award“ für den Vorsitzenden des ASTA für seine Verdienste im Bereich Schutz von geistigem Eigentum. Dr. Smith saß der C8-Abteilung (genetische Ressourcen) und dem *Sperling Lectureship Committee* der *Crop Science Society of America* vor. Er ist Mitglied der Redaktionsleitung der Fachzeitschrift *Plant Genetic Resources, Characterization and Utilization*. Dr. Smith war auch Vorstandsmitglied von *Bioversity International* (ehemals Internationales Institut für Pflanzengenetische Ressourcen, IPGRI) der Beratenden Gruppe für die internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR) und ist derzeit als Vorstandsmitglied des *National Council of Commercial Plant Breeders* tätig. Er war Mitglied eines Überprüfungsausschusses des *Generation Challenge Program* von CGIAR. Er ist Mitglied des Beirats des Bioethik-Programms und der Universität des Bundesstaates Iowa und Mitglied des Ausschusses für Zugang und Vorteilsausgleich von Keimplasma von *CropLife International*. Im Jahr 2011 wurde Dr. Smith für vier Jahre für den Beirat von *US National Genetic Resources* ernannt. Kürzlich vertrat er die Branche durch die Internationale Handelskammer auf einer Tagung technischer Sachverständiger des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Er ist Vorsitzender des *Pioneer DuPont Genetic Resources Issues Team*, einer Gruppe, die entscheidend an der Sicherung eines Beitrages von 1 Million US-Dollar zu dem Welttreuhandfonds für Kulturpflanzenvielfalt (engl.: Global Crop Diversity Trust, GCDT) mitgewirkt hat. Er hat etwa 100 von Fachleuten gegengeprüfte wissenschaftliche Arbeiten, u.a. über genetische Ressourcen und Schutz von geistigem Eigentum, veröffentlicht.



KITISRI SUKHAPINDA

Kitisri Sukhapinda, Ph.D., J.D.
Patentanwältin
Office of Policy und International Affairs
Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika
Handelsministerium der Vereinigten Staaten

Kitisri Sukhapinda ist als Rechtsberaterin im Office of Policy und International Affairs des Patent- und Markenamtes der Vereinigten Staaten von Amerika (USPTO) tätig. Kitisri spielt eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung der Politik im Bereich des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit Pflanzen. Sie leitet die Delegation der Vereinigten Staaten im Rat des Internationaler Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) und ist derzeit die Präsidentin des Rates der UPOV.

Kitisri verfügt über umfassende Erfahrungen in Recht und Wissenschaft, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Bevor sie ihre Arbeit beim USPTO aufnahm, arbeitete Kitisri in einer Anwaltskanzlei, wo sie Mandanten in Patentfragen beriet. Bevor sie Anwältin wurde, war Kitisri als *Senior Scientist* bei einem Fortune 500 Unternehmen tätig. Ihr Aufgabenbereich umfaßte die Leitung von Forschungsprogrammen in Pflanzenbiotechnologie und die Koordination von gemeinsamen Forschungsprojekten mit Universitäten. Kitisri wird als Miterfinderin in fünf US-Patenten genannt.

Kitisri hat einen Bachelor in Pflanzenwissenschaften von der Universität des Bundesstaates North Carolina, einen Master und einen Doktor in Pflanzenzüchtung von der Universität des Bundesstaates Iowa und einen Abschluß in Rechtswissenschaften von der Universität des Bundesstaates Indiana, Vereinigte Staaten.



HEDWICH TEUNISSEN

Hedwich Teunissen, weiblich, Molekularbiologin, machte im Jahr 1996 ihren Abschluß an der Fakultät für Pflanzenzüchtung der Wageningen Universität (NL). Sie machte ihren Doktor in der Gruppe für Phytopathologie am Swammerdam Institut für Lebenswissenschaften, Universität Amsterdam (NL), wo sie an der molekularen (Gen-für-Gen) Interaktion zwischen *Fusarium oxysporum* f. sp. *lycopersici* und Tomate arbeitete. Pflanze-Pilz-Interaktion wurde weiter dann in einem Postdoktorandenprogramm am Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie in Marburg, Deutschland, in der Gruppe von Prof. Regine Kahmann erforscht, wo sie an der Übertragung des Pheromonsignals in *Ustilago maydis*, das Maisbrand verursacht, arbeitete. Seit 2004 arbeitet sie bei Naktuinbouw, (niederländische Prüfbehörde für den Gartenbau) als Molekularbiologin. In dieser Funktion richtete sie ein Labor für die molekulare Identifikation von Pflanzen und Pflanzenpathogenen unter Verwendung von DNS-Fingerabdruck-Techniken ein. Die Identifikation von Pflanzensorten unter Verwendung von molekularen Markern wird erfolgreich zur Unterstützung von DUS-Prüfungen, zur Verwaltung von Vergleichssammlungen und zur Untersuchung von Verdacht auf Verletzungen von Züchterrechten sowie im wesentlichen abgeleitete Sorten angewendet. Außerdem verfolgt sie stets die schnelle Entwicklung neuer DNS-Technologien. In Zusammenarbeit mit Universitäten werden in dem Naktuinbouw-Labor die neuesten DNS-Technologien umgesetzt, um Untersuchungen der genetischen Übereinstimmung zu erleichtern. Zusätzlich zu ihrer Tätigkeit in der angewendeten Forschung vertritt sie Naktuinbouw in internationalen Organisationen wie z.B. im Sortenausschuß der ISTA und in der Arbeitsgruppe biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) der UPOV.



DOUG WATERHOUSE

Doug hat einen Abschluß in Pflanzen- und Forstwesen von der *Australian National University*, wo er sich auf quantitative Genetik spezialisierte. Anfangs arbeitet er bei der *Research School of Biological Sciences*, wo er sich schon früh mit globaler Erwärmung beschäftigte, bevor er zur *Commonwealth Scientific and Industrial Research Organisation (CSIRO) Division of Wildlife and Ecology* wechselte.

Im Jahr 1978 begann Doug seine Tätigkeit im Landwirtschaftsministerium im *Lucerne Breeding Team* und setzte die vielbeachtete Serie von Sorten frei, beginnend mit ‚Nova‘, ‚Aurora‘ und ‚Aquarius‘. In den 90er Jahren wandte er sich Erhaltungsproblemen zu und trat dem Ministerium für Naturschutz und Landbewirtschaftung bei, um deren Programm für Rekultivierung und Versalzung zu leiten, in dessen Rahmen mehr als 100 einheimische und eingeführte Arten für Land- und Wasserrückgewinnung entwickelt wurden.

Nach einer Zeit als Leitender Prüfer war Doug die letzten 11 Jahre Leiter des australischen Züchterrechtssystems sowie Vorsitzender des Beirats für Züchterrechte. Er ist seit 1996 regelmäßiger Delegierter bei UPOV-Tagungen, ein Mitglied des Redaktionsausschusses und war von 2006 bis 2009 Vorsitzender der Tagung über Sortenschutz auf der Zweiten Weltsaatgutkonferenz.



ERIK WILBERS

Erik Wilbers, Niederlande, ist der Direktor des Schiedsgerichts- und Schlichtungszentrums der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO). Mit Büros in Genf, Schweiz, und in Singapur ist das Schieds- und Schlichtungszentrum der WIPO ein nicht gewinnorientierter Dienstleister für außergerichtliche Streitbeilegung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten, die aus Transaktionen von Technologie und geistigem Eigentum entstehen.

Nach seinem Studium in den Vereinigten Staaten und den Niederlanden war Erik als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Rechte geistigen Eigentums tätig. Bevor er seine Tätigkeit im WIPO-Zentrum im Jahr 1996 aufnahm, arbeitete er für die Rechtsanwaltskanzlei Clifford Chance, gehörte zu den juristischen Mitarbeitern des *Iran-United States Claims Tribunal* (Iranisch-US-amerikanisches Forderungsgericht) und leitete eine Abteilung der Entschädigungskommission des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Das WIPO-Zentrum schafft Richtlinien, setzt diese um und betreibt Einrichtungen, die die Förderung der Effektivität der Streitbeilegung in Fällen von geistigem Eigentum zum Ziel haben. Bis heute haben Parteien aus der ganzen Welt diese Dienstleistung in über 350 Fällen in einer breiten Spanne von Themen und Werten genutzt. Das WIPO-Zentrum verwaltet zudem über 27.000 Fälle von Internetdomainnamen.



GERT WÜRTEMBERGER

Dr. jur
Rechtsanwalt

Berufliche Laufbahn

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität München sowie der *London School of Economics* (1975 – 1980)
- Referendariat mit Stagen an der Deutsch-Indischen Industrie- und Handelskammer, Mumbai sowie der Anwaltskanzlei Matsuo + Kossugi, Tokyo (1980 – 1983)
- Rechtsanwalt und Sozius in der Kanzlei Wuesthoff & Wuesthoff und Partner ab 1989 (1984 – 2012)
- Stipendium *Legal Studies Kings College*, London (1985)
- Promotion an der Universität Marburg, Dissertation zum Thema “Die Priorität im Sortenschutzrecht” (1993)
- Managing Partner bei Wuesthoff & Wuesthoff (2007 – 2011)
- Mitglied des Redaktionsausschusses der engl. Fachzeitschrift *Intellectual Property Law & Practice*, Oxford University Press (seit 2005)
- Vorsitzender des GRUR-Fachausschusses für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (seit 2007)
- Obmann des Süddeutschen Schiedsgerichts für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten (since 2010)
- Internationaler Koordinator der *Revista Eletrônica do IBPI – Instituto Brasileiro de Propriedade Intelectual* (since 2010)
- Mitgründer und Partner der Rechtsanwaltskanzlei WürtenbergerKunze (ab November 2012)

TEILNEHMERLISTE

LISTE DES PARTICIPANTS
LIST OF PARTICIPANTS
TEILNEHMERLISTE
LISTA DE PARTICIPANTES

(dans l'ordre alphabétique des noms
in the alphabetical order of the surnames
in alphabetischer Reihenfolge der Namen
por orden alfabético de los apellidos)

*établie par le Bureau de l'Union
prepared by the Office of the Union
vom Verbandsbüro erstellt
preparada por la Oficina de la Unión*

Mr. Yoshihiko AGA	Associate Director for International Affairs, New Business and Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Japan
Ing. Sergio Rider ANDRADE CÁCERES	Director Nacional de Semillas del INIAF, Instituto Nacional de Innovación Agropecuaria y Forestal (INIAF), Bolivia (Plurinational State of)
Mr. Antonio ATAZ	Adviser to the Presidency of the European Union, Council of the European Union, General Secretariat DG B II, Agriculture, Belgium
Mr. Maikal AVESKAMP	Senior Breeder, Limgroup BV, Netherlands
Mr. Johannes BAARS	Researcher Mushrooms, Wageningen University and Research Centre (WUR), Netherlands
Mr. Riad BAAZIA	Consultant, Switzerland
Miss Daiga BAJALE	Senior Officer, Seed Control Department, Division of Seed Certification and Plant, Variety Protection, State Plant Protection Service, Latvia
Mr. Christopher J. BARNABY	Assistant Commissioner / Principal Examiner, Plant Variety Rights Office, Intellectual Property Office of New Zealand, New Zealand
Mr. Alejandro F. BARRIENTOS-PRIEGO	Subdirector General de Investigación, Universidad Autónoma Chapingo (UACH), Mexico
Mr. Fernando Javier BAS MIR	Executive Director, Foundation for Agricultural Innovation, Ministry of Agriculture, Chile
Mr. Arvydas BASIULIS	Deputy Director, State Plant Service under the Ministry of Agriculture of the Republic of, Lithuania, Lithuania
Mrs. Bronislava BÁTOROVÁ	National Coordinator, Senior Officer, Department of Variety Testing, Central Controlling and Testing Institute in Agriculture (ÚKSÚP), Slovakia
M. Georges BAUER	Mission permanente de la Suisse auprès de l'Office des nations Unies et des autres organisations internationales à Genève, Switzerland
Mr. Marcin BEHNKE	Deputy Director General for Experimental Affairs, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), Poland
Mr. Alessandro BERTI	Patent Manager, JT International S.A., Switzerland
Mme. Virginie BERTOUX	Chef, Instance nationale des obtentions végétales (INOV), INOV-GEVES, France,

Ms. Ronalee BIASCA	Director of Africa-Asia Agricultural Enterprise Pro Bono Program, Switzerland
Frau Manuela BRAND	Leiterin, Büro für Sortenschutz, Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Switzerland
M. Richard BRAND	Responsable DHS GEVES, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), France
Sr. Freddy CABALLERO LEDEZMA	Jefe de la Unidad de Fiscalización y Registros de Semillas, Instituto Nacional de Innovación Agropecuaria y Forestal (INIAF), Bolivia (Plurinational State of),
Mr. Makha CHANTHALA	Deputy Director General, Department of Intellectual Property, Ministry of Science and Technology, Lao People's Democratic Republic
Mrs. Liying CHEN	Project Administrator, State Intellectual Property Office P.R. China, Division 2, International Cooperation Department, China
Mr. Sao CHESDA	Deputy Director, Department of Horticulture and Subsidiary Crops , Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Cambodia
Sr. Pedro Miguel CHOMÉ FUSTER	Jefe de Area de Recursos Plantas de Vivero y Fitogeneticos, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Medio Ambiente y Medio Rural y Marino (MARM), Spain
Mrs. Mihaela-Rodica CIORA	Senior Expert, State Institute for Variety Testing and Registration (ISTIS), Romania,
Mrs. Isabelle CLEMENT-NISSOU	Policy Officer - Unité E2, Direction Générale Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne (DG SANCO), Belgium
Mrs. Brenda A. COLE	BioFlora INC., Canada,
Mr. Donal COLEMAN	Controller of Plant Breeders' Rights, National Crop Evaluation Centre, Department of Agriculture, National Crops Centre, Ireland
M. Jean-Paul COMBENÈGRE	Avocat et professeur de droit, Cabinet Combenègre, France
Ms. Elena COMOGLIO	Italian and European Patent Attorney: Professional Representative in, Design matters before OHIM, Jacobacci & Partners S.P.A, Italy
Mrs. Szonja CSÖRGÖ	Director, Intellectual Property & Legal Affairs, European Seed Association (ESA), Belgium
Sr. José Ignacio CUBERO	Catedrático de Genética, Universidad Politécnica de Córdoba, Spain
Mr. Philippe DE JONG	Lawyer, Altius CVBA, Belgium
Mr. Paul DEGREEF	Global Head of Breeding, Bayer, Netherlands
Mr. Filipe Geraldo DE MORAES TEIXEIRA	Global Lead Counsel Germplasm Legal Compliance, Syngenta Proteção de Cultivos Ltda., Brazil
Mr. Eric DEVRON	Directeur général USF, Union française de Semences, France
Sra. Ana Luisa DÍAZ JIMÉNEZ	Directora, Técnica de Semillas, Dirección Técnica de Semillas Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Colombia
Mr. Paolo DONINI	Director of Agronomy, JT International, Switzerland

Herr Hans DREYER	Leiter, Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Switzerland
Mrs. Christiane DUCHENE	IP and Seed Regulation Manager, Limagrain, France
M. Bruno ETAVARD	Lience Manager, Meilland International, France
Mr. Ron FERRISS	Global Lead, Germplasm Contractual Compliance, Syngenta, United States of America
Mr. Laurent GABERELL	Asistente Técnico Administrativo, Mision Permanente de Bolivia, Switzerland
Prof. Dr. Edward S. GACEK	Director General, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), Poland
Mr. Huib GHIJSEN	Legal Counsel, Netherlands
Dr. Trevor J. GILLILAND	Head of Plant Testing Station, Agri-Food Biosciences Institute, Plant Testing Station, United Kingdom
Mr. Carlos GODINHO	Vice-President, Community Plant Variety Office (CPVO), France
Mr. Michael GOHN	Probstdorfer Saatzucht, Austria
Mr. Kees Jan GROENEWOUD	Secretary, Plant Variety Board (Raad voor Plantenrassen), Naktuinbouw, Netherlands
Mr. Faker GUERMAZI	Directeur de l'homologation et contrôle de la Qualité, Ministère de l'agriculture et des ressources hydrauliques, Tunisie
Mlle Hélène GUILLOT	Responsable des affaires juridique et réglementaire, Union Française des semenciers, France
Ms. Susanne GURA	APBEBES Coordinator, Association for Plant Breeding for the Benefit of Society (APBEBES), Germany
Mr. Christoph HERRLINGER	Head Germplasm Legal and Intellectual Property, Syngenta International AG, Switzerland
Ms. Tarja Päivikki HIETARANTA	Senior Officer, Finnish Food and Safety Authority (EVIRA), Seed Certification, Finland
Ms. Nellie HOEK	Director, Royalty Administration International, Netherlands
Mr. Jaime IBIETA S.	Director, División Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Ministerio de Agricultura, Chile
Mr. Tor Erik JØRGENSEN	Head of Section, Norwegian Food Safety Authority, Norway
Mme Hélène JOURDAN	Secrétaire générale, AOHE, Responsable COV & Marques, Meilland International S.A., Association des Obtenteurs Horticoles Européens (AOHE), Meilland International S.A, France
Mrs. Sigita JUCIUVIENE	Head, Division of Plant Variety, Registration and Legal Protection, State Plant Service under the Ministry of Agriculture of the Republic of Lithuania, Lithuania
Mr. Daniel JURECKA	Director, Plant Production Section, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Czech Republic
Mrs. Sofija KALININA	Senior Officer, Seed Control Department, Division of Seed Certification and Plant Variety Protection, State Plant Protection Service, Latvia
Mr. Simeon KIBET	General Manager – Quality Assurance, Protection, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS) Kenya

Mr. Bart KIEWIET	Vondst Advocaten, Netherlands
Ms. Oksun KIM	Plant Variety Protection Division, Korea Seed & Variety Service (KSVS), Ministry for Food, Agriculture, Forestry and Fisheries (MIFAFF), Republic of Korea
Mr. Hidde KOENRAAD	IP Lawyer, Simmons & Simmons LLP, Netherlands
Mr. Laurens KROON	Member of CIPR-ESA, Bejo Zaden B.V., Netherlands
Ms. Laure-Helene LAISSUE	Lawyer, Sidley Austin LLT, Switzerland
Mr. Pierre LAVRIJSEN	Manager R&D, Limgroup BV, Netherlands
M. Bernard LE BUANEC	France
Mr. Sanghyug LEE	Director, Plant Variety Protection Division, Korea Seed & Variety Service (KSVS), Korea Seed & Variety Service, Ministry of Agriculture, Food and rural Affairs (MAFRA), Republic of Korea
Mr. Thomas LEIDEREITER	Attorney, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Germany
Mr. Maarten LEUNE	Director, Royalty Administration International, Netherlands
Mme Muriel LIGHTBOURNE	Legal Adviser, Community Plant Variety Office (CPVO), France
Mr. Francisco LLATSER	Director, AVASA, Spain
Sr. Ricardo LÓPEZ DE HARO Y WOOD	Ingeniero Agrónomo, Spain
Mr. LV Bo	Division Director, Division of Variety Management, Bureau of Seed Management, Ministry of Agriculture, China
Ms. Damaris MABEYA	Intern, Development Section, World Intellectual Property Organization (WIPO), Switzerland
Mr. Mihail MACHIDON	Chairman, State Commission for Crops Variety Testing and Registration (SCCVTR), Republic of Moldova
Mr. Stevan MADJARAC	American Seed Trade Association (ASTA), United States of America
Mme. Päivi MANNERKORPI	Chef de section - Unité E2, Direction Générale Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne (DG SANCO), Belgique
Mr. Andrea MANSUINO	President, CIOPORA, Germany
Mrs. Yael MATAR	Legal Counsel & Business Development, Danziger "Dan" Flower Farm, Israel
Mr. Francesco MATTINA	Head of Legal Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), France
Mr. François MEIENBERG	Board Member, Berne Declaration, Switzerland
Mr. Alain MEILLAND	Vice-President de CIOPORA & Président d' AOHE, Meilland International, France
Sr. Regis MERELES	Presidente, Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas, (SENAVE), Paraguay
Mrs. Yael MIARA	Grapes Ltd., Cyprus
Ms. Katalin MIKLÓ	Head of Chemistry and Agriculture Unit, Agriculture and Plant Variety Protection Section, Hungarian Intellectual Property Office, Hungary
Mr. Teshome HUNDUMA MULESA	The Development Fund, Norway

Srta. Enriqueta MOLINA MACÍAS	Directora General, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y, Alimentación (SAGARPA), Mexico
Sr. Maribel MONTERO	Amontero Abogados, España
Mrs. Flora Kokwihyukya MPANJU	Senior Patent Examiner, Technical Department, African Regional Intellectual Property Organization (ARIPO), Zimbabwe
Mr. Marco NARDI	Italy
Mr. Quoc Manh NGUYEN	Deputy Chief, Plant Variety Protection Office (PVPO), Department of Crop Production (DCP), Ministry of Agriculture and Rural Development (MARD), Viet Nam
Dr. Enrico NOLI	Researcher / Lab Manager, LaRAS - University of Bologna, Italy
Sra. Blanca Julia NUÑEZ TEIXIDO	Técnico de la Dirección de Semillas, Jefa del Departamento de Protección y Uso de Variedades, Dirección General de Semillas, Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas, (SENAVE), Paraguay
Mr. Theo OP DEN KAMP	Variety Registration Manager, IP, Barenbrug Holland BV, Netherlands
Sr. Jesús OVIEDO ARANDA	Jefe de Sección Registro de Variedades y Denominaciones, Oficina Española de variedades vegetales, Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación, España
Sr. Eduardo PADILLA VACA	Director de Variedades Vegetales, Registro y Control de Variedades Vegetales, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Mexico
Mr. Anthony PARKER	Commissioner, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Canada
Sr. José PELLICER	Ingeniero Agrónomo, Eurosemillas, España
M. Hervé PERRET	Directeur adjoint, Star Fruits (France), France
Mr. Chantravuth PHE	Deputy Director, Department Industrial Property, Ministry of Industry, Mines Energy, Cambodia
Sra. Ingrid PI AMOROS	Uria Menedez Abogados, España
Mr. Rinaldo PLEBANI	Patent Attorney, Studio Torta, Italy
Sr. Ivan POLANCO	Asistente del Ministro de Agricultura en Ginebra, Misión Permanente de México ante la Oficina de las Naciones Unidas en Ginebra, Switzerland
Mrs. Chutima RATANASATIEN	Senior Specialist on Plant Variety Protection, Plant Variety Protection Office, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Thailand
Mrs. Anne RODIER	Strain Maintenance and Mushroom Breeding Manager, SYLVAN ESSC, France
Mr. Yuri A. ROGOVSKIY	Chief of Method Department, Deputy Chairman, State Commission of the Russian Federation for Selection, Achievements Test and Protection, Russian Federation
Mr. Martin RÖHRIG	Director, DSG-International Royalty Office, Germany
Sr. Luis Fernando ROSALES LOZADA	Primer Secretario, Misión Permanente de Bolivia ante la Oficina de las Naciones Unidas, en Ginebra, Suiza

Mrs. Beate RÜCKER	Abteilungsleiterin Registerprüfung, Bundessortenamt, Germany
Sr. Luis SALAICES	Jefe del Área del Registro de Variedades, Subdirección general de Medios de Producción Agrícolas y Oficina, Española de Variedades Vegetales (MPA y OEVV), Ministerio de Agricultura, Alimentación y Medio Ambiente (MAGRAMA), España
Mr. Kham SANATEM	Deputy Director-General, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Forestry, Lao People's Democratic Republic
Mr. Fabrício SANTANA SANTOS	Coordinator, National Plant Variety Protection Office (SNPC), Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply, Brazil
Mr. Juan Camilo SARETZKI-FORERO	Consejo, Misión Permanente de Colombia, Suiza
Dr. Mary Ann SAYOC	President, Asia and Pacific Seed Association, Thailand
Miss Elizabeth M.R. SCOTT	Head of Crop Characterisation, National Institute of Agricultural Botany (NIAB), United Kingdom
Ms. Sangeeta SHASHIKANT	Board Member, Association for Plant Breeding for the Benefit of Society (APBREBES), c/o Berne Declaration, Switzerland
Mr. Daniel SIEGEL	Vice President - Intellectual Property, Futuragene Ltd., Israel
Mme Dana-Irina SIMION	Chef de l'Unité E7, Direction Générale Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne, DG SANCO, B232 04/082, Belgique
Ms. Ingrid SLANGEN	Head of IP and Legal Affairs, Selecta Klemm GmbH & Co. KG, Germany
Ms. Marianne SMITH	Senior Executive Officer, Royal Ministry of Agriculture, Norway
Dr. Anton S.M. SONNENBERG	Senior Researcher, Plant Breeding, Wageningen University and Research Centre (WUR), Netherlands
Frau Barbara SOHNEMANN	Justiziarin, Leiterin, Rechtsangelegenheiten, Sortenverwaltung, Gebühren, Bundessortenamt, Germany
Mr. Marian SUELMANN	Company Lawyer, Rijk Zwaan Zaaeteelt en Zaaadhandel B.V., Netherlands
Mrs. Ágnes Gyözöné SZENCI	Senior Chief Advisor, Agricultural Department, Ministry of Rural Development, Hungary
Mrs. Jutta TAFERNER-KRIEGL	Austrian Agency for Health and Food Safety, Austria
M. Salah Eddine TAOUIS	Conseiller, Mission permanente du Royaume du Maroc auprès de l'Office des Nations Unies à Genève, Suisse
Frau Daniela THALMANN	Büro für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Switzerland
Mrs Dominique THÉVENON	Board Member, Treasurer - CIOFORA, Association of European Horticultural Breeders (AOHE), Germany
Mr. Dirk THEOBALD	Head of the Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), France
M. Philippe TOULEMONDE	President, Star Fruits (France), France
Ms. Antonina TRETNIKOVA	Leading Agronomist, Methodology Department, State Commission of the Russian Federation for Selection, Achievements Test and Protection, Russian Federation
Ms. Renata TSATURJAN	Chief Specialist, Plant Production Bureau, Ministry of Agriculture, Estonia

Mr. Burgert VAN DYK	Business Unit Manager, Product Development and Evaluation, c/o SAPO Trust, South Africa
Mr. Kees VAN ETTEKOVEN	Head of Variety Testing Department, Netherlands
Mrs. Louisa VAN VLOTEN-DOTING	Chairperson, Board for Plant Varieties, (Raad voor Plantenrassen), Netherlands
Sr. Antonio VILLARROEL	Secretary General, ANOVE, España
Mr. Vitaly S. VOLOSCHCHENKO	Chairman, State Commission of the Russian Federation for Selection, Achievements Test and Protection, Russian Federation
Mr. Udo VON KRÖCHER	President, Bundessortenamt, Allemagne
Mr. Qi WANG	Director, Office of Protection of New Varieties of Plants State Forestry, Administration, P.R.C., China,
Mr. Willi WICKI	Head IP Department, Delley Seeds and Plants Ltd. (DSP), Switzerland
Mrs. Sietske WOUDA	PVP/R Operational Manager, Syngenta, Syngenta Seeds BV, Netherlands
Mr. Seung-In YI	Examiner, Plant Variety Division, Korea Seed and Variety Service (KSVS), Republic of Korea
Mr. Jino YOO	Deputy Director, Korean Intellectual Property Office (KIPO), Republic of Korea
Dr. Paul M. ZANKOWSKI	Commissioner, Plant Variety Protection Office, USDA, AMS, S&T, Plant Variety Protection Office, United States of America
Mrs. Michela ZUNINO	Italian Patent and Trademark Attorney, Studio Karaghiosoff e Frizzi SRL, Italy

Orateurs / Speakers / Sprecher / Conferenciantes

Mr. Marcel BRUINS	Secretary General, International Seed Federation (ISF), Switzerland
Mrs. Mia BUMA	Secretary, Committee for Novelty Protection, International Association of Horticultural Producers (AIPH), United Kingdom
Mr. Jan DE RIEK	Molecular Genetics & Breeding – Group Leader, ILVO-Plant, Applied Genetics and Breeding Institute for Agricultural and Fisheries, Belgium
Mr. Mitsutaro FUJISADA	Senior Policy Advisor, Plant Variety Protection Office, New Business and Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Japan
Mr. Arnan GABRIELI	Patent Attorney, Seligsohn Gabrieli & Co., Israel
Monsieur Joël GUIARD	Chairman of the Technical Committee of UPOV, France
Mr. Francis GURRY	Secretary-General, International Union for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV), Switzerland
Mr. Gordon HUMPHREYS	Member of the Second Board of Appeal, Office for the Harmonization of the Internal Market (OHIM), Spain
Ms. Normita IGNACIO	Executive Director, South East Asia Regional Initiatives of Community Empowerment (SEARICE), Philippines

Dr. Edgar KRIEGER	Secretary General, CIOPOA - International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamental and Fruit Plants (CIOPOA), Germany
Mr. Raimundo LAVIGNOLLE	Director de Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Argentina
Dr. Charles LAWSON	Associate Professor, Griffith Law School, Griffith University, Australia
Mr. Tjeerd F. W. OVERDIJK	Lawyer, Vondst Advocaten, Netherlands
Mr. Stephen SMITH	Germplasm Security Coordinator, DuPont Pioneer, United States of America
Ms. Hedwich TEUNISSEN	Molecular Biologist, Naktuinbouw, Netherlands
Mr. Doug WATERHOUSE	Chief, Plant Breeder's Rights, Australia
Mr. Erik WILBERS	Director, World Intellectual Property Organization (WIPO), Switzerland
Dr. Gert WÜRTENBERGER	Württembergische Kunze, Germany

Modérateurs / Moderators / Moderatoren / Moderadores

Mr. Peter BUTTON	Vice Secretary-General, International Union for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV), Switzerland
Mr. Martin EKVAD	Vice Chair of the Administrative and Legal Committee
Ms. Kitisri SUKHAPINDA	President of the Council of UPOV

Bureau de l'UPOV / Office of UPOV / Büro der UPOV / Oficina de la UPOV

Mr. Francis GURRY	Secretary-General, International Union for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV), Switzerland
Mr. Peter BUTTON	Vice Secretary-General, International Union for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV), Switzerland
Mrs. Yolanda HUERTA	Legal Counsel, International Union for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV), Switzerland
Mr. Fuminori AIHARA	Counselor, International Union for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV), Switzerland
Mr. Ben RIVOIRE	Technical/Regional Officer (Africa, Arab countries), International Union for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV), Switzerland
Mr. Leontino TAVEIRA	Technical/Regional Officer (Latin America, Caribbean countries), International Union for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV), Switzerland

**Internationaler Verband zum Schutz
von Pflanzenzüchtungen (UPOV)**

34, chemin des Colombettes
CH-1211 Genf 20
Schweiz

Telefon: (+41-22) 338 91 11
Fax: (+41-22) 733 03 36

E-mail: upov.mail@upov.int
Internet: <http://www.upov.int>